

14.03.97

R - FJ - In

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

**Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Reform des Strafrechts
(6. StrRG)**

A. Zielsetzung

Die Reform des Besonderen Teils des Strafgesetzbuches soll mit dem Ziel fortgeführt werden,

- Strafraumen zu harmonisieren,
- Strafvorschriften zu ändern, zu ergänzen und neu zu fassen, um den Strafschutz zu verbessern und die Rechtsanwendung zu erleichtern, sowie
- nicht mehr zeitgemäße oder entbehrliche Strafvorschriften aufzuheben.

B. Lösung

Das System der Strafraumen wird neu gestaltet. Schwerpunkt ist das Anliegen, höchstpersönlichen Rechtsgütern wie Leben, körperlicher Unversehrtheit, Freiheit und sexueller Selbstbestimmung gegenüber materiellen Rechtsgütern wie Eigentum, Vermögen und Sicherheit des Rechtsverkehrs ein

Fristablauf: 25.04.97

größeres Gewicht zu verleihen. Zu diesem Zweck werden Wertungswidersprüche und Ungleichgewichte zwischen den Strafen für Körperverletzungs-, Tötungs- und Sexualdelikte einerseits sowie für Eigentums-, Vermögens- und Urkunden-delikte andererseits beseitigt. Innerhalb dieser Deliktsgruppen werden die Strafraumen sachgerecht aufeinander abgestimmt. Die Strafraumen für besonders schwere Fälle der Nötigung, des Betruges und der Urkundenfälschung werden um Regelbeispiele ergänzt.

Eine Vielzahl von Strafvorschriften wird geändert, ergänzt oder neu gefaßt, um Strafbarkeitslücken zu schließen, Auslegungsschwierigkeiten zu beseitigen, in rechtlicher oder tatsächlicher Hinsicht veraltete Tatbestandsfassungen den heutigen Erfordernissen anzupassen und die Strafvorschriften in ihrem Aufbau und Sprachgebrauch insgesamt zu vereinheitlichen. Dabei werden die betreffenden Vorschriften vereinfacht, gestrafft, zum Teil neu geordnet und geschlechtsneutral gefaßt.

Neu gefaßt werden vor allem

- §§ 223 ff. (Körperverletzung), § 235 (Kindesentziehung) und §§ 306 ff. StGB (Brandstiftungsdelikte und andere gemeingefährliche Straftaten), außerdem
- § 127 (Bildung bewaffneter Haufen), § 152 a (Fälschung von Vordrucken für Euroschecks und Euroscheckkarten), § 221 (Aussetzung), § 239 (Freiheitsberaubung), § 246 (Unterschlagung), §§ 271 bis 273 (mittelbare Falschbeurkundung), §§ 292, 293 (Jagd- und Fischwilderei) und § 297 StGB (Schiffsgefährdung durch Bannware).

Neu eingeführt wird eine Strafvorschrift gegen Kinderhandel (§ 236 StGB neu).

Aufgehoben werden §§ 144 (Auswanderungsbetrug), 217 (Kindstötung), 227 (Beteiligung an einer Schlägerei), 229 (Vergiftung), 236 (Entführung mit Willen der Entführten), 340 StGB (Körperverletzung im Amt) und 238 StGB-DDR (Beinträchtigung/richterlicher Unabhängigkeit), weil diese Vorschriften nicht mehr zeitgemäß sind oder im Hinblick auf die Verschärfung einschlägiger anderer Strafvorschriften entbehrlich werden.

Außerdem ist vorgesehen,

- die Strafen für schwerwiegende Fälle der Körperverletzung, des sexuellen Mißbrauchs von Kindern und der Verbreitung kinderpornographischer Schriften sowie für Einbruchsdiebstahl in Wohnungen zu verschärfen,
- bisher von § 223 a StGB (gefährliche Körperverletzung) erfaßte Straftaten von Privatklagedelikten zu Offizialdelikten aufzuwerten,
- den Versuch der Körperverletzung (§ 223 StGB), der Freiheitsberaubung (§ 239 StGB) und der Untreue (§ 266 StGB) unter Strafe zu stellen,
- den strafrechtlichen Schutz von Totengedenkstätten durch Erweiterung des § 168 StGB (Störung der Totenruhe) zu verbessern und
- bei Diebstahl (§ 242 StGB), Unterschlagung (§ 246 StGB), Raub (§ 249 StGB) sowie Jagd- und Fischwilderei (§§ 292, 293 StGB) eine Zueignung zugunsten Dritter allgemein unter Strafe zu stellen.

C. Alternativen

Für Teilbereiche liegen zwei Gesetzentwürfe des Bundesrates vor:

...

- Entwurf eines ... Strafrechtsänderungsgesetzes -Totengedenkstättenchutz [... StrÄndG], BT-Drucksache 13/3468;
- Entwurf eines Gesetzes zur Bereinigung des Strafbuches und zur Reform der Strafvorschriften gegen Kinderhandel, BT-Drucksache 13/6038.

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

Keine

E. Sonstige Kosten

Keine

Bundesrat

Drucksache 164/97

14.03.97

R - FJ - In

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

**Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Reform des Strafrechts
(6. StrRG)**

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
031 (121) - 430 00 - Str 168/97

Bonn, den 14. März 1997

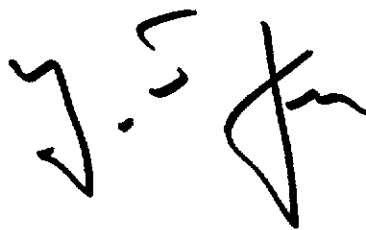
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes den von der
Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Reform des Straf-
rechts (6. StrRG)

mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist das Bundesministerium der Justiz.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'J. S. J.' or similar, written in a cursive style.

Fristablauf: 25.04.97

ENTWURF
eines Sechsten Gesetzes zur Reform
des Strafrechts
(6. StrRG)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Aenderung des Strafgesetzbuches

Das Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 1987 (BGBl. I S. 945, 1160), zuletzt geändert durch, wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 6 wird folgende Nummer 6 a eingefügt:

"6 a. Entziehung eines Kindes in den Fällen des § 235 Abs. 2 Nr. 2, wenn die Tat sich gegen eine Person richtet, die im Inland ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat;".

b) In Nummer 8 Buchstabe b wird die Angabe "§ 176 Abs. 1 bis 4, 5 Nr. 2 und Abs. 6" durch die Angabe "§ 176 Abs. 1 bis 3 Nr. 2, Abs. 4 und der §§ 176 a, 176 b" ersetzt.

2. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2 wird wie folgt gefaßt:

"2. Kernenergie-, Sprengstoff- und Strahlungsverbrechen in den Fällen der §§ 307, 308 Abs. 1, des § 309 Abs. 1 und des § 310;".

- b) In Nummer 7 werden die Wörter "Fälschung von Vor- drucken für Euroschecks und Euroscheckkarten" durch die Wörter "Fälschung von Zahlungskarten und Vor- drucken für Euroschecks" ersetzt.
- 3. In § 56 f Abs. 3 Satz 2 wird die Angabe "§ 56 b Abs. 2 Nr. 2 oder 3" durch die Angabe "§ 56 b Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 bis 4" ersetzt.
- 4. In § 87 Abs. 2 Nr. 1 wird die Angabe "308, 310 b bis 311 a, 312" durch die Angabe "307 bis 309" ersetzt.
- 5. In § 90 Abs. 2 wird die Angabe "§ 187 a" durch die Angabe "§ 188" ersetzt.
- 6. In § 113 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2, § 121 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 und § 125 a Satz 2 Nr. 3 werden jeweils die Wörter "schwe- ren Körperverletzung (§ 224)" durch die Wörter "schweren Gesundheitsschädigung" ersetzt.
- 7. § 126 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 3 werden die Wörter "oder eine Vergiftung (§ 229)" gestrichen.

b) Die Nummern 6 und 7 werden wie folgt gefaßt:

- "6. ein gemeingefährliches Verbrechen in den Fällen des § 306 Abs. 1 und 2, des § 307 Abs. 1 und 2, des § 308 Abs. 1, des § 309 Abs. 1, der §§ 313, 314, des § 315 Abs. 3, des § 315 b Abs. 3, des § 316 a Abs. 1 oder des § 316 c Abs. 1 oder
- 7. ein gemeingefährliches Vergehen in den Fällen des § 309 Abs. 5, des § 311 Abs. 1, des § 316 b Abs. 1, des § 317 Abs. 1 oder des § 318 Abs. 1".

8. § 127 wird wie folgt gefaßt:

"§ 127

Bildung bewaffneter Gruppen

Wer eine bewaffnete Gruppe, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören, bildet oder befehligt oder wer sich einer solchen Gruppe anschließt, sie mit Waffen oder Geld versorgt oder sonst unterstützt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft."

9. § 129 a Abs. 1 Nr. 3 wird wie folgt gefaßt:

- "3. Straftaten nach § 305 a oder gemeingefährliche Straftaten in den

Fällen der §§ 306 bis 306 b, 307
Abs. 1, des § 308 Abs. 1, des § 309
Abs. 1, der §§ 313, 314, 315
Abs. 1, des § 316 b Abs. 1 oder des
§ 316 c Abs. 1".

10. § 138 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 4 werden die Wörter "Fälschung von Vordruk-
ken für Eurochecks und Eurocheckkarten in den Fällen
des § 152 a Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 oder 3" durch die
Wörter "Fälschung von Zahlungskarten und Vordrucken
für Eurochecks in den Fällen des § 152 a Abs. 1 oder
2" ersetzt.

b) Nummer 9 wird wie folgt gefaßt:

"9. einer gemeingefährlichen Straftat
in den Fällen des § 306 Abs. 1 und
2, des § 307 Abs. 1 und 2, des
§ 308 Abs. 1, des § 309 Abs. 1, der
§§ 310, 313, 314, 315 Abs. 3, des
§ 315 b Abs. 3, der §§ 316 a oder
316 c".

11. In § 139 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 werden die Wörter "einen An-
griff auf den Luftverkehr (§ 316 c Abs. 1)" durch die Wör-
ter "einen Angriff auf den Luft- und Seeverkehr (§ 316 c
Abs. 1)" ersetzt.

12. § 144 wird aufgehoben.

13. § 146 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter "Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren" durch die Wörter "Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr" ersetzt.
- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

"(2) Handelt der Täter gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung einer Geldfälschung verbunden hat, so ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren."

- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und wie folgt gefaßt:

"(3) In minder schweren Fällen des Absatzes 1 ist auf Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren, in minder schweren Fällen des Absatzes 2 auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren zu erkennen."

14. § 152 a wird wie folgt gefaßt:

"§ 152 a
Fälschung von Zahlungskarten und
Vordrucken für Euroschecks

(1) Wer zur Täuschung im Rechtsverkehr oder, um eine solche Täuschung zu ermöglichen,

1. inländische oder ausländische
Zahlungskarten oder Euroscheck-
vordrucke nachmacht oder verfälscht
oder
2. solche falschen Karten oder Vor-
drucke sich oder einem anderen ver-
schafft, feilhält, einem anderen
überläßt oder gebraucht,

wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr
bis zu zehn Jahren bestraft.

(2) In minder schweren Fällen ist die
Strafe Freiheitsstrafe von drei Monaten
bis zu fünf Jahren.

(3) Zahlungskarten im Sinne des Absat-
zes 1 sind Kreditkarten, Euroscheckkar-
ten und sonstige Karten,

1. die es ermöglichen, den Aussteller
im Zahlungsverkehr zu einer garan-
tierten Zahlung zu veranlassen,
und
2. durch Ausgestaltung oder Codierung
besonders gegen Nachahmung gesi-
chert sind.

(4) § 149, soweit er sich auf die Fäl-
schung von Geld bezieht, und § 150 Abs.
2 gelten entsprechend."

15. § 168 wird wie folgt gefaßt:

"§ 168

Störung der Totenruhe

(1) Wer unbefugt aus dem Gewahrsam des Berechtigten eine Leiche, Leichenteile, eine tote Leibesfrucht, Teile einer solchen oder die Asche eines verstorbenen Menschen wegnimmt oder wer daran beschimpfenden Unfug verübt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer eine Aufbahrungsstätte, Beisetzungsstätte oder öffentliche Totengedenkstätte zerstört oder beschädigt oder wer daran beschimpfenden Unfug verübt.

(3) Der Versuch ist strafbar."

16. § 170 b wird § 170; § 170 d wird § 171; der bisherige § 171 wird § 172.

17. § 176 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 3 und 4 werden aufgehoben.
- b) Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden Absätze 3 und 4.
- c) In dem neuen Absatz 4 wird die Angabe "Absatz 5" durch die Angabe "Absatz 3" ersetzt.

18. Nach § 176 werden folgende §§ 176 a und 176 b eingefügt:

"§ 176 a
Schwerer sexueller Mißbrauch
von Kindern

(1) Der sexuelle Mißbrauch von Kindern wird in den Fällen des § 176 Abs. 1 und 2 mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft, wenn

1. eine Person über achtzehn Jahren mit dem Kind den Beischlaf vollzieht oder ähnliche sexuelle Handlungen an ihm vornimmt, die mit einem Eindringen in den Körper verbunden sind,
2. die Tat von mehreren gemeinschaftlich begangen wird oder
3. der Täter das Kind durch die Tat in die Gefahr einer schweren Gesundheitsschädigung oder einer erheblichen Schädigung der körperlichen oder seelischen Entwicklung bringt.

(2) Ebenso wird bestraft, wer in den Fällen des § 176 Abs. 1 bis 4 als Täter oder anderer Beteiligter in der Absicht handelt, die Tat zum Gegenstand einer pornographischen Schrift (§ 11 Abs. 3) zu machen, die nach § 184 Abs. 3 oder 4 verbreitet werden soll.

(3) In minder schweren Fällen der Absätze 1 und 2 ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren.

(4) Mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren wird bestraft, wer das Kind in den Fällen des § 176 Abs. 1 und 2

1. bei der Tat körperlich schwer mißhandelt oder
2. durch die Tat in die Gefahr des Todes bringt.

§ 176 b

Sexueller Mißbrauch von
Kindern mit Todesfolge

Verursacht der Täter durch den sexuellen Mißbrauch (§§ 176 und 176 a) leichtfertig den Tod des Kindes, so ist die Strafe lebenslange Freiheitsstrafe oder Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren."

19. § 177 Abs. 3 und § 178 Abs. 3 werden jeweils wie folgt gefaßt: *)

"Verursacht der Täter durch die Tat leichtfertig den Tod des Opfers, so ist die Strafe lebenslange Freiheitsstrafe oder Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren."

*) § 177 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 und Abs. 4 StGB in der Fassung des Gesetzesbeschlusses vom 9. Mai 1996 (BR-Drucksache 349/96) wird im Hinblick auf § 176 a Abs. 4 und § 176 b in der hier (Artikel 1 Nr. 18) vorgeschlagenen Fassung zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen sein.

20. § 180 a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

"2. die Prostitutionsausübung durch Maßnahmen gefördert wird, die über das bloße Gewähren von Wohnung, Unterkunft oder Aufenthalt und die damit üblicherweise verbundenen Nebenleistungen in einer Weise hinausgehen, daß sie die persönliche und wirtschaftliche Unabhängigkeit dieser Personen gefährden,".

b) In Absatz 2 Nr. 2 werden die Wörter "einen anderen, dem" durch die Wörter "eine andere Person, der" ersetzt.

21. § 181 a Abs. 1 und 2 wird wie folgt gefaßt:

"(1) Mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer

1. eine andere Person, die der Prostitution nachgeht, ausbeutet oder
2. seines Vermögensvorteils wegen eine andere Person bei der Ausübung der Prostitution überwacht, Ort, Zeit, Ausmaß oder andere Umstände der Prostitutionsausübung bestimmt oder Maßnahmen trifft, die sie davon abhalten sollen, die Prostitution aufzugeben,

und im Hinblick darauf Beziehungen zu ihr unterhält, die über den Einzelfall hinausgehen.

(2) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer gewerbsmäßig die Prostitutionsausübung einer anderen Person durch Vermittlung sexuellen Verkehrs fördert und im Hinblick darauf Beziehungen zu ihr unterhält, die über den Einzelfall hinausgehen."

22. In § 183 Abs. 4 Nr. 2 wird die Angabe "§ 176 Abs. 5 Nr. 1" durch die Angabe "§ 176 Abs. 3 Nr. 1" ersetzt.
23. In § 184 Abs. 4 werden die Wörter "bis zu fünf Jahren" durch die Wörter "bis zu zehn Jahren" ersetzt.
24. § 187 a wird § 188.
25. In § 213 werden die Wörter "von dem Getöteten" durch die Wörter "von der getöteten Person" und die Wörter "Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren" durch die Wörter "Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren" ersetzt.
26. § 217 wird aufgehoben.
27. § 221 wird wie folgt gefaßt:

"§ 221

Aussetzung

(1) Wer einen Menschen

1. in eine hilflose Lage versetzt oder
2. in einer hilflosen Lage im Stich läßt, obwohl er ihn in seiner Obhut hat oder ihm sonst, unabhängig von einer durch § 323 c begründeten Hilfspflicht, beizustehen verpflichtet ist,

und ihn dadurch in die Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung bringt, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter

1. die Tat gegen sein Kind begeht oder
2. durch die Tat leichtfertig eine schwere Gesundheitsschädigung des Opfers verursacht.

(3) Verursacht der Täter durch die Tat leichtfertig den Tod des Opfers, so ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren, in minder schweren Fällen Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren."

28. Der Siebzehnte Abschnitt des Besonderen Teils wird wie folgt gefaßt:

**"Siebzehnter Abschnitt
Straftaten gegen die körperliche
Unversehrtheit**

**§ 223
Körperverschätzung**

(1) Wer eine andere Person körperlich mißhandelt oder an der Gesundheit schädigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter

1. die verletzte Person durch die Tat in die Gefahr des Todes bringt,
2. die Tat durch Beibringung von Gift, mittels einer Waffe oder eines anderen gefährlichen Werkzeugs, mittels eines hinterlistigen Überfalls oder mit einem anderen Beteiligten gemeinschaftlich begeht und dadurch die Gefahr einer schweren Gesundheitsschädigung der verletzten Person verursacht oder

3. die Tat als Amtsträger während der Ausübung seines Dienstes oder in Beziehung auf seinen Dienst begeht und dabei die verletzte Person körperlich schwer mißhandelt.

§ 224

Mißhandlung von Schutzbefohlenen

(1) Wer Personen unter achtzehn Jahren oder wegen Gebrechlichkeit oder Krankheit Wehrlose, die seiner Fürsorge oder Obhut unterstehen oder seinem Hausstand angehören oder die von dem Fürsorgepflichtigen seiner Gewalt überlassen worden oder ihm im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses untergeordnet sind, quält oder roh mißhandelt, oder wer durch böswillige Vernachlässigung seiner Pflicht, für sie zu sorgen, sie an der Gesundheit schädigt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren, in minder schweren Fällen mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter die schutzbefohlene Person durch die Tat in die Gefahr

1. des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung oder

2. einer erheblichen Schädigung der körperlichen oder seelischen Entwicklung

bringt.

§ 225

Schwere Körperverletzung

(1) Hat die Körperverletzung zur Folge, daß die verletzte Person

1. ein wichtiges Glied des Körpers, das Sehvermögen auf einem Auge oder beiden Augen, das Gehör, das Sprechvermögen, die Zeugungs- oder Empfängnisfähigkeit verliert oder
2. in erheblicher Weise dauernd entstellt wird oder in Siechtum, Lähmung oder Geisteskrankheit verfällt,

so ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren, wenn der Täter eine der vorbezeichneten Folgen wenigstens leichtfertig verursacht.

(2) Verursacht der Täter eine der in Absatz 1 bezeichneten Folgen absichtlich oder wissentlich, so ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren.

(3) In minder schweren Fällen des Absatzes 1 ist auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren, in minder schweren Fällen des Absatzes 2

auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren zu erkennen.

§ 226

Körperverletzung mit Todesfolge

(1) Verursacht der Täter durch die Körperverletzung (§§ 223 bis 225) leichtfertig den Tod der verletzten Person, so ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren.

(2) In minder schweren Fällen ist auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren zu erkennen.

§ 227

Einwilligung

Wer eine Körperverletzung mit Einwilligung der verletzten Person vornimmt, handelt nur dann rechtswidrig, wenn die Tat trotz der Einwilligung gegen die guten Sitten verstößt.

§ 228

Fahrlässige Körperverletzung

Wer durch Fahrlässigkeit die Körperverletzung einer anderen Person verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 229
Strafantrag

(1) Die Körperverletzung wird in den Fällen des § 223 Abs. 1 und 2 sowie des § 228 nur auf Antrag verfolgt, es sei denn, daß

1. die Körperverletzung unter den in § 223 Abs. 3 Satz 2 genannten Voraussetzungen begangen ist oder
2. die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält.

Stirbt die verletzte Person, so geht bei vorsätzlicher Körperverletzung das Antragsrecht nach § 77 Abs. 2 auf die Angehörigen über.

(2) Ist die Tat gegen einen Amtsträger, einen für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten oder einen Soldaten der Bundeswehr während der Ausübung seines Dienstes oder in Beziehung auf seinen Dienst begangen, so wird sie auch auf Antrag des Dienstvorgesetzten verfolgt. Dasselbe gilt für Träger von Ämtern der Kirchen und anderen Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts."

29. § 234 wird wie folgt gefaßt:

"§ 234

Menschenraub

(1) Wer sich eines Menschen mit Gewalt, durch Drohung mit einem empfindlichen Übel oder durch List bemächtigt, um ihn in hilfloser Lage auszusetzen, in Sklaverei oder Leibeigenschaft zu bringen oder dem Dienst in einer militärischen oder militärähnlichen Einrichtung im Ausland zuzuführen, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.

(2) In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren."

30. § 235 wird wie folgt gefaßt:

"§ 235

Entziehung Minderjähriger

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. eine Person unter achtzehn Jahren mit Gewalt, durch Drohung mit einem empfindlichen Übel oder durch List oder
2. ein Kind, ohne dessen Angehöriger zu sein,

den Eltern, einem Elternteil, dem Vormund oder dem Pfleger entzieht oder vorenthält.

(2) Ebenso wird bestraft, wer ein Kind den Eltern, einem Elternteil, dem Vormund oder dem Pfleger

1. entzieht, um es in das Ausland zu verbringen, oder
2. im Ausland vorenthält.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 und des Absatzes 2 Nr. 1 ist der Versuch strafbar.

(4) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter

1. das Opfer durch die Tat in die Gefahr einer schweren Gesundheits-schädigung oder einer erheblichen Schädigung der körperlichen oder seelischen Entwicklung bringt oder
2. die Tat gegen Entgelt oder in der Absicht begeht, sich oder eine dritte Person zu bereichern.

(5) Verursacht der Täter durch die Tat leichtfertig den Tod des Opfers, so ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren, in minder schweren Fällen Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren.

(6) In den Fällen der Absätze 1 bis 3 wird die Tat nur auf Antrag verfolgt, es sei denn, daß die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält."

31. § 236 wird wie folgt gefaßt:

"§ 236

Kinderhandel

(1) Wer sein noch nicht vierzehn Jahre altes Kind unter grober Vernachlässigung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht einer anderen Person auf Dauer überläßt und dafür ein Entgelt erhält, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Ebenso wird bestraft, wer in den Fällen des Satzes 1 das Kind auf Dauer bei sich aufnimmt und dafür ein Entgelt gewährt.

(2) Wer unbefugt

1. die Adoption einer Person unter achtzehn Jahren vermittelt oder
2. eine Vermittlungstätigkeit ausübt, die zum Ziel hat, daß eine dritte Person eine Person unter achtzehn Jahren auf Dauer bei sich aufnimmt,

und dabei gegen Entgelt oder in der Absicht handelt, sich oder eine dritte Person zu bereichern, wird mit Frei-

heitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Bewirkt der Täter in den Fällen des Satzes 1, daß die vermittelte Person in das Inland oder in das Ausland verbracht wird, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter

1. aus Gewinnsucht, gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung eines Kinderhandels verbunden hat, oder
2. das Kind oder die vermittelte Person durch die Tat in die Gefahr einer erheblichen Schädigung der körperlichen oder seelischen Entwicklung bringt.

(5) In den Fällen des Absatzes 1 kann das Gericht bei Beteiligten und in den Fällen des Absatzes 2 bei Teilnehmern, deren Schuld unter Berücksichtigung des körperlichen oder seelischen Wohls des Kindes oder der vermittelten Person gering ist, die Strafe nach seinem Ermessen mildern (§ 49 Abs. 2) oder von Strafe nach den Absätzen 1 bis 3 absehen."

32. § 237 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- b) In Absatz 1 werden die Wörter "wider ihren Willen durch List, Drohung oder Gewalt" durch die Wörter "gegen ihren Willen mit Gewalt, durch Drohung mit einem empfindlichen Übel oder durch List" ersetzt.
- c) Dem Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

"(2) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt, es sei denn, daß die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält."

33. § 238 wird aufgehoben.

34. § 239 wird wie folgt gefaßt:

"§ 239

Freiheitsberaubung

(1) Wer einen Menschen einsperrt oder auf andere Weise der Freiheit beraubt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren. Ein besonders

schwerer Fall liegt in der Regel vor,
wenn der Täter

1. das Opfer länger als eine Woche der Freiheit beraubt oder
2. durch die Tat oder eine während der Tat begangene Handlung leichtfertig eine schwere Gesundheitsschädigung des Opfers verursacht.

(4) Verursacht der Täter durch die Tat oder eine während der Tat begangene Handlung leichtfertig den Tod des Opfers, so ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren, in minder schweren Fällen Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren."

35. In § 239 a Abs. 1 werden das Wort "anderen" jeweils durch das Wort "Menschen" und die Wörter "eines Dritten" durch die Wörter "einer dritten Person" ersetzt.
36. In § 239 b Abs. 1 werden das Wort "anderen" jeweils durch das Wort "Menschen" und die Wörter "einen Dritten" durch die Wörter "eine dritte Person" ersetzt.
37. § 240 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden das Wort "anderen" durch das Wort "Menschen" ersetzt und die Wörter ", in besonders schweren Fällen mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren" gestrichen.

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

"(4) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter

1. einer anderen Person mit einem Verbrechen droht,
2. eine andere Person zu einer sexuellen Handlung nötigt,
3. eine Schwangere zum Schwangerschaftsabbruch nötigt oder
4. seine Befugnisse oder seine Stellung als Amtsträger mißbraucht."

38. In § 241 Abs. 1 und 2 wird das Wort "anderen" jeweils durch das Wort "Menschen" ersetzt.

39. § 242 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

"(1) Wer eine fremde bewegliche Sache einer anderen Person in der Absicht wegnimmt, die Sache sich oder einer dritten Person rechtswidrig zuzueignen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft."

40. § 243 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 werden in Nummer 1 die Wörter "eine Wohnung," gestrichen und in Nummer 6 die Wörter "eines anderen" durch die Wörter "einer anderen Person" ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird nach der Angabe "Absatzes 1" die Angabe "Satz 2" eingefügt.

41. § 244 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

"Diebstahl mit Waffen; Bandendiebstahl;
Wohnungseinbruchsdiebstahl".

- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 2 werden die Wörter "eines anderen" durch die Wörter "einer anderen Person" ersetzt und am Ende das Wort "oder" gestrichen.

- bb) In Nummer 3 wird am Ende der Punkt durch das Wort "oder" ersetzt.

- cc) Folgende Nummer 4 wird angefügt:

"4. einen Diebstahl begeht, bei dem er zur Ausführung der Tat in eine Wohnung einbricht, einsteigt, mit einem falschen Schlüssel oder einem anderen nicht zur ordnungsmäßigen Öffnung bestimmten Werkzeug eindringt oder sich in der Wohnung verborgen hält."

42. In § 244 a Abs. 1 wird die Angabe "§ 244 Abs. 1 Nr. 1 oder 2" durch die Angabe "§ 244 Abs. 1 Nr. 1, 2 oder 4" ersetzt.
43. § 246 wird wie folgt gefaßt:

**"§ 246
Unterschlagung**

(1) Wer eine fremde bewegliche Sache sich oder einer dritten Person rechtswidrig zueignet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wenn die Tat nicht in anderen Vorschriften mit schwererer Strafe bedroht ist.

(2) Ist in den Fällen des Absatzes 1 die Sache dem Täter anvertraut, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe.

(3) Der Versuch ist strafbar."

44. § 248 c wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden nach dem Wort "sich" die Wörter "oder einer dritten Person" eingefügt.
 - b) Absatz 3 wird aufgehoben.
45. § 249 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

"(1) Wer mit Gewalt gegen eine Person oder unter Anwendung von Drohungen mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben eine fremde bewegliche Sache einer anderen Person in der Absicht wegnimmt, die Sache sich oder einer dritten Person rechtswidrig zuzueignen, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft."

46. § 250 wird wie folgt gefaßt:

"§ 250
Schwerer Raub

(1) Auf Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren ist zu erkennen, wenn der Täter oder ein anderer Beteiligter am Raub

1. eine Waffe oder sonst ein Werkzeug oder Mittel bei sich führt, um den Widerstand einer anderen Person durch Gewalt oder Drohung mit Gewalt zu verhindern oder zu überwinden oder
2. durch die Tat eine andere Person in die Gefahr einer schweren Gesundheitsschädigung bringt.

(2) Auf Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren ist zu erkennen, wenn

1. der Täter oder ein anderer Beteiligter am Raub eine Schußwaffe bei sich führt oder

2. der Täter den Raub als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung von Raub oder Diebstahl verbunden hat, unter Mitwirkung eines anderen Bandenmitglieds begeht.

(3) Auf Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren ist zu erkennen, wenn der Täter oder ein anderer Beteiligter am Raub

1. bei der Tat eine Schußwaffe verwendet oder
2. eine andere Person
 - a) bei der Tat körperlich schwer mißhandelt oder
 - b) durch die Tat in die Gefahr des Todes bringt.

(4) In minder schweren Fällen der Absätze 1 bis 3 ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren."

47. § 253 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

"(1) Wer eine andere Person rechtswidrig mit Gewalt oder durch Drohung mit einem empfindlichen Übel zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt und dadurch dem Vermögen der genötigten oder einer anderen Person Nachteil zufügt, um sich oder eine dritte Person zu Unrecht zu bereichern, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft."

48. § 263 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

"(3) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter

1. gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung von Urkundenfälschung oder Betrug verbunden hat,
2. aus grobem Eigennutz für sich oder eine dritte Person Vermögensvorteile großen Ausmaßes erlangt,
3. eine große Zahl von Menschen in die Gefahr des Verlustes von Vermögenswerten oder in wirtschaftliche Not bringt oder
4. seine Befugnisse oder seine Stellung als Amtsträger mißbraucht."

b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

"(5) Mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer den Betrug als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung von Urkundenfälschung oder Betrug verbunden hat, gewerbsmäßig begeht und dabei für sich oder eine dritte Person Vermögensvorteile großen Ausmaßes erlangt."

c) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

49. In § 266 werden die Absätze 2 und 3 wie folgt gefaßt:

"(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) § 243 Abs. 2, die §§ 247, 248 a
und § 263 Abs. 3 gelten entsprechend."

50. § 267 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

"(3) In besonders schweren Fällen ist
die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Mo-
naten bis zu zehn Jahren. Ein besonders
schwerer Fall liegt in der Regel vor,
wenn der Täter

1. gewerbsmäßig oder als Mitglied
einer Bande handelt, die sich zur
fortgesetzten Begehung von Betrug
oder Urkundenfälschung verbunden
hat,
2. aus grobem Eigennutz für sich oder
eine dritte Person Vermögensvortei-
le großen Ausmaßes erlangt,
3. durch eine große Zahl von unechten
oder verfälschten Urkunden die Si-
cherheit des Rechtsverkehrs erheb-
lich gefährdet oder
4. seine Befugnisse oder seine Stel-
lung als Amtsträger mißbraucht."

b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

"(4) Mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer die Urkundenfälschung als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung von Betrug oder Urkundenfälschung verbunden hat, gewerbsmäßig begeht und dabei für sich oder eine dritte Person Vermögensvorteile großen Ausmaßes erlangt".

51. § 268 Abs. 5 wird wie folgt gefaßt:

"(5) § 267 Abs. 3 gilt entsprechend."

52. § 269 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

"(3) § 267 Abs. 3 gilt entsprechend."

53. § 271 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter "bis zu einem Jahr" durch die Wörter "bis zu drei Jahren" ersetzt.

b) Absatz 2 wird durch folgende Absätze 2 bis 4 ersetzt:

"(2) Ebenso wird bestraft, wer eine falsche Beurkundung oder Datenspeicherung der in Absatz 1 bezeichneten Art zur Täuschung im Rechtsverkehr gebraucht.

(3) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder eine dritte Person zu bereichern oder eine

andere Person zu schädigen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren.

(4) Der Versuch ist strafbar."

- 54. Die §§ 272 und 273 werden aufgehoben.
- 55. In § 282 wird die Angabe "273" durch die Angabe "271 Abs. 2 und 3" ersetzt.
- 56. § 284 a wird § 285.
- 57. § 285 b wird § 286; in Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe "284 a" durch die Angabe "285" ersetzt.
- 58. Der bisherige § 286 wird § 287.
- 59. § 292 wird wie folgt gefaßt:

**"§ 292
Jagdwilderei**

(1) Wer unter Verletzung fremden
Jagdrechts oder Jagdausübungsrechts

- 1. dem Wild nachstellt, es fängt, erlegt oder sich oder einer dritten Person zueignet oder

2. eine Sache, die dem Jagdrecht unterliegt, sich oder einer dritten Person zueignet, beschädigt oder zerstört,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn die Tat

1. gewerbs- oder gewohnheitsmäßig,
2. zur Nachtzeit, in der Schonzeit, unter Anwendung von Schlingen oder in anderer nicht weidmännischer Weise oder
3. von mehreren Personen gemeinschaftlich, wenn ein Beteiligter eine Schußwaffe bei sich führt,

begangen wird."

60. § 293 wird wie folgt gefaßt:

"§ 293

Fischwilderei

Wer unter Verletzung fremden Fischereirechts oder Fischereiausübungsrechts

1. fischt oder
2. eine Sache, die dem Fischereirecht unterliegt, sich oder einer dritten

Person zueignet, beschädigt oder zerstört,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft."

61. § 297 wird wie folgt gefaßt:

"§ 297

Gefährdung von Schiffen
und Luftfahrzeugen durch Bannware

(1) Wer ohne Wissen des Reeders oder des Schiffsführers oder als Schiffsführer gegen den Willen des Reeders eine Sache an Bord eines deutschen Schiffes bringt oder nimmt, deren Beförderung

1. für das Schiff oder die Ladung die Gefahr einer Beschlagnahme oder Einziehung oder
2. für den Reeder oder den Schiffsführer die Gefahr einer Bestrafung

verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer als Reeder gegen den Willen des Schiffsführers eine Sache an Bord eines deutschen Schiffes bringt oder nimmt, deren Beförderung für den Schiffsführer die Gefahr einer Bestrafung verursacht.

(3) Absatz 1 Nr. 1 gilt auch für ausländische Schiffe, die ihre Ladung ganz oder zum Teil im Inland genommen haben.

(4) Die Absätze 1 bis 3 sind entsprechend anzuwenden, wenn Sachen in Luftfahrzeuge gebracht oder genommen werden. An die Stelle des Reeders und des Schiffsführers treten der Halter und der Führer des Luftfahrzeuges."

62. Die §§ 306 bis 314 werden wie folgt gefaßt:

"§ 306

Brandstiftung

(1) Mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr wird bestraft, wer

1. ein Gebäude oder ein Schiff, das Menschen als Wohnung oder Arbeitsstätte dient,
2. ein Gebäude, das dem Gottesdienst oder einer gottesdienstlichen Handlung einer Kirche oder anderen Religionsgesellschaft oder entsprechenden Feiern einer Weltanschauungsvereinigung dient,
3. ein Gebäude, das zum Unterricht, zu Vorträgen, zu Aufführungen oder sonst zu Versammlungen, zu Ausstellungen oder sonst zu Besichtigungen dient, zu einer Zeit, in der Menschen in einem solchen Gebäude sich aufzuhalten pflegen,

in Brand setzt, durch Feuer zerstört oder durch ein Feuer von erheblichem Ausmaß beschädigt.

(2) Mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer, abgesehen von den Fällen des Absatzes 1, durch ein Feuer von erheblichem Ausmaß Leib oder Leben eines anderen Menschen oder fremde Sachen von bedeutendem Wert gefährdet.

(3) In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren.

(4) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter durch die Tat leichtfertig eine schwere Gesundheitsschädigung eines anderen Menschen oder eine Gesundheitsschädigung einer großen Zahl von Menschen verursacht.

(5) Wer in den Fällen des Absatzes 1 fahrlässig handelt oder in den Fällen des Absatzes 2 die Gefahr fahrlässig verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(6) Wer in den Fällen des Absatzes 2 fahrlässig handelt und die Gefahr fahrlässig verursacht, wird mit Freiheits-

strafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 306 a

Schwere Brandstiftung

Auf Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren ist zu erkennen, wenn der Täter in den Fällen des § 306 Abs. 1

1. einen anderen Menschen, der sich zur Zeit der Tat in einer der dort bezeichneten Räumlichkeiten aufhielt, durch die Tat in die Gefahr des Todes bringt,
2. in der Absicht handelt, eine andere Straftat zu ermöglichen oder zu verdecken oder
3. das Löschen des Feuers verhindert oder erschwert.

§ 306 b

Brandstiftung mit Todesfolge

Verursacht der Täter durch eine vorsätzliche Brandstiftung nach den §§ 306 oder 306 a leichtfertig den Tod eines Menschen, so ist die Strafe lebenslange Freiheitsstrafe oder Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren.

§ 306 c

Herbeiführen einer Brandgefahr

(1) Wer fremde feuergefährdete Betriebe oder Anlagen, Wälder, Heiden oder Moore, bestellte Felder oder leicht entzündliche Erzeugnisse der Landwirtschaft, die auf Feldern lagern, durch Rauchen, durch offenes Feuer oder Licht, durch Wegwerfen brennender oder glimmender Gegenstände oder in sonstiger Weise in Brandgefahr bringt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer eigene Sachen der in Absatz 1 bezeichneten Art in Brandgefahr bringt und dadurch zugleich Leib oder Leben eines anderen Menschen oder fremde Sachen von bedeutendem Wert gefährdet.

(3) Wer in den Fällen des Absatzes 1 oder 2 fahrlässig handelt oder in den Fällen des Absatzes 2 die Gefahr fahrlässig verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 307

**Herbeiführen einer Explosion
durch Kernenergie**

(1) Wer es unternimmt, durch Freisetzen von Kernenergie eine Explosion herbeizuführen und dadurch Leib oder Leben

eines anderen Menschen oder fremde Sachen von bedeutendem Wert zu gefährden, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren bestraft.

(2) Wer durch Freisetzen von Kernenergie eine Explosion herbeiführt und dadurch fahrlässig ~~eine~~ Gefahr für Leib oder Leben eines anderen Menschen oder für fremde Sachen von bedeutendem Wert verursacht, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft.

(3) Verursacht der Täter durch die Tat leichtfertig den Tod eines Menschen, so ist die Strafe

1. in den Fällen des Absatzes 1 lebenslange Freiheitsstrafe oder Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren,
2. in den Fällen des Absatzes 2 Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren.

(4) Wer in den Fällen des Absatzes 2 fahrlässig handelt und die Gefahr fahrlässig verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 308

Herbeiführen einer Sprengstoffexplosion

(1) Wer anders als durch Freisetzen von Kernenergie, namentlich durch

Sprengstoff, eine Explosion herbeiführt und dadurch Leib oder Leben eines anderen Menschen oder fremde Sachen von bedeutendem Wert gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.

(2) In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren.

(3) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter durch die Tat leichtfertig eine schwere Gesundheitsschädigung eines anderen Menschen oder eine Gesundheitsschädigung einer großen Zahl von Menschen verursacht.

(4) Verursacht der Täter durch die Tat leichtfertig den Tod eines Menschen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren, in minder schweren Fällen Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren.

(5) Wer in den Fällen des Absatzes 1 die Gefahr fahrlässig verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(6) Wer in den Fällen des Absatzes 1 fahrlässig handelt und die Gefahr fahrlässig verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 309

Mißbrauch ionisierender Strahlen

(1) Wer in der Absicht, die Gesundheit eines anderen Menschen zu schädigen, es unternimmt, ihn einer ionisierenden Strahlung auszusetzen, die dessen Gesundheit zu schädigen geeignet ist, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft.

(2) Unternimmt es der Täter, eine unübersehbare Zahl von Menschen einer solchen Strahlung auszusetzen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 gilt § 308 Abs. 2 bis 4 entsprechend.

(4) Verursacht der Täter in den Fällen des Absatzes 2 durch die Tat leichtfertig den Tod eines Menschen, so ist die Strafe lebenslange Freiheitsstrafe oder Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren.

(5) Wer in der Absicht, die Brauchbarkeit einer fremden Sache von bedeutendem Wert zu beeinträchtigen, sie einer ionisierenden Strahlung aussetzt, welche die Brauchbarkeit der Sache zu beeinträchtigen geeignet ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar.

§ 310

Vorbereitung eines Explosions-
oder Strahlungsverbrechens

(1) Wer zur Vorbereitung

1. eines bestimmten Unternehmens im Sinne des § 307 Abs. 1 oder des § 309 Abs. 2 oder
2. einer Straftat nach § 308 Abs. 1, die durch Sprengstoff begangen werden soll,

Kernbrennstoffe, sonstige radioaktive Stoffe, Sprengstoffe oder die zur Ausführung der Tat erforderlichen besonderen Vorrichtungen herstellt, sich oder einer anderen Person verschafft, verwahrt oder einer anderen Person überläßt, wird in den Fällen der Nummer 1 mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren, in den Fällen der Nummer 2 mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) In minder schweren Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren.

§ 311

Freisetzen ionisierender Strahlen

(1) Wer unter Verletzung verwaltungsrechtlicher Pflichten (§ 330 d Nr. 4, 5)

1. ionisierende Strahlen freisetzt
oder
2. Kernspaltungsvorgänge bewirkt,

die geeignet sind, Leib oder Leben eines anderen Menschen oder fremde Sachen von bedeutendem Wert zu schädigen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Wer fahrlässig

1. beim Betrieb einer Anlage, insbesondere einer Betriebsstätte, eine Handlung im Sinne des Absatzes 1 in einer Weise begeht, die geeignet ist, eine Schädigung außerhalb des zur Anlage gehörenden Bereichs herbeizuführen oder
2. in sonstigen Fällen des Absatzes 1 unter grober Verletzung verwaltungsrechtlicher Pflichten handelt,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 312

Fehlerhafte Herstellung einer kerntechnischen Anlage

(1) Wer eine kerntechnische Anlage (§ 330 d Nr. 2) oder Gegenstände, die zur Errichtung oder zum Betrieb einer solchen Anlage bestimmt sind, fehlerhaft

herstellt oder liefert und dadurch eine Gefahr für Leib oder Leben eines anderen Menschen oder für fremde Sachen von bedeutendem Wert herbeiführt, die mit der Wirkung eines Kernspaltungsvorgangs oder der Strahlung eines radioaktiven Stoffes zusammenhängt, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter durch die Tat leichtfertig eine schwere Gesundheitsschädigung eines anderen Menschen oder eine Gesundheitsschädigung einer großen Zahl von Menschen verursacht.

(4) Wer in den Fällen des Absatzes 1

1. die Gefahr fahrlässig verursacht oder
2. leichtfertig handelt und die Gefahr fahrlässig verursacht,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 313

Herbeiführen einer Überschwemmung

(1) Wer eine Überschwemmung herbeiführt und dadurch Leib oder Leben eines

anderen Menschen oder fremde Sachen von bedeutendem Wert gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft.

(2) § 308 Abs. 2 bis 6 gilt entsprechend.

§ 314

Gemeingefährliche Vergiftung

(1) Mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer

1. Wasser in gefaßten Quellen, in Brunnen, Leitungen oder Trinkwasserspeichern oder
2. Gegenstände, die zum öffentlichen Verkauf oder Verbrauch bestimmt sind,

vergiftet oder ihnen gesundheitsschädliche Stoffe beimischt oder vergiftete oder mit gesundheitsschädlichen Stoffen vermischte Gegenstände im Sinne der Nummer 2 verkauft, feilhält oder sonst in den Verkehr bringt und dadurch Leib oder Leben eines anderen Menschen oder fremde Sachen von bedeutendem Wert gefährdet.

(2) § 308 Abs. 2 bis 6 gilt entsprechend."

63. § 315 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach den Wörtern "eines anderen" wird das Wort "Menschen" eingefügt.
 - bb) Die Wörter "Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren" werden durch die Wörter "Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren, in minder schweren Fällen mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren" ersetzt.
 - b) Absatz 6 wird aufgehoben.
64. In § 315 a Abs. 1 und § 315 c Abs. 1 wird jeweils nach den Wörtern "eines anderen" das Wort "Menschen" eingefügt.
65. § 315 b wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird nach den Wörtern "eines anderen" das Wort "Menschen" eingefügt.
 - b) Absatz 6 wird aufgehoben.
66. § 316 a wird wie folgt gefaßt:

**"§ 316 a
Räuberischer Angriff auf Kraftfahrer**

(1) Wer zur Begehung eines Raubes (§§ 249 oder 250), eines räuberischen Diebstahls (§ 252) oder einer räuberischen Erpressung (§ 255) einen Angriff auf Leib oder Leben oder die Entschluß-

freiheit des Führers eines Kraftfahrzeugs oder eines Mitfahrers verübt und dabei die besonderen Verhältnisse des Straßenverkehrs ausnutzt, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren bestraft.

(2) In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren.

(3) Verursacht der Täter durch die Tat leichtfertig den Tod eines Menschen, so ist die Strafe lebenslange Freiheitsstrafe oder Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren."

67. § 316 c wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter ", in minder schweren Fällen mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr" gestrichen.

b) Die Absätze 2 bis 4 werden wie folgt gefaßt:

"(2) In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren.

(3) Verursacht der Täter durch die Tat leichtfertig den Tod eines Menschen, so ist die Strafe lebenslange Freiheitsstrafe oder Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren.

(4) Wer zur Vorbereitung einer Straftat nach Absatz 1 Schußwaffen, Spreng-

stoffe oder sonst zur Herbeiführung einer Explosion oder eines Brandes bestimmte Stoffe oder Vorrichtungen herstellt, sich oder einer anderen Person verschafft, verwahrt oder einer anderen Person überläßt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft."

68. § 318 wird wie folgt gefaßt:

"§ 318

Beschädigung wichtiger Anlagen

(1) Wer Wasserleitungen, Schleusen, Wehre, Deiche, Dämme oder andere Wasserbauten oder Brücken, Fähren, Wege oder Schutzwehre oder dem Bergwerksbetrieb dienende Vorrichtungen zur Wasserhaltung, zur Wetterführung oder zum Ein- und Ausfahren der Arbeiter beschädigt oder zerstört und dadurch Leib oder Leben eines anderen Menschen gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) § 312 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend.

(3) Verursacht der Täter durch die Tat leichtfertig den Tod eines Menschen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren, in minder schweren Fällen Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren."

69. § 323 wird § 319 und wie folgt geändert:

- a) In den Absätzen 1 und 2 wird nach dem Wort "anderen" jeweils das Wort "Menschen" eingefügt.
- b) Die Absätze 3 und 4 werden durch folgenden Absatz 3 ersetzt:

"(3) § 312 Abs. 4 gilt entsprechend."

- c) Absatz 5 wird aufgehoben.

70. Die §§ 320 bis 322 werden wie folgt gefaßt:

"§ 320
Tätige Reue

(1) Das Gericht kann in den Fällen des § 307 Abs. 1, des § 309 Abs. 2 und des § 316 c Abs. 1 die Strafe nach seinem Ermessen mildern (§ 49 Abs. 2), wenn der Täter freiwillig die weitere Ausführung der Tat aufgibt oder sonst die Gefahr oder den Erfolg abwendet.

(2) Das Gericht kann die Strafe nach seinem Ermessen mildern (§ 49 Abs. 2) oder von Strafe absehen, wenn der Täter freiwillig

- 1. in den Fällen des § 306 Abs. 1 oder 5 den Brand oder das Feuer löscht, bevor ein erheblicher Schaden entsteht,

2. in den Fällen des § 309 Abs. 1 die weitere Ausführung der Tat aufgibt oder sonst die Gefahr oder den Erfolg abwendet oder
3. in den Fällen des
 - a) § 306 Abs. 2 oder 5,
 - b) § 307 Abs. 2,
 - c) § 308 Abs. 1 bis 3 Satz 2, Abs. 5,
 - d) § 309 Abs. 5,
 - e) § 312 Abs. 1, 3 Satz 2, Abs. 4 Nr. 1,
 - f) § 313 und § 314, jeweils in Verbindung mit § 308 Abs. 2, 3 Satz 2, Abs. 5,
 - g) § 315 Abs. 1, 3 oder 4,
 - h) § 315 b Abs. 1, 3 oder 4,
 - i) § 318 Abs. 2 in Verbindung mit § 312 Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 Nr. 1 und
 - k) § 319 Abs. 3 in Verbindung mit § 312 Abs. 4 Nr. 1die Gefahr abwendet, bevor ein erheblicher Schaden entsteht.

(3) Nach den folgenden Vorschriften wird nicht bestraft, wer freiwillig

1. in den Fällen des
 - a) § 306 Abs. 6,
 - b) § 307 Abs. 4,
 - c) § 308 Abs. 6,
 - d) § 312 Abs. 4 Nr. 2,
 - e) § 313 Abs. 2 und § 314 Abs. 2, jeweils in Verbindung mit § 308 Abs. 6,
 - f) § 315 Abs. 5,
 - g) § 315 b Abs. 5,

- h) § 318 Abs. 2 und § 319 Abs. 3,
jeweils in Verbindung mit § 312
Abs. 4 Nr. 2,
die Gefahr abwendet, bevor ein erheblicher Schaden entsteht, oder
- 2. in den Fällen des
 - a) § 310 und
 - b) § 316 c Abs. ~~4~~
die weitere Ausführung der Tat aufgibt oder sonst die Gefahr abwendet.

(4) Wird ohne Zutun des Täters die Gefahr oder der Erfolg abgewendet, so genügt sein freiwilliges und ernsthaftes Bemühen, dieses Ziel zu erreichen.

§ 321

Führungsaufsicht

In den Fällen des

- 1. § 306 Abs. 1 und 2,
- 2. § 307 Abs. 1 und 2,
- 3. § 308 Abs. 1,
- 4. § 309 Abs. 1 und 2,
- 5. § 310 Abs. 1 und
- 6. § 316 c Abs. 1 Nr. 2

kann das Gericht Führungsaufsicht anordnen (§ 68 Abs. 1).

§ 322
Einziehung

Ist eine Straftat nach den §§ 306, 307 bis 314 oder 316 c begangen worden, so können

1. Gegenstände, die durch die Tat hervorgebracht oder zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, und
2. Gegenstände, auf die sich eine Straftat nach den §§ 310 bis 312, 314 oder 316 c bezieht,

eingezogen werden."

71. Die Überschrift zu § 326 wird wie folgt gefaßt:

"Unerlaubter Umgang mit gefährlichen Abfällen"

72. § 330 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Nummern 1 und 2 werden aufgehoben.
 - bb) Die bisherigen Nummern 3 bis 6 werden Nummern 1 bis 4.
- c) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

"(2) Verursacht der Täter durch eine vorsätzliche Tat nach den §§ 324 bis 329

1. leichtfertig den Tod oder eine schwere Gesundheitsschädigung eines Menschen oder
2. die Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung eines Menschen oder die Gefahr einer Gesundheitsschädigung einer großen Zahl von Menschen,

so ist auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren, in minder schweren Fällen auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu erkennen, wenn die Tat nicht in § 330 a Abs. 1, 2 mit Strafe bedroht ist."

73. § 330 a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden das Wort "anderen" durch das Wort "Menschen" und die Wörter "Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren" durch die Wörter "Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren" ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

"(2) In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren."

74. In § 330 b Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe "§ 330 a Abs. 1 und 3" durch die Angabe "§ 330 a Abs. 1 bis 3" ersetzt.

75. § 340 wird aufgehoben.

76. In § 358 wird die Angabe "340," gestrichen.

Artikel 2 Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes

Das Gerichtsverfassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 74 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 wird die Angabe "§ 176 Abs. 4" durch die Angabe "§ 176 b" ersetzt.
- b) Nummer 6 wird aufgehoben.
- c) In Nummer 7 werden die Wörter "letzter Halbsatz" gestrichen.
- d) Nummer 9 wird wie folgt gefaßt:
 - "9. der Entziehung Minderjähriger mit Todesfolge (§ 235 Abs. 5 des Strafgesetzbuches),".
- e) In Nummer 10 wird die Angabe "§ 239 Abs. 3" durch die Angabe "§ 239 Abs. 4" ersetzt.
- f) Die Nummern 16 bis 23 werden wie folgt gefaßt:

- "16. der Brandstiftung mit Todesfolge (§ 306 b des Strafgesetzbuches),
- 17. des Herbeiführens einer Explosion durch Kernenergie (§ 307 Abs. 1 bis 3 des Strafgesetzbuches),
- 18. des Herbeiführens einer Sprengstoffexplosion mit Todesfolge (§ 308 Abs. 4 des Strafgesetzbuches),
- 19. des Mißbrauchs ionisierender Strahlen mit Todesfolge (§ 309 Abs. 3 in Verbindung mit § 308 Abs. 4, § 309 Abs. 4 des Strafgesetzbuches),
- 20. des Herbeiführens einer Überschwemmung mit Todesfolge (§ 313 in Verbindung mit § 308 Abs. 4 des Strafgesetzbuches),
- 21. der gemeingefährlichen Vergiftung mit Todesfolge (§ 314 in Verbindung mit § 308 Abs. 4 des Strafgesetzbuches),
- 22. des Angriffs auf den Luft- und Seeverkehr mit Todesfolge (§ 316 c Abs. 3 des Strafgesetzbuches),
- 23. der Beschädigung wichtiger Anlagen mit Todesfolge (§ 318 Abs. 3 des Strafgesetzbuches)".

2. § 120 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 wird wie folgt gefaßt:

- "3. bei Mord (§ 211 des Strafgesetzbuches), Totschlag (§ 212 des Strafgesetzbuches), Geiselnahme (§ 239 b des Strafgesetzbuches), schwerer Brandstiftung (§ 306 a des Strafgesetzbuches), Brandstiftung mit Todesfolge (§ 306 b des Straf-

gesetzbuches), Herbeiführen einer Explosion durch Kernenergie in den Fällen des § 307 Abs. 1 und 3 Nr. 1 des Strafgesetzbuches, Mißbrauch ionisierender Strahlen in den Fällen des § 309 Abs. 2 bis 4, Abs. 3 in Verbindung mit § 308 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 des Strafgesetzbuches, Herbeiführen einer Überschwemmung in den Fällen des § 313 Abs. 2 in Verbindung mit § 308 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 des Strafgesetzbuches, gemeingefährlicher Vergiftung in den Fällen des § 314 Abs. 2 in Verbindung mit § 308 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 des Strafgesetzbuches und Angriff auf den Luft- und Seeverkehr in den Fällen des § 316 c Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches, wenn die Tat nach den Umständen bestimmt und geeignet ist,

- a) den Bestand oder die äußere oder innere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland zu beeinträchtigen,
- b) Verfassungsgrundsätze zu beseitigen, außer Geltung zu setzen oder zu untergraben oder
- c) die Sicherheit der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen des Nordatlantik-Pakts oder seiner nichtdeutschen Vertragsstaaten zu beeinträchtigen,

und der Generalbundesanwalt wegen der besonderen Bedeutung des Falles die Verfolgung übernimmt."

Artikel 3
Anderung der Strafprozeßordnung

Die Strafprozeßordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), zuletzt geändert durch, wird wie folgt geändert: ———

1. In § 100 a Satz 1 Nr. 2 wird der letzte Satzteil wie folgt ersetzt:

"eine gemeingefährliche Straftat in den Fällen des § 306 Abs. 1 und 2, der §§ 306 a, 306 b, des § 307 Abs. 1 bis 3, des § 308 Abs. 1 und 4, des § 309 Abs. 1 bis 4, Abs. 3 in Verbindung mit § 308 Abs. 4, des § 310 Abs. 1, der §§ 313, 314, 315 Abs. 3, des § 315 b Abs. 3 und der §§ 316 a oder 316 c des Strafgesetzbuches".

2. In § 112 Abs. 3 werden die Angabe "§ 225 oder § 307" durch die Angabe "§§ 225, 306 a oder 306 b" und die Angabe "§ 311 Abs. 1 bis 3" durch die Angabe "§ 308 Abs. 1, 3 oder 4" ersetzt.
3. In § 112 a Abs. 1 Nr. 2 werden die Angabe "nach den §§ 223 a bis 226" durch die Angabe "nach § 223 Abs. 3, nach den §§ 224 bis 226" und die Angabe "nach den §§ 306 bis 308" durch die Angabe "§ 306 Abs. 1, 2 oder 4, nach den §§ 306 a, 306 b" ersetzt.
4. In § 154 e Abs. 1 wird die Angabe "187 a" durch die Angabe "188" ersetzt.

5. § 374 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2 wird die Angabe "187 a und" gestrichen.

b) Nummer 4 wird wie folgt gefaßt:

"4. eine Körperverletzung (§ 223 Abs. 1 und 2 des Strafgesetzbuches), wenn sie nicht unter den in § 223 Abs. 3 Satz 2 des Strafgesetzbuches genannten Voraussetzungen begangen ist, und eine fahrlässige Körperverletzung (§ 228 des Strafgesetzbuches),".

6. In § 380 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe "§§ 223, 223 a, 230" durch die Angabe "§ 223 Abs. 1 und 2, § 228" ersetzt.

7. § 395 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe b wird die Angabe "§§ 185, 186, 187, 187 a und 189" durch die Angabe "§§ 185 bis 189" ersetzt.

bb) In Buchstabe c wird die Angabe "221, 223, 223 a, 223 b, 224, 225, 229 und 340" durch die Angabe "221, 223 bis 225" ersetzt.

cc) In Buchstabe d wird die Angabe "239 Abs. 2" durch die Angabe "239 Abs. 3" ersetzt.

b) In Absatz 3 wird die Angabe "§ 230" durch die Angabe "§ 228" ersetzt.

8. In § 443 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 werden die Angabe "§ 330 Satz 1" durch die Angabe "§ 330 Abs. 1 Satz 1", die Angabe "§ 330 Satz 2 Nr. 1 bis 5" durch die Angabe "§ 330 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 3" und die Angabe "§ 330 a Abs. 1" durch die Angabe "§ 330 Abs. 2, § 330 a Abs. 1" ersetzt.

Artikel 4

Folgeänderungen anderer Rechtsvorschriften

(1) In § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b des Stasi-Unterlagen-Gesetzes vom 20. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2272), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird die Angabe "306 bis 308, 310 b Abs. 1, § 311 Abs. 1, § 311 a Abs. 1, §§ 312, 316 c Abs. 1 oder § 319" durch die Angabe "306 bis 306 b, 307 bis 309, der §§ 313, 314 oder 316 c" ersetzt.

(2) § 14 a des Adoptionsvermittlungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. November 1989 (BGBl. I S. 2016), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird aufgehoben.

(3) In Artikel 2 des Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 26. Oktober 1979 über den physischen Schutz von Kernmaterial vom 24. April 1990 (BGBl. 1990 II S. 326), das durch ... geändert worden ist, werden die Angabe "§ 311 d Abs. 1 und 2" durch die Angabe "§ 311 Abs. 1 und 2" und die Angabe "§ 311 d Abs. 1" durch die Angabe "§ 311 Abs. 1" ersetzt.

(4) § 127 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe a werden die Wörter "Vordrucken für Euroschecks oder Euroscheckkarten" durch die Wörter "Zahlungskarten im Sinne des § 152 a Abs. 3 des Strafgesetzbuches oder Vordrucken für Euroschecks" ersetzt.
2. In Absatz 3 werden die Wörter "Vordrucke für Euroschecks und Euroscheckkarten" durch die Wörter "Zahlungskarten im Sinne des § 152 a Abs. 3 des Strafgesetzbuches und Vordrucke für Euroschecks" ersetzt.

(5) In § 48 Abs. 1 des Wehrstrafgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Mai 1974 (BGBl. I S. 1213), das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden die Wörter "Körperverletzung im Amt (§ 340)," gestrichen.

(6) In § 41 Abs. 1 Nr. 2 des Bundesjagdgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1976 (BGBl. I S. 2849), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird die Angabe "227" durch die Angabe "226" ersetzt.

(7) § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Jugendarbeitsschutzgesetzes vom 12. April 1976 (BGBl. I S. 965), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

"3. wegen einer Straftat nach den
§§ 109 h, 171, 174 bis 174 b, 176
bis 181 a, 182 bis 184 b, 224 des
Strafgesetzbuches,"

(8) In § 5 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 Buchstabe b der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluß Geprüfte Werkschutzfachkraft vom 20. August 1982 (BGBl. I S. 1232) werden die An-

gabe "223 a, 230" durch die Angabe "228" und die Angabe "308, 310 a" durch die Angabe "306, 306 c" ersetzt.

Artikel 5

Aufhebung fortgeltender Vorschriften des Strafgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik

§ 238 des Strafgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. Januar 1968 in der Neufassung vom 14. Dezember 1988 (GBI. I 1989 Nr. 3 S. 33), der nach Anlage II Kapitel III Sachgebiet C Abschnitt I Nummer 1 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1168) fortgilt, wird aufgehoben.

Artikel 6

Nichtanwendung von Maßgaben des Einigungsvertrages

Die in Anlage I Kapitel III Sachgebiet C Abschnitt III Nr. 1 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 957) aufgeführte Maßgabe, soweit sie § 236 des Strafgesetzbuches betrifft, ist nicht mehr anzuwenden.

Artikel 7

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf Artikel 4 Abs. 8 beruhenden Teile der dort geänderten Rechtsverordnung können auf Grund der Ermächtigung des Berufsbildungsgesetzes durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 8
Neufassung des Strafgesetzbuches

Das Bundesministerium der Justiz kann den Wortlaut des Strafgesetzbuches in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 9
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ... (einsetzen: Datum des ersten Tages des siebten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats) in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

I. Zielsetzung

1. Der Entwurf knüpft an die fünf Strafrechtsreformgesetze aus den Jahren 1969 bis 1974 an. Während der Allgemeine Teil des Strafgesetzbuches durch das 1. und 2. StrRG grundlegend erneuert worden ist, ging der Gesetzgeber nach dem Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) und dem 5. StrRG vom 18. Juni 1974 (BGBl. I S. 1297) dazu über, die Reform des Besonderen Teils durch eine Vielzahl von Änderungsgesetzen in Teilbereichen weiterzuführen. Der vorliegende Entwurf strebt an, diese Reform soweit wie möglich abzuschließen.

Schwerpunkt sind die Anliegen,

- die mit dem Verbrechensbekämpfungsgesetz vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3186) eingeleitete Harmonisierung der Strafrahmen des Strafgesetzbuches fortzusetzen,
- im Zuge dieser Harmonisierung Strafvorschriften zu ergänzen und neu zu fassen, soweit es erforderlich erscheint, den Strafschutz zu verbessern und die Rechtsanwendung zu erleichtern, und
- nicht mehr zeitgemäße oder entbehrlich gewordene Strafvorschriften aufzuheben.

2. Die von dem Entwurf weiter verfolgte Harmonisierung der Strafrahen zielt in erster Linie darauf ab, höchstpersönlichen Rechtsgütern wie Leben, körperlicher Unversehrtheit, Freiheit und sexueller Selbstbestimmung gegenüber materiellen Rechtsgütern wie Eigentum, Vermögen und Sicherheit des Rechtsverkehrs ein größeres Gewicht zu verleihen. Zu diesem Zweck ist es erforderlich, Wertungswidersprüche und Ungleichgewichte zwischen den Strafen für Körperverletzungs-, Tötungs- und Sexualdelikte einerseits sowie für Eigentums-, Vermögens- und Urkundendelikte andererseits zu beseitigen und die Strafrahen innerhalb dieser Deliktsgruppen sachgerecht aufeinander abzustimmen. In diesem Zusammenhang sollen die Strafrahen für besonders schwere Fälle der Nötigung, des Betruges und der Urkundenfälschung um Regelbeispiele ergänzt werden.
3. Mit der Ergänzung und Neufassung von Strafvorschriften wird angestrebt, Strafbarkeitslücken zu schließen, Auslegungsschwierigkeiten zu beseitigen, in rechtlicher oder tatsächlicher Hinsicht veraltete Tatbestandsfassungen den heutigen Erfordernissen anzupassen und die Strafvorschriften in ihrem Aufbau und Sprachgebrauch insgesamt zu vereinheitlichen. Im Zuge dieser Maßnahmen sollen die betreffenden Vorschriften vereinfacht, gestrafft und zum Teil neu geordnet werden, um auch die Übersichtlichkeit zu verbessern.

Unter diesen Gesichtspunkten sollen vor allem

- die Körperverletzungsdelikte (§§ 223 ff.),
- die Strafvorschrift gegen Kindesentziehung (§ 235) und

- die Brandstiftungsdelikte und andere gemeingefährliche Straftaten (§§ 306 ff. StGB),

außerdem

- die Strafvorschriften über Bildung bewaffneter Haufen (§ 127), Fälschung von Vordrucken für Eurochecks und Eurocheckkarten (§ 152 a), Aussetzung (§ 221), Freiheitsberaubung (§ 239), Unterschlagung (§ 246), mittelbare Falschbeurkundung (§§ 271 bis 273), Jagd- und Fischwilderei (§§ 292, 293) sowie Schiffsgefährdung durch Bannware (§ 297 StGB)

neu gefaßt werden.

Eine Vorschrift soll in den Besonderen Teil des Strafgesetzbuches neu aufgenommen werden. Es handelt sich um den bisherigen § 14 a (Kinderhandel) des Adoptionsvermittlungsgesetzes, der (unter Aufhebung der bisherigen Vorschrift) in erweiterter Fassung in § 236 eingestellt wird.

4. Aufgehoben werden sollen die §§ 144 (Auswanderungsbruch), 217 (Kindestötung), 227 (Beteiligung an einer Schlägerei), 229 (Vergiftung), 236 (Entführung mit Willen der Entführten), 340 StGB (Körperverletzung im Amt) und 238 StGB-DDR (Beeinträchtigung richterlicher Unabhängigkeit). Die §§ 144, 217 StGB und 238 StGB-DDR sind nicht mehr zeitgemäß; die vier anderen Strafvorschriften werden wegen der vorgesehenen Verschärfung einschlägiger anderer Normen entbehrlich.

5. Als Änderungen einzelner Vorschriften sind schließlich die Vorschläge zu nennen,

- den Versuch der "einfachen" Körperverletzung (§ 223), der "einfachen" Freiheitsberaubung (§ 239 Abs. 1) und der Untreue (§ 266) unter Strafe zu stellen,
- bisher von § 223 a (Gefährliche Körperverletzung) erfaßte Straftaten von Privatklage- zu Officialdelikten aufzuwerten,
- Aufbahrungs- und Totengedenkstätten in den Strafschutz des § 168 (Störung der Totenruhe) einzubeziehen und
- bei Diebstahl (§ 242), Unterschlagung (§ 246), Raub (§ 249) sowie Jagd- und Fischwilderei (§§ 292, 293) sicherzustellen, daß auch die Zueignung zugunsten eines Dritten strafbar ist.

6. Aus gesetzestechnischer Sicht ist anzumerken, daß der Entwurf den im 26. Strafrechtsänderungsgesetz - Menschenhandel - vom 14. Juli 1992 (BGBl. I S. 1255) eingeschlagenen Weg fortsetzt, Strafvorschriften soweit wie möglich geschlechtsindifferent zu formulieren und dabei vor allem das generische Maskulinum "einen anderen" durch die Wörter "eine andere Person" oder "einen Menschen" zu ersetzen. Schließlich sollen einige durch Aufhebung von Vorschriften freigewordene Paragraphen neu besetzt werden, um eine durchlaufende Numerierung wiederherzustellen und Buchstabenzusätze (z. B. §§ 170 b und 170 d StGB) wieder zu entfernen.

II. Harmonisierung der Strafraumen

1. Die Strafdrohung ist für die Charakterisierung, Bewertung und Auslegung des Straftatbestandes von mitentscheidender Bedeutung (BVerfGE 25, 269, 286). In der Höhe der angedrohten Strafe bringt der Gesetzgeber sein sozialetisches Unwerturteil über die mit Strafe bedrohte Tat zum Ausdruck (BVerfGE a.a.O.; 45, 187, 256). Im Bereich des staatlichen Strafens folgt aus dem Schuldprinzip und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, daß die Schwere einer Straftat und das Verschulden des Täters zu der Strafe in einem gerechten Verhältnis stehen, Tatbestand und Rechtsfolge mithin sachgerecht aufeinander abgestimmt sein müssen (BVerfGE 90, 145, 173). Das Strafgesetzbuch entspricht diesen verfassungsrechtlichen Anforderungen durch ein differenziertes, nach Unrechts- und Schuldgehalt gestaffeltes System von Strafraumen (vgl. zum ganzen Dreher, Über Strafraumen, in: Festschrift für Bruns, 1978, S. 141 ff.).

2. Die für die kriminalpolitische Beurteilung einer Straftat und ihrer Rechtsfolgen maßgeblichen Gesichtspunkte können sich im Laufe der Zeit ändern. Ein Bewertungswandel kann z. B. dazu führen, daß ältere Strafdrohungen von der Rechtsgemeinschaft nicht mehr als zeitgemäß empfunden werden (vgl. Dreher, a.a.O. S. 161). So wird es heute allgemein als unbefriedigend angesehen, daß das Strafgesetzbuch für Eigentums- und Vermögensdelikte, selbst für Urkundendelikte, höhere Strafen vorsieht als für Körperverletzungsdelikte. Während "einfacher" Diebstahl (§ 242 StGB), Betrug und Untreue (§§ 263, 266 StGB) im Regelfall mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren bedroht sind, ließ der Strafraumen für "einfache" Körperverletzung (§ 223

StGB) bis zum Inkrafttreten des Verbrechensbekämpfungsgesetzes vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3186) am 1. Dezember 1994 grundsätzlich nur Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu. Noch unbefriedigender war, daß eine Mißhandlung von Schutzbefohlenen (§ 223 b StGB) selbst in besonders schweren Fällen und eine schwere Körperverletzung (§ 224 StGB) selbst bei leichtfertiger und bedingt vorsätzlicher Verursachung der schweren Folge mit Freiheitsstrafe lediglich bis zu fünf Jahren bestraft werden konnten, während im Bereich der Eigentums- und Vermögensdelikte für schwerwiegende Fälle von Diebstahl, Betrug und Untreue Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren angedroht wird. Noch höher sind die Strafen in besonders schweren Fällen einer Urkundenfälschung sowie einer Fälschung technischer Aufzeichnungen und beweiserheblicher Daten (Freiheitsstrafe bis zu fünfzehn Jahren, vgl. §§ 267 bis 269 StGB).

Die Wertordnung des Grundgesetzes, insbesondere der hohe verfassungsrechtliche Rang des menschlichen Lebens und der körperlichen Unversehrtheit, legt es nahe, derartige Wertungswidersprüche aufzuheben. Es war deshalb erklärtes Ziel des Verbrechensbekämpfungsgesetzes, die Strafdrohungen für Körperverletzungsdelikte denen für Eigentums- und Vermögensdelikte anzupassen (vgl. die Begründung zum Entwurf eines Verbrechensbekämpfungsgesetzes, Drucksache 12/6853, S. 25). Der damit verbundenen Aufwertung des Rechtsguts der körperlichen Unversehrtheit dienten vor allem die Maßnahmen,

- die Freiheitsstrafdrohung bei einfacher Körperverletzung (§ 223 StGB) von drei auf fünf Jahre zu erhöhen und

- für besonders schwere Fälle einer Mißhandlung von Schutzbefohlenen nach § 223 b StGB sowie für bestimmte, bisher von § 224 StGB erfaßte Fälle einer schweren Körperverletzung (leichtfertige oder bedingt vorsätzliche Verursachung der schweren Folge) Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren (bisher: bis zu fünf Jahren) anzudrohen.

Der vorliegende Entwurf geht über diese Maßnahmen hinaus, indem er den Siebzehnten Abschnitt "Körperverletzung" (§§ 223 bis 233) unter einer neuen Überschrift ("Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit") insgesamt neu faßt und dabei

- den Versuch der Körperverletzung (§ 223) allgemein unter Strafe stellt,
- die bisherigen §§ 223 a, 224, 229 und 340 Abs. 1 durch eine Strafzumessungsvorschrift für besonders schwere Fälle (mit Regelbeispielen) ablöst, die Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren ermöglicht (§ 223 Abs. 3 E) und
- das Höchstmaß der Freiheitsstrafandrohung für die absichtliche oder wissentliche Verursachung einer bestimmten schweren Folge von zehn auf fünfzehn Jahre anhebt (§ 225 Abs. 2 E).

Im Sechzehnten Abschnitt "Straftaten gegen das Leben" soll der Strafraum für minder schwere Fälle eines Totschlags (§ 213 StGB) auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren (bisher: Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren) verschärft werden.

3. Neben diesen Maßnahmen auf dem Gebiet der Körperverletzungs- und Tötungsdelikte verfolgt der Entwurf eine Vielzahl weiterer Harmonisierungsmaßnahmen, um im Bereich des Strafgesetzbuches eine möglichst geschlossene und folgerichtige Gesamtkonzeption - insbesondere eine durchgehend höhere Bewertung höchstpersönlicher Rechtsgüter wie Leben, körperliche Unversehrtheit, Freiheit und sexuelle Selbstbestimmung - zu erreichen. Dabei stellt sich vorrangig die Frage, wie die Strafrahmen bei Delikten mit Todesfolge, z. B. Vergewaltigung, § 177 StGB (vgl. nachfolgend unter 4. bis 6.), schwerem Raub, § 250 StGB (vgl. nachfolgend unter 7.) sowie besonders schweren Fällen von Betrug, Untreue und Urkundenfälschung (vgl. nachfolgend unter 8.) ausgestaltet werden sollen.

4. Bei erfolgsqualifizierten Delikten, die eine schwerere Strafe an die Verursachung des Todes knüpfen, ist dem Grundtatbestand nach zwischen Vergehen und Verbrechen zu unterscheiden. Eine Zusammenstellung der einschlägigen Vorschriften des Strafgesetzbuches ergibt folgendes Bild:

- a) Strafdrohungen bei (fahrlässiger oder leichtfertiger) Verursachung des Todes durch Vergehen, die im Regelfall mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren (1) oder bis zu zehn Jahren (2) bedroht sind:

Zu (1):

Aussetzung mit (fahrlässiger) Todesfolge (§ 221 Abs. 3 StGB):

Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren.

Körperverletzung mit (fahrlässiger) Todesfolge
(§ 226 StGB):

Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren (in minder schweren Fällen von drei Monaten bis zu fünf Jahren).

Freiheitsberaubung mit (fahrlässiger) Todesfolge
(§ 239 Abs. 3 StGB):

Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren (in minder schweren Fällen von drei Monaten bis zu fünf Jahren).

Fehlerhafte Herstellung einer kerntechnischen Anlage mit (leichtfertiger) Todesfolge (§ 311 c Abs. 3 StGB):

Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren.

Beschädigung wichtiger Anlagen mit (fahrlässiger) Todesfolge (§ 318 Abs. 2 StGB):

Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren.

Zu (2):

Sexueller Mißbrauch von Kindern mit (leichtfertiger) Todesfolge (§ 176 Abs. 4 StGB):

Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren.

Bei Umweltstraftaten nach den §§ 324 bis 329, die im Regelfall mit Freiheitsstrafe bis zu drei oder fünf Jahren bedroht sind, kann die (leichtfertige) Verursachung des Todes gemäß § 330 Satz 2 Nr. 1

StGB als Regelfall eines besonders schweren Falles mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft werden.

- b) Strafdrohungen bei (fahrlässiger oder leichtfertiger) Verursachung des Todes durch Verbrechen, die im Regelfall mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr (1), nicht unter zwei Jahren (2), nicht unter drei Jahren (3) oder nicht unter fünf Jahren (4) bedroht sind:

Zu (1):

Sexuelle Nötigung mit (leichtfertiger) Todesfolge (§ 178 Abs. 3 StGB):

Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren.

Vergiftung mit (fahrlässiger) Todesfolge (§ 229 Abs. 2 StGB):

lebenslange Freiheitsstrafe oder Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren.

"Einfacher" Raub mit (leichtfertiger) Todesfolge (§§ 249, 251 StGB):

lebenslange Freiheitsstrafe oder Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren.

Schwere Brandstiftung mit (fahrlässiger) Todesfolge (§§ 306, 307 Nr. 1 StGB):

lebenslange Freiheitsstrafe oder Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren.

Herbeiführen einer Sprengstoffexplosion mit
(leichtfertiger) Todesfolge (§ 311 Abs. 2, 3
StGB):

Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren.

Mißbrauch ionisierender Strahlen mit (leichtferti-
ger) Todesfolge (§ 311 a Abs. 1, 3 StGB):

Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren.

Gemeingefährliche Vergiftung mit (fahrlässiger)
Todesfolge (§ 319 StGB):

lebenslange Freiheitsstrafe oder Freiheitsstrafe
nicht unter zehn Jahren.

Zu (2):

Vergewaltigung mit (leichtfertiger) Todesfolge
(§ 177 Abs. 3 StGB):

Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren.

Zu (3):

Herbeiführen einer lebensgefährdenden Überschwem-
mung mit (fahrlässiger) Todesfolge (§ 312 StGB):

lebenslange Freiheitsstrafe oder Freiheitsstrafe
nicht unter zehn Jahren.

Zu (4):

Erpresserischer Menschenraub und Geiselnahme mit
(leichtfertiger) Todesfolge (§ 239 a Abs. 3,
§ 239 b Abs. 2 StGB):

lebenslange Freiheitsstrafe oder Freiheitsstrafe
nicht unter zehn Jahren.

Schwerer Raub, schwerer räuberischer Diebstahl und
schwere räuberische Erpressung mit (leichtferti-
ger) Todesfolge (§§ 250, 251, 252, 255 StGB):

lebenslange Freiheitsstrafe oder Freiheitsstrafe
nicht unter zehn Jahren.

Herbeiführen einer Explosion durch Kernenergie mit
(leichtfertiger) Todesfolge (§ 310 b Abs. 1, 3
StGB):

lebenslange Freiheitsstrafe oder Freiheitsstrafe
nicht unter zehn Jahren.

Mißbrauch ionisierender Strahlen mit (leichtferti-
ger) Todesfolge (§ 311 a Abs. 2, 3 StGB):

lebenslange Freiheitsstrafe oder Freiheitsstrafe
nicht unter zehn Jahren.

Angriffe auf den Luft- und Seeverkehr mit (leicht-
fertiger) Todesfolge (§ 316 c Abs. 2 StGB):

lebenslange Freiheitsstrafe oder Freiheitsstrafe
nicht unter zehn Jahren.

5. Die Übersicht unter 4. a) zeigt, daß die Mindeststrafdrohungen bei Vergehen mit Todesfolge von Freiheitsstrafe nicht unter sechs Monaten (§ 330 Satz 2 Nr. 1 StGB) bis hin zu Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren (§ 318 Abs. 2 StGB) reichen, wobei die niedrigste Strafdrohung in § 330 Satz 2 Nr. 1 StGB leichtfertiges Handeln voraussetzt, während für die höchste Strafdrohung (§ 318 Abs. 2 StGB) leichte Fahrlässigkeit (vgl. § 18 StGB) genügt. Die Vielzahl stark voneinander abweichender und willkürlich wirkender Strafdrohungen kann nur durch eine grundlegende Neuordnung bereinigt werden. Für Vergehen, die im Regelfall mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren bedroht sind, schlägt der Entwurf vor, die Strafraumen zum Schutz höchstpersönlicher Rechtsgüter grundsätzlich wie folgt abzustufen (vgl. die §§ 221, 224, 235, 239, 312, 318 E; weitere Differenzierungen sind bei den §§ 223 bis 225 E vorgesehen):

- Grundtatbestand: Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren - gegebenenfalls mit erhöhtem Mindestmaß;
- gegebenenfalls Strafbarkeit des Versuchs;
- Strafraumen für besonders schwere Fälle mit Regelbeispielen, vor allem leichtfertige Verursachung einer schweren Gesundheitsschädigung: Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren;
- Qualifikationstatbestand für (leichtfertige) Verursachung des Todes: Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren, in minder schweren Fällen Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren;

- gegebenenfalls Strafraumen für Fahrlässigkeitstaten: Freiheitsstrafe bis zu zwei oder drei Jahren oder Geldstrafe.

Für die Verursachung des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung setzt der Entwurf im Hinblick auf die dadurch verwirkten schwereren Strafen grundsätzlich voraus, daß der Täter hinsichtlich jener besonderen Tatfolgen leichtfertig gehandelt hat.

Die für die leichtfertige Verursachung des Todes in § 330 Satz 2 Nr. 1 StGB angedrohte Strafe (Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren) soll der hier verfolgten Konzeption durch eine Erhöhung des Mindestmaßes (Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr) angenähert werden.

Sexueller Mißbrauch von Kindern mit Todesfolge wird schon nach geltendem Recht (§ 176 Abs. 4 StGB) mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren bestraft. Hier sieht der Entwurf eine erhebliche Verschärfung vor, indem er einheitlich (d. h. auch in den Fällen, in denen der Tod leichtfertig durch den Grundtatbestand nach § 176 Abs. 1, 2 StGB herbeigeführt wird) lebenslange Freiheitsstrafe oder Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren vorsieht (§ 176 b StGB-E).

6. Die Übersicht unter 4. b) läßt auch für Verbrechen mit Todesfolge sehr unterschiedliche Strafdrohungen erkennen. Hier fällt besonders der Wertungswiderspruch auf, daß für sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge (sowie sexuellem Mißbrauch von Kindern mit Todesfolge) jeweils Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren vorgesehen ist, während z. B. bei "einfachem" Raub und schwerer Brandstiftung mit Todesfolge auf le-

benslange Freiheitsstrafe oder Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren erkannt werden kann. Zur Bereinigung dieses Wertungswiderspruchs schlägt der Entwurf vor,

- für Vergewaltigung, sexuelle Nötigung, Raub und Brandstiftung mit Todesfolge einheitlich (d. h. unabhängig von dem Mindestmaß der für das Grunddelikt angedrohten Freiheitsstrafe) lebenslange Freiheitsstrafe oder Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren anzudrohen und
- für die Verursachung des Todes - ebenso wie bei Vergehen (vgl. oben unter 5.) - einheitlich Leichtfertigkeit vorauszusetzen.

7. Schwerer Raub wird gemäß § 250 StGB mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren, in minder schweren Fällen mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren bestraft. Schwere Angriffe auf die körperliche Unversehrtheit und die sexuelle Selbstbestimmung sind mit niedrigerer Strafe bedroht (Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr oder nicht unter zwei oder drei Jahren, vgl. § 177 Abs. 1, § 178 Abs. 1, §§ 224 bis 226 StGB). Außerdem ist schwer einzusehen, daß für Totschlag sowie für sexuellen Mißbrauch von Kindern, Vergewaltigung und sexuelle Nötigung jeweils mit Todesfolge dasselbe Mindestmaß (Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren) wie für schweren Raub (ohne Todesfolge) vorgesehen ist. Aus diesen und anderen Unstimmigkeiten (vgl. die Begründung zu Artikel 1 Nr. 46) zieht der Entwurf die Konsequenz, daß das auch von der Praxis in vielen Fällen als überhöht empfundene Mindestmaß der Freiheitsstrafe in § 250 StGB abgestuft wird: Für besonders schwerwiegende Angriffe auf Leben und Gesundheit (vor allem bei körperlich schwerer und lebensgefährdender Mißhandlung des Opfers, außerdem bei Ein-

satz einer Schußwaffe) wird das bisherige Mindestmaß (Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren) beibehalten. Für andere Fälle wird es dagegen auf drei Jahre (Mitführen einer Schußwaffe, Bandenraub) oder zwei Jahre (vor allem bei Mitführen einer anderen Waffe, außerdem bei Gefahr einer schweren Gesundheitsschädigung) herabgesetzt.

8. Betrug, Computerbetrug, Untreue, Urkundenfälschung, Fälschung technischer Aufzeichnungen und Fälschung beweisheblicher Daten (§§ 263, 263 a, 266, 267 bis 269 StGB) sind im Regelfall einheitlich mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bedroht. Die Strafraumen für besonders schwere Fälle weichen dagegen nicht nur untereinander, sondern auch im Verhältnis zu anderen vergleichbaren Vergehen ab:

- besonders schwere Fälle von Betrug, Computerbetrug und Untreue:

Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren;

- besonders schwere Fälle der Urkundenfälschung, der Fälschung technischer Aufzeichnungen und der Fälschung beweisheblicher Daten:

Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünfzehn Jahren;

- besonders schwere Fälle der Geldwäsche, des Subventionsbetruges, des Bankrotts und der Schuldnerbegünstigung:

Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren; dieser Strafraumen entspricht auch dem in § 244 StGB (Diebstahl mit Waffen; Bandendiebstahl)

und in § 260 StGB (Gewerbsmäßige Hehlerei; Bandenhehlerei).

Der Entwurf behebt diese Unstimmigkeiten, indem er die Strafraumen für besonders schwere Fälle des Betruges, des Computerbetruges, der Untreue, der Urkundenfälschung, der Fälschung technischer Aufzeichnungen und der Fälschung beweisheblicher Daten einheitlich auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren festlegt. Damit wird ein angemessenes Verhältnis zu Strafraumen für besonders schwere Fälle von Delikten hergestellt, die zwar - ebenso wie Diebstahl, Betrug, Untreue und Urkundenfälschung - im Regelfall mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren bedroht sind, jedoch dem Schutz höchstpersönlicher Rechtsgüter dienen. Diese Strafraumen reichen von Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bis zu zehn Jahren (vgl. § 221 Abs. 2, § 224 Abs. 2, § 235 Abs. 4, § 239 Abs. 3, § 312 Abs. 3, § 318 Abs. 2 E), ausnahmsweise bis zu fünfzehn Jahren (vgl. § 253 Abs. 4 StGB i. d. F. des Artikels 1 Nr. 15 Buchstabe b des Verbrechensbekämpfungsgesetzes sowie die Qualifikationstatbestände in § 225 Abs. 2 E und § 315 Abs. 3 StGB). Der für besonders schwere Fälle von Vermögens- und Urkundendelikten vorgeschlagene Strafraumen - Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren - ist außerdem besser mit den Regelbeispielen zu vereinbaren, die in jene Strafzumessungsvorschriften eingefügt werden sollen (vgl. Artikel 1-Nr. 48 und 50 - § 263 Abs. 3, § 267 Abs. 3 E).

Im Hinblick auf Erscheinungsformen der Organisierten Kriminalität im Bereich des Betruges und der Urkundenfälschung werden die §§ 263 und 267 StGB um neue Verbrechenstatbestände erweitert, die auf banden- und gewerbsmäßiges Handeln in großem Stil zugeschnitten und

mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bis zu zehn Jahren bewehrt sind.

9. Zur Harmonisierung der Strafraumen gehören schließlich die Vorschläge,

- das Höchstmaß der Freiheitsstrafdrohung für besonders schwere Fälle des sexuellen Mißbrauchs von Kindern (§ 176 Abs. 3 StGB) in einem neuen Verbrechenstatbestand (§ 176 a StGB) von zehn auf fünfzehn Jahre zu erhöhen (Artikel 1 Nr. 18),
- das Mindestmaß der Freiheitsstrafdrohung für Einbruchsdiebstahl in Wohnungen von drei auf sechs Monate anzuheben (Artikel 1 Nr. 41 Buchstabe b Doppelbuchstabe cc - § 244 Abs. 1 Nr. 4 StGB-E) und
- § 330 a (Schwere Gefährdung durch Freisetzen von Giften) zu einem Verbrechen heraufzustufen (Artikel 1 Nr. 73).

10. Neben den unter 5. bis 9. dargestellten Harmonisierungsmaßnahmen strebt der Entwurf an, auch weniger bedeutsame Ungleichgewichte und Ungereimtheiten im gegenwärtigen System der Strafraumen zu bereinigen. Insoweit wird auf die Begründung zu den einzelnen Vorschriften (B.) verwiesen (vgl. z. B. die Erhöhung des Strafraumens für minder schwere Fälle des § 146 Abs. 1 StGB - Artikel 1 Nr. 13 Buchstabe c - und die Neuregelung der Strafraumen in §§ 271, 292, 293 StGB - Artikel 1 Nrn. 53, 59 und 60 -).

11. Angesichts des beachtlichen Umfangs des Nebenstrafrechts kann sich der Entwurf nicht der Frage annehmen, ob und inwieweit auch in diesem Bereich eine Harmonisierung der Strafdrohungen erforderlich ist. Jedoch wird bei jeder einzelnen Änderung strafrechtlicher Nebengesetze wie bisher sorgfältig zu prüfen sein, ob Tatbestand und Rechtsfolge sachgerecht aufeinander abgestimmt sind. Notwendige Änderungen müssen auch hier auf das Ziel ausgerichtet sein, im Ergebnis ein ausgewogenes und in sich geschlossenes System zu verwirklichen. Es bietet sich an, dabei die neugeordneten Strafdrohungen des Strafgesetzbuches als Richtschnur zugrunde zu legen.

III. Schutz von Totengedenkstätten

1. Nach § 168 Abs. 1 StGB (Störung der Totenruhe) wird u. a. mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer eine Beisetzungsstätte beschädigt oder zerstört oder daran beschimpfenden Unfug verübt. Geschütztes Rechtsgut ist das Pietätsempfinden nicht nur der Angehörigen des verstorbenen Menschen, sondern auch das der Allgemeinheit (vgl. Dreher/Tröndle, StGB, 47. Auflage, § 168 Rdnr. 1). Das Zerstören oder Beschädigen eines Grabmals oder öffentlichen Denkmals ist nach § 304 Abs. 1 StGB (Gemeinschädliche Sachbeschädigung) ebenfalls mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bedroht.
2. Der Umfang des Strafschutzes nach § 168 StGB wird in der Literatur als unzulänglich kritisiert (Dippel, in: LK, StGB, 10. Auflage, § 168 Rdnr. 1, 40). § 191 Abs. 4 des Entwurfs eines Strafgesetzbuches von 1962 (E 1962 - Drucksache IV/650) wollte dieser Kritik

u. a. dadurch Rechnung tragen, daß er Aufbahrungs- und Totengedenkstätten den gleichen Strafschutz wie Beisetzungsstätten zubilligte; der Gedanke des Schutzes der Pietät, die den Toten entgegengebracht werde, rechtfertige es, Totengedenkstätten (z. B. Gefallenendenkmäler) auch dann in den Strafschutz einzubeziehen, wenn diese nicht notwendig mit der Ruhestätte eines Toten verbunden seien (Drucksache IV/650, S. 346).

3. Zu Aufbahrungsstätten ist anzumerken, daß das Reichsgericht (RGSt 71, 323, 325) den Umstand, daß § 168 StGB nicht den Fall eines in einer Leichenhalle begangenen beschimpfenden Unfugs erfaßt, als "unbeabsichtigte Lücke" des Tatbestandes bezeichnet hat.

Im Hinblick auf Totengedenkstätten, die nicht zugleich Beisetzungsstätten im Sinne des § 168 Abs. 1 StGB sind, haben rechtsextremistische Ausschreitungen die Notwendigkeit unterstrichen, den Strafschutz zu verbessern. § 168 Abs. 1 StGB weist eine Strafbarkeitslücke für den Fall auf, daß Gedenkstätten für Opfer des Nationalsozialismus - vor allem ehemalige Konzentrationslager - ohne Anwendung physischer Gewalt durch provokative Gesten geschändet werden, die nicht nach anderen Vorschriften (etwa § 86 a - Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen, § 130 - Volksverhetzung, § 189 StGB - Verunglimpfung des Andenkens Verstorbener) strafbar sind. Dies gilt z. B. für einen Vorfall in der Gedenkstätte Buchenwald Anfang 1994, als mit braunen Hemden bekleidete Jugendliche sich vor dem Krematorium gegenseitig fotografierten und Feuerhaken hielten, wodurch symbolisch ein Feuer entfacht werden sollte. Ein solches Verhalten ist zwar als Verüben beschimpfenden Unfugs im Sinne des § 168 Abs. 1 StGB zu werten. Jedoch ist die Gedenkstätte Buchenwald keine Beisetzungsstätte im Sinne des § 168 Abs. 1 StGB, weil sich dort keine Gräber

befinden. Eine Anwendung des § 304 Abs. 1 StGB unter dem Merkmal des "öffentlichen Denkmals" scheitert daran, daß diese Vorschrift nur das Beschädigen und Zerstören, nicht aber das Verüben beschimpfenden Unfugs unter Strafe stellt.

4. Aus diesen Gründen greift der vorliegende Entwurf im Rahmen einer Neufassung des § 168 StGB den Vorschlag des E 1962 (dort § 191 Abs. 4 StGB-E) auf, Aufbahrungs- und Totengedenkstätten den gleichen Strafschutz wie Beisetzungsstätten zu gewähren. Eine gewisse Einschränkung gegenüber dem E 1962 ergibt sich daraus, daß nach dem vorliegenden Entwurf nur "öffentliche" Totengedenkstätten als geschütztes Tatobjekt in Betracht kommen. Mit der Gleichstellung wird vor allem erreicht, daß - neben dem Beschädigen und Zerstören - auch anderes grob ungehöriges Verhalten an Gedenkstätten für Opfer des Nationalsozialismus nach § 168 StGB strafbar ist und mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe geahndet werden kann. Insoweit folgt der Entwurf dem erklärten Ziel des Verbrechensbekämpfungsgesetzes vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3186), rechtsextremistischen Ausschreitungen auch mit gesetzgeberischen Maßnahmen nachdrücklich zu begegnen (vgl. die Begründung zum Verbrechensbekämpfungsgesetz, S. 18 f. der Drucksache 12/6853).

IV. Neufassung des § 235 StGB (Kindesentziehung)

1. Der strafrechtliche Schutz von Kindern gegen Entziehung ist zu verbessern. Dabei sind vor allem Strafbarkeitslücken zu schließen, die sich im Rahmen des § 235 StGB bei der heimlichen Wegnahme von Kleinstkindern, der Verbringung von Kindern in das Ausland sowie bei Erscheinungsformen eines kommerziellen und organisierten Kinderhandels ergeben.

Nach § 235 Abs. 1 StGB (Kindesentziehung) wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer eine Person unter achtzehn Jahren durch List, Drohung oder Gewalt ihren Eltern, ihrem Vormund oder ihrem Pfleger entzieht. In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren; als Regelbeispiel ist Gewinnsucht genannt (§ 235 Abs. 2 StGB). Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt (§ 238 Abs. 1 StGB). Hat ein an der Tat Beteiligter die entzogene Person geheiratet, so wird die Tat nur dann verfolgt, wenn die Ehe für nichtig erklärt oder aufgehoben worden ist und das Antragsrecht nicht vor Eingehung der Ehe erloschen war (§ 238 Abs. 2 StGB).

Geschütztes Rechtsgut ist die elterliche oder sonstige familienrechtliche Sorge; dem Interesse des Kindes dient § 235 StGB nur mittelbar (h. M., vgl. BGHSt 39, 239, 242 m. w. N.).

Die Vorschriften der §§ 235, 238 StGB werfen Probleme auf, die in erster Linie den objektiven Tatbestand, insbesondere die Tatmittel "List, Drohung oder Gewalt", außerdem die Strafbarkeit des Versuchs und das Antragserfordernis betreffen.

2. In allen Fällen, in denen der Täter weder die Nötigungsmittel der Gewalt oder Drohung einsetzt noch List anwendet oder in denen ein solches Verhalten nicht nachgewiesen werden kann, scheidet eine Strafbarkeit nach § 235 StGB aus. Dieser Rechtszustand ist vor allem dann unbefriedigend, wenn die Kindesentziehung sich auf ein Kleinstkind, insbesondere einen Säugling bezieht, aus Gewinnstreben vorgenommen wird oder Auslandsbezug hat.

Im einzelnen geht es hier um die in der Praxis mehr oder weniger häufigen Fälle, in denen der Täter oder die Täterin

- einen Säugling oder ein Kleinstkind in einem unbeobachteten Moment aus der Wohnung der Eltern oder einem Krankenhaus entführt oder aus einem z. B. vor einem Geschäft abgestellten Kinderwagen nimmt, um es für sich zu behalten, einem Dritten zu überlassen oder zu verkaufen,
 - ein Kind zwar gegen den Willen des Elternteils, der Inhaber der Sorge ist, jedoch ohne Einsatz von List, Drohung oder Gewalt in das Ausland verbringt ("aktive" Entführung) oder
 - ein Kind nach einer gemeinsamen Auslandsreise, welcher der Elternteil, der Inhaber der Sorge ist, zugestimmt hatte, nicht nach Hause zurückführt ("passive" Entführung).
- a) Es ist zwar anerkannt, daß List, Drohung oder Gewalt sowohl gegenüber dem Kind wie auch gegenüber dem Inhaber der Sorge oder einem Dritten angewandt werden können. Da jedoch ein Einsatz dieser Tatmittel gegenüber einem Kleinstkind nicht in Betracht kommt, ist davon auszugehen, daß der heimliche "Diebstahl" eines Säuglings nicht unter § 235 StGB fällt (Vogler in: LK, StGB, 10. Auflage, § 235, Rdnr. 13; Eser in: Schönke/Schröder, StGB, 25. Auflage, § 235, Rdnr. 12). Da Kleinstkinder noch keinen der Ortsveränderung entgegenstehenden eigenen Willen bilden und betätigen können, scheidet nach herrschender Meinung auch eine Bestrafung wegen Freiheitsberaubung (§ 239 StGB)

aus (vgl. Schäfer in: LK, StGB, 10. Auflage, § 239, Rdnr. 9).

Diese Strafbarkeitslücke kann im Hinblick auf Fälle, in denen ein Kind den Eltern weggenommen wird, um es zu verkaufen, nicht länger hingenommen werden. Lassen sich List, Drohung oder Gewalt nicht feststellen, können selbst schwerwiegende Fälle des Handels mit Kleinstkindern strafrechtlich nicht geahndet werden. Scheiden Gewalt oder Drohung aus und kommt nur List in Betracht, ist die Feststellung dieses Merkmals oft nur einem - aus strafrechtlicher Sicht glücklichen - Zufall zu verdanken, wie folgender Fall zeigt:

Im Oktober 1991 entführten zwei Männer ein zur Tatzeit unbeaufsichtigtes, knapp ein Jahr altes Kind aus einem Wohnheim in Berlin, indem sie es nachts in einer verschlossenen Reisetasche zur Umgehung einer Kontrolle an dem Pförtner vorbeitragten. Das Kind sollte für 15000 DM verkauft werden. Das Landgericht Berlin verurteilte die an der Tat beteiligten Personen wegen Kindesentziehung oder Beihilfe zu Freiheitsstrafen bis zu vier Jahren. Wären die Täter nicht zufällig vom Pförtner beobachtet worden, hätte ein listiges Vorgehen nicht angenommen werden können. Eine Verurteilung wegen Kindesentziehung wäre dann nicht möglich gewesen; da auch eine Strafbarkeit wegen Freiheitsberaubung aus den oben genannten Gründen nicht in Frage kam, hätten sämtliche Angeklagten freigesprochen werden müssen.

- b) Tritt der Täter mit dem Kind eine Auslandsreise an und entschließt er sich erst danach, das Kind nicht wieder herauszugeben, oder ist eine solche Einlassung nicht zu widerlegen, wird ihm ein li-

stiges Vorgehen im Zeitpunkt der Entziehung in der Regel nicht nachgewiesen werden können. Ist eine Strafbarkeit nach § 235 StGB nicht gegeben, kann der Täter in das Inland zurückkehren, ohne eine Strafverfolgung befürchten zu müssen. Dieser Zustand ist vor allem dann unbefriedigend, wenn das Kind in ein Land eines anderen Kulturkreises verbracht worden ist, aus dem es nicht oder nur unter größten Schwierigkeiten zurückgeführt werden kann.

3. Der Versuch einer Kindesentziehung nach § 235 StGB ist nicht strafbar. Dies führt zu dem untragbaren Wertungswiderspruch, daß zwar der versuchte Diebstahl eines Kinderwagens, nicht aber die versuchte Wegnahme des Säuglings, der in dem Kinderwagen liegt, strafbar ist.
4. Außerdem ist es unbefriedigend, daß eine Kindesentziehung selbst in schwerwiegenden Fällen - z. B. bei gewinnorientiertem Kinderhandel - nur auf Antrag verfolgt werden kann; soweit ersichtlich ist § 235 StGB im gesamten Kern- und Nebenstrafrecht die einzige Strafvorschrift, die Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren vorsieht und trotz dieser hohen Strafdrohung als absolutes Antragsdelikt ausgestaltet ist.
5. In der Vergangenheit hat es nicht an Versuchen gefehlt, den Tatbestand der Kindesentziehung zu erweitern, insbesondere auf die Tatmittel der List, Drohung oder Gewalt zu verzichten.
 - a) § 313 (Entziehung eines Minderjährigen aus der elterlichen Gewalt) des Entwurfs eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuches von 1927/1930 sah da-

von ab, die Strafbarkeit auf jene Tatmittel zu beschränken; die Tat sei auch dann strafbar, wenn ein anderes Mittel, z. B. Überredung des Minderjährigen, gebraucht werde.

- b) Den entgegengesetzten Standpunkt nahm § 196 (Muntbruch) des Entwurfs eines Strafgesetzbuches von 1962 (E 1962) ein. Zur Eingrenzung der Strafbarkeit hielt dieser Entwurf bewußt an den Tatmitteln der List, Drohung oder Gewalt fest; darüber hinaus wollte er den Kreis der Täter auf Personen beschränken, die selbst nicht Inhaber, auch nicht Mitinhaber der elterlichen Sorge sind, um zu vermeiden, daß eine Straftat nach dem geltenden § 235 StGB im Falle der gemeinsamen elterlichen Sorge auch von einem Elternteil gegenüber dem anderen Elternteil begangen werden kann (vgl. Drucksache IV/650 S. 350).
- c) Eine vermittelnde Haltung nahm § 131 (Beeinträchtigung der Personensorge) des Alternativ-Entwurfs eines Strafgesetzbuches von 1970 ein. Die Vorschrift sah differenzierte Tatbestände vor, um dem unterschiedlichen Unrechtsgehalt der in Betracht kommenden Taten Rechnung tragen zu können.

Für den Fall, daß ein Minderjähriger unter 16 Jahren durch eine Person, die selbst nicht Inhaber der Sorge ist, entzogen wird, verzichtete der Entwurf auf die Tatmittel der List, Drohung oder Gewalt. Für den Fall, daß ein Minderjähriger über 16 Jahren dazu veranlaßt wird, sich der Personensorge des Sorgeinhabers zu entziehen, wurden sie dagegen als tatbestandseinschränkende Merkmale beibehalten. Ein Qualifikationstatbestand war für den Fall vorgesehen, daß ein Minderjähriger unter 16 Jahren

- etwa durch "Verkauf" ins Ausland - dauernd an einen unbekannten Aufenthaltsort gebracht werden soll.

- d) Eine differenzierende Regelung enthielt auch der am 3. Oktober 1990 außer Kraft getretene § 144 StGB-DDR (Entführung von Kindern oder Jugendlichen). Nach dem Grundtatbestand in Absatz 1 machte sich strafbar, wer ein Kind oder einen Jugendlichen unter 16 Jahren den Eltern oder anderen Erziehungsberechtigten entführt oder rechtswidrig vorenthält. Nach dem Qualifikationstatbestand in Absatz 2 war strafbar, wer die Tat unter Anwendung von List, Drohung oder Gewalt begeht oder mit der Tat eine erhebliche Schädigung des Kindes oder des Jugendlichen fahrlässig verursacht. Ein weiterer Qualifikationstatbestand war für den Fall vorgesehen, daß die Tat in der Absicht begangen wird, das Kind oder den Jugendlichen ins Ausland zu entführen. Der Versuch war strafbar, im Falle des zuletzt genannten Qualifikationstatbestandes auch die Vorbereitung.
6. Ein Vergleich mit den einschlägigen Strafvorschriften z. B. in Österreich, der Schweiz, England, Frankreich und Schweden zeigt, daß dort der strafrechtliche Schutz im Bereich der Kindesentziehung weiter reicht als nach § 235 StGB. So beziehen insbesondere § 195 des österreichischen Strafgesetzbuches und Artikel 220 des schweizerischen Strafgesetzbuches jede Entziehung eines Kindes in die Strafbarkeit ein. Ähnlich ist die Rechtslage in den USA.
7. Der vorliegende Entwurf geht davon aus, daß die meisten der zur Anzeige gebrachten Fälle einer Kindesent-

ziehung auf Streitigkeiten geschiedener oder getrennt lebender Eltern um das gemeinsame Kind zurückzuführen sind. Bei einer Erweiterung des Tatbestandes - etwa durch Wegfall der eingrenzenden Merkmale "List, Drohung oder Gewalt" oder durch Strafbarkeit des Versuchs - würden derartige Auseinandersetzungen in größerem Umfang als bisher von der Strafvorschrift erfaßt. Es bestünde dann die Gefahr, daß familieninterne Konflikte verstärkt mit strafrechtlichen Mitteln ausgetragen und häufiger vom Scheidungs- und Sorgerechtsverfahren auf das Strafverfahren verlagert würden.

Wegen dieser Gefahr sieht der Entwurf grundsätzlich davon ab, Änderungen des § 235 StGB vorzuschlagen, soweit die Tat von Eltern oder anderen Angehörigen im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 1 StGB begangen wird. Eine Ausnahme läßt er hier nur für den Fall zu, daß ein Kind (d. h. eine Person unter 14 Jahren, vgl. §§ 19, 176 Abs. 1 StGB) in das Ausland verbracht oder von dort nicht zurückgeführt wird (§ 235 Abs. 2 StGB-E); nach § 235 Abs. 3 StGB-E soll bei einer Entführung in das Ausland auch der Versuch strafbar sein.

Wird die Tat dagegen nicht von Angehörigen im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 1 StGB, sondern von außenstehenden Dritten begangen und bezieht sie sich auf ein Kind, soll § 235 StGB erheblich verschärft werden. Insoweit sieht der Entwurf vor,

- die Tatmittel der List, Drohung oder Gewalt zu streichen (§ 235 Abs. 1 Nr. 2 StGB-E) und
- den Versuch unter Strafe zu stellen (§ 235 Abs. 3 StGB-E).

Außerdem soll § 235 StGB von einem absoluten zu einem relativen Antragsdelikt umgestaltet werden, das eine Strafverfolgung nicht nur auf Antrag, sondern auch von Amts wegen ermöglicht, sofern dies - wie bei von Dritten begangenen Taten und bei Entführungen in das Ausland - im öffentlichen Interesse liegt.

Zur Strafzumessungsvorschrift für besonders schwere Fälle in § 235 Abs. 2 StGB schlägt der Entwurf vor, das Mindestmaß der Freiheitsstrafdrohung von sechs Monaten auf ein Jahr anzuheben und weiter gefaßte Regelbeispiele einzuführen.

V. Reform der Brandstiftungsdelikte

1. Die strafrechtliche Behandlung der Brandstiftung in den §§ 306 ff. StGB wird in der Reformliteratur, die durch die Entwürfe eines Strafgesetzbuches von 1960 und 1962 (E 1960 und E 1962, zu letzterem vgl. unten 5. a) ausgelöst wurde, als unübersichtlich, uneinheitlich, lückenhaft, teilweise systemwidrig, insgesamt als nicht mehr zeitgemäß kritisiert (vgl. Niggemeyer, Die vorsätzliche Brandstiftung unter besonderer Berücksichtigung der Strafrechtsreform [1960], in: Kriminalistik 1960, S. 377, 379 ff., 436 ff.; Geerds, Die Brandstiftungsdelikte im Wandel der Zeiten und ihre Regelung im ausländischen Strafrecht, in: Brandermittlung und Brandverhütung, 1962, S. 15, 39 bis 43; Lackner, Die Brandstiftungsdelikte nach dem Entwurf eines Strafgesetzbuches [E 1960], ebenda, S. 289 ff.; Bruch, Vorsätzliche Brandstiftung, 1983, S. 212 ff.; Wurl, Ist das Brandstrafrecht noch zeitgemäß? in: Der Kriminalist 1985, S. 118 ff., 125; Jäger, Fahrlässigkeitsbrände, 1989, S. 197 ff.; Geppert, Zur "einfach-

chen" Brandstiftung (§ 308 StGB), in: Festschrift für Rudolf Schmitt, 1992, S. 187, 202 ff.).

2. Im Mittelpunkt der Kritik steht die in § 308 Abs. 1 StGB geregelte "einfache" Brandstiftung. Die Vorschrift enthält zwei unterschiedliche Tatbestände, die als "unmittelbare" (§ 308 Abs. 1 erste Alternative StGB) und "mittelbare" Brandstiftung (§ 308 Abs. 1 zweite Alternative StGB) bezeichnet werden. Die unmittelbare Brandstiftung ist ein Spezialfall der Sachbeschädigung (heute allgemeine Meinung, vgl. Geppert, a.a.O., S. 187 m. w. N.), die mittelbare Brandstiftung stellt nach wohl herrschender Meinung ein potentiell Gefährdungsdelikt dar, das teils gegen Lebens- und teils gegen Eigentumsgefährdung schützen soll (vgl. Lackner, StGB, 21. Auflage, § 308 Rdnr. 4).

Bereits 1893 merkte das Reichsgericht kritisch an, daß § 308 StGB "in ziemlich willkürlicher Weise zwei wesentlich verschieden geartete Tatbestände zusammengefaßt und durcheinander gemischt hat" (RG GA 41 [1893], S. 33, 34). Die komplizierte Struktur der Vorschrift hat zu einer Fülle von Streitfragen geführt, die der Praxis nicht unerhebliche Anwendungsprobleme bereiten (vgl. zu den "Ungereimtheiten und Fragwürdigkeiten" des § 308 StGB im einzelnen Geppert, a.a.O., S. 189 f., 194 ff.). Die abschließende Aufzählung der tauglichen Brandobjekte wird allgemein als unbefriedigend empfunden, weil sie auf einer längst überholten Wirtschaftsordnung beruht (BGHSt 41, 219, 221) und Strafbarkeitslücken offenbart. So ist aus heutiger Sicht nicht einzusehen, daß § 308 Abs. 1 StGB z. B. "Warenvorräte, welche auf dazu bestimmten öffentlichen Plätzen lagern, Vorräte von landwirtschaftlichen Erzeugnissen und Früchte auf dem Feld" schützt, nicht aber wertvolle Industrieprodukte und Maschinen, auf Privatgelände lagernde Warenvorräte sowie Land- und Luft-

fahrzeuge. Außerdem sind nicht zuletzt wegen der veralteten Kasuistik des § 308 Abs. 1 StGB z. B. beim Anzünden von fremden Früchten auf dem Feld, Hütten oder Bau- und Brennmaterialien Fallgestaltungen denkbar, bei denen der Regelstrafrahmen des § 308 Abs. 1 StGB (Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren) überzogen erscheint (Wolff in: LK, StGB, 11. Auflage, § 308 Rndr. 1; zur Frage restriktiver Tatbestandsauslegung vgl. Geppert, a.a.O., S. 194 ff.).

3. Außerdem fragt sich, ob die den Brandstiftungsdelikten der §§ 306 bis 308 StGB gemeinsame Tathandlung des Inbrandsetzens den heutigen technischen Gegebenheiten noch genügt. Nach allgemeiner Meinung ist ein Gebäude in Brand gesetzt, wenn es so vom Feuer erfaßt ist, daß es selbständig ohne Fortwirken des Zündstoffs weiterbrennt. Es ist erforderlich, aber auch ausreichend, daß der Brand sich auf Teile des Gebäudes ausbreiten kann, die für dessen bestimmungsgemäßen Gebrauch von wesentlicher Bedeutung sind (vgl. BGHSt 18, 363 ff.; 34, 115, 117; NStZ 1994, 130, 131; Cramer in: Schönke/Schröder, StGB, 25. Auflage, § 306 Rdnr. 9 m. w. N.).

Die zunehmende Verwendung feuerbeständiger und -hemmender Baustoffe und Bauteile - vor allem Stahl, Beton, Glas und Kunststoffe -, kann dazu führen, daß das Tatbestandsmerkmal des Inbrandsetzens nicht erfüllt ist, weil moderne Gebäude in der Regel so gebaut sind, daß gerade die für den bestimmungsgemäßen Gebrauch wesentlichen Bestandteile selbst nicht brennbar sind. Gleichwohl sind Brandlegungen in Gebäuden, die in moderner feuerbeständiger Bauweise ausgeführt sind, für Leben und Gesundheit der Bewohner, aber auch für bedeutende Sachwerte, insbesondere die betroffenen Gebäude selbst, oft ebenso gefährlich wie Brandstiftungen herkömmlicher Art. Zu denken ist an Personen- und

Sachgefährdungen, die infolge großer Ruß-, Gas- und Rauchentwicklung sowie durch starke Hitzeeinwirkung entstehen können, ohne daß wesentliche Gebäudebestandteile selbständig brennen.

Können die §§ 306 ff. StGB nicht angewendet werden, weil es an dem Merkmal des Inbrandsetzens fehlt, kommt bei vorsätzlichem Handeln zwar eine Verurteilung wegen Sachbeschädigung (§ 303 StGB) oder Zerstörung von Bauwerken (§ 305 StGB) in Betracht. In Fällen erheblicher Menschengefährdung und hoher Sachschäden reichen diese Strafvorschriften für eine angemessene Ahndung der Tat jedoch nicht aus. Handelt der Täter fahrlässig, kann er nicht wegen Sachbeschädigung verurteilt werden, weil die fahrlässige Begehung nicht strafbar ist.

4. Neben einer Lösung dieser tatbestandlichen Probleme, zu denen auch eine Überprüfung des Katalogs der möglichen Brandobjekte in § 306 StGB gehört, kommt es darauf an, die Strafdrohungen so festzulegen, daß sie sich möglichst widerspruchsfrei in die angestrebte Gesamtkonzeption für eine Harmonisierung der Strafraumen einfügen (vgl. oben unter II. 4. b), 6).
5. Angesichts der offenkundigen Mängel der geltenden §§ 306 ff. StGB ist in der Vergangenheit wiederholt versucht worden, das Brandstiftungsstrafrecht insgesamt neu zu regeln. Reformüberlegungen setzten bereits Anfang dieses Jahrhunderts ein. Mehrere Gesetzentwürfe wurden jedoch vom Gesetzgeber nicht weiter verfolgt (vgl. die Übersicht bei Geppert, a.a.O., S. 199 ff.; zur Reformliteratur seit 1960 vgl. oben unter 1.). Sie fanden einen vorläufigen Abschluß in dem Entwurf eines Strafgesetzbuches von 1962 (E 1962 - Drucksache IV/650 - §§ 320, 338 bis 341 StGB-E) und in dem Alter-

nativ-Entwurf eines Strafgesetzbuches von 1970
(§§ 151, 162 StGB-E).

- a) Der E 1962 war bemüht, abstrakte Gefährdungsdelikte soweit wie möglich in konkrete umzuwandeln und für die Bezeichnung der Gefahr regelmäßig die heute übliche Formel "Gefahr für Leib oder Leben oder für fremde Sachen von bedeutendem Wert" zu verwenden (E 1962 S. 496 f.). Eine Ausnahme sah der Entwurf nur für den Bereich menschengefährdender Brandstiftung vor. Insoweit hielt er daran fest, daß bestimmte Sachen - vor allem Gebäude, die als Wohnung oder sonst zum Aufenthalt von Menschen dienen - eines unbedingten Schutzes bedürfen; der entsprechende § 320 Abs. 1 StGB-E war deshalb wie § 306 StGB als abstraktes Gefährdungsdelikt ausgestaltet. Im übrigen sollte nach dem als konkretes Gefährdungsdelikt gefaßten § 320 Abs. 2 StGB-E wegen Brandstiftung strafbar sein, "wer sonst eine Sache in Brand setzt, so daß ein Feuer von erheblichem Ausmaß droht, und dadurch Leib oder Leben eines anderen oder fremde Sachen von bedeutendem Wert gefährdet".
- b) Der Alternativ-Entwurf eines Strafgesetzbuches von 1970 verzichtete auf eine solche Differenzierung. Nach § 151 Abs. 1 Nr. 1 StGB-E sollte wegen "Verursachung gemeiner Gefahr" mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren nur bestraft werden können, "wer einen Brand von erheblichem Ausmaß, insbesondere in einem Gebäude, verursacht, ohne daß im Zeitpunkt der Handlung eine Schädigung anderer an Leib oder Leben auszuschließen ist".
- c) Der am 3. Oktober 1990 außer Kraft getretene § 185 StGB-DDR (Brandstiftung) enthielt als Tathandlung

gen nicht nur das Inbrandsetzen, sondern auch das Vernichten oder Beschädigen durch Feuer. Mit diesen Merkmalen wurden auch solche Gegenstände geschützt, die selbst zwar nicht brennbar sind, wohl aber durch die Einwirkung des Feuers vernichtet, unbrauchbar gemacht oder beschädigt werden können (Amtlicher Kommentar zum StGB der früheren DDR, 1984, § 185 Anm. 2). Ähnlich wie § 320 StGB-E 1962 enthielt § 185 StGB-DDR in Absatz 1 einen Katalog besonders geschützter Sachen (z. B. Wohnstätten und Betriebe) und in Absatz 2 eine Regelung für andere als in Absatz 1 bezeichnete Gegenstände. Ein Angriff auf solche "anderen Gegenstände" war nur dann eine Straftat nach § 185 StGB-DDR, wenn durch ihn fahrlässig eine Gemeingefahr (d. h. unmittelbare Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder für bedeutende Sachwerte, erhebliche Beeinträchtigung der lebenswichtigen Versorgung der Bevölkerung, vgl. § 192 StGB-DDR) herbeigeführt wurde.

6. Die Neuregelung der Brandstiftungsdelikte in Artikel 1 Nr. 62 des vorliegenden Entwurfs greift die Konzeption des E 1962 auf und verknüpft sie mit Elementen des früheren § 185 StGB-DDR (§ 306 StGB-E - Brandstiftung). Außerdem wird der bisherige § 307 StGB (besonders schwere Brandstiftung) erweitert und in zwei Vorschriften aufgeteilt (§ 306 a - schwere Brandstiftung und § 306 b - Brandstiftung mit Todesfolge StGB-E).

VI. Auswirkungen

Das Vorhaben wird Bund, Länder und Gemeinden voraussichtlich nicht mit Mehrkosten belasten. Da die vorgesehenen Regelungen sich auf die Neugestaltung und Anpassung von

Strafvorschriften beschränken und die Wirtschaft nicht mit zusätzlichen Kosten belasten, sind Auswirkungen auf Einzelpreise, das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, oder die Umwelt nicht zu erwarten.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 (Änderung des Strafgesetzbuches)

Zu Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe a (§ 5 Nr. 6 a neu)

Mit der Ergänzung des § 5 um eine neue Nummer 6 a wird die nach dem Territorialitätsprinzip des § 3 grundsätzlich auf Inlandstaten beschränkte deutsche Strafgewalt auf eine im Ausland begangene Straftat nach dem neuen § 235 Abs. 2 Nr. 2 (Artikel 1 Nr. 30) erstreckt, und zwar unabhängig davon, ob der Täter Deutscher oder Ausländer oder die Tat nach dem Recht des Tatortes strafbar ist. Träger des geschützten Rechtsguts im Sinne des neuen Textes ist eine Person, die - ungeachtet der Staatsangehörigkeit - ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat; dabei kann es sich um das vorenthaltene Kind oder insbesondere um Eltern oder Elternteile handeln, die nach deutschem Recht einschließlich des Internationalen Privatrechts Inhaber der Personensorge sind.

Zu Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe b und Nr. 22 (§ 5 Nr. 8 Buchstabe b, § 183 Abs. 4 Nr. 2)

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen zu Artikel 1 Nr. 17 und 18 (Aufhebung des § 176 Abs. 3 und 4, Einfügung der neuen §§ 176 a und 176 b).

Zu Artikel 1 Nr. 2, 4, 7 Buchstabe b, Nr. 9, 10 und 11 (§ 6 Nr. 2, 7, § 87 Abs. 2 Nr. 1, § 126 Abs. 1 Nr. 6, 7, § 129 a Abs. 1 Nr. 3, § 138 Abs. 1 Nr. 4, 9, § 139 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3)

Die vorgenannten Vorschriften sind den Änderungen anzupassen, die in Artikel 1 Nr. 62 für die von ihnen erfaßten gemeinge-

fährlichen Straftaten vorgesehen sind. Es handelt sich ausschließlich um redaktionelle Verweisungsumstellungen, die den sachlichen Gehalt der einzelnen Vorschriften unberührt lassen. Die Änderungen des § 6 Nr. 7 und des § 138 Abs. 1 Nr. 4 sind Folgeänderungen zur Neufassung des § 152 a in Artikel 1 Nr. 14.

Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 56 f Abs. 3 Satz 2)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 56 b Abs. 2 Satz 1 in der Fassung des Artikels 1 Nr. 3 des Verbrechensbekämpfungsgesetzes vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3186).

Zu Artikel 1 Nr. 5 und 7 Buchstabe a (§ 90 Abs. 2, § 126 Abs. 1 Nr. 3)

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen zu Artikel 1 Nr. 24 (Umnumerierung des § 187 a) und Nr. 28 (Aufhebung des § 229).

Zu Artikel 1 Nr. 6 (§ 113 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2, § 121 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3, § 125 a Satz 2 Nr. 3)

Der Entwurf schlägt vor, den Begriff der schweren Körperverletzung im Sinne des § 224 durch den Begriff der schweren Gesundheitsschädigung zu ersetzen, um den Schutz der körperlichen Unversehrtheit in § 113 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2, § 121 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 und § 125 a Satz 2 Nr. 3, aber auch in anderen Vorschriften (vgl. z. B. § 221 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2, § 239 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2, § 306 Abs. 4 Satz 2 E) zu erweitern. Der Begriff der schweren Gesundheitsschädigung ist § 218 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 und § 330 Satz 2 Nr. 1, 2, § 330 a Abs. 1 i. d. F. des 31. StrÄndG - 2. UKG - vom 27. Juni 1994 (BGBl. I S. 1440) entnommen (vgl. auch § 51 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 LMBG, § 95 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 AMG). Er reicht weiter als der in § 224 abschließend umschriebene objektive Tatbestand der schweren Körperverletzung. Es kommt deshalb für die Anwendung der verschärften

Strafraahmen, die wie bisher den Eintritt einer konkreten Gefahr voraussetzen, nicht darauf an, ob der Täter eine der in § 224 abschließend aufgeführten schweren Folgen herbeigeführt hat. Vielmehr reicht es z. B. aus, daß das Opfer in eine ernste langwierige Krankheit verfällt oder seine Arbeitskraft erheblich beeinträchtigt wird (vgl. Drucksache VI/3434 S. 13 zu § 218 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 und Drucksache 12/192 S. 28 zu § 330 Satz 2 Nr. 1; außerdem Dreher/Tröndle, StGB, 47. Auflage, § 218 Rdnr. 16).

Zu Artikel 1 Nr. 8 (§ 127)

Die seit der Einführung des Strafgesetzbuches mit Ausnahme der Rechtsfolgenbestimmung unverändert gebliebene Vorschrift wird neu gefaßt; ihr Gehalt bleibt dabei im wesentlichen unverändert.

Die justizpraktische Bedeutung des § 127 StGB dürfte gegenwärtig zwar nicht groß sein; mangels gesonderter Erfassung in der Polizeilichen Kriminalstatistik und in der Strafverfolgungsstatistik liegen konkrete Zahlen nicht vor. Auch unter Hinweis darauf, daß andere Vorschriften, etwa die §§ 113, 129, 129 a StGB, §§ 52 a, 53 WaffG, § 16 KWKG, Teile des Schutzbereiches mit abdecken, ist bisweilen die Forderung nach Streichung der Vorschrift erhoben worden. Dem ist jedoch entgegenzuhalten, daß vor dem Hintergrund des staatlichen Gewaltmonopols und der Gefährlichkeit bewaffneter Zusammenschlüsse für den öffentlichen Frieden strafwürdige Verhaltensweisen verbleiben (wie z. B. Formen sogenannter Wehrsportgruppen), die nicht von anderen Tatbeständen erfaßt werden. Das kann z. B. der Fall sein, wenn nicht hinreichend sicher ist, ob der Zweck des bewaffneten Zusammenschlusses auf die Begehung von Straftaten ausgerichtet ist und damit keine kriminelle Vereinigung vorliegt und auch die Voraussetzungen der besonderen Straftatbestände nach dem Waffengesetz nicht erfüllt sind.

Die Neufassung modernisiert den Sprachgebrauch und knüpft mit dem für die bewaffnete Gruppe geforderten Merkmal der Eignung,

den öffentlichen Frieden zu stören, in objektivierter Form an die bisher von der herrschenden Lehre geforderte Einschränkung an, daß die Verwirklichung des Tatbestandes rechtsfeindliche Gesinnung erfordert; daraus folgt, daß - wie bisher - z. B. Schützenvereine nicht erfaßt werden. Auf diese Weise wird zugleich im Einklang mit der systematischen Stellung der Vorschrift innerhalb der Straftaten gegen die öffentliche Ordnung das geschützte Schutzgut, nämlich der öffentliche Rechtsfriede sowie das staatliche Gewaltmonopol, verdeutlicht.

Außerdem wird die bisher von der herrschenden Meinung an die Begriffe der "Mannschaft" und des "Haufens" geknüpfte Unterscheidung beseitigt, die in der Literatur nicht unumstritten geblieben ist (vgl. von Bubnoff, in: LK, 11. Aufl., § 127 Rdnr. 3) und zu Auslegungsschwierigkeiten und Unstimmigkeiten geführt hat. Der Begriff der "Gruppe" ist vom Normzweck her zu interpretieren und dabei dem zahlenmäßigen Mindestmaß nach nicht allgemeingültig festlegbar. Er umfaßt - ohne daß es auf einen bestimmten Grad von Organisation ankäme (insoweit besteht ein Unterschied zur bisherigen "Mannschaft", aber auch zur kriminellen und terroristischen Vereinigung in den §§ 129, 129 a) - Zusammenschlüsse einer Personenmehrheit; dabei ist es nicht stets erforderlich, daß eine räumliche Zusammenfassung vorliegt (wodurch ein Unterschied zum bisherigen Begriff des "Haufens" sowie zum Begriff der "Menschenmenge" in den §§ 124, 125 besteht). Im Gegensatz zur "Bande" (vgl. z. B. § 244 Abs. 1 Nr. 3) erfordert die Annahme einer "Gruppe" nicht den Willen der Mitglieder, sich mit anderen zusammenzutun, um künftig für eine gewisse Dauer Straftaten zu begehen. Andererseits wird die im Falle der "Bande" nach herrschender Meinung ausreichende Zahl von zwei Personen wie auch die Mindestzahl von drei Personen im Falle der kriminellen und terroristischen Vereinigung für die Annahme einer Gruppe noch nicht genügen.

Das Merkmal des "Unterstützens" einer bewaffneten Gruppe entspricht § 129 Abs. 1, § 129 a Abs. 3. Wie auch dort handelt es sich um einen Fall der zur Täterschaft verselbständigten Beihilfe. Als besonders bedeutsames Beispiel für eine Unterstützungshandlung wird die Versorgung mit Waffen oder Geld genannt;

in Betracht kommt außerdem z. B. das Anwerben oder Zuführen von neuen Mitgliedern. Da der Unrechtsgehalt des bisher in § 127 Abs. 2 mit niedrigerer Strafe bedrohten Anschlusses an die Gruppe nicht anders zu bewerten ist als eine Unterstützung durch außenstehende Dritte, soll für beide Tathandlungen derselbe Strafraum gelten; damit erübrigt sich der bisherige § 127 Abs. 2 (vgl. § 129 Abs. 1, der für Unterstützung und Beteiligung als Mitglied ebenfalls dieselbe Strafe vorsieht).

Zu Artikel 1 Nr. 12 (§ 144)

Die auf § 114 Preußisches StGB vom 14. April 1851 zurückgehende und seit 1876 in sachlich unveränderter Form weitergeltende Vorschrift des § 144 StGB (Auswanderungsbetrug) soll aufgehoben werden.

Gemäß Anlage 1 Kapitel III Sachgebiet C Abschnitt III Nummer 1 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 957) ist § 144 vom Inkrafttreten des Strafgesetzbuches im Gebiet der ehemaligen DDR ausgenommen worden. Ebenso wie Artikel 1 Nr. 31 und Artikel 5 des Entwurfs (Aufhebung des bisherigen § 236 StGB und des 238 StGB-DDR) trägt Artikel 1 Nr. 12 deshalb dazu bei, die innerdeutsche Rechtsangleichung für den Besonderen Teil des Strafgesetzbuches zu vollenden.

Die praktische Bedeutung des Auswanderungsbetrugs ist als sehr gering einzuschätzen. Rechtsprechung zu § 144 StGB aus der Zeit nach 1945 liegt - soweit ersichtlich - nicht vor.

Ein kriminalpolitisches Bedürfnis zur Aufrechterhaltung des § 144 StGB ist angesichts der Informations- und Kommunikationsmöglichkeiten in der heutigen Gesellschaft kaum noch vorhanden; insoweit dürfte diese Strafbestimmung geschichtlich überholt sein. Weiterhin ist zu bedenken, daß das geschäftsmäßig vorgenommene betrügerische Verleiten zur Ausreise den Tatbestand des § 263 StGB (Betrug) erfüllen kann, soweit dem Opfer dadurch ein Vermögensschaden entstanden ist. Erhebliche Strafbarkeitslücken

sind deshalb bei einer Streichung des § 144 StGB nicht zu erwarten.

Zu Artikel 1 Nr. 13 (§ 146)

Die Geldfälschung wird gemäß § 146 Abs. 1 im Regelfall mit Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren bestraft. Dieser strengen Mindeststrafdrohung steht in § 146 Abs. 2 ein unverhältnismäßig niedriger Strafraum für minder schwere Fälle - Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe - gegenüber; für minder schwere Fälle von Verbrechen, die im Regelfall mit Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren bedroht sind, sieht der Entwurf einen Strafraum von Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bis zu zehn Jahren vor (vgl. z. B. § 224 Abs. 2, 3, § 250 Abs. 1, 4 E). Bei der Bereinigung des Mißverhältnisses zwischen § 146 Abs. 1 und 2 ist auch auf den unterschiedlichen, zum Teil geringen Unrechtsgehalt der von dieser Vorschrift erfaßten Handlungen (vgl. hierzu Frister, Das "Sich-Verschaffen" von Falschgeld, GA 1994, 553 ff.) Rücksicht zu nehmen.

Aus diesen Gründen schlägt der Entwurf zunächst vor, das Mindestmaß der Freiheitsstrafdrohung für den Regelfall des Grundtatbestandes in § 146 Abs. 1 auf ein Jahr herabzusetzen, gleichzeitig jedoch den Strafraum für minder schwere Fälle auf Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren anzuheben (Absatz 3 neu). Droht das Gesetz Freiheitsstrafe nicht unter drei Monaten an, kann Geldstrafe unter den Voraussetzungen des § 47 Abs. 2 verhängt werden; ihr erhöhtes Mindestmaß beträgt dann 90 Tagessätze.

Darüber hinausgehend sieht der Entwurf vor, das bisherige Mindestmaß von Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren für einen neuen Qualifikationstatbestand (Absatz 2) beizubehalten, der Fälle gewerbs- oder bandenmäßigen Handels erfaßt. Insoweit soll der Strafraum für minder schwere Fälle auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren festgelegt werden (Absatz 3 neu). Mit diesen Maßnahmen wird nicht nur dem Gebot schuldange-

messenen Strafens genügt, sondern auch ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den Regel- und Ausnahmestrafrahmen herstellt.

Zu Artikel 1 Nr. 14 (§ 152 a)

Mit der Schaffung des § 152 a (Fälschung von Vordrucken für Euroschecks und Euroscheckkarten) hat der Gesetzgeber die Sicherheit und Funktionsfähigkeit des bargeldlosen Zahlungsverkehrs als eigenständiges Rechtsgut anerkannt.

Die Entwicklung der vergangenen Jahre hat dazu geführt, daß neben den Euroscheckverkehr in beträchtlichem Umfang die Verwendung von internationalen Kreditkarten getreten ist. Die Euroscheckkarte hat sich durch die Entwicklung des "Point of sale"-Verfahrens über ihre ursprüngliche Funktion als Garantiemittel für den Euroscheck zu einem eigenständigen Zahlungsmittel entwickelt. Mit der bundesweiten Einführung der sogenannten "elektronischen Geldbörse", mit der ein Großteil des kleinen Bargeldverkehrs ersetzt werden soll, hat diese Entwicklung einen vorläufigen Abschluß gefunden. Diese bargeldlosen Zahlungsmittel (im folgenden Zahlungskarten) haben mit der Bezahlung im Euroscheckverkehr die Gemeinsamkeit, daß der Zahlungsempfänger - auf zivilrechtlich durchaus unterschiedliche Weise - einen Zahlungsanspruch erhält, der von einem zahlungsfähigen Schuldner garantiert wird. Dieses Garantieversprechen macht derartige Zahlungskarten ebenso wie den Euroscheck zu einem geldähnlichen Zahlungsmittel.

Die breite Verwendung solcher Zahlungskarten hat aber in der Vergangenheit - insbesondere im Kreditkartenbereich - auch zu Mißbräuchen geführt. So sind teilweise Kreditkartentotalfälschungen, also originalgetreue Kopien bereits ausgegebener Kreditkarten, hergestellt und verbreitet worden, die für die Akzeptanten - selbst bei der gebotenen Echtheitsprüfung - nicht als Fälschungen erkennbar waren. Durch derartige Fälschungen wird das Vertrauen in die Sicherheit und Funktionsfähigkeit des bargeldlosen Zahlungsverkehrs erschüttert.

Daß die Herstellung und der Gebrauch derartiger Kartenfälschungen nach geltendem Recht - abgesehen vom Sonderfall der Fälschung von Vordrucken für Euroscheckkarten - nur als Betrug (§ 263), Computerbetrug (§ 263 a), Urkundenfälschung (§ 267) und Fälschung beweiserheblicher Daten (§ 269) erfaßt wird, erweist sich im Hinblick auf das besondere Rechtsgut der Sicherheit und Funktionsfähigkeit des bargeldlosen Zahlungsverkehrs durch die fehlende Erfassung von Verbreitungshandlungen, die Einordnung als Vergehenstatbestände und der fehlenden Unterstellung unter das Weltrechtsprinzip als unzureichend.

Aus diesen Gründen schlägt der vorliegende Entwurf eine vollständige Neufassung des § 152 a vor. Erfaßt werden in Absatz 1 neben den Euroscheckvordrucken nunmehr alle Zahlungskarten, die es ermöglichen, den Aussteller im Zahlungsverkehr zu einer garantierten Zahlung zu veranlassen. Das sind beim gegenwärtigen Stand der Entwicklung Kreditkarten, Euroscheckkarten und bestimmte Geldkarten ("elektronische Geldbörsen").

Diese Karten nehmen aufgrund des in Aussicht gestellten Garantieversprechens das besondere Vertrauen der Akzeptanten in Anspruch und sind durch ihre universelle Verwendbarkeit im Zahlungsverkehr besonders schutzwürdig. Der Tatbestand bleibt durch die allgemein gehaltene Definition für systemkonforme Entwicklungen im Bereich des bargeldlosen Zahlungsverkehrs offen.

Absatz 1 erfaßt als Tatobjekte - neben den bisher schon erfaßten Euroscheckvordrucken - Zahlungskarten im Sinne von Absatz 3, wobei die Erstreckung auf in- und ausländische Karten und Vordrucke beibehalten wurde. In Anlehnung an § 146 sowie den bisherigen § 152 a Abs. 1 Nr. 1 werden für die Sicherheit und Funktionsfähigkeit des Zahlungsverkehrs besonders gefährliche Fälschungs- und Verbreitungshandlungen als Tathandlungen erfaßt. Im Unterschied zum bisherigen § 152 a steht durch die allgemeine Einbeziehung von Zahlungskarten deren Schutz sowohl vor Fälschung als auch vor Verfälschungen im Vordergrund. In

Anlehnung an § 146 Abs. 1 wird deshalb vorgeschlagen, nunmehr auf das "Nachmachen" und "Verfälschen" der Tatobjekte abzustellen. Zur Auslegung dieser Tathandlungen kann deshalb auf die zu § 146 ergangene Rechtsprechung Bezug genommen werden. Das Verfälschen einer Zahlungskarte setzt eine Veränderung an einer echten Karte voraus. Als Beispiel ist etwa eine Manipulation am Gültigkeitsdatum, eine Veränderung des aufgebrachten Lichtbildes oder eine Veränderung des aufgedruckten Namens des Inhabers bzw. eine Veränderung der entsprechenden elektronischen Daten zu nennen. Bei Geldkarten ("elektronische Geldbörsen") reicht auch eine Erhöhung der elektronischen Werteinheiten aus. Der Anschein eines höheren Wertes ist - anders als bei der Geldfälschung nach § 146 - nicht Voraussetzung für eine Verfälschung. Die Merkmale des sich oder einem anderen Verschaffens, Feilhaltens oder einem anderen Überlassens sind dem bisherigen Tatbestand des § 152 a Abs. 1 Nr. 1 entnommen. Die Tathandlung des "Gebrauchens" entspricht der in § 267 und § 269 beschriebenen Tathandlung. Auf die Einbeziehung der Merkmale der Einfuhr und Ausfuhr - die in erster Linie auf den Schutz deutschen Territoriums gerichtet sind - wurde im Hinblick auf die Geltung des Weltrechtsprinzips verzichtet. Strafwürdige Fälle können durch das Merkmal des Sichverschaffens erfaßt werden.

In subjektiver Hinsicht ist erforderlich, daß der Täter zur Täuschung im Rechtsverkehr (vgl. §§ 267, 269) oder um eine solche Täuschung zu ermöglichen handelt. Dieses Merkmal berücksichtigt, daß Zahlungskarten und Euroschecks, anders als Geld, nicht in den Verkehr gebracht, sondern im Zahlungsverkehr als Urkunde gebraucht werden. Die Verwendung dieses subjektiven Merkmals für Zahlungskarten und Euroscheckvordrucke ermöglicht eine einheitliche Regelung der Tatobjekte in einem Absatz und führt gegenüber der bisherigen - unterschiedlichen - Regelung für Vordrucke für Euroschecks bzw. Vordrucke für Euroscheckkarten in § 152 a Abs. 1 Nr. 1 und § 152 a Abs. 3 zu einer wesentlichen Vereinfachung. Die klarstellende Regelung des § 270 ist auch hier anwendbar.

Der Strafraumen des bisherigen § 152 a Abs. 1 wurde unverändert übernommen. Die Mindeststrafe von einem Jahr entspricht der Mindeststrafe, die der vorliegende Entwurf auch für den Grundtatbestand der Geldfälschung gemäß § 146 vorsieht. Die Einstufung des Tatbestands als Verbrechen rechtfertigt sich - wie bei der Geldfälschung - aus der Gefährlichkeit der erfaßten Tathandlungen für das Rechtsgut des bargeldlosen Zahlungsverkehrs.

Der Strafraumen in Absatz 2 für minder schwere Fälle entspricht dem Vorschlag in § 146 Abs. 3, 1. Alternative E. Dieser ist auch bei anderen Straftaten vorgesehen, die im Regelfall mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bedroht sind (vgl. § 178 Abs. 2 und § 344 Abs. 1 Satz 1, § 345 Abs. 1).

Absatz 3 definiert den Begriff der Zahlungskarte im Sinne von Absatz 1.

Zur genaueren Umschreibung der Zahlungskarte knüpft Nummer 1 bewußt an das Merkmal der Garantie des Ausstellers an. Für die Verwendbarkeit im Zahlungsverkehr soll es nicht darauf ankommen, ob der Kartenverwender beim Aussteller Kredit hat (Kreditkarte) oder ein Guthaben unterhält (Debitkarte), oder die Deckungsmittel auf ein Sammelkonto eingezahlt wurden (elektronische Geldbörse). Erfasst werden auch Euroscheckkarten, die bisher ausdrücklich nur als Vordrucke in § 152 a Abs. 3 erfaßt werden. Als sonstige Zahlungskarten sind dabei auch bereits solche Euroscheckkartenvordrucke erfaßt, die - gegebenenfalls durch die vollständige Codierung des Magnetstreifens oder des Mikrochips - bereits die Verwendung z. B. am Geldautomaten ermöglichen.

Schon wegen der hohen Strafdrohung ist nach Nummer 2 zusätzlich erforderlich, daß die Karten durch Ausgestaltung oder Codierung gegen Nachahmung besonders gesichert sind. Dies dürfte auf die derzeit umlaufenden Kreditkarten, Euroscheckkarten und elektronischen Geldbörsen zutreffen.

Absatz 4 erfaßt Vorbereitungshandlungen zur Fälschung von Zahlungskarten und Euroscheckvordrucken durch einen Verweis auf § 149 (vgl. bisher § 152 a Abs. 1 Nr. 2, Abs. 3, 4). Aus der Bezugnahme auf die erste Strafrahmenalternative in § 149 Abs. 1 ergibt sich ein Strafrahmen von Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe.

Durch die aus dem geltenden Recht übernommene Verweisung auf § 150 Abs. 2 in Absatz 4 wird im Hinblick auf die vorgeschlagene Erweiterung des Tatbestandes die Möglichkeit, falsche Zahlungskarten und Euroscheckvordrucke einzuziehen, gegenüber dem bisherigen Recht wesentlich verbessert.

Zu Artikel 1 Nr. 15 (§ 168)

Zu § 168 schlägt der Entwurf vor, Aufbahrungs- und Totengedenkstätten in den Strafschutz der Vorschrift einzubeziehen (vgl. oben A. III.). Wegen der Einbeziehung dieser neuen Tatobjekte empfiehlt es sich, die Vorschrift insgesamt neu und dabei übersichtlicher zu fassen. Hierbei bietet sich eine Aufgliederung in zwei Absätze an, wobei der erste Absatz die Tatobjekte "Leichen, Leichenteile u. ä." und der zweite Absatz die Tatobjekte "Aufbahrungs-, Beisetzungs- und Totengedenkstätten" erfaßt. In einem neuen dritten Absatz wird wie bisher (vgl. den geltenden § 168 Abs. 2) die Strafbarkeit des Versuchs geregelt.

Mit der Erweiterung des § 168 auf öffentliche Totengedenkstätten wird zum einen erreicht, daß nicht nur Gedenkstätten für Opfer der nationalsozialistischen oder einer anderen Gewalt- und Willkürherrschaft (so aber der Gesetzentwurf des Bundesrates in Drucksache 13/3468), sondern auch andere Totengedenkstätten, denen Pietätsempfinden entgegengebracht wird, von § 168 erfaßt werden; zu nennen sind ältere Denkmäler wie z. B. diejenigen für die Gefallenen der beiden Weltkriege, aber auch neue Denkmäler wie z. B. die 1995 in München eingeweihte Gedenkstätte für die Opfer des Terroranschlages auf die israelische Olympiamannschaft von 1972.

Zum anderen bewirkt die Erweiterung, daß nicht nur das Verüben beschimpfenden Unfugs (so aber der oben genannte Gesetzentwurf des Bundesrates), sondern auch das Beschädigen oder Zerstören einer Totengedenkstätte (und einer Aufbahrungsstätte) nach § 168 strafbar ist, ohne daß insoweit auf § 304 (Gemeinschädliche Sachbeschädigung, hier eines öffentlichen Denkmals) zurückgegriffen werden müßte; mithin werden die Aufbahrungs- und Totengedenkstätten den bereits von § 168 geschützten Beisetzungsstätten auch hinsichtlich der Tathandlungen vollständig gleichgestellt.

Der Entwurf begrenzt den besonderen Strafschutz des § 168 auf "öffentliche" Totengedenkstätten. In Anlehnung an Rechtsprechung und Literatur zum Begriff des "öffentlichen Denkmals" in § 304 Abs. 1 wird davon ausgegangen werden können, daß das Merkmal "öffentlich" normativen Charakter hat und nur solche Gedenkstätten erfaßt, die ihrer Bedeutung nach schützenswert sind. Außerdem setzt das Begriffsmerkmal der Öffentlichkeit voraus, daß die Totengedenkstätte allgemein zugänglich ist (vgl. zum "öffentlichen" Denkmal im Sinne des § 304 Abs. 1 Hagen Wolff, in LK, StGB, 11. Auflage, § 304 Rdnr. 7; Dreher/Tröndle, StGB, 47. Auflage, § 304 Rdnr. 8).

Zu Artikel 1 Nr. 16, 24 und 56 bis 58 (§§ 170 b bis 171, 187 a, 284 a bis 286)

Der Besondere Teil des Strafgesetzbuches enthält eine Vielzahl von Paragraphen mit Buchstabenzusatz (z. B. §§ 170 b, 170 d). Andererseits findet sich dort eine Reihe von Paragraphen ohne Buchstabenzusatz, die in der Vergangenheit aufgehoben worden sind und deshalb keine Strafvorschriften mehr enthalten (z. B. §§ 170, 172). Die umfassende Überarbeitung des Siebzehnten und des Siebenundzwanzigsten Abschnitts des Besonderen Teils (Körperverletzung und Gemeingefährliche Straftaten) bringt es mit sich, daß die meisten Vorschriften dieser Abschnitte neu nummeriert werden müssen. Der Entwurf nutzt diese Gelegenheit, auch

in anderen Teilbereichen Umstellungen vorzunehmen, um Buchstabenzusätze wieder zu entfernen und eine durchlaufende Numerierung wiederherzustellen. Dabei ist jedoch Zurückhaltung geboten, um die mit einer solchen Umstellung verbundenen Schwierigkeiten für die strafrechtliche Praxis, aber auch für das Bundeszentralregister und die Strafverfolgungsstatistik so gering wie möglich zu halten. Der Entwurf beschränkt sich deshalb auf eine Umnummerierung der §§ 170 b bis 171, 187 a und 284 a bis 286.

Zu Artikel 1 Nr. 17 (§ 176 Abs. 3 bis 6) und 18 (§§ 176 a und 176 b neu)

Vorbemerkung

§ 176 Abs. 3 enthält eine Strafzumessungsvorschrift, die für besonders schwere Fälle des sexuellen Mißbrauchs von Kindern Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren androht. Als Regelbeispiele sind Beischlaf und körperlich schwere Mißhandlung genannt. Die Annahme eines besonders schweren Falls ändert nichts daran, daß es sich - ebenso wie beim Grundtatbestand nach § 176 Abs. 1 und 2 - um ein Vergehen handelt (§ 12 Abs. 3). Verursacht der Täter durch den sexuellen Mißbrauch leichtfertig den Tod des Kindes, ist gemäß § 176 Abs. 4 auf Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren bis zu fünfzehn Jahren zu erkennen.

Die Einordnung besonders schwerer Fälle des sexuellen Mißbrauchs von Kindern als Vergehen wird dem Unrechts- und Schuldgehalt solcher Taten nicht gerecht. Der Entwurf schlägt deshalb vor, die Strafzumessungsvorschrift für besonders schwere Fälle in einen als Verbrechen eingestuften Qualifikationstatbestand umzuwandeln, die bisherigen Regelbeispiele (Beischlaf und körperlich schwere Mißhandlung) als qualifizierende Merkmale beizubehalten, für andere besonders schwerwiegende Fälle des sexuellen Mißbrauchs neue Qualifikationstatbestände zu schaffen und die Strafdrohung auf das für zeitige Freiheitsstrafen zulässige

Höchstmaß von fünfzehn Jahren (§ 38 Abs. 2) anzuheben (§ 176 a E). Mit der Qualifizierung als Verbrechen wird vor allem erreicht, daß eine Einstellung des Verfahrens nach §§ 153, 153 a StPO in solchen Fällen nicht mehr zulässig ist und Vorbereitungshandlungen unter den Voraussetzungen des § 30 strafbar sind.

Darüber hinaus schlägt der Entwurf vor, bei körperlich schwerer oder lebensgefährdender Mißhandlung des kindlichen Opfers das Mindestmaß der Freiheitsstrafe auf fünf Jahre anzuheben (§ 176 a Abs. 4 E) und den Täter mit lebenslanger oder Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren zu bestrafen, wenn er leichtfertig den Tod des Kindes verursacht (§ 176 b E).

Der Entwurf setzt diese Vorschläge in der Weise um, daß er den bisherigen § 176 in drei Vorschriften aufteilt:

- § 176 übernimmt als Grundtatbestand (Vergehen) die bisherigen Absätze 1, 2, 5 und 6.
- In einem neuen § 176 a ("Schwerer" sexueller Mißbrauch von Kindern) folgt ein Qualifikationstatbestand (Verbrechen) mit abgestuften Strafdrohungen.
- Die Strafdrohungen für sexuellen Mißbrauch mit Todesfolge sind in einem neuen § 176 b festgelegt.

Zu § 176

Die bisherigen Absätze 3 und 4 sind aufzuheben, weil Absatz 3 (Strafzumessungsvorschrift für besonders schwere Fälle) durch die Qualifikationstatbestände in § 176 a E und Absatz 4 (Strafen für sexuellen Mißbrauch mit Todesfolge) durch § 176 b E abgelöst werden soll. Wegen des Wegfalls der Absätze 3 und 4 rücken die bisherigen Absätze 5 und 6 auf; sie werden Absätze 3

und 4, wobei die Verweisung in dem bisherigen Absatz 6 anzupassen ist.

Zu § 176 a

Die qualifizierenden Merkmale in Absatz 1 sind im wesentlichen den Regelbeispielen für besonders schwere Fälle im Sinne des § 177 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 bis 3 in der Fassung des Gesetzesbeschlusses des Deutschen Bundestages vom 9. Mai 1996 zum ... Strafrechtsänderungsgesetz - §§ 177 bis 179 StGB (BR-Drucksache 349/96) nachgebildet (zur Begründung vgl. den Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. in BT-Drucksache 13/2463). Für den Fall des Beischlafs wird jedoch der Kreis möglicher Täter in Absatz 1 Nr. 1 E auf Personen über achtzehn Jahren beschränkt, um geschlechtliche Beziehungen, möglicherweise Liebesverhältnisse, zwischen einem körperlich und geistig-seelisch weit über den altersgemäßen Zustand hinaus entwickelten noch nicht vierzehn Jahre alten Mädchen und einem noch jugendlichen Täter aus dem Anwendungsbereich des Verbrechenstatbestandes herauszunehmen; unberührt bleibt die Möglichkeit einer Ahndung als Vergehen nach dem Grundtatbestand des § 176 Abs. 1.

In Absatz 1 Nr. 3 wird neben der Gefahr einer schweren Gesundheitsschädigung (vgl. zur Auslegung dieses Begriffs die Begründung zu Artikel 1 Nr. 6) die Gefahr einer erheblichen Schädigung der körperlichen oder seelischen Entwicklung des sexuell mißbrauchten Kindes als qualifizierendes Merkmal genannt. Es ist dem Tatbestand des § 170 d entnommen und soll auch in § 235 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 E und § 236 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 E verwendet werden - dort allerdings nicht als Qualifikationsmerkmal, sondern als Regelbeispiel für besonders schwere Fälle innerhalb einer Strafzumessungsvorschrift (vgl. hierzu § 223 b Abs. 2 Satz 2 Nr. 2).

Absatz 2 enthält einen neuen Qualifikationstatbestand für den Fall, daß der Täter oder ein anderer Beteiligter an dem sexuellen Mißbrauch von vornherein in der Absicht handelt, eine kin-

derpornographische Schrift herzustellen und zu verbreiten. Das gesteigerte Unrecht einer solchen auf Vermarktung abzielenden Kinderschändung wird durch eine tatbestandliche Verknüpfung des § 176 E mit § 184 Abs. 3 oder 4 (Verbreitung kinderpornographischer Schriften) zum Ausdruck gebracht. Für die Anwendung des Absatzes 2 genügt eine sexuelle Handlung, die unter Berücksichtigung des § 184 c einen der Grundtatbestände des § 176 Abs. 1 bis 4 E verwirklicht; eine Qualifizierung nach § 176 a Abs. 1 oder 4 E, die wegen der Rückverweisung auf § 176 Abs. 1 und 2 ebenfalls unter den Tatbestand des § 176 a Abs. 2 E fallen kann, wird insoweit nicht vorausgesetzt. Der Begriff des "Beteiligten" (vgl. den geltenden § 250 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und § 250 Abs. 1 bis 3 E) umfaßt gemäß § 28 Abs. 2 (Mit-)Täter und Teilnehmer (Anstifter und Gehilfen).

In den Fällen der Absätze 1 und 2 kann ein gemäß Absatz 3 mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bedrohter minder schwerer Fall z. B. dann gegeben sein, wenn in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 der Beischlaf innerhalb einer Liebesbeziehung zwischen einem körperlich und geistig-seelisch weit über den altersgemäßen Zustand hinaus entwickelten Kind (etwa einem knapp vierzehn Jahre alten Mädchen) und einem jungen (etwa einundzwanzig Jahre alten) Erwachsenen vollzogen wird, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 eine körperliche oder seelische Entwicklungsstörung als Folge der Tat praktisch ausgeschlossen werden kann oder in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 oder des Absatzes 2 die Erheblichkeitsschwelle des § 184 c durch eine Tat nach § 176 nur geringfügig überschritten wird.

Für den Fall, daß der Täter das Kind durch den sexuellen Mißbrauch in die konkrete Gefahr des Todes bringt, schlägt der Entwurf in § 176 a Abs. 4 Nr. 2 E einen neuen zusätzlichen Qualifikationstatbestand vor, an den sich ein nochmals erhöhtes Mindestmaß, nämlich Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren (bis zu fünfzehn Jahren), anschließt. Damit zieht der Entwurf die Konsequenz aus der Tatsache, daß lebensgefährdender Raub gemäß § 250 Abs. 1 Nr. 3, an dem § 250 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe b E (vgl. Artikel 1 Nr. 46) festhält, bereits nach geltendem

Recht mit dieser Strafe bedroht ist. Bei einem lebensgefährdenden Sexualdelikt darf namentlich im Hinblick auf die besondere Schutzbedürftigkeit von Kindern nichts anderes gelten. Der Lebensgefahr wird in § 176 a Abs. 4 Nr. 1 E - ebenso wie in § 250 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe a E - der ähnlich schwerwiegende Fall einer körperlich schweren Mißhandlung gleichgestellt.

Zu § 176 b

Für den Fall der leichtfertigen Verursachung des Todes sieht § 176 b E im Hinblick auf die besondere Schutzbedürftigkeit von Kindern lebenslange Freiheitsstrafe oder Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren unabhängig davon vor, ob der Tod leichtfertig durch den Grundtatbestand nach § 176 oder den Qualifikationstatbestand nach § 176 a verursacht worden ist.

Zu Artikel 1 Nr. 19 (§ 177 Abs. 3 und § 178 Abs. 3)

Entsprechend der oben unter A. II. 6. dargelegten Konzeption legt der Entwurf die Strafen für Vergewaltigung und sexuelle Nötigung mit Todesfolge auf lebenslange Freiheitsstrafe oder Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren fest. Damit wird der Wertungswiderspruch bereinigt, daß das geltende Recht für Vergewaltigung und sexuelle Nötigung mit Todesfolge eine niedrigere Strafe (Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren) androht als für Raub und Brandstiftung mit Todesfolge.

Zu Artikel 1 Nr. 20 Buchstabe a (§ 180 a Abs. 1 Nr. 2)

Nach herrschender Meinung in Rechtsprechung und Literatur (vgl. BGH NJW 1986, 596 und die Nachweise bei Lenckner, in: Schönke/Schröder, StGB, 25. Auflage, § 180 a Rdnr. 9) ist § 180 a Abs. 1 Nr. 2 ein abstraktes Gefährdungsdelikt. Unter den Tatbestand der Vorschrift fallen deshalb nicht nur Maßnahmen, die im Einzelfall zu einer konkreten Gefährdung der Prostituierten führen, sondern auch Maßnahmen, durch die besonders günstige Bedingungen für die Prostitutionsausübung geschaffen werden,

wie z. B. das Herstellen einer gehobenen und diskreten Atmosphäre, das Fernhalten unerwünschter Kunden, der Ausschank alkoholischer Getränke und das Vorführen von Pornofilmen (BGH a.a.O.).

Der Entwurf geht davon aus, daß § 180 a Abs. 1 Nr. 2 nicht der Bekämpfung der Prostitution als solcher dient, sondern lediglich den Zweck hat, die Prostituierten in ihrer persönlichen und wirtschaftlichen Bewegungsfreiheit zu schützen (Lenckner, a.a.O., Rdnrn. 1 und 10). Er schlägt deshalb vor, den Tatbestand des § 180 a Abs. 1 Nr. 2 auf Maßnahmen einzuschränken, welche die Unabhängigkeit der Prostituierten in dem Betrieb konkret gefährden. Mit dieser behutsamen Einschränkung der Strafbarkeit wird erreicht, daß Maßnahmen, welche die Selbstbestimmung der Prostituierten offensichtlich nicht beeinträchtigen, auch dann nicht tatbestandsmäßig sind, wenn sie die Prostitutionsausübung etwa im Sinne günstigerer Arbeitsbedingungen fördern (so bereits zum geltenden Recht aufgrund einer teleologischen Reduktion des § 180 a Abs. 1 Nr. 2 Lenckner, a.a.O., Rdnrn. 10 und 12).

Zu Artikel 1 Nr. 20 Buchstabe b, 21, 35, 36, 38, 47, 63
Buchstabe a Doppelbuchstabe aa, 64, 65 Buchstabe a und 69
Buchstabe a (§ 180 a Abs. 2 Nr. 2, § 181 a Abs. 1, 2, § 239 a
Abs. 1, § 239 b Abs. 1, § 241, § 253 Abs. 1, § 315 Abs. 1,
§ 315 a Abs. 1, § 315 b Abs. 1, § 315 c Abs. 1, § 323 Abs. 1,
2)

Die hier vorgeschlagenen Änderungen dienen dem Anliegen, die Vorschriften des Strafgesetzbuches - insbesondere die Bezeichnung der Opfer von Straftaten - soweit wie möglich geschlechtsneutral zu formulieren.

In ihrer Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf des Bundesrates, auf den das 26. Strafrechtsänderungsgesetz - Menschenhandel - vom 14. Juli 1992 (BGBl. I S. 1255) zurückgeht, hat die Bundesregierung auf die Empfehlung 10.4.5 des Berichtes der intermi-

nisteriellen Arbeitsgruppe Rechtssprache vom 17. Januar 1990 - Maskuline und feminine Personenbezeichnungen in der Rechtssprache - (Drucksache 12/1041 S. 37) hingewiesen, maskuline Personenbezeichnungen mit generischer, verallgemeinernder Bedeutung in Rechtsvorschriften möglichst zu vermeiden und durch geschlechtsindifferente Formulierungen zu ersetzen. Die Empfehlungen der Arbeitsgruppe sollen nach dem Beschluß des Bundeskabinetts vom 24. Juli 1991 und einem Beschluß des Bundesrates vom 29. November 1991 (Drucksache 469/91) Richtschnur für die künftige Rechtssetzung sein (vgl. Drucksache 12/2046 S. 7 unter 3.).

Diese Empfehlung hat dazu geführt, daß die §§ 180 b und § 181 (Menschenhandel) - insbesondere die Bezeichnung der Opfer solcher Straftaten - durch das 26. Strafrechtsänderungsgesetz geschlechtsneutral formuliert worden sind (vgl. Beschlußempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses, Drucksache 12/2589 S. 8 f.).

Der vorliegende Entwurf setzt diesen Weg fort. Er sieht jedoch davon ab, sämtliche Vorschriften des Strafgesetzbuches geschlechtsneutral zu formulieren, weil dies eine unverhältnismäßig große Zahl rein redaktioneller Änderungsbefehle zur Folge hätte. Stattdessen geht der Entwurf einen Mittelweg, indem er sich hinsichtlich einer geschlechtsneutralen Formulierung auf solche Abschnitte des Besonderen Teils beschränkt, in denen eine Vereinheitlichung der Wortwahl vordringlich erscheint:

Nachdem die §§ 180 b, 181 durch das 26. Strafrechtsänderungsgesetz eine geschlechtsindifferente Fassung erhalten haben, wirkt es störend, daß in § 180 a Abs. 2 Nr. 2 (Förderung der Prostitution) und § 181 a Abs. 1, 2 (Zuhälterei) zur Bezeichnung der Opfer generische Maskulina ("einen anderen") verwendet werden, obwohl diese Straftaten fast ausschließlich gegen Frauen begangen werden, und andere Vorschriften des Abschnitts "Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung" - u. a. die in unmittelbarer Nähe stehenden §§ 180 b, 181 - bereits auf eine geschlechtsneutrale Formulierung umgestellt sind. In anderen Ab-

schnitten (vor allem Körperverletzung, Straftaten gegen die persönliche Freiheit, Raub und Erpressung sowie Gemeingefährliche Straftaten) führt der bereits vollzogene oder im Entwurf beabsichtigte Übergang zu geschlechtsindifferenten Formulierungen dazu, daß der Wortlaut anderer Vorschriften entsprechend angepaßt werden muß.

Um den Regelungsaufwand in Grenzen zu halten, strebt der Entwurf in erster Linie an, die Umstellung auf geschlechtsneutrale Formulierungen mit Änderungen zu verbinden, die aus anderen Gründen erforderlich sind (vgl. z. B. die Neufassung des § 250 in Artikel 1 Nr. 46 und die - geschlechtsneutrale Formulierungen einbeziehende - Neufassung der Körperverletzungsdelikte und gemeingefährlicher Straftaten in Artikel 1 Nr. 28 und 62). Damit wird die Zahl der Änderungen, die allein eine solche Umstellung zum Gegenstand haben - die betreffenden Vorschriften sind oben aufgeführt -, auf das unumgänglich notwendige Maß begrenzt.

Da sich der Entwurf hinsichtlich einer geschlechtsneutralen Formulierung von Strafvorschriften auf bestimmte Abschnitte des Besonderen Teils beschränkt, wird darauf zu achten sein, dieses Anliegen in anderen Vorhaben weiter zu verfolgen, um einen für das gesamte Strafgesetzbuch einheitlichen Sprachgebrauch zu erreichen.

Zu Artikel 1 Nr. 23 (§ 184 Abs. 4)

Gemäß § 184 Abs. 4 wird die banden- oder gewerbsmäßige Verbreitung kinderpornographischer Schriften, die ein tatsächliches Geschehen wiedergeben, mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. Die Vorschrift ist durch das Siebenundzwanzigste Strafrechtsänderungsgesetz - Kinderpornographie - vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1346) in das Strafgesetzbuch eingefügt worden.

Bereits in den parlamentarischen Beratungen war gefordert worden, das Höchstmaß der Freiheitsstrafe auf zehn Jahre festzusetzen. Dem stand entgegen, daß es ein Wertungswiderspruch gewesen wäre, für die Verbreitung realer kinderpornographischer Darstellungen dieselbe Höchststrafe wie für den Mißbrauch selbst vorzusehen (vgl. Beschlußempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages zu dem Gesetzentwurf, Bundestags-Drucksache 12/4883 S. 8). Mit der Begrenzung des Strafrahmens in § 184 Abs. 4 auf Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren wurde allerdings die Unstimmigkeit in Kauf genommen, daß für den Grundtatbestand in § 184 Abs. 3 dieselbe Höchststrafe angedroht wird.

Da der vorliegende Entwurf in Artikel 1 Nr. 18 vorschlägt, die Freiheitsstrafe für schwere Fälle des sexuellen Mißbrauchs eines Kindes von zehn auf fünfzehn Jahre anzuheben (§ 176 a E), spricht nichts mehr dagegen, das Höchstmaß in § 184 Abs. 4 nunmehr auf Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren festzulegen.

Zu Artikel 1 Nr. 25 (§ 213)

Die im Verbrechensbekämpfungsgesetz und darüber hinaus in Artikel 1 Nr. 28 dieses Entwurfs vorgesehene Verschärfung der Strafdrohungen für Körperverletzungsdelikte würde die bereits nach geltendem Recht bestehenden Spannungen zu dem Strafrahmen des § 213 StGB noch erhöhen. Insbesondere wäre es nicht angemessen, für einfache Körperverletzung (gemäß § 223 i. d. F. des Artikels 1 Nr. 10 des Verbrechensbekämpfungsgesetzes Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren) dieselbe Höchststrafe anzudrohen wie für Totschlag in einem minder schweren Fall. Angesichts des weiten Anwendungsbereichs der "sonst minder schweren Fälle" in § 213 StGB, der durch die Aufhebung des § 217 StGB durch Artikel 1 Nr. 26 des Entwurfs noch ausgedehnt wird, ist es dringend geboten, den Strafrahmen des § 213 zu erhöhen, wie dies auch seit geraumer Zeit von Teilen der Wissenschaft und Praxis gefordert wird. Mit der Änderung werden auch die Probleme der

Praxis mit den aneinanderstoßenden Strafraumen des § 212 Abs. 1 und § 213 sowie die Unzuträglichkeiten bei einer angemessenen Ahndung der Straftat beseitigt, zu denen die niedrige Höchststrafe des geltenden § 213 StGB insbesondere bei (mehrfacher) Anwendung des § 49 StGB führt.

Zu Artikel 1 Nr. 26 (§ 217)

Der Tatbestand der Kindestötung spielt in der strafrechtlichen Praxis nur eine sehr untergeordnete Rolle. In den alten Bundesländern waren in den Jahren 1986 bis 1994 jährlich zwischen einem und zwölf Strafverfahren mit jeweils zwischen einer Verurteilung und zehn Verurteilungen zu verzeichnen. Die nicht durch die Strafverfolgungsstatistik erfaßte Tötung eines Kindes durch die eheliche Mutter wird in der Praxis eine ähnlich untergeordnete Bedeutung haben.

§ 217 ist nicht mehr zeitgemäß. Die psychische Ausnahmesituation einer Mutter, die ihr eheliches oder nichteheliches Kind in oder gleich nach der Geburt tötet, kann durch die Anwendung des § 213 StGB Berücksichtigung finden. Mit der Aufhebung des § 217 StGB wird zugleich die allgemein kritisierte Beschränkung des Tatbestandes auf die Tötung nichtehelicher Kinder beseitigt.

Zu Artikel 1 Nr. 27 (§ 221)

Der neu gefaßte § 221 geht auf § 139 des E 1962 (vgl. dort S. 35, 276 f.) zurück. Während jedoch der E 1962 den Schutzzweck der Norm auf die konkrete Lebensgefährdung des Opfers beschränken wollte, stellt der vorliegende Entwurf in Übereinstimmung mit Rechtsprechung und wohl herrschender Literaturmeinung klar, daß als geschütztes Rechtsgut auch die körperliche Unversehrtheit anzusehen ist (zusammenfassend Jähnke, in: LK, StGB, 10. Auflage, § 221 Rdnr. 3, 4). Jedoch wird der tatbestandliche Anwendungsbereich auf die Gefahr einer schweren Gesundheitsschädigung (vgl. zu diesem Begriff die Begründung zu Artikel 1 Nr. 6) des Opfers beschränkt.

Absatz 1 unterscheidet deutlicher als der geltende § 221 Abs. 1 zwischen zwei Ausführungsarten, nämlich dem Versetzen in hilflose Lage (Nummer 1) und dem Imstichlassen in hilfloser Lage (Nummer 2). Zur Begründung der Neufassung im einzelnen kann auf den E 1962 (S. 276 f.) zurückgegriffen werden:

Im geltenden Recht werden in beiden Fällen nur die wegen jugendlichen Alters, Gebrechlichkeit oder Krankheit hilflosen Personen geschützt. Diese Personengruppen sind zwar durch die Aussetzung besonders gefährdet. Jedoch bedürfen auch Erwachsene und gesunde Personen des Schutzes gegen Aussetzung, z. B. der bergunkundige Bergsteiger, den der Bergführer im einsamen, pfadlosen Hochgebirge allein zurückläßt. Deshalb schränkt der Entwurf den geschützten Personenkreis im Falle des Versetzens in hilflose Lage (Nummer 1) nicht ein, während er im Falle des Imstichlassens (Nummer 2) zwar den geschützten Personenkreis auf hilflose Personen begrenzt, denen gegenüber der Täter eine Obhuts- oder Beistandspflicht hat, dabei aber keinen Unterschied macht, ob die Hilflosigkeit auf jugendlichem Alter, Gebrechlichkeit, Krankheit oder auf anderen Zuständen oder Umständen beruht. Dabei weist der Begriff der Obhut auf ein bereits tatsächlich bestehendes Schutz- und Betreuungsverhältnis hin, wie es z. B. zwischen dem Bergführer und dem mit ihm vertraglich verbundenen Bergsteiger während der Bergwanderung besteht.

Der Begriff der Beistandspflicht geht über diejenigen Fälle hinaus, die der geltende § 221 Abs. 1 durch die Pflicht zur Sorge "für die Unterbringung, Fortschaffung oder Aufnahme" kennzeichnet. Diese allgemeinere Fassung macht es notwendig, das Verhältnis der Vorschrift zu der Bestimmung über die unterlassene Hilfeleistung (§ 323 c) klarzustellen. Die nach § 323 c für jedermann begründete Hilfspflicht bei Unglücksfällen, gemeiner Gefahr oder Not soll nicht zur Begründung der in § 221 Abs. 1 Nr. 2 E vorausgesetzten Beistandspflicht ausreichen. Vielmehr bedarf es hierfür eines besonderen Rechtsgrundes. In Betracht kommen die Beistandspflichten, die auch eine Pflicht

zum Handeln im Bereich der unechten Unterlassungsdelikte (§ 13) begründen oder sonst, abgesehen von § 323 c, auf Gesetz oder Rechtsgeschäft beruhen (vgl. BGHSt 26, 35, 37).

Der Begriff des Imstichlassens bringt deutlicher als das geltende Recht zum Ausdruck, daß diese Ausführungsart nicht nur durch das räumliche Verlassen, sondern auch dadurch verwirklicht werden kann, daß der Beistandspflichtige sich der Beistandsleistung vorsätzlich entzieht, obwohl er dazu in der Lage wäre.

Der Regelstrafrahmen des Absatzes 1 (Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren) entspricht dem geltenden Recht.

Absatz 2 enthält eine Strafzumessungsvorschrift für besonders schwere Fälle, die an die Stelle der eng gefaßten Qualifikationsstatbestände des geltenden § 221 Abs. 2 und 3 erste Alternative tritt. Die dort genannten Qualifikationsmerkmale werden jedoch als Regelbeispiele übernommen; es handelt sich um die Fälle, daß der Täter das eigene Kind aussetzt oder durch die Tat leichtfertig eine schwere Gesundheitsschädigung - dieser Begriff geht über eine schwere Körperverletzung in Sinne des § 224 hinaus (vgl. die Begründung zu Artikel 1 Nr. 6) - der ausgesetzten Person verursacht. Die Rechtsprechung ist damit in die Lage versetzt, z. B. auch bei Handeln aus hemmungslosem Eigennutz oder aus Rachsucht einen besonders schweren Fall anzunehmen.

Der Vorschlag, die Aussetzung des eigenen Kindes als Regelbeispiel für einen besonders schweren Fall zu nennen, führt dazu, daß der Strafraum gegenüber dem geltenden § 221 Abs. 2 (Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren) erheblich verschärft wird (Absatz 2 E: in der Regel Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren). Dies erscheint jedoch im Hinblick auf die besondere Schutzbedürftigkeit von Kindern gerechtfertigt.

Absatz 3 ist als Qualifikationstatbestand ausgestaltet. Er bezieht sich allein auf den Fall, daß durch die Aussetzung der Tod des Opfers verursacht worden ist. Abweichend vom geltenden § 221 Abs. 3 setzt der neue Absatz 3 voraus, daß der Täter hinsichtlich dieser besonderen Tatfolge leichtfertig - nach geltendem Recht genügt leichte Fahrlässigkeit (vgl. § 18) - gehandelt hat. Diese Einschränkung erscheint im Hinblick auf die für den Regelfall festgelegte hohe Mindeststrafdrohung (Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren) geboten.

Die Strafraumen der Absätze 2 und 3 (in besonders schweren Fällen Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren; bei leichtfertiger Verursachung des Todes Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren, in minder schweren Fällen Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren) entsprechen im wesentlichen dem geltenden § 221 Abs. 3. Der Entwurf verwendet sie auch bei anderen Vergehen, die dem Schutz höchstpersönlicher Rechtsgüter dienen und im Regelfall mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren bedroht sind, um für diese Deliktsgruppe eine einheitliche und ausgewogene Lösung zu erreichen (vgl. oben A. II. 5. und § 235 Abs. 4, 5, § 239 Abs. 3, 4, § 312 Abs. 3 sowie § 318 Abs. 2, 3 E).

Zu Artikel 1 Nr. 28 (§§ 223 bis 229 E)

Vorbemerkung

Artikel 1 Nr. 28 enthält eine vollständige Neufassung der im Siebzehnten Abschnitt des Besonderen Teils geregelten Körperverletzungsdelikte; die inhaltlichen Schwerpunkte sind oben unter A. II. 2. dargestellt. Die geänderte Überschrift betont das geschützte Rechtsgut der körperlichen Unversehrtheit; die sprachliche Fassung entspricht den Überschriften des Sechzehnten und Achtzehnten Abschnitts (Straftaten gegen das Leben und die persönliche Freiheit).

Nachdem die Strafdrohung für den Grundtatbestand der Körperverletzung durch Artikel 1 Nr. 10 des Verbrechensbekämpfungsgesetzes auf Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe angehoben worden ist, schlägt der vorliegende Entwurf vor, den Versuch der Körperverletzung allgemein, also auch in Fällen des Grundtatbestandes, unter Strafe zu stellen (§ 223 Abs. 2 E). Diese beiden Maßnahmen machen den Weg frei für eine erhebliche Vereinfachung und Straffung der Körperverletzungsdelikte:

- Die §§ 223, 223 a, 224, 229 und 340 Abs. 1 werden in einer Vorschrift (§ 223 E) zusammengefaßt;
- darüber hinaus werden die §§ 227 (Beteiligung an einer Schlägerei), 228 (Führungsaufsicht), 233 (Wechselseitig begangene Straftaten) und 340 Abs. 2 (Körperverletzung im Amt) als entbehrlich gestrichen.

Zum Wegfall der §§ 227, 228, 229 und 233 ist anzumerken (zu § 340 vgl. die Begründung zu Artikel 1 Nr. 75):

Die praktische Bedeutung des § 227 (Beteiligung an einer Schlägerei) als eigenständiger Straftatbestand ist gering. In der Literatur wird die Vorschrift nicht unerheblich kritisiert. Hirsch (in: LK, StGB, 10. Auflage, § 227 Rdnr. 1) vertritt die Auffassung, die herrschende Auslegung des § 227 verstoße "ernstlich" gegen das Schuldprinzip; außerdem sei die angedrohte Strafe "erheblich zu hoch" (vgl. auch die verfassungsrechtlichen Bedenken von Rönnau/Bröckers, Die objektive Strafbarkeitsbedingung im Rahmen des § 227 StGB, GA 1995, 549 ff., 567). Hund (Beteiligung an einer Schlägerei - ein entbehrlicher Straftatbestand? 1988, S. 130 ff.) hält die Vorschrift für kriminalpolitisch ineffektiv und entbehrlich (für Aufhebung des § 227 auch Lampe, Gefährliche Körperverletzung und körperliche Gefährdung, ZStW 83 [1971], S. 177 ff., 195). Der E 1962 wollte § 227 zwar beibehalten, jedoch die Strafe für den Grundtatbe-

stand auf Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr begrenzen (§ 156 Abs. 1 E 1962, Begründung S. 290 f.). Der vorliegende Entwurf geht davon aus, daß § 227 jedenfalls im Hinblick auf die Verschärfung des § 223, insbesondere die allgemeine Strafbarkeit des Versuchs und die Anhebung des Höchstmaßes der Freiheitsstrafe auf zehn Jahre, nicht mehr erforderlich ist. Wesentliche Strafbarkeitslücken sind nicht zu erwarten, weil strafwürdige Verhaltensweisen im Zusammenhang mit der Beteiligung an einer Schlägerei vor allem unter dem Gesichtspunkt der psychischen Beihilfe zur Körperverletzung nach § 223 - Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe, in besonders schweren Fällen Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren - angemessen geahndet werden können.

Die Anordnung von Führungsaufsicht (§ 228) hat für die Körperverletzungsdelikte keine praktische Bedeutung erlangt.

Zu § 229 (Vergiftung) schlägt der vorliegende Entwurf ebenso wie der E 1962 (S. 282) vor, diese Vorschrift zwar zu streichen, dem erhöhten Unrechtsgehalt einer Giftbeibringung jedoch durch eine Verschärfung des § 223 Rechnung zu tragen (vgl. § 223 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 E). Ungeachtet der unterschiedlichen Meinungen zur systematischen Einordnung des § 229

(zusammenfassend Meyer, JUS 1979, 517 f.) herrscht in der Literatur Einigkeit, daß die Vorschrift aufgehoben werden sollte, weil sie systemwidrig und mißlungen, nicht mehr zeitgemäß und überflüssig sei. Die Kritik richtet sich vor allem gegen die weit überhöhten Strafdrohungen und die "deliktsstrukturelle Kompliziertheit" der Vorschrift, die immer wieder zu Auslegungsumklarheiten führe und die Unrechtsabstufungen verwische (vgl. Stree, in: Schönke/Schröder, StGB, 25. Auflage, § 229 Rdnr. 1, ders. in: JR 1977, 342 f.; 1984, 335 ff.; Hirsch, in: LK, StGB, 10. Auflage, § 229 Rdnr. 4, 33; Bottke, NSTZ 1984, 166; Schall, JZ 1984, 337, 339; Schiebel, Zur Problematik und Reformbedürftigkeit des Tatbestandes der Vergiftung [§ 229 StGB], 1995, S. 127 ff.; kritisch auch Lackner, StGB, 21. Auflage, § 229 Rdnr. 1).

§ 233 kann wegfallen, weil Fälle wechselseitig begangener Körperverletzungen und Beleidigungen nach allgemeinen Vorschriften - etwa durch Einstellung des Verfahrens nach §§ 153, 153 a StPO oder Verwarnung mit Strafvorbehalt nach § 59 StGB - angemessen erledigt werden können.

Zu § 223

Absatz 1 entspricht bis auf eine geringfügige redaktionelle Änderung ("schädigt" statt "beschädigt") dem § 223 i. d. F. des Artikels 1 Nr. 10 des Verbrechensbekämpfungsgesetzes.

In Absatz 2 wird der Versuch der Körperverletzung allgemein, d. h. auch in den Fällen des Grundtatbestandes nach Absatz 1, unter Strafe gestellt. Diese allgemeine Regelung ergibt sich zwingend aus der neuen Struktur des § 223. Da es sich bei den in Absatz 3 Satz 2 aufgeführten Regelbeispielen nicht um abschließend festgelegte Tatbestandsqualifikationen, sondern um Strafzumessungsregeln handelt (vgl. BGH StV 1994, 240 zu § 243), kann die Strafbarkeit des Versuchs innerhalb des neuen § 223 nicht - wie im bisherigen § 223 a Abs. 2 - auf bestimmte Tatbestände beschränkt werden. Außerdem ist zu beachten, daß § 223 E Straftaten einbezieht, deren Versuch schon nach geltendem Recht strafbar ist (vgl. § 223 a Abs. 2 und §§ 229, 23 Abs. 1).

Mit der allgemeinen Strafbarkeit des Versuchs wird auch der Wertungswiderspruch des geltenden Rechts beseitigt, daß zwar der Versuch des Diebstahls und der Unterschlagung (selbst einer geringwertigen Sache), des Betruges (selbst bei geringem Wertverlust) und sogar der "einfachen" Sachbeschädigung, nicht aber der "einfachen" Körperverletzung strafbar ist. Die Wertordnung des Grundgesetzes legt es nahe, dem höchstpersönlichen Rechtsgut der körperlichen Unversehrtheit nicht nur im Bereich der Strafraumen, sondern auch im Hinblick auf die Strafbarkeit des

Versuchs den gleichen - hier in das Versuchsstadium vorverlagerten - Strafschutz wie Eigentum und Vermögen zukommen zu lassen.

Absatz 3 ersetzt die - tatbestandlich abschließend umschriebenen - Strafvorschriften der §§ 223 a (Gefährliche Körperverletzung), 224 (Schwere Körperverletzung - fahrlässige Verursachung einer schweren Folge), 229 (Vergiftung) und 340 Abs. 1 Satz 1 (Körperverletzung im Amt) durch eine - weiter gefaßte und flexiblere - Strafzumessungsregel für besonders schwere Fälle mit Regelbeispielen. Zu Einzelheiten dieser in der modernen Strafgesetzgebung bevorzugten Technik wird auf die Begründung zu Artikel 1 Nr. 37, 48 bis 52 verwiesen.

Der für besonders schwere Fälle einer Körperverletzung in Absatz 3 Satz 1 vorgesehene Strafraum (Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren) entspricht dem für schwerwiegende Fälle von Diebstahl, Betrug, Untreue und Urkundenfälschung (§ 244 Abs. 1, § 263 Abs. 3 Satz 1, § 266 Abs. 3, § 267 Abs. 3 Satz 1 E). Er bewirkt, daß das Höchstmaß den Strafen für Eigentums-, Vermögens- und Urkundendelikten angepaßt und außerdem der Strafe für Totschlag (§ 212 Abs. 1) angenähert wird.

Das in Absatz 3 Satz 2 Nr. 1 genannte Regelbeispiel der Todesgefahr knüpft an das Merkmal einer das Leben gefährdenden Behandlung im Sinne des § 223 a Abs. 1 an. Während es nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs für eine solche Behandlung genügt, daß sie sich - wenn auch unter Berücksichtigung der konkreten Umstände des Einzelfalls - wegen ihrer allgemeinen Gefährlichkeit dazu eignet, das Leben zu gefährden (BGHSt 36, 1, 9 und ein Teil der Literatur, vgl. die Übersicht bei Stree, in: Schönke/Schröder, StGB, 25. Auflage, § 223 a Rdnr. 12), setzt das Regelbeispiel der Todesgefahr in Absatz 3 Satz 2 Nr. 1 den - wenigstens bedingt vorsätzlich herbeigeführten - Eintritt einer konkreten Gefahr voraus. Mit dieser engeren Fassung wird der im Vergleich zu § 223 a Abs. 1 höheren Strafdrohung - Freiheitsstrafe bis zu zehn statt bis zu fünf Jahren - Rechnung getragen. Die Verschärfung zielt darauf ab,

eine strengere Ahndung der (vollendeten) Körperverletzung in Fällen zu ermöglichen, in denen der Täter strafbefreiend vom versuchten Tötungsdelikt zurückgetreten ist oder er dem Opfer ohne (nachweisbaren) Tötungsvorsatz lebensgefährliche Verletzungen zugefügt hat.

Die Regelbeispiele in Absatz 3 Satz 2 Nr. 2 enthalten Merkmale des § 223 a Abs. 1 und des § 229 Abs. 1 (Körperverletzung durch Beibringung von Gift, mittels einer Waffe oder eines anderen gefährlichen Werkzeugs, mittels eines hinterlistigen Überfalls oder durch gemeinschaftliche Begehung). Sie setzen einheitlich voraus, daß der Täter das Opfer wenigstens bedingt vorsätzlich in die konkrete Gefahr einer schweren Gesundheitsschädigung (vgl. zu diesem Begriff die Begründung zu Artikel 1 Nr. 6) bringt. Diese Einschränkung ist wegen der hohen, bis zu zehn Jahren reichenden Freiheitsstrafdrohung geboten. Tritt der Täter das Opfer z. B. mit einem schweren Schuh, so mag es sich hierbei um ein gefährliches Werkzeug im Sinne des § 223 a Abs. 1 und des § 223 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 E handeln. Gleichwohl ist die Strafe grundsätzlich dem Regelstrafrahmen nach § 223 Abs. 1 (Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe) zu entnehmen. Die Anwendung des verschärften Strafrahmens nach Absatz 3 Satz 1 (Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren) kommt erst dann in Betracht, wenn der Täter das Opfer durch Tritte mit festem Schuhwerk in die Gefahr einer schweren Gesundheitsschädigung gebracht hat.

Das Regelbeispiel in Absatz 3 Satz 2 Nr. 3 greift den bisherigen § 340 Abs. 1 Satz 1 (Körperverletzung im Amt) auf und verknüpft ihn im Hinblick auf die höhere Strafdrohung des Absatzes 3 Satz 1 (Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren statt Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren) mit Erschwerungsgründen, die dem bisherigen § 176 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 (körperlich schwere Mißhandlung, vgl. jetzt § 176 a Abs. 4 Nr. 1 und § 250 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe a E) entnommen sind.

Zu § 224

§ 224 übernimmt den bisherigen § 223 b. Die einzige sachliche Änderung besteht darin, daß der Begriff der schweren Körperverletzung nach § 224 a. F. auch in Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 durch den weiteren Begriff der schweren Gesundheitsschädigung ersetzt werden soll (vgl. die Begründung zu Artikel 1 Nr. 6). Die Ersetzung der Wörter "durch ein Dienst- oder Arbeitsverhältnis von ihm abhängig" durch die Wörter "im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses untergeordnet" dient der Anpassung an § 174 Abs. 1 Nr. 2, § 180 Abs. 3.

Zu § 225

§ 225 ersetzt §§ 224 und 225 i. d. F. des Artikels 1 Nr. 13 und 14 des Verbrechensbekämpfungsgesetzes. Der - wie bisher abschließende - Katalog der schweren Folgen in Absatz 1 beruht auf § 224 Abs. 1; zusätzlich wird der Verlust der Empfangnisfähigkeit genannt (vgl. BGHSt 10, 312, 315).

Die Beschränkung des Absatzes 1 auf leichtfertige Verursachung und des Absatzes 2 auf absichtliche oder wissentliche Verursachung einer schweren Folge entspricht § 225 Abs. 1 und 2. Der Strafraum für die Fälle leichtfertiger Verursachung in Absatz 1 und 3 stimmt mit § 225 Abs. 1 überein; dagegen soll das Höchstmaß der Freiheitsstrafe für den der Schwere der Verursachung zuzurechnenden Fall, daß eine in Absatz 1 bezeichnete schwere Folge absichtlich oder wissentlich herbeigeführt wird, von zehn auf fünfzehn Jahre - für minder schwere Fälle von fünf auf zehn Jahre - angehoben werden.

Im Gegensatz zum bisherigen § 224 verzichtet § 225 E auf einen besonderen Strafraum für den Fall (leicht) fahrlässiger Verursachung einer schweren Folge, weil insoweit die allgemeinen Strafräume des § 223 Abs. 1 und 3 E (Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe, in besonders schweren Fällen Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren) ausreichen.

Die Einbeziehung des bisherigen § 224 in § 223 führt zu dem angemessenen Ergebnis, daß die (leicht) fahrlässige Verursachung einer schweren Folge von einem Verbrechen zu einem Vergehen herabgestuft wird.

Zu § 226

Ebenso wie § 146 (vgl. die Begründung zu Artikel 1 Nr. 13) weist der geltende § 226 ein krasses Mißverhältnis zwischen der Regelstrafdrohung in Absatz 1 - Freiheitsstrafe von drei bis zu fünfzehn Jahren - und dem Strafraumen für minder schwere Fälle in Absatz 2 - Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren - auf. Ein minder schwerer Fall ist z. B. entsprechend § 213 anzunehmen, wenn der Täter wegen einer Provokation des Opfers auf der Stelle zur Tat hingerissen wurde (Stree, in: Schönke/Schröder, StGB, 25. Auflage, § 226 Rdnr. 8). Das Verbrechenbekämpfungsgesetz hatte den systemwidrigen Strafraumen des § 226 Abs. 2 mit Rücksicht auf den Fall beibehalten, daß der Tod durch eine "einfache" Körperverletzung - z. B. Ohrfeige - leicht fahrlässig verursacht wird (BT-Drucksache 12/6853 S. 26).

Der vorliegende Entwurf schlägt für minder schwere Fälle von Verbrechen, die im Mindestmaß mit Freiheitsstrafe von zwei, drei oder fünf Jahren bedroht sind, einheitlich einen Strafraumen von Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bis zu zehn Jahren vor (vgl. zu Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren: § 225 Abs. 2, 3, § 250 Abs. 1, 4 E; zu Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren: § 221 Abs. 3, § 239 Abs. 4, § 318 Abs. 3 E; zu Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren: § 250 Abs. 3, 4, § 316 a Abs. 2 E). Um diesen Strafraumen auf minder schwere Fälle einer Körperverletzung mit Todesfolge übertragen zu können, setzt der Entwurf voraus, daß dem Täter - ebenso wie in § 221 Abs. 3, § 239 Abs. 4 und § 318 Abs. 3 E - hinsichtlich der Verursachung des Todes Leichtfertigkeit und damit ein ge-

genüber dem geltenden § 226 Abs. 1 erhöhter Grad der Fahrlässigkeit zur Last fällt.

Zu §§ 227, 228 und 229

Die drei Vorschriften entsprechen den bisherigen §§ 226 a, 230 und 232. In § 229 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 E wird klargestellt, daß das - im Hinblick auf Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 relative - Antrags-erfordernis nur für die "einfache" vollendete oder versuchte Körperverletzung nach § 223 Abs. 1 und 2 gilt (vgl. die entsprechende Regelung für die Zulässigkeit der Privatklage in Artikel 3 Nr. 5 Buchstabe b - § 374 Abs. 1 Nr. 4 StPO-E).

Zu Artikel 1 Nr. 29 (§ 234)

Die vorgesehenen Änderungen dienen dem Zweck, den bisherigen Wortlaut des § 234 anderen Vorschriften des Strafgesetzbuches anzupassen, um einen möglichst einheitlichen Sprachgebrauch zu erreichen.

Zunächst wird der Begriff "Drohung" durch die Wörter "mit einem empfindlichen Übel" ergänzt. Dies bedeutet keine sachliche Änderung des geltenden Rechts. Die Ergänzung stellt vielmehr im Einklang mit der bisherigen Rechtsprechung nur klar, daß Drohungen ohne eine ins Gewicht fallende Nötigungswirkung den Tatbestand nicht erfüllen. Zugleich soll die Formulierung der Tatmittel anderen Strafvorschriften (vgl. § 181 Abs. 1 Nr. 1 und 2, außerdem § 106 Abs. 1, § 108 Abs. 1, § 240 Abs. 1, § 253 Abs. 1) angeglichen werden.

Sodann wird statt des Verbringens in auswärtige "Kriegsdienste" in Anlehnung an § 109 h Abs. 1 darauf abgestellt, daß das Opfer dem Dienst in einer militärischen oder militärähnlichen Einrichtung im Ausland zugeführt wird.

Schließlich wird das Verbringen in ausländische "Schiffsdienste", das auch die sogenannte Seelenverkäuferei in der Handelsmarine umfassen soll (vgl. Vogler in: LK, StGB, 10. Auflage, § 234 Rdnr. 11), gestrichen, weil insoweit ein besonderer Tatbestand in § 234 StGB nicht mehr erforderlich erscheint.

Zur Strafdrohung schlägt der Entwurf vor, § 234 ebenso wie andere vergleichbare Verbrechenstatbestände (vgl. nur § 249) um einen Strafraum für minder schwere Fälle zu ergänzen, der Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren umfaßt.

Zu Artikel 1 Nr. 30 (§ 235)

Der Entwurf geht davon aus, daß die Neufassung des § 235 nicht nur die elterliche oder sonstige familienrechtliche Sorge, sondern unmittelbar auch die entzogene Person (Kind oder Jugendlicher) schützt. Dies ergibt sich insbesondere aus § 235 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 E, der auf die ungestörte körperliche und seelische Entwicklung des jungen Menschen abstellt.

Ausgangspunkt der Neufassung ist die bereits oben unter A. IV. 7. dargelegte Unterscheidung zwischen einer Entziehung durch Angehörige, insbesondere Eltern, einerseits und außenstehende Dritte andererseits.

Soweit eine Person unter 18 Jahren, also ein Kind, ein Jugendlicher oder eine Jugendliche, durch einen Angehörigen im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 1 entzogen wird, bleibt es grundsätzlich bei der Regelung des geltenden § 235 Abs. 1. Insoweit soll sich also nichts daran ändern, daß nur eine durch List, Drohung oder Gewalt vorgenommene Entziehung und nur die vollendete - nicht auch die versuchte - Tat strafbar ist, weil es nicht geboten erscheint, über das geltende Recht hinaus mit strafrechtlichen Mitteln in familieninterne Konflikte einzugreifen.

Der Entwurf beschränkt sich in diesem Bereich des § 235 Abs. 1 auf drei Maßnahmen: Die Aufzählung und Umschreibung der Tatmittel "List, Drohung oder Gewalt" wird ebenso wie in § 234 dem üblichen Sprachgebrauch des Strafgesetzbuches angepaßt (vgl. die Begründung zu Artikel 1 Nr. 29). Neben den "Eltern" wird auch ein "Elternteil" genannt, um klarzustellen, daß eine Straftat nach § 235 Abs. 1 wie bisher auch von einem Elternteil gegen den anderen Elternteil begangen werden kann, sofern dieser Inhaber oder Mitinhaber der Sorge ist oder ein Recht zum persönlichen Umgang mit dem Kind nach § 1634 BGB hat (so die herrschende Meinung in Rechtsprechung und Literatur, vgl. die Übersicht bei Dreher/Tröndle, StGB, 47. Auflage, § 235 Rdnr. 3). Außerdem wird die Tathandlung des Entziehens durch "Vorenthalten" ergänzt.

Diese Ergänzung des § 235 Abs. 1 ist eine Folge des neuen Absatzes 2 Nr. 2. Zur Schließung von Strafbarkeitslücken bei Auslandsstaten ist es dort unverzichtbar, das Vorenthalten ausdrücklich als Tatbestandsmerkmal zu nennen. Im Rahmen des Absatzes 1 ist damit eine Ausdehnung der Strafbarkeit nicht beabsichtigt. Vielmehr dürfte sich der Anwendungsbereich der beiden Merkmale hier im wesentlichen decken, zumal der Übergang zwischen "aktivem" und "passivem" Entziehen fließend ist: Der den Herausgabeanspruch regelnde § 1632 Abs. 1 BGB verwendet nur den Begriff "Vorenthalten". Viele unter dieses Merkmal subsumierbare Sachverhalte lassen sich als aktives Entziehen qualifizieren. Soweit dies nicht möglich ist, kann ein Vorenthalten nach den Regeln des unechten Unterlassungsdelikts (§ 13) als Entziehen gewertet werden; daß eine Straftat nach § 235 auch durch Unterlassen begangen werden kann, entspricht allgemeiner Meinung (vgl. Dreher/Tröndle, StGB, 47. Aufl., § 235 Rdnr. 6 m. w. N.).

Der am 3. Oktober 1990 außer Kraft getretene § 144 Abs. 1 StGB-DDR nannte das rechtswidrige Vorenthalten alternativ ("oder") neben dem Entführen. Ein Vorenthalten war gegeben, wenn der Nichterziehungsberechtigte der Aufforderung des Erziehungsbe-

rechtigten, ihm das Kind oder den Jugendlichen wieder zu überlassen, nicht nachkam. Das war z. B. dann der Fall, wenn Dritte mit Zustimmung des Erziehungsberechtigten ein Kind betreuten, es jedoch nach Ablauf eines vereinbarten Zeitpunktes nicht mehr dem Erziehungsberechtigten zurückgaben (so der amtliche Kommentar zum Strafgesetzbuch der früheren DDR, 1984, § 144 Anm. 5).

Zur Auslegung des Vorenthaltes wird im einzelnen auf die Kommentierung zu § 1632 Abs. 1 BGB zurückgegriffen werden können. Danach liegt ein Vorenthalten nicht nur dann vor, wenn der Täter die Herausgabe des Kindes verweigert. Es genügt, daß er sie erschwert, und zwar z. B. durch Verheimlichen des Aufenthaltsortes, anderweitige Unterbringung oder Beeinflussung des Kindes, dem Herausgabebegehren nicht zu folgen. Ein Vorenthalten liegt nicht vor, wenn der Anspruchsgegner lediglich die Voraussetzungen schafft, daß das Kind auf den Inhaber der Sorge nicht angewiesen ist, indem er z. B. Unterkunft und Verpflegung gewährt, sich im übrigen aber gegenüber dem Herausgabeanspruch passiv verhält (vgl. Soergel/Strätz, § 1632 Rdnr. 6; GW FamK-Rolland/Nehlsen-von Stryk, § 1632 Rdnr. 10).

Im Gegensatz zu der ersten in dem neuen § 235 Abs. 1 geregelten Fallgruppe - der Täter ist Angehöriger des unter 18 Jahre alten Opfers (vgl. § 235 Abs. 1 Nr. 1 E) - sieht der Entwurf für die zweite Fallgruppe - der Täter entzieht ein Kind, d.h. eine Person unter 14 Jahren, ohne dessen Angehöriger zu sein (vgl. § 235 Abs. 1 Nr. 2 E) - erhebliche Verschärfungen der Strafbarkeit vor.

Der besonderen Schutzbedürftigkeit von Kindern, insbesondere Säuglingen und Kleinkindern, entspricht es, insoweit bereits die schlichte Wegnahme, also eine Entziehung, bei der weder Gewalt oder Drohung noch List angewendet wird, unter Strafe zu stellen (§ 235 Abs. 1 Nr. 2 E) und die Strafbarkeit in das Stadium des Versuchs vorzuverlegen (§ 235 Abs. 3 i. V. m. Abs. 1 Nr. 2 E). Mit dieser Ausdehnung des Tatbestandes wird die nach geltendem Recht vorhandene Strafbarkeitslücke bei der heimlichen Wegnahme von Säuglingen und Kleinstkindern geschlossen (vgl. oben unter A. IV. 2. a)).

Absatz 2 betrifft die besondere Fallgruppe, daß der Täter (Angehöriger oder außenstehender Dritter) ein Kind entzieht, um es in das Ausland zu verbringen, oder es dort dem Sorgeinhaber vorenthält ("aktive" und "passive" Entführung, vgl. oben unter A. IV. 2. b).

Wird ein Kind gegen den Willen eines Elternteils, der nach deutschem Recht einschließlich des Internationalen Privatrechts Inhaber der Sorge ist, in das Ausland, insbesondere in einen Staat eines anderen Kulturkreises, verbracht, ist eine deutsche Entscheidung über die elterliche Sorge in der Regel nicht oder nur schwer durchzusetzen. Das gleiche gilt für den Fall, daß der Täter (z. B. ein Elternteil, der nicht allein Inhaber der Sorge ist) das Kind zwar im Einvernehmen mit dem Inhaber der Sorge etwa im Rahmen einer gemeinsamen Urlaubsreise in den ausländischen Staat gebracht hat, danach sich aber weigert, das Kind wieder in die Heimat zurückkehren zu lassen. Ist eine Rückführung in absehbarer Zeit nicht möglich, kann die Personensorge faktisch nicht nur vorübergehend, sondern endgültig verlorengehen. Derart schwerwiegende Verletzungen der familienrechtlichen Sorge rechtfertigen es, die Strafbarkeit auch insoweit erheblich zu erweitern. Ebenso wie in Absatz 1 Nr. 2 ist deshalb auch in Absatz 2 vorgesehen, daß es bei der Entziehung eines Kindes in das Ausland und einem Vorenthalten im Ausland nicht auf die tatbestandseinschränkenden Tatmittel der List, Drohung oder Gewalt ankommt. Außerdem soll der Versuch auch dann strafbar sein, wenn der Täter beabsichtigt, das Kind in das Ausland zu verbringen (Absatz 3). Damit wird erreicht, daß Ermittlungen bereits vor Vollendung der Tat mit dem Ziel aufgenommen werden können, die Ausreise und damit eine möglicherweise endgültige Entziehung des Kindes zu verhindern.

Die Anwendung deutschen Strafrechts auf eine im Ausland begangene Tat nach § 235 Abs. 2 Nr. 2 (Vorenthalten) ist durch die in Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe a vorgeschlagene Ergänzung des § 5 um eine neue Nummer 6 a sichergestellt.

Die Strafzumessungsvorschrift für besonders schwere Fälle in Absatz 4 knüpft an den bisherigen § 235 Abs. 2 an. Jedoch werden die Strafdrohung verschärft und neue Regelbeispiele eingeführt, die über das bisher allein genannte Regelbeispiel der Gewinnsucht hinausgehen. Die Erhöhung des Mindestmaßes der Freiheitsstrafe von sechs Monaten auf ein Jahr entspricht dem erweiterten Schutzzut der Norm (Schutz nicht nur der elterlichen Sorge, sondern auch der ungestörten Entwicklung des jungen Menschen) und der Gesamtkonzeption des Entwurfs für Strafraumen bei Delikten, die höchstpersönliche Rechtsgüter schützen und im Regelfall mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren (oder Geldstrafe) bedroht sind (vgl. oben A. II. 5.).

Das in Absatz 4 Satz 2 Nr. 1 genannte Regelbeispiel ist im wesentlichen dem bisherigen § 223 b Abs. 2 Satz 2 i. d. F. des Artikels 12 Buchstabe b des Verbrechensbekämpfungsgesetzes entnommen. Zur Ersetzung der Wörter "schweren Körperverletzung (§ 224)" durch den weiteren Begriff der "schweren Gesundheitsschädigung" wird auf die Begründung zu Artikel 1 Nr. 6 verwiesen. Die Gefahr einer erheblichen Schädigung der körperlichen oder seelischen Entwicklung (vgl. § 170 d und § 176 a Abs. 1 Nr. 3 E, § 224 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2, § 236 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 E) kann z. B. gegeben sein, wenn der Täter ein Kind für längere Zeit in ein asoziales Milieu bringt, er auf unabsehbare Zeit einen Zustand erhöhter Schutzlosigkeit des Kindes herbeiführt oder sich aus egoistischen Motiven hemmungslos über die berechtigten Interessen des Kindes und der Mutter hinwegsetzt (vgl. BGH NJW 1990, 1489, 1490, LG Koblenz NStZ 1988, 312, 313, jeweils m. w. N.).

In Absatz 4 Satz 2 Nr. 2 wird das bisher einzige gesetzliche Regelbeispiel der Gewinnsucht durch die aus § 203 Abs. 5 (vgl. auch § 271 Abs. 3 E) bekannten Merkmale des Handelns gegen Entgelt oder in Bereicherungsabsicht ersetzt. Die damit verbundene Erweiterung des tatbestandsähnlichen Regelbeispiels dient dem Zweck, den hohen Strafraumen für besonders schwere Fälle leichter als bisher auf Erscheinungsformen eines kommerziellen und organisierten Kinderhandels anwenden zu können.

Da der neugefaßte § 235 auch dem Kinder- und Jugendschutz dient, erscheint es angebracht, die Vorschrift um einen Qualifikationstatbestand der Entziehung mit Todesfolge zu erweitern (Absatz 5), wie es anderen vergleichbaren Vorschriften (vgl. § 221 Abs. 3, §§ 226, 239 Abs. 4 E) entspricht.

Im Hinblick auf die erheblichen Verschärfungen, die der neu gefaßte § 235 für die Fälle einer Kindesentziehung durch Dritte und mit Auslandsberührung vorsieht, empfiehlt es sich, das bisherige absolute Antragsdelikt (§ 238 Abs. 1) namentlich im Interesse des Kindes in ein relatives Antragsdelikt (Offizialdelikt) umzuwandeln, das eine Strafverfolgung nicht nur auf Antrag, sondern auch von Amts wegen ermöglicht, sofern dies im öffentlichen Interesse liegt (Absatz 6, vgl. § 182 Abs. 3, § 183 Abs. 2, § 229 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 E und §§ 248 a, 303 c). Ein solches wird z. B. dann anzunehmen sein, wenn der Täter einschlägig vorbestraft ist oder er sich gegenüber den Eltern oder dem Kind besonders rücksichtslos oder verwerflich verhalten hat.

Zu Artikel 1 Nr. 31 (§ 236)

Der bisherige § 236 (Entführung mit Willen der Entführten) soll aufgehoben werden. Nach dem Einigungsvertrag (vgl. die Begründung zu Artikel 1 Nr. 12) ist § 236 nicht in den neuen Bundesländern anzuwenden. Wesentliche Strafbarkeitslücken sind durch die Aufhebung der in den alten Bundesländern noch geltenden Vorschrift nicht zu erwarten. Der bisherige Anwendungsbereich kann weitgehend durch solche Strafvorschriften abgedeckt werden, mit denen schon nach geltendem Recht Idealkonkurrenz möglich ist (z. B. Entziehung eines Kindes nach dem verschärften § 235 E, Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger nach § 180, eventuell auch Beleidigung der Eltern nach § 185).

An die Stelle der bisherigen Strafvorschrift in § 236 soll eine neue Strafvorschrift gegen Kinderhandel treten, die von § 234

StGB in der Fassung des Artikels 2 Nr. 4 des Gesetzentwurfs des Bundesrates zur ... Reform der Strafvorschriften gegen Kinderhandel (BT-Drucksache 13/6038) ausgeht. Nach § 234 Abs. 1 E soll mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft werden, wer unbefugt eine Person unter achtzehn Jahren auf Dauer 1. einem anderen als Kind überläßt und dafür ein Entgelt erhält oder 2. als Kind bei sich aufnimmt und dafür ein Entgelt gewährt.

In ihrer Stellungnahme zu diesem Gesetzesvorschlag (S. 12 der Drs. 13/6038) hat die Bundesregierung der Zielsetzung zwar grundsätzlich zugestimmt, jedoch eine engere Fassung des Grundtatbestandes in § 234 Abs. 1 StGB-E empfohlen. Der vorliegende Entwurf für einen neuen § 236 StGB sieht deshalb in Absatz 1 gegenüber dem Gesetzentwurf des Bundesrates folgende Änderungen vor (der andere Regelungsstandort ergibt sich daraus, daß hier an dem bisherigen § 234 festgehalten werden soll, vgl. die Stellungnahme in BT-Drucksache 13/6038 S. 12 und Artikel 1 Nr. 29 des vorliegenden Entwurfs):

Die Strafbarkeit wird in Absatz 1 für die "Verkäufer" und die "Käufer" eines Kindes in zwei Sätzen getrennt geregelt.

Auf seiten der "Verkäufer" (Absatz 1 Satz 1) kann die Tat nur von Eltern oder einem Elternteil gegen ein Kind (Person unter vierzehn Jahren, vgl. §§ 19, 176 Abs. 1) begangen werden (vgl. den Wortlaut des Absatzes 1 Satz 1: Wer "sein" Kind ...). Diese Einschränkung entspricht der rechtstatsächlichen Erkenntnis, daß bisher nur Fälle bekannt geworden sind, in denen Eltern - nicht etwa andere Verwandte oder außenstehende Personen - einen Säugling oder ein Kleinkind "verkauft" haben. Strafbarkeitslücken sind bei der Einschränkung des Täterkreises auf Eltern nicht zu befürchten: Das Handeln Dritter wird in den hier in Betracht kommenden Fällen als Teilnahme (vor allem Beihilfe) an einer Straftat nach Absatz 1, als illegale Vermittlungstätigkeit nach Absatz 2 oder - bei einem Handeln gegen den Willen der Eltern oder eines Elternteils - als Entziehung Minderjähriger nach § 235 E zu bewerten sein.

Als Eltern kommen vor allem leibliche Eltern, aber auch Adoptiveltern in Betracht. Außerdem werden vom Wortlaut des Absatzes 1 Satz 1 "Scheinväter" erfaßt, denen das Kind nur rechtlich gemäß § 1591 BGB als ehelich zugeordnet ist.

Um sicherzustellen, daß sozial akzeptierte Vorgänge wie die Unterbringung eines Kindes bei Verwandten (z .B. wegen längerer urlaubs- oder berufsbedingter Abwesenheit der Eltern) oder die Begründung anderer ähnlich aner kennenswerter Pflegeverhältnisse nicht in den Anwendungsbereich der neuen Strafvorschrift geraten, sollen die Eltern nur unter der Voraussetzung strafbar sein, daß sie ihre Fürsorge- oder Erziehungspflicht durch den "Verkauf" grob vernachlässigen. Diese strafbarkeitseinschränkende Voraussetzung, bei der es nicht eines Rückgriffs auf das in dem Gesetzesvorschlag des Bundesrates verwendete Merkmal eines "unbefugten" Handelns der Eltern bedarf, ist der "gröblichen Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht" im Sinne des § 170 d (vgl. auch § 180 Abs. 1 Satz 2) nachgebildet; zu ihrer Auslegung wird deshalb im wesentlichen auf Rechtsprechung und Literatur zu jener Vorschrift zurückgegriffen werden können, wobei jedoch zu berücksichtigen ist, daß in § 236 Abs. 1 E bereits eine einmalige Handlung - der "Verkauf" des Kindes - als subjektiv und objektiv schwerwiegende Pflichtverletzung (vgl. hierzu Dippel, in: LK, StGB, 10. Auflage, § 170 d Rdnr. 9) gewertet wird.

Wie sich aus der Verweisung auf Satz 1 ergibt, hängt die Strafbarkeit der "Käufer" eines Kindes nach Absatz 1 Satz 2 davon ab, daß die Eltern ihre Fürsorge- oder Erziehungspflicht gegenüber dem Kind durch den "Verkauf" grob vernachlässigt haben. Infolge dieser akzessorischen Ausgestaltung kommt eine Strafbarkeit der "Käufer" nur unter der Voraussetzung in Betracht, daß sie die subjektiv und objektiv schwerwiegende Pflichtverletzung der Eltern gekannt oder billigend in Kauf genommen haben.

Zu den Absätzen 2 bis 5 ist anzumerken:

Ebenso wie § 234 Abs. 2 i. d. F. des Gesetzentwurfs des Bundesrates übernimmt § 236 Abs. 2 i. d. F. des vorliegenden Entwurfs die Strafvorschriften des § 14 a AdVermiG, der infolgedessen aufgehoben werden soll (Artikel 4 Abs. 2). Dabei entspricht § 236 Abs. 2 Satz 1 E dem § 14 a Abs. 1 Satz 1 AdVermiG und § 236 Abs. 2 Satz 2 E dem § 14 a Abs. 2 Satz 1 AdVermiG. Die Qualifikationstatbestände für gewerbs- oder geschäftsmäßiges Handeln in § 14 a Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 2 AdVermiG werden durch die Strafzumessungsregel für besonders schwere Fälle in § 236 Abs. 4 E, insbesondere durch das Regelbeispiel gewerbs- oder bandenmäßigen Handelns in Absatz 4 Satz 2 Nr. 1, abgelöst. Das auf Gewinnerzielung gerichtete Handeln des Täters wird im Interesse einer rechtseinheitlichen Regelung nach dem Vorbild des § 203 Abs. 5 (vgl. auch § 271 Abs. 3 E) umschrieben. Das Merkmal "unbefugt" verweist auf die Vermittlungsverbote in § 5 Abs. 1, 4 Satz 1 AdVermiG.

Absatz 3 sieht die Strafbarkeit des Versuchs vor, um Kinderhandel bereits im Ansatz bekämpfen und auch im Falle eines späteren Scheiterns wirksam verfolgen und angemessen ahnden zu können.

Bei der Festlegung der Strafraumen ist die unterschiedliche Schutzrichtung der Absätze 1 und 2 des neuen § 236 zu berücksichtigen. Geschütztes Rechtsgut des Absatzes 1 ist die ungestörte körperliche und seelische Entwicklung des Kindes. Absatz 2 dient dagegen dem Zweck, die in § 5 Abs. 1, 4 Satz 1 AdVermiG festgelegten Vermittlungsverbote strafrechtlich abzusichern. Aus diesem Grund sieht der vorliegende Entwurf im Gegensatz zu dem Gesetzentwurf des Bundesrates für den Grundtatbestand eines Verstoßes gegen ein Vermittlungsverbot eine niedrigere Höchststrafe (gemäß Absatz 2 Satz 1 Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren) als für Fälle vor, in denen Kinder unmittelbar von einem Handel betroffen sind (gemäß Absatz 1 Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren). Da die Strafzumessungsvorschrift in Absatz 4 Satz 2 auch für besonders schwere Fälle einer - im Regelfall mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bedrohten -

Straftat nach Absatz 2 Satz 1 gilt, erscheint es angemessen, insoweit einen Strafraum von Freiheitsstrafe nicht unter sechs Monaten bis zu zehn Jahren vorzusehen.

Die Regelbeispiele für besonders schwere Fälle in Absatz 4 Satz 2 Nr. 1 (Gewinnsucht des Täters, gewerbs- oder bandenmäßige Tatbegehung) erfassen schwerwiegende Erscheinungsformen eines kommerziellen und organisierten Kinderhandels; das Regelbeispiel in Absatz 4 Satz 2 Nr. 2 (Gefahr einer erheblichen körperlichen oder seelischen Entwicklungsstörung, vgl. § 224 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 und § 176 a Abs. 1 Nr. 3, § 235 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 E) trägt der besonderen Schutzbedürftigkeit von Kindern Rechnung, die zum Objekt eines Handelsgeschäfts herabgewürdigt werden.

Zu dem Regelbeispiel in Absatz 4 Satz 2 Nr. 2 ist anzumerken, daß es sich bei dem Grundtatbestand in Absatz 1 um ein abstraktes Gefährdungsdelikt handelt; mithin setzt die Vollendung der Tat nicht voraus, daß das Kind im Einzelfall tatsächlich geschädigt oder gefährdet wird. Wird es durch die Tat in seiner persönlichen Entwicklung konkret gefährdet, ist dieser Umstand - wie sich aus dem Regelbeispiel für einen besonders schweren Fall in Absatz 4 Satz 2 Nr. 2 ergibt - bei der Strafzumessung zu berücksichtigen.

Die in Absatz 5 für den Fall geringer Schuld vorgesehenen Vergünstigungen (Strafmilderung oder Absehen von Strafe) sollen grundsätzlich nur den Eltern und den aufnahmewilligen Personen, nicht etwa auch einem nach Absatz 2 strafbaren Vermittler, zugute kommen. Durch den Begriff des "Beteiligten", der Täter und Teilnehmer umfaßt (vgl. § 28 Abs. 2 und § 84 Abs. 4, § 129 Abs. 5), wird der Kreis der Begünstigten bei Straftaten nach Absatz 1 auf Anstifter und Gehilfen erweitert. Für die Fälle illegaler Adoptionsvermittlung nach Absatz 2 wird er dagegen auf Teilnehmer (Anstifter oder Gehilfen) beschränkt. Hierbei ist in erster Linie an die Eltern und die aufnahmewilligen Personen gedacht, die sich bei Einschaltung eines illegalen Vermittlers wegen Teilnahme (Anstiftung oder Beihilfe) an einer Straftat nach Absatz 2 strafbar machen können. Für andere Teil-

nehmer wird eine Vergünstigung nach Absatz 5 in der Regel nicht in Betracht kommen. Die Schuld kann zum Beispiel dann als gering angesehen werden, wenn die Eltern in einer unverschuldeten Notlage gehandelt haben oder die aufnahmewilligen Personen sich von einem anders nicht erfüllbaren Kinderwunsch leiten ließen. In jedem Fall - bei Absatz 1 wie bei Absatz 2 - ist erforderlich, daß die Gewährung einer der genannten Vergünstigungen mit dem Kindeswohl zu vereinbaren ist; dies wird in der Regel dann anzunehmen sein, wenn eine körperliche oder seelische Entwicklungsschädigung des Kindes auszuschließen ist. Liegen die Voraussetzungen für ein Absehen von Strafe vor, kann das Verfahren gemäß § 153 b StPO beendet werden.

Zu Artikel 1 Nr. 32 (§ 237)

Zum Tatbestand des § 237 (Entführung gegen den Willen der Entführten) beschränkt sich der Entwurf auf redaktionelle Änderungen, mit denen die Vorschrift dem üblichen Sprachgebrauch angepaßt wird. Da der Unrechtsgehalt der Vorschrift einem Verbrechen nahekommt, sollte eine Strafverfolgung grundsätzlich auch dann möglich sein, wenn das Opfer einen Strafantrag nicht gestellt hat. Ebenso wie § 235 E soll § 237 deshalb von einem absoluten zu einem relativen Antragsdelikt umgestaltet werden (Absatz 2 neu). Ob die Vorschrift insbesondere unter dem Gesichtspunkt des Ausnutzens einer hilflosen Lage zu sexuellen Handlungen in den Dreizehnten Abschnitt des Besonderen Teils des Strafgesetzbuches (Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung) überführt werden soll, wird bei der Novellierung der §§ 177 bis 179 zu entscheiden sein (vgl. hierzu den Gesetzesbeschluß des Deutschen Bundestages vom 9. Mai 1996, BR-Drucksache 349/96).

Zu Artikel 1 Nr. 33 (§ 238)

§ 238 soll insgesamt aufgehoben werden. Der Regelungsgehalt des Absatzes 1 (Antragserfordernis) wird in § 235 Abs. 6 und § 237

Abs. 2 E überführt. Absatz 2 ist nicht mehr erforderlich. Für den dort geregelten Fall einer Heirat zwischen Täter und Opfer bietet das geltende Recht andere angemessene Reaktionsmöglichkeiten (etwa Einstellung des Verfahrens nach §§ 153, 153 a StPO, Verwarnung mit Strafvorbehalt oder Strafaussetzung zur Bewährung).

Zu Artikel 1 Nr. 34 (§ 239)

Absatz 1 entspricht dem bisherigen § 239 Abs. 1; jedoch werden die Wörter "widerrechtlich" und "des Gebrauchs" als entbehrlich gestrichen.

Absatz 2 stellt den nach geltendem Recht straflosen Versuch einer Freiheitsberaubung nach § 239 Abs. 1 unter Strafe. Diese Maßnahme dient dem Anliegen, dem von § 239 geschützten höchstpersönlichen Rechtsgut der Fortbewegungsfreiheit den gleichen Strafschutz zu gewähren wie Eigentum und Vermögen. Sie bezweckt außerdem, Strafbarkeitslücken zu schließen, die sich ohne den neuen Absatz 2 (Strafbarkeit des Versuchs) infolge der Neuregelung des § 239 Abs. 2 durch Absatz 3 des Entwurfs ergeben würden. Hierzu ist anzumerken:

Nach geltendem Recht sind der Grundtatbestand der Freiheitsberaubung in § 239 Abs. 1 als Vergehen und die Qualifikationstatbestände in § 239 Abs. 2, 3 als Verbrechen eingestuft. Gemäß § 23 Abs. 1 ist der Versuch eines Verbrechens stets strafbar, der Versuch eines Vergehens nur dann, wenn das Gesetz dies ausdrücklich bestimmt; eine solche Bestimmung enthält der geltende § 239 nicht.

Absatz 3 E sieht vor, den eng gefaßten Verbrechenstatbestand des § 239 Abs. 2 in einen weiter gefaßten und deshalb flexibleren Strafraumen für besonders schwere Fälle umzuwandeln. Dies hat zur Folge, daß der bisherige Absatz 2 auf ein Vergehen herabgestuft wird (vgl. § 12 Abs. 3), dessen Versuch nicht strafbar wäre, wenn nicht der neue Absatz 2 (Strafbarkeit des Versuchs) eingefügt würde.

Der neue Strafraumen für besonders schwere Fälle in Absatz 3 übernimmt die Qualifikationsmerkmale des bisherigen § 239 Abs. 2 (Freiheitsberaubung über eine Woche, Verursachung einer schweren Körperverletzung) als tatbestandsähnliche Regelbeispiele.

Im Anschluß an § 239 Abs. 3 wird in dem neuen Absatz 4 für die Verursachung des Todes ein als Verbrechen eingestuftes Qualifikationstatbestand beibehalten.

Abweichend vom geltenden Recht sehen die nach den Absätzen 3 und 4 verwirkten schwereren Strafen voraus, daß der Täter die schwere Gesundheitsschädigung (Absatz 3 Satz 2 Nr. 2) oder den Tod (Absatz 4) leichtfertig verursacht hat; nach geltendem Recht genügt jeweils leichte Fahrlässigkeit (vgl. § 18). Diese Einschränkung wird im Hinblick auf die hohe Strafdrohung insbesondere des Absatzes 4 (Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren) vorgenommen.

Die Strafraumen der Absätze 3 und 4 (in besonders schweren Fällen Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren; bei leichtfertiger Verursachung des Todes Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren, in minder schweren Fällen Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren) entsprechen der Abstufung, die der Entwurf allgemein für Vergehen vorsieht, die dem Schutz höchstpersönlicher Rechtsgüter dienen und im Regelfall mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren bedroht sind (vgl. die Begründung zu Artikel 1 Nr. 27 - § 221 - und oben A. II. 5.).

Zu Artikel 1 Nr. 37, 48 bis 52 (§ 240 Abs. 1 und 4, § 263 Abs. 3 und 5, § 266 Abs. 2 und 3, § 267 Abs. 3 und 4, § 268 Abs. 5, § 269 Abs. 3)

Das Strafgesetzbuch enthält eine Reihe von Vorschriften, die für besonders schwere Fälle eine Strafschärfung vorsehen. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs handelt es sich bei ihnen nicht um abschließend festgelegte Tatbestandsqualifikationen, sondern um Strafzumessungsregeln (BGHSt 33, 370, 373; StV 1994, 240 jeweils zu § 243), die den Deliktscharakter (Verbrechen oder Vergehen) nicht ändern (§ 12 Abs. 3).

Seit dem E 1962 (vgl. Drucksache IV/650 S. 266) werden die besonders schweren Fälle in neueren Gesetzen üblicherweise durch mindestens zwei Regelbeispiele benannt und erläutert (sogenannte benannte besonders schwere Fälle, vgl. Dreher/Tröndle, StGB, 47. Auflage, § 12 Rdnr. 11). Diese Regelbeispiele sind tatbestandsähnlich, weil sie einen gegenüber dem Grundtatbestand erhöhten Unrechts- und Schuldgehalt typisieren (BGHSt 33, 370, 374).

Liegen die Voraussetzungen eines Regelbeispiels vor, so besteht eine gesetzliche Vermutung dafür, daß der Fall insgesamt als besonders schwer anzusehen ist. Diese indizielle Bedeutung des Regelbeispiels kann jedoch durch andere Strafzumessungsfaktoren kompensiert werden, so daß ein besonders schwerer Fall trotz Vorliegens eines Regelbeispiels verneint werden kann und auf den normalen Strafraum zurückzugreifen ist (BGH NJW 1987, 2450, ferner § 267 Abs. 3 Satz 3 StPO).

Da die Regelbeispiele keinen abschließenden Katalog darstellen, kann ein besonders schwerer Fall auch dann gegeben sein, wenn

ihre Voraussetzungen nicht erfüllt sind (BGHSt 29, 319, 322). Eine solche Annahme erfordert eine Gesamtbewertung aller strafzumessungserheblichen tat- und täterbezogenen Umstände. Wesentliche Richtlinie für diese Bewertung sind die gesetzlichen Regelbeispiele (BGHSt 28, 318, 319 f.).

Wegen dieser "maßstabbildenden Bedeutung" (BGHSt 28, 318, 320) der Regelbeispiele für die tatrichterliche Strafzumessung schlägt der Entwurf vor, die sogenannten unbenannten besonders schweren Fälle in § 263 Abs. 3, § 266 Abs. 2, § 267 Abs. 3, § 268 Abs. 5 und § 269 Abs. 3 durch Regelbeispiele zu ergänzen, um dem Tatrichter nähere Anhaltspunkte für die Anwendung dieser Strafzumessungsvorschriften zu geben. In § 240 sollen neben dem bisher einzigen Regelbeispiel der Nötigung zum Schwangerschaftsabbruch (vgl. Artikel 8 Nr. 7 des Schwangeren- und Familienhilfeänderungsgesetzes vom 21. August 1995, BGBl. I S. 1050) weitere Regelbeispiele angeführt werden.

Die zunächst klärungsbedürftige Frage der Strafraumhöhe entscheidet der Entwurf in dem Sinne, daß er

- für besonders schwere Fälle einer Nötigung den bisherigen Strafraum (Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren, § 240 Abs. 1) beibehält,
- für besonders schwere Fälle eines Betruges, einer Untreue, einer Urkundenfälschung, einer Fälschung technischer Aufzeichnungen sowie einer Fälschung beweisbarer Daten einheitlich einen Strafraum von Freiheitsstrafe nicht unter sechs Monaten bis zu zehn Jahren festlegt (zur Begründung vgl. oben A. II. 8.) und
- für Fälle Organisierter Kriminalität im Bereich des Betruges und der Urkundenfälschung neue Verbrechenstatbestände einführt, die für gewerbs- und bandenmäßiges Handeln mit hohem Schaden das bisherige Mindestmaß der Freiheitsstrafe (ein Jahr) beibehalten und im Höchstmaß Freiheitsstrafe

bis zu zehn Jahren zulassen (§ 263 Abs. 5 E, § 267 Abs. 4 E).

Die in den oben genannten Entwurfsvorschriften benannten Regelbeispiele knüpfen an tat- oder täterbezogene Umstände an, die nach Rechtsprechung oder Literatur bereits auf der Grundlage des geltenden Rechts als besonders schwere Fälle gewertet werden können (vgl. zu § 240 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1, 2 und 4 E: Schäfer, in: LK, 10. Auflage, § 240 Rdnr. 107; Eser, in: Schönke/Schröder, StGB, 25. Auflage, § 240 Rdnr. 38; Dreher/Tröndle, StGB, 47. Auflage, § 240 Rdnr. 38; zu § 263 Abs. 3 E: Lackner, in: LK, § 263 Rdnr. 337; Cramer, in: Schönke/Schröder, § 263 Rdnr. 188; Dreher/Tröndle, § 263 Rdnr. 53; zu § 267 Abs. 3 E: Tröndle, in: LK, § 267 Rdnr. 227; Dreher/Tröndle, § 267 Rdnr. 37), und auch in anderen Strafzumessungsvorschriften bekannt sind (vgl. zum gewerbs- oder bandenmäßigen Handeln in § 263 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1, § 267 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 E z. B. § 261 Abs. 4; zum Handeln aus grobem Eigennutz in § 263 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2, § 267 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 E; § 264 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1; § 51 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 LMBG, § 95 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 AMG; zur Gefahr des Verlustes von Vermögenswerten oder wirtschaftlichen Not einer großen Zahl von Menschen in § 263 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 E; § 283 a Satz 2 Nr. 2, § 283 d Abs. 3 Satz 2 Nr. 2, § 302 a Abs. 2 Satz 2 Nr. 1; zum Mißbrauch der Befugnisse oder Stellung als Amtsträger in § 240 Abs. 4 Satz 2 Nr. 4, § 263 Abs. 3 Satz 2 Nr. 4, § 267 Abs. 3 Satz 2 Nr. 4 E; § 264 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2).

Die neuen Verbrechenstatbestände in § 263 Abs. 5 und § 267 Abs. 4 - es handelt sich um echte Qualifikationen zu § 263 Abs. 1 und § 267 Abs. 1 - folgen dem Vorbild des § 260 a (gewerbsmäßige Bandenhehlerei; vgl. auch den Verbrechenstatbestand des schweren Bandendiebstahls in § 244 a). Ebenso wie in § 260 a Abs. 1 knüpft das hier gegenüber § 263 Abs. 3 Satz 1, § 267 Abs. 3 Satz 1 E nochmals erhöhte Mindestmaß an gewerbs- und bandenmäßiges Handeln an. Liegen diese Merkmale nicht kumulativ ("und"), sondern alternativ ("oder") vor, ist die Tat als

Vergehen eingestuft (vgl. § 263 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1, § 267 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 E, außerdem § 260). Die weitere Voraussetzung, daß der Täter durch die Tat Vermögensvorteile großen Ausmaßes erlangt, der Verbrechenstatbestand mithin nur bei hohem Schaden anwendbar ist, geht auf das tatbestandsähnliche Regelbeispiel in § 264 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 zurück (vgl. auch § 263 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2, § 267 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 E und § 51 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 LMBG, § 95 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 AMG). Dabei wird ein Betrag von etwa 100000 DM zugrunde zu legen sein (zu § 264 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 vgl. Dreher/Tröndle, 47. Auflage, § 264 Rdnr. 31). Angesichts dieser tatbestandlichen Eingrenzung auf Fälle von erheblicher Größenordnung bedarf es weder einer Bagatellklausel etwa im Sinne des § 244 a Abs. 4 noch eines Ausnahmestrafrahmens für minder schwere Fälle (vgl. § 260 a Abs. 2). Die Einstufung des § 263 Abs. 5 und des § 267 Abs. 4 E als Verbrechen ermöglicht die Anwendung des § 30 StGB (Versuch der Beteiligung, Verabreden eines Verbrechens) und führt damit zu einer Strafbarkeit bereits im Vorfeld der Tatbegehung.

Zur Untreue (§ 266) schlägt der Entwurf schließlich vor, den Versuch unter Strafe zu stellen, um die Vorschrift insoweit dem Betrug (vgl. die Strafbarkeit des Versuchs in § 263 Abs. 2) gleichzustellen. Die damit verbundene Vorverlagerung des Strafschutzes erscheint vor allem im Hinblick auf Fälle geboten, in denen hohe Schäden - unter Umständen in Millionenhöhe - drohen.

Die in Nummer 37 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa vorgeschlagene Ersetzung des Wortes "anderen" durch "Menschen" in § 240 Abs. 1 Satz 1 dient einer geschlechtsindifferenten Fassung dieser Vorschrift (vgl. die Begründung zu Artikel 1 Nr. 20 Buchstabe b u. a.).

Zu Artikel 1 Nr. 39, 44 und 45 (§ 242 Abs. 1, § 248 c Abs. 1 und 3, § 249 Abs. 1)

Diese Vorschriften sollen geschlechtsneutral gefaßt werden und darüber hinaus nach dem Vorbild des E 1962 (dort § 235 Abs. 1,

§ 243 Abs. 1 und § 245 Abs. 1) sicherstellen, daß auch strafbar ist, wer die Sache nicht sich selbst, sondern einer dritten Person zueignen will (vgl. auch § 246 Abs. 1, § 292 Abs. 1 und § 293 Abs. 1 Nr. 2 E). § 248 c Abs. 3 ist entbehrlich und soll deshalb aufgehoben werden. Im übrigen entsprechen die Vorschriften dem geltenden Recht.

Zu Artikel 1 Nr. 40, 41 und 42 (§ 243 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, Abs. 2, § 244 Abs. 1 Nr. 2 bis 4, § 244 a Abs. 1)

Der Wohnungseinbruchsdiebstahl ist nach geltendem Recht im Regelfall mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu zehn Jahren bedroht (§ 243 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1). Es handelt sich um eine Straftat, die tief in die Intimsphäre der Opfer eindringt und zu ernststen psychischen Störungen - z. B. langwierigen Angstzuständen - führen kann. Nicht selten sind Wohnungseinbrüche mit Gewalttätigkeiten gegen Menschen und Verwüstungen der Einrichtungsgegenstände verbunden. Der Entwurf sieht deshalb vor, das Mindestmaß der Freiheitsstrafe für Wohnungseinbruchsdiebstahl von drei auf sechs Monate zu erhöhen. Gesetzestechnisch geschieht dies in der Weise, daß die bisher in § 243 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 enthaltene Regelung zum Einbruchsdiebstahl in Wohnungen als neue Nummer 4 in § 244 Abs. 1 eingestellt und so ein Strafraum von Freiheitsstrafe nicht unter sechs Monaten bis zu zehn Jahren eröffnet wird. Als Folgeänderung ist vorgesehen, den Wohnungseinbruchsdiebstahl nach dem neuen § 244 Abs. 1 Nr. 4 in den Tatbestand des schweren Bandendiebstahls nach § 244 a Abs. 1 einzubeziehen. Bei der Einfügung der Angabe "Satz 2" in § 243 Abs. 2 handelt es sich um eine redaktionelle Korrektur.

Zu Artikel 1 Nr. 43 (§ 246)

Der geltende § 246 sieht als Unterschlagung nur den Fall an, daß der Täter eine fremde bewegliche Sache, die er in Besitz oder Gewahrsam hat, sich selbst rechtswidrig zueignet. Durch

diese Einschränkungen entstehen Strafbarkeitslücken, die durch eine ausdehnende Auslegung der Vorschrift nicht oder nur mit erheblichen Schwierigkeiten überbrückt werden können (vgl. zur sogenannten kleinen und großen berichtigenden Auslegung Ruß, in: LK, StGB, 11. Auflage, § 246 Rdnr. 10, ferner zur Problematik der Drittzueignung die Kontroverse zwischen dem 4. und 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofs: Urteil des 4. Strafsenats vom 9. Dezember 1993 - 4 StR 416/93 - BGHSt 40, 8; Beschlüsse des 5. Strafsenats vom 13. Oktober 1994 [NStZ 1995, 131 ff.] und 7. März 1995 - 5 StR 386/94 - sowie die Entscheidung des Großen Senats für Strafsachen des BGH vom 25. Juli 1995 - GSSt 1/95 [BGHSt 41, 187]; Urteilsanmerkung von Wolfslast, NStZ 1994, 542 ff.). Der Entwurf verzichtet daher nach dem Vorbild des § 240 E 1962 (Begründung S. 401, 408 f.) auf das Erfordernis, daß der Täter die Sache in Besitz oder Gewahrsam hat; andererseits ergänzt er den Tatbestand um die Fälle einer Drittzueignung. Zur Unterschlagung soll es mithin ausreichen, daß jemand eine fremde bewegliche Sache sich oder einer dritten Person rechtswidrig zueignet.

Der Entwurf sieht die Unterschlagung jedoch nicht als Grundtatbestand aller Zueignungsdelikte an, zu dem Diebstahl, Raub und ähnliche Straftaten im Verhältnis der Spezialität stehen. Vielmehr wird die Unterschlagung als ein Auffangtatbestand behandelt, der alle Formen rechtswidriger Zueignung fremder beweglicher Sachen umfaßt, die nicht einen mit schwererer Strafe bedrohten eigenständigen Straftatbestand - vor allem Diebstahl und Raub, aber auch Betrug, Erpressung, Untreue oder Hehlerei - verwirklichen. Dies wird durch die Subsidiaritätsklausel in Absatz 1 sichergestellt.

Der bisher in Absatz 1 geregelte Qualifikationstatbestand der Veruntreuung soll in einen eigenen Absatz, nämlich Absatz 2, eingestellt werden.

Die Strafbarkeit des Versuchs (Absatz 3) entspricht dem bisherigen § 246 Abs. 2.

Zu Artikel 1 Nr. 46 (§ 250)

Die Änderung des § 250 nimmt in der von dem Entwurf verfolgten Gesamtkonzeption zur Harmonisierung der Strafraumen eine Schlüsselstellung ein, weil sie von entscheidender Bedeutung für die Abstimmung mit anderen Strafraumen insbesondere im Bereich der Körperverletzungsdelikte, der Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung und der Brandstiftungsdelikte ist (vgl. oben unter A. II. 6. und 7.).

Die Strafraumen des § 250 Abs. 1 (Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren) und 2 (in minder schweren Fällen Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren) können weder im Innenverhältnis noch im Verhältnis zu anderen Strafraumen befriedigen. Dies hat zu einer nicht länger hinnehmbaren Diskrepanz von Normtext und richterlicher Spruchpraxis geführt. Der Entwurf setzt sich zum Ziel, diese Diskrepanz zu beseitigen.

Zu Absatz 1 sind in der Praxis Fallgestaltungen hervorgetreten, die das Mindestmaß des Regelstrafrahmens - Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren - als überhöht erscheinen lassen. Dies gilt z. B. für die Verwendung einer Scheinwaffe, die nach ständiger, allerdings umstrittener Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (vgl. BGHSt 38, 116, 117) die Voraussetzungen des § 250 Abs. 1 Nr. 2 erfüllen kann. In solchen Fällen ist eine Tendenz zu beobachten, der überhöhten Mindeststrafdrohung in Absatz 1 auszuweichen, indem auf den Strafraumen für minder schwere Fälle in Absatz 2 zurückgegriffen wird. Hierzu ist anzumerken, daß der Anteil von Verurteilungen zu Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren bei schwerem Raub (§ 250) in der Zeit von 1988 bis 1995 zwischen 75 % und 80 % lag, in der großen Mehrzahl der Fälle also unter der in § 250 Abs. 1 für den Regelfall festgelegten Mindeststrafe von fünf Jahren. Diese praktische Verkehrung des Regel-Ausnahme-Verhältnisses in § 250 Abs. 1, 2 ist dem Ansehen des Strafgesetzgebers auf Dauer abträglich. Der Bundesgerichtshof spricht in einer Entscheidung vom 19. April 1989 (2 StR 97/89, EzSt 28 StGB § 250 Nr. 10 S. 4) von "Unzu-

träglichkeiten, die sich aus der Weite des Tatbestandes ergeben" und nach geltendem Recht "auf der Rechtsfolgenseite im Wege der Strafzumessung ausgeglichen werden".

In Absatz 2 ist es systemwidrig, daß das Höchstmaß des Ausnahmestrafrahmens (Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren) dem Mindestmaß des Regelstrafrahmens in Absatz 1 (Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren) entspricht.

Im Verhältnis zu anderen Strafdrohungen besteht der Wertungswiderspruch, daß für das bloße Mitführen einer (Schuß-)Waffe in § 250 Abs. 1 Nr. 1 bzw. 2 dasselbe Mindestmaß (Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren) wie für Totschlag (§ 212 Abs. 1) und sexuellen Mißbrauch von Kindern (§ 176 Abs. 4), Vergewaltigung (§ 177 Abs. 3) und sexuelle Nötigung (§ 178 Abs. 3) jeweils mit Todesfolge vorgesehen ist. Wird der Tod leichtfertig durch einen - "einfachen" oder schweren - Raub herbeigeführt, reicht der Strafraum dagegen von Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren bis hin zu lebenslanger Freiheitsstrafe (§ 251). Hat der Täter bei einer schweren Körperverletzung die schwere Folge - z. B. vollständige Erblindung des Opfers - absichtlich herbeigeführt, wird er mit Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren bestraft (§ 225 Abs. 2 E). Verwendet der Täter beim Raub einer Handtasche eine Scheinwaffe, droht ihm dagegen nach § 250 Abs. 1 Nr. 2 Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren.

Der Entwurf versucht diese Wertungswidersprüche und Ungereimtheiten in der Weise aufzulösen, daß er das bisher für sämtliche Tathandlungen einheitliche Mindestmaß von Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren durch unterschiedliche, nach dem Unrechtsgehalt der einzelnen Tathandlungen abgestufte Mindestfreiheitsstrafen von zwei, drei oder fünf Jahren ersetzt (Absätze 1 bis 3 E). Das bisherige Höchstmaß (Freiheitsstrafe bis zu fünfzehn Jahren) wird für alle Tathandlungen beibehalten, der Strafraum für minder schwere Fälle in einem neuen Absatz 4 einheitlich auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren angehoben.

Im einzelnen sieht der Entwurf für schweren Raub im Regelfall folgende abgestufte Mindeststrafen vor:

Gemäß § 250 Abs. 1 E ist die im Verhältnis zu den Absätzen 2 und 3 niedrigste Mindestfreiheitsstrafe von zwei Jahren für die Fälle des bloßen Mitführens einer Waffe oder sonst eines Werkzeuges oder Mittels (Nummer 1) und der Gefahr einer schweren Gesundheitsschädigung (Nummer 2, vgl. hierzu die Begründung zu Artikel 1 Nr. 6) vorgesehen.

Dieser Strafraum von Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren bis zu fünfzehn Jahren wird insbesondere auch in Fällen zugrunde zu legen sein, in denen die Rechtsprechung bisher auf den Strafraum für minder schwere Fälle nach § 250 Abs. 2 (Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren) ausgewichen ist. Als Beispiele sind zu nennen:

- Überfälle mit einer Spielzeugpistole, einer mit vier Platzpatronen geladenen Schreckschußpistole oder unter Vorhalt einer - wie vom Opfer erkannt - ungeladenen Gas-pistole;
- Banküberfall unter Zuhilfenahme einer Kinderpistole, wobei die Bedrohten die objektive Ungefährlichkeit nicht erkannten und dem Täter das Geld der Bank gaben;
- Überfall in einem Supermarkt unter Vorhalt eines aufgeklappten Taschenmessers aus ca. 20 cm Entfernung in Höhe der Körpermitte der Kassierererin, wobei die Kassierererin nicht verletzt wurde und der Täter zudem von einer weiteren Tatausführung abgelassen hätte, wenn ihm die Bedrohte Widerstand entgegengesetzt hätte.

Gemäß § 250 Abs. 2 E sollen das Mitführen einer Schußwaffe (Nummer 1) und die bandenmäßige Begehung eines Raubes (Num-

mer 2) mit Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren bestraft werden.

Das höchste dem bisherigen § 250 Abs. 1 entsprechende Mindestmaß von Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren wird in § 250 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe b E für den Fall eines lebensgefährdenden Raubes beibehalten. Dieser Tatvariante wird - ebenso wie in § 176 a Abs. 4 E - der Fall einer körperlich schweren Mißhandlung des Tatopfers gleichgestellt (Absatz 3 Nr. 2 Buchstabe a E). Außerdem soll die bei § 250 höchste Mindeststrafe gegen Räuber verhängt werden können, die eine Schußwaffe nicht nur bei sich führen (Absatz 2 Nr. 1), sondern auch bei der Tat verwenden (Absatz 3 Nr. 1). Dabei geht der Entwurf davon aus, daß der Täter die Schußwaffe schon dann "bei der Tat" (dem Raub) verwendet, wenn er sie zur Drohung mit Gewalt einsetzt (vgl. BGHSt 26, 176, 180 zu § 113 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1).

Die Zielsetzung des Entwurfs, die nicht länger hinnehmbare Diskrepanz von Normtext und richterlicher Spruchpraxis zu beseitigen, darf nicht dahin mißverstanden werden, schwere Raubtaten sollten künftig milder als bisher abgeurteilt werden. Der Entwurf geht vielmehr davon aus, daß die Gerichte in den Fällen, die nach § 250 Abs. 1 E im Regelfall mit einer Mindestfreiheitsstrafe von zwei Jahren bedroht sind, künftig keine geringeren Strafen als bislang aussprechen werden. Denn wie bereits aufgezeigt, wird in den Fällen, in denen bisher auf den Strafrahmen für minder schwere Fälle (Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren) ausgewichen wurde, der Regelstrafrahmen (Freiheitsstrafe von zwei bis zu fünfzehn Jahren) heranzuziehen sein. In der Praxis wird daher die Aburteilung von schweren Raubtaten künftig vielfach auf der Grundlage eines schärferen Strafrahmens als bislang erfolgen.

Zu Artikel 1 Nr. 53 (§ 271)

Gemäß Artikel 1 Nr. 19 des Verbrechensbekämpfungsgesetzes ist in den Abschnitt "Urkundenfälschung" ein neuer § 276 (Verschaf-

fen von falschen amtlichen Ausweisen) eingefügt worden. Danach soll u. a. strafbar sein, wer einen unechten oder verfälschten amtlichen Ausweis, der eine falsche Beurkundung der in § 271 bezeichneten Art enthält, sich oder einem anderen verschafft, verwahrt oder einem anderen überläßt, um den Gebrauch eines solchen Ausweises zur Täuschung im Rechtsverkehr zu ermöglichen. Als Strafe ist Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe vorgesehen.

Die mittelbare Falschbeurkundung, auf die § 276 verweist, ist in § 271 Abs. 1 mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bedroht. Ein Vergleich der Strafraumen in dem neuen § 276 und in § 271 Abs. 1 zeigt das Mißverhältnis auf, daß die Anschlußstraftat (§ 276) mit höherer Strafe bedroht ist als die Vortat (§ 271). Hinzu kommt, daß die Strafdrohung des § 271 (Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe) nicht nur im Verhältnis zu dem Qualifikationstatbestand in § 272 Abs. 1 (Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren), sondern auch im Verhältnis zu anderen Strafvorschriften des Abschnitts "Urkundenfälschung" - etwa zu § 278 (Ausstellen unrichtiger Gesundheitszeugnisse, Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe) und zu § 348 (Falschbeurkundung im Amt, Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe) - zu niedrig ist. Da § 271 nicht nur den Rechtsverkehr vor inhaltlich unwahren öffentlichen Urkunden, sondern wohl auch die Funktionsfähigkeit der Beurkundungsorgane schützen soll (so Cramer, in: Schönke/Schröder, StGB, 25. Auflage, § 271 Rdnr. 1), erscheint ein Strafraumen von Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe angemessen; eine vergleichbare Strafdrohung war in § 307 Abs. 2 des E 1962 vorgesehen.

Der Entwurf nimmt die Strafraumenänderung in § 271 Abs. 1 zum Anlaß, die §§ 271 bis 273 in einer Vorschrift zusammenzufassen und dabei die §§ 272, 273 nicht nur zu straffen, sondern auch dem Wortlaut anderer Vorschriften anzupassen (zum neuen Absatz 2 - "zur Täuschung im Rechtsverkehr gebraucht" - vgl. z. B. § 267 Abs. 1; zum neuen Absatz 3 vgl. § 203 Abs. 5).

Der Strafraumen für minder schwere Fälle im bisherigen § 272 Abs. 2 wird als entbehrlich gestrichen.

Zu Artikel 1 Nr. 54 und 55 (§§ 272, 273, 282)

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Neufassung des § 271 in Artikel 1 Nr. 53.

Zu Artikel 1 Nr. 59 (§ 292)

Der Tatbestand des Absatzes 1 entspricht § 292 Abs. 1. Es wird lediglich klargestellt, daß die Tat nicht nur unter Verletzung des Jagdrechts, sondern auch des Jagdausübungsrechts begangen werden kann (vgl. § 3 Abs. 1, § 11 Abs. 1 BJagdG), und daß eine Zueignung an Dritte genügt (so die herrschende Meinung zum geltenden Recht, vgl. Schäfer, in: LK, StGB, 10. Auflage, § 292 Rdnr. 56, Dreher/Tröndle, StGB, 47. Auflage, § 292 Rdnr. 13; a. A. Lackner, StGB, 21. Auflage, § 292 Rdnr. 2).

Die Strafraumen des § 292 werden insgesamt neu geordnet, um sie sachgerecht abzustufen und widerspruchsfrei in das System der Strafzumessungsvorschriften mit Regelbeispielen einzufügen.

Nach geltendem Recht weisen die Strafraumen des § 292 mehrere, im gesamten Strafgesetzbuch einzigartige Besonderheiten auf: Absatz 2, der für besonders schwere Fälle eine Strafschärfung vorsieht, zählt zwar fünf Beispielsfälle auf, ohne sie jedoch - wie sonst üblich - als "Regel"-Beispiele zu bezeichnen. Daran knüpft sich die Kontroverse, ob die Aufzählung zwingenden Charakter hat (vgl. Schäfer, in: LK, StGB, 10. Auflage, § 292 Rdnr. 86). Dem Regelstrafrahmen in Absatz 1 folgt nicht nur ein Strafraumen für besonders schwere Fälle (Absatz 2), sondern auch ein Qualifikationstatbestand (Absatz 3), der wiederum um einen Strafraumen für besonders schwere Fälle, insoweit ohne Beispiele, erweitert wird. Dabei beträgt die Obergrenze für

alle Strafraumen - also für den Regelstrafrahmen wie für die (allein nach dem erhöhten Mindestmaß) verschärften Strafraumen - einheitlich Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren.

Der Entwurf löst dieses systemwidrige und unnötig komplizierte Strafraumengefüge auf, indem er

- den Regelstrafrahmen in Absatz 1 auf Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe herabsetzt und
- die bisherigen Absätze 2 und 3 in einer einheitlichen Strafzumessungsvorschrift für besonders schwere Fälle mit Regelbeispielen sowie einem Strafraum von Freiheitsstrafe nicht unter drei Monaten bis zu fünf Jahren zusammenfaßt.

Für die Anwendung dieser Strafzumessungsvorschrift gelten die in der Begründung zu Artikel 1 Nr. 37 u. a. dargelegten Grundsätze; daraus ergibt sich, daß die - an den geltenden § 292 Abs. 2, 3 anknüpfenden - Regelbeispiele zwar eine indizielle, aber keine zwingende Bedeutung haben.

Zu Artikel 1 Nr. 60 (§ 293)

Die Vorschrift entspricht im wesentlichen dem geltenden § 293 Abs. 1. Sie ist wie bisher dem § 292 nachgebildet. Die bisher in § 293 Abs. 2 und 3 vorgesehenen Strafschärfungen sind ausweislich der Strafverfolgungsstatistik entbehrlich und können deshalb gestrichen werden.

Zu Artikel 1 Nr. 61 (§ 297)

Die dem § 349 E 1962 entsprechende Neufassung des § 297 soll den Schiffs- und Luftverkehr gegen Gefahren schützen, die aus

der Beförderung von Bannware für das Beförderungsmittel, dessen Ladung und die für die Abwicklung des Verkehrs Verantwortlichen erwachsen.

Der geltende § 297 enthält eine Strafdrohung gegen den Reisenden oder Schiffsmann, der ohne Vorwissen des Schiffers, und gegen den Schiffer, der ohne Vorwissen des Reeders "Gegenstände an Bord nimmt, welche das Schiff oder die Ladung gefährden, indem sie die Beschlagnahme oder Einziehung des Schiffes oder der Ladung veranlassen können". Absatz 1 nimmt diesen Tatbestand auf, ändert und ergänzt ihn jedoch in mehrfacher Hinsicht, um den Erfordernissen des internationalen Verkehrs zu genügen.

Einem in Schifffahrtskreisen seit langem beklagten Mangel wird durch Erweiterung des Täterkreises, der ohne einleuchtenden Grund auf den Reisenden, den Schiffsmann und den Schiffsführer beschränkt ist, abgeholfen. Künftig soll jedermann, namentlich also auch der Befrachter, der Ablader und der Lotse dem Tatbestand unterworfen sein. Daraus folgt zugleich, daß sich der Täter nicht an Bord des Schiffes zu befinden braucht; neben dem gegenwärtig allein strafbaren "Anbordnehmen" wird deshalb auch das "Anbordbringen" der Bannware mit Strafe bedroht.

Der Tatbestand wird ferner insofern erweitert, als es auch genügt, wenn aus der Beförderung der Bannware dem Reeder oder dem Schiffsführer die Gefahr einer Bestrafung erwächst (Absatz 1 Nr. 2). Daß nicht mehr lediglich auf die Gefahr der Beschlagnahme oder Einziehung von Schiff oder Ladung abgestellt wird, ist zum Schutz des Schiffsverkehrs sinnvoll; denn die Unsicherheit, welche die Gefahr einer Bestrafung des Reeders oder des Schiffsführers für die Abwicklung des Verkehrs mit sich bringt, ist kaum minder groß als die einer Beschlagnahme oder Einziehung.

Die Strafbarkeit des Schiffsführers, der Bannware übernimmt, entfällt nach geltendem Recht nur, wenn der Reeder um die Übernahme weiß. Das genügt dem praktischen Bedürfnis nicht. Der

Schiffsführer ist, wenn sich das Schiff etwa im Ausland befindet, nicht immer in der Lage, den Reeder rechtzeitig vor der Übernahme von Bannware zu verständigen. Es wäre unbillig, wenn der Reeder, der beim Gelingen des Transports wahrscheinlich mit der Übernahme einverstanden gewesen wäre, beim Mißlingen den Schiffsführer zur Bestrafung bringen könnte, weil er im Einzelfall von der Übernahme nichts gewußt hat. Der Entwurf setzt deshalb voraus, daß der Schiffsführer gegen den Willen des Reeders handelt. Er ist also nicht strafbar, wenn er geglaubt hat, der Reeder werde mit der Übernahme der Bannware einverstanden sein, mag diese Annahme auch auf einem vorwerfbaren Irrtum beruhen. Bringt oder nimmt ein anderer als der Schiffsführer die Bannware an Bord, so ist der Tatbestand nicht verwirklicht, wenn der Reeder oder der Schiffsführer darum weiß. Auch hierin liegt eine Abweichung von § 297, der den Reisenden und den Schiffsmann nur dann aus dem Tatbestand ausnimmt, wenn sie mit Wissen des Schiffsführers handeln. Damit wird die Unbilligkeit beseitigt, daß jemand, der einen Frachtvertrag mit einem Reeder geschlossen hat, letztlich nur deshalb bestraft wird, weil dieser bei Abschluß des Vertrages die Interessen anderer außer acht gelassen hat. Reeder und Schiffsführer treten denen, die an der Ladung des Schiffes beteiligt sind, so sehr als Einheit gegenüber, daß das Wissen jedes einzelnen von ihnen beiden zugerechnet werden muß.

Absatz 2 soll die Ergänzungen, die das geltende Recht durch Absatz 1 erfährt, vervollständigen. Wenn der Schiffsführer für den Fall strafbar ist, daß er Bannware, deren Beförderung für den Reeder die Gefahr einer Bestrafung herbeiführt, gegen dessen Willen an Bord bringt oder nimmt, so muß dasselbe auch für den umgekehrten Fall gelten. Für eine Ungleichbehandlung dieser Fälle ist kein einleuchtender Grund ersichtlich.

Im Gegensatz zum geltenden Recht sind die Tatbestände der Absätze 1 und 2 auf deutsche Schiffe beschränkt, weil im allgemeinen ein kriminalpolitisches Bedürfnis nach Bestrafung nur besteht, wenn sich die Tat auf ein solches Schiff bezieht. Andernfalls wäre nicht ausgeschlossen, daß sich die deutschen

Strafverfolgungsbehörden mit Vorgängen befassen müßten, die deutsche Interessen nicht berühren, deren strafrechtliche Verfolgung aber internationale Verwicklungen zur Folge haben kann. Absatz 3 bestimmt jedoch, daß der Tatbestand des Absatzes 1 Nr. 1 auch für ausländische Schiffe gilt, die ihre Ladung ganz oder zum Teil im räumlichen Geltungsbereich des Strafgesetzbuches genommen haben. Dadurch werden die Fälle, in denen Schiff oder Ladung der Gefahr einer Beschlagnahme oder Einziehung ausgesetzt sind und das Vorhandensein deutscher Interessen durch den Ort der Beladung offenbar wird, in den Anwendungsbereich einbezogen.

Absatz 4 schließlich erstreckt die Tatbestände der Gefährdung durch Bannware auch auf Luftfahrzeuge. Die Notwendigkeit dieser Erweiterung des geltenden Rechts ergibt sich aus der Entwicklung, welche die Luftfahrt in den letzten Jahrzehnten genommen hat. Da Luftfahrzeuge heute in großem Umfang zur Verbindung voneinander weit entfernter Länder und Erdteile eingesetzt werden, sind die tatsächlichen Möglichkeiten des Transports von Bannware nicht geringer als im Bereich der Schifffahrt. Ihre gleiche strafrechtliche Behandlung ist deshalb geboten.

Die Strafdrohung entspricht dem geltenden Recht.

Zu Artikel 1 Nr. 62 (§§ 306 bis 314 E)

Zu § 306 E

Der Entwurf nimmt die Neuordnung des Brandstiftungsstrafrechts in dem bisherigen § 306 und in den neuen §§ 306 a und 306 b vor. Diese drei Vorschriften treten an die Stelle der bisherigen §§ 306 bis 309; § 310 wird durch die einheitliche Regelung der Tötigen Reue in § 320 Abs. 2 Nr. 1, 3, Abs. 3 Nr. 1 E abgelöst.

§ 306 E folgt dem heute üblichen Aufbau von Strafvorschriften nach

- Grundtatbestand (§ 306 Abs. 1 und 2 E) mit Regelstrafrahmen für Vorsatzdelikte,
- Strafrahmen für minder schwere Fälle (§ 306 Abs. 3 E),
- Strafrahmen für besonders schwere Fälle mit Regelbeispielen (§ 306 Abs. 4 E) und
- Strafrahmen für Fahrlässigkeitsdelikte (§ 306 Abs. 5 und 6 E).

In den §§ 306 a und 306 b E folgen zwei Qualifikationstatbestände (Schwere Brandstiftung und Brandstiftung mit Todesfolge).

Nach dieser Gliederung richten sich im wesentlichen auch die Neufassung der §§ 307 bis 314 sowie die Änderungen der §§ 316 a, 316 c und 318.

Zur inhaltlichen Neugestaltung des Brandstiftungsstrafrechts folgt der Entwurf grundsätzlich der Konzeption des § 320 E 1962 und des früheren § 185 StGB-DDR (vgl. oben unter A. V. 5. a, c). In Übereinstimmung mit dem bisherigen § 306 StGB und § 320 Abs. 1 E 1962 geht Absatz 1 davon aus, daß für Gebäude, die Menschen als Wohnung oder sonst zum Aufenthalt dienen, auf einen absoluten strafrechtlichen Schutz nicht verzichtet werden kann (so auch Geppert, a.a.O., S. 202 f.). Wegen der besonderen Schutzbedürftigkeit solcher Gebäude ist § 306 Abs. 1 E - ebenso wie der bisherige § 306 und § 320 Abs. 1 E 1962 - als abstraktes Gefährdungsdelikt ausgestaltet. Für die Anwendung dieser Vorschrift kommt es deshalb grundsätzlich nicht darauf an, ob das in Brand gesetzte Tatobjekt im Eigentum des Täters steht

oder im Einzelfall eine konkrete Gefahr für Menschen oder bedeutende Sachwerte eingetreten ist.

Für Fälle, in denen eine Gefährdung von Menschenleben mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann, ist in der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs anerkannt, daß eine einschränkende Auslegung des § 306 Nr. 2 (hier: § 306 Abs. 1 E) in Betracht kommen kann, wenn sich der Täter "durch absolut zuverlässige lückenlose Maßnahmen vergewissert" hat, daß die durch das Gesetz verbotene Gefährdung "mit Sicherheit" nicht eintreten kann (BGHSt 26, 121, 125; BGH NJW 1982, 2329; BGHSt 34, 115, 119). Eine solche Einschränkung wird jedoch nur bei kleinen, insbesondere einräumigen Gebäuden möglich sein, bei denen auf einen Blick übersehbar ist, daß sich Menschen dort nicht aufhalten können, nicht aber bei größeren Objekten, etwa einem mehrstöckigen Hotel (BGHSt 26, 121, 125; NJW 1982, 2329). Liegt ein Ausnahmefall nicht vor, so ist der Einwand des Täters, er habe sich vor der Tat vergewissert, daß kein Menschenleben gefährdet werde, für die Anwendung des § 306 Nr. 2 unerheblich (so BGH NJW 1982, 2329; zum Meinungsstand in der Literatur vgl. Geppert, Jura 1989, 417, 424 f.). Der Einwand kann aber für die Strafzumessung bedeutsam sein (BGH a.a.O.), insbesondere zur Anwendung des Strafrahmens für minder schwere Fälle (§ 306 Abs. 3 E) führen.

Der Entwurf folgt dieser Rechtsprechung. Er sieht deshalb von einer tatbestandseinschränkenden Klausel etwa der in § 151 Abs. 1 des Alternativ-Entwurfs eines Strafgesetzbuches von 1970 vorgesehenen Art (vgl. oben A. V. 5. b) ab, weil Anwendungsbereich und Schutzzweck des § 306 Nr. 2 (hier: § 306 Abs. 1 E) erheblich beeinträchtigt würden, wenn die bloße - nicht zu widerlegende - Behauptung des Täters, er habe sich vor der Brandlegung vergewissert, daß in dem Gebäude keine Menschen anwesend waren und sich dort zur Tatzeit tatsächlich niemand aufhielt, eine Bestrafung nach § 306 ausschlösse (vgl. BGHSt 34, 115, 119 f. für die Behauptung des Täters, er habe mit einem Übergreifen des Feuers auf den Wohnteil eines auch gewerblichen Zwecken dienenden Gebäudes nicht gerechnet).

Bei der gegenüber dem geltenden § 306 erweiterten Aufzählung von Brandobjekten, die einem herausgehobenen Zweck dienen und deshalb besonders schutzwürdig sind, berücksichtigt der Entwurf, daß die Wohnung des Menschen heute nicht mehr den ausschließlichen Mittelpunkt seiner Lebensinteressen darstellt. Deshalb wird der Strafschutz in Anlehnung an § 320 Abs. 1 E 1962 auf andere Gebäude und Räumlichkeiten ausgedehnt, die für das menschliche Zusammenleben von ähnlicher Bedeutung sind. Im einzelnen umfaßt § 306 Abs. 1 E drei Gruppen, und zwar

- in Nummer 1 Gebäude oder Schiffe, die Menschen als Wohnung oder Arbeitsstätte dienen (Arbeitsstätten sind z. B. Fabriken, Bürogebäude, Krankenhäuser, Geschäftshäuser, Verwaltungs- und Gerichtsgebäude),
- in Nummer 2 Gebäude, die religiösen oder weltanschaulichen Zwecken dienen (z. B. Kirchen und Kapellen; die Vorschrift folgt der weltanschaulich neutralen Fassung des § 167),
und
- in Nummer 3 Gebäude, die zu Versammlungen oder Besichtigungen dienen, wobei der Begriff der Versammlung hier in weitem Sinn zu verstehen ist (z. B. Schulen, Universitäten, Vortragshallen, Theater, Kinos, Sportpaläste, Zirkusgebäude, Museen und Ausstellungshallen). Insoweit bleibt es bei der dem § 306 Nr. 3 entnommenen Einschränkung, daß die Brandstiftung zu einer Zeit erfolgt sein muß, während der Menschen in den genannten Gebäuden sich aufzuhalten pflegen.

Die nach geltendem Recht allein vorgesehene Tathandlung des Inbrandsetzens wird nach dem Vorbild des früheren § 185 StGB-DDR durch die Merkmale des Beschädigens oder Vernichtens durch Feuer ergänzt, um mögliche Strafbarkeitslücken zu schließen, die sich im Hinblick auf die moderne Bautechnik - insbesondere

die Verwendung feuerresistenter und -hemmender Baumaterialien - ergeben können (vgl. hierzu im einzelnen oben unter A. V. 3.). Um den Verbrechenstatbestand des § 306 Abs. 1 E hinsichtlich des Beschädigens durch Feuer von den Vergehenstatbeständen der §§ 303, 305 (Sachbeschädigung, Zerstörung von Bauwerken) abzugrenzen, setzt der Entwurf insoweit ein Feuer von erheblichem Ausmaß voraus (vgl. zu diesem Begriff die nachfolgende Begründung zu Absatz 2).

Die Einstufung der in Absatz 1 genannten Straftaten als Verbrechen und der Strafraumen (Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünfzehn Jahren) entsprechen dem bisherigen § 306.

Während Absatz 1 ein abstraktes Gefährdungsdelikt darstellt, ist Absatz 2 als konkreter Gefährdungstatbestand formuliert. Die Vorschrift gibt die unbefriedigende und lückenhafte Kasuistik des § 308 auf. Sie verzichtet auf eine Aufzählung besonders schutzwürdiger Brandobjekte und folgt damit dem Vorbild des § 320 Abs. 2 E 1962 und dem früheren § 185 Abs. 2 StGB-DDR. Als Tatobjekte erfaßt Absatz 2 alle beweglichen und unbeweglichen Sachen, letztere jedoch nur, soweit sie nicht bereits dem erhöhten Strafschutz nach Absatz 1 unterliegen. Der Strafraumen in Absatz 2 (Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren) entspricht dem bisherigen § 308 Abs. 1.

Damit wird der Kreis möglicher Brandobjekte gegenüber § 308 weit ausgedehnt. Darüber hinaus soll Absatz 2 ebenso wie Absatz 1 neben dem Inbrandsetzen auch ein Beschädigen oder Zerstören durch Feuer erfassen. Um gleichwohl eine Einordnung der in Absatz 2 genannten Straftaten als Verbrechen rechtfertigen zu können, beschränkt der Entwurf die Strafbarkeit durch folgende Voraussetzungen:

- Im Gegensatz zu Absatz 1 genügt es nicht, daß eine Sache in Brand gesetzt oder durch Feuer zerstört wird. Vielmehr muß durch eine solche Tathandlung ein Feuer von erheblichem Ausmaß entstehen. Ob ein solches Feuer anzunehmen ist, wird regelmäßig danach zu beurteilen sein, ob der

Brandstifter es noch beherrschen kann oder nicht. Das hängt wiederum von den Kräften und Fähigkeiten des Täters sowie von den ihm zur Verfügung stehenden Hilfsmitteln, in erster Linie also von objektiven Umständen ab. Ob das Feuer an der Sache droht, die der Täter in Brand gesetzt hat, oder erst an weiteren Sachen, auf die das Feuer wahrscheinlich übergreift, ist gleichgültig (so der E 1962 S. 499 zu § 320 Abs. 2, wonach die Sache so in Brand gesetzt sein muß, "daß ein Feuer von erheblichem Ausmaß droht").

- Vorausgesetzt ist ferner, daß der Täter nicht nur ein erhebliches Feuer auslöst, sondern dadurch auch Leib oder Leben eines anderen Menschen oder fremde Sachen von bedeutendem Wert gefährdet. Damit greift der Entwurf auf die bereits in vielen Vorschriften des Abschnitts "Gemeingefährliche Straftaten" - z. B. in § 310 b Abs. 1, 2 und § 315 Abs. 1 - verwendete Gefahrformel zurück. Während es bei der Sache, die der Täter in Brand setzt, nicht darauf ankommt, ob ihm die Sache gehört, müssen die von ihm gefährdeten Sachen in fremdem Eigentum stehen. Die Gefahrformel setzt voraus, daß der Täter mit wenigstens bedingtem Vorsatz eine konkrete Gefahr für Menschen oder fremde Sachen herbeigeführt hat.

Mit dem tatbestandseinschränkenden Merkmal eines Brandes oder Feuers von erheblichem Ausmaß weicht der Entwurf von § 320 Abs. 2 E 1962 und auch von dem früheren § 185 Abs. 2 StGB-DDR ab. In Absatz 2 dient es dem Zweck, eine unangemessen weite Vorverlegung der Strafbarkeit wegen vollendeter Tat zu vermeiden und eine deutliche Abgrenzung zu dem mit weitaus niedrigerer Strafe bedrohten Herbeiführen einer Brandgefahr (§ 310 a, hier: § 306 c E) sicherzustellen. Dies gilt insbesondere für Fälle, in denen der Täter eine Personen- oder Sachgefährdung zwar konkret verursacht hat, ein Schaden jedoch nicht eingetreten ist.

Als Beispiel mag folgender Fall dienen: Der Täter will eine Lagerhalle anzünden, in der sich wertvolle, leicht entflammbare Warenvorräte befinden. Er wirft ein brennendes Stück Holz in die Halle, das in unmittelbarer Nähe der Warenvorräte liegenbleibt und dort ohne diese anzuzünden verbrennt. - Ohne den einschränkenden Zusatz "durch ein Feuer von erheblichem Ausmaß" müßte der Täter - ungeachtet der Annahme eines minder schweren Falls nach § 306 Abs. 3 E - wegen vollendeter Tat nach § 306 Abs. 2 E verurteilt werden. Dann aber geriete dieser Verbrechenstatbestand in bedenkliche Nähe zu dem gleichzeitig verwirklichten Vergehenstatbestand des § 306 c E (Herbeiführen einer Brandgefahr). Die vorgesehene Einschränkung führt dazu, daß der Täter in dem Beispielsfall lediglich wegen Versuchs (§ 306 Abs. 2 E, § 23 Abs. 1) bestraft werden könnte, was dem Unrechtsgehalt seiner Tat eher entspricht.

Der in Absatz 3 festgelegte Strafraum für minder schwere Fälle kommt bei Straftaten nach Absatz 1 (abstraktes Gefährdungsdelikt) z. B. dann in Betracht, wenn eine Gefährdung von Menschenleben nach den tatsächlichen Gegebenheiten mit Sicherheit ausgeschlossen werden konnte und dem Täter dies bewußt war. Bei Straftaten nach Absatz 2 (konkretes Gefährdungsdelikt) wird er vor allem dann zu erwägen sein, wenn die vom Täter herbeigeführte Personen- oder Sachgefährdung nicht zu einem Schaden geführt hat.

Absatz 4 Satz 1 sieht für besonders schwere Fälle einer Brandstiftung nach den Absätzen 1 oder 2 Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren bis zu fünfzehn Jahren vor. Die in Satz 2 als tatbestandsähnliche Regelbeispiele genannten Merkmale einer schweren Gesundheitsschädigung und einer Gesundheitsschädigung einer großen Zahl von Menschen entsprechen § 330 Satz 2 Nr. 2, § 330 a Abs. 1 (jeweils in der Fassung des 31. StrÄndG - 2. UKG - vom 27. Juni 1994, BGBl. I S. 1440; zur Auslegung des Merkmals "schwere Gesundheitsschädigung", das der Entwurf auch in anderen Vorschriften verwendet, vgl. die Begründung zu Artikel 1 Nr. 6).

Die Absätze 5 und 6 enthalten die Strafraumen für die fahrlässige Begehung von Straftaten nach den Absätzen 1 und 2. Für die Fälle, daß die Tathandlung nach Absatz 1 fahrlässig begangen und die Tathandlung nach Absatz 2 zwar vorsätzlich begangen, die Gefahr aber lediglich fahrlässig herbeigeführt wird (sog. Vorsatz-Fahrlässigkeits-Kombination, vgl. § 11 Abs. 2), droht Absatz 5 einheitlich Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe an. Dieser Strafraumen schließt auch die fahrlässige Verursachung des Todes ein (vgl. den bisherigen § 309). Für den Fall, daß eine Tat nach Absatz 2 in vollem Umfang fahrlässig begangen wird, sieht Absatz 6 Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe vor.

Zu § 306 a E

§ 306 a erfaßt qualifizierte Fälle einer Brandstiftung nach § 306 Abs. 1 E. Die Qualifikationsmerkmale in § 306 a Nr. 2 und 3 (zu Nummer 2 vgl. § 315 Abs. 3 Nr. 2) knüpfen in erweiterter Fassung an den bisherigen § 307 Nr. 2 und 3 an (zum bisherigen § 307 Nr. 1 vgl. § 306 b E). In § 306 a Nr. 1 E kommt ein neuer Qualifikationstatbestand für den Fall hinzu, daß der Täter einen anderen Menschen durch eine Brandstiftung nach § 306 Abs. 1 E, bei der es sich dem Grundtatbestand nach um ein abstraktes Gefährdungsdelikt handelt, in die konkrete Gefahr des Todes bringt. Dabei muß sich der (zumindest bedingte) Vorsatz des Täters auch auf den strafferhöhenden Umstand beziehen, daß sich der in Lebensgefahr gebrachte Mensch zur Zeit der Tat in der in Brand gesetzten Räumlichkeit befand (nach der herrschenden Meinung zum geltenden § 307 Nr. 1 braucht der Täter jenen Umstand nicht zu kennen, vgl. BGHSt 7, 37, 39; Dreher/Tröndle, StGB, 47. Auflage, § 307 Rdnr. 3).

Der in § 306 a E festgelegte Strafraumen (Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren bis zu fünfzehn Jahren) ist weniger streng als der im geltenden § 307 (lebenslange Freiheitsstrafe oder Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren). Die Herabsetzung ist

geboten, weil die Qualifikationsmerkmale in § 306 a Nr. 2 und 3 E weiter gefaßt sind als im bisherigen § 307 Nr. 2 und 3 und der neue Qualifikationstatbestand in § 306 a Nr. 1 (konkret lebensgefährdende Brandstiftung) anderen vergleichbaren Vorschriften (vgl. § 176 a Abs. 4 Nr. 2, § 250 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe b E) angepaßt werden muß. Jedenfalls kann nicht hingenommen werden, daß Straftaten nach dem bisherigen § 307 Nr. 2 und 3 mit derselben Strafe bedroht sind wie sexueller Mißbrauch von Kindern, Vergewaltigung und sexuelle Nötigung mit Todesfolge (§ 176 b, § 177 Abs. 3 und § 178 Abs. 3 E).

Der Entwurf sieht davon ab, auch eine Brandstiftung nach § 306 Abs. 2 E in den Qualifikationstatbestand des § 306 a E einzubeziehen. Dies entspricht dem geltenden Recht, weil § 307 (jetzt § 306 a E) nur Qualifikationen des § 306 (jetzt § 306 Abs. 1 E), nicht auch des § 308 (jetzt § 306 Abs. 2 E), enthält. Das erhöhte Mindestmaß in § 306 a E (Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren) ist im Hinblick auf die besondere Schutzbedürftigkeit der in § 306 Abs. 1 E aufgeführten Gebäude und Räumlichkeiten gerechtfertigt. Für schwerwiegende Fälle einer Brandstiftung nach dem im Verhältnis zu § 306 Abs. 1 E weiter gefaßten § 306 Abs. 2 E genügt das in § 306 Abs. 4 Satz 1 E festgelegte Mindestmaß (Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren bis zu fünfzehn Jahren).

Zu § 306 b E

Da die Brandstiftung als Verbrechen (Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr) eingestuft ist (§ 306 Abs. 1 und 2 E), entspricht es der Konzeption des Entwurfs (vgl. oben A. II. 6.), für Brandstiftung mit Todesfolge lebenslange Freiheitsstrafe oder Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren vorzusehen, sofern dem Täter hinsichtlich des Todes Leichtfertigkeit zur Last fällt.

Zu § 306 c E

§ 306 c E übernimmt den geltenden § 310 a mit Änderungen, die auf § 321 E 1962 (dort: § 63, 500 f.) zurückgehen. Der wesentliche Unterschied zum geltenden Recht liegt darin, daß § 306 c E ebenso wie § 321 E 1962 grundsätzlich nur Sachen schützen soll, die dem Täter nicht gehören.

Nach herrschender Meinung kommt es für die Anwendung des § 310 a nicht darauf an, ob die gefährdeten Gegenstände im Eigentum des Täters oder eines Dritten stehen (vgl. Wolff, in: LK, StGB, 11. Auflage, § 310 a Rdnr. 5; Lackner, StGB, 21. Auflage, § 310 a Rdnr. 1; a. A. Cramer, in: Schönke/Schröder, StGB, 25. Auflage, § 310 a Rdnr. 1). Die durch § 306 c E geschützten Sachen fallen in der Regel nicht unter § 306 Abs. 1 E, sondern unter § 306 Abs. 2 E. Danach ist das Inbrandsetzen eigener Sachen nur strafbar, wenn dadurch ein anderer Mensch oder fremde Sachen von bedeutendem Wert gefährdet werden. Mit § 321 E 1962 geht der Entwurf davon aus, daß für das Herbeiführen einer Brandgefahr nach § 306 c E nichts anderes gelten sollte (so bereits zum geltenden Recht Cramer a.a.O.).

§ 306 c E unterscheidet deshalb zwischen der Gefährdung fremder und eigener Gegenstände. Für fremde Sachen bleibt es bei der Regelung des geltenden § 310 a, daß das Herbeiführen einer konkreten Brandgefahr genügt (Absatz 1). Gefährdet der Täter dagegen eigene Sachen, soll er nur unter der zusätzlichen Voraussetzung strafbar sein, daß er gleichzeitig Leib oder Leben eines anderen Menschen oder fremde Sachen von bedeutendem Wert gefährdet (Absatz 2).

Neben dieser sachlichen Änderung des § 310 a strebt der Entwurf an, die Aufzählung der geschützten Gegenstände zu vereinfachen. Dabei geht er davon aus, daß es sich bei den bisher ausdrücklich genannten "Anlagen oder Betrieben der Land- oder Ernährungswirtschaft, in denen sich Getreide, Futter- oder Streumittel, Heu, Stroh, Hanf, Flachs oder andere land- oder ernäh-

rungswirtschaftliche Erzeugnisse befinden" in der Regel um feuergefährdete Betriebe oder Anlagen im Sinne des Absatzes 1 handelt. Statt der "Felder, auf denen Getreide, Heu oder Stroh lagert" stellt Absatz 1 E genauer auf "leicht entzündliche Erzeugnisse der Landwirtschaft, die auf Feldern lagern" ab.

Zu § 307 E

Die Vorschrift entspricht dem geltenden § 310 b. Abweichend vom geltenden Recht schlägt der Entwurf lediglich vor, den als Strafzumessungsvorschrift für besonders schwere Fälle ausgestalteten § 310 b Abs. 3 in einen Qualifikationstatbestand umzuwandeln, der für die leichtfertige Verursachung des Todes die bisher vorgesehenen Strafen (lebenslange Freiheitsstrafe oder Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren in den Fällen des Absatzes 1, Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren in den Fällen des Absatzes 2) androht. Damit wird § 307 E gesetzestechnisch den anderen gemeingefährlichen Straftaten mit Todesfolge angepaßt (vgl. z. B. §§ 306 b, 316 a Abs. 3 E).

Zu § 308 E

Die Vorschrift entspricht dem geltenden § 311. Sie wird lediglich dem Aufbau des § 306 E angepaßt. Für die leichtfertige Verursachung des Todes bleibt es hier bei der bisherigen Strafdrohung in § 311 Abs. 2, 3 (Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren).

Zu § 309 E

Die Vorschrift entspricht dem geltenden § 311 a. Sie wird vereinfacht und zugleich der Systematik des Entwurfs angepaßt, indem Absatz 1 Satz 2 sowie die Absätze 2 und 3 durch eine Verweisung auf § 308 Abs. 2 bis 4 ersetzt werden; dabei handelt es sich um die Strafraumen für minder schwere Fälle (Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren), besonders schwere

Fälle (Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren) und den Qualifikationstatbestand für die leichtfertige Verursachung des Todes (Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren).

Zu § 310 E

Die Vorschrift übernimmt den geltenden § 311 b mit der Änderung, daß in Absatz 2 der Strafraumen für minder schwere Fälle des Absatzes 1 Nr. 2 als entbehrlich und zudem systemwidrig gestrichen wird: Ein erhöhtes Mindestmaß kennt das Strafgesetzbuch abgesehen von § 311 b Abs. 2 nur bei Taten, die im Regelfall mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder darüber bedroht sind.

Zu § 311 E

Die Vorschrift entspricht § 311 d in der Fassung des Artikels 1 Nr. 3 des 31. StrÄndG - 2. UKG vom 27. Juni 1994 (BGBl. I S. 1440).

Zu § 312 E

Die Vorschrift geht auf den früheren § 311 e zurück, der durch Artikel 1 Nr. 2 des 31. StrÄndG - 2. UKG vom 14. Juni 1994 (BGBl. I S. 1440) unnummeriert (jetzt: § 311 c) und geändert worden ist. Der Entwurf übernimmt diese Änderungen und paßt die Regelbeispiele in der Strafzumessungsregel für besonders schwere Fälle (Absatz 3) anderen vergleichbaren Vorschriften an (vgl. § 306 Abs. 4 Satz 2, § 308 Abs. 3 Satz 2 E, ferner § 330 Abs. 2 Nr. 2 E, § 330 a Abs. 1). Der Strafraumen (Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren) entspricht der Abstufung, die der Entwurf grundsätzlich für Taten vorsieht, die - wie § 312 E - im Regelfall mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren bedroht sind und dem Schutz höchstpersönlicher Rechtsgüter dienen (vgl. oben A. II. 5 und die Begründung zu Artikel 1 Nr. 27 - § 221 E).

Außerdem ist es geboten, den Strafraumen für Fahrlässigkeitsdelikte (Absatz 5 E) mit anderen Strafvorschriften sachgerecht abzustimmen. Nach geltendem Recht ist die fahrlässige Verursachung der Personen- oder Sachgefahr mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bedroht (§ 311 e, jetzt: § 311 c Abs. 4). Dieses Höchstmaß entspricht der Obergrenze der Strafe, die nach geltendem Recht in § 311 c Abs. 1 (= § 312 Abs. 1 E) für den Regelfall einer vorsätzlichen Tat und in § 311 Abs. 4 (= § 308 Abs. 5 E) für die fahrlässige Begehung eines Verbrechens nach § 311 Abs. 1 (= § 308 Abs. 1 E) angedroht wird. Um dieses Mißverhältnis zu bereinigen, wird der Strafraumen in § 311 c Abs. 4 auf Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren herabgesetzt (§ 312 Abs. 4 Nr. 1 E).

Zu § 313 E

§ 313 E faßt die bisherigen §§ 312 bis 314 in einer Vorschrift zusammen. Zur Vereinfachung, Vereinheitlichung und Anpassung der praktisch bedeutungslosen Vorschriften wird vorgeschlagen, das Merkmal "gemeine Gefahr" durch die heute übliche Gefahrformel "Gefahr für Leib oder Leben eines anderen Menschen oder für fremde Sachen von bedeutendem Wert" zu ersetzen, den Strafraumen einheitlich auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren festzulegen und mit der Verweisung auf § 308 Abs. 2 bis 6 E Strafraumen für minder schwere und besonders schwere Fälle, für die leichtfertige Verursachung des Todes und für Fahrlässigkeitsdelikte einzuführen, die der Systematik des Entwurfs entsprechen.

Zu § 314 E

Die Vorschrift ersetzt den bisherigen § 319. Sie folgt dem Vorschlag des E 1962, den als abstraktes Gefährdungsdelikt ausgestalteten § 319 in ein konkretes Gefährdungsdelikt umzuwandeln (vgl. §§ 329, 330 E 1962). Diese Maßnahme dient dem Zweck, § 319 (= § 314 E) und § 330 a, der ein konkretes Gefährdungsde-

likt darstellt, sachgerecht aufeinander abzustimmen (zur Anpassung der Strafdrohung des § 330 a an die des § 314 E vgl. Artikel 1 Nr. 73). Sie läßt sich von der Überlegung leiten, daß der für ein Verbrechen nötige Unrechtsgehalt regelmäßig erst durch die im Einzelfall herbeigeführte konkrete Personen- oder Sachgefahr erreicht wird. Abweichend von § 330 a verwendet der Entwurf in § 314 die für gemeingefährliche Straftaten übliche Gefahrformel "Gefahr für Leib oder Leben eines anderen Menschen oder für fremde Sachen von bedeutendem Wert".

Während § 319 als Schutzgegenstand u. a. "Brunnen oder Wasserbehälter" nennt, umschreibt der Entwurf diese Schutzgegenstände nach dem Vorbild des § 329 E 1962 genauer mit Wasser in gefaßten Quellen, in Brunnen, Wasserleitungen und Trinkwasserspeichern. Entsprechend dem Grundgedanken des geltenden Rechts will er damit nur Wasser schützen, das in besonderen Vorrichtungen aufgefangen ist, um einen einwandfreien Gebrauch für Menschen und Tiere, insbesondere zu Trinkzwecken, zu sichern. Mit dem Wort "Trinkwasserspeicher" werden auch Trinkwassertalsperren in den Schutzbereich einbezogen. Der Schutz des Wassers, das sich nicht in den in Absatz 1 Nr. 1 genannten Vorrichtungen befindet, also vor allem des fließenden Wassers in Flüssen, in Bächen und ungefaßten Quellen oder des Wassers in Seen und Teichen, ist in §§ 324, 329 Abs. 2, § 330 geregelt.

Die Beschreibung der Schutzgegenstände, die "zum öffentlichen Verkauf oder Verbrauch bestimmt sind" (z. B. Lebensmittel), und der Tathandlungen folgt im wesentlichen dem geltenden § 319. Der Tatbestand wird jedoch vereinfacht und gestrafft, indem die Wörter "von dem ihm [dem Täter] bekannt ist" sowie "mit Verschweigung dieser Eigenschaft" als entbehrlich gestrichen und die Wörter "Stoffe, die die menschliche Gesundheit zu zerstören geeignet sind" in Anlehnung an den in mehreren Entwurfsvorschriften verwendeten Begriff "Gesundheitsschädigung" (vgl. die Begründung zu Artikel 1 Nr. 6) durch die Wörter "gesundheitsschädliche Stoffe" ersetzt werden.

Ebenso wie in § 309 Abs. 2 und § 313 Abs. 2 wird in § 314 Abs. 2 E auf die Strafraumen in § 308 Abs. 2, 3, 5 und 6 sowie

den Qualifikationstatbestand in § 308 Abs. 4 E (Todesfolge) verwiesen. Dies dient nicht nur der gesetzestechnischen Vereinfachung, sondern auch dem Ziel, den Aufbau der Strafvorschriften zu vereinheitlichen und die Strafraumen zu harmonisieren.

Zu Artikel 1 Nr. 63, 64 und 65 (§ 315 Abs. 1 und 6, § 315 a Abs. 1, § 315 b Abs. 1 und 6, § 315 c Abs. 1)

Zu § 315 Abs. 1 (Grundtatbestand eines gefährlichen Eingriffs in den Bahn-, Schiffs- oder Luftverkehr) ist vorgesehen, den Strafraumen auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren anzuheben. In minder schweren Fällen soll die Strafe wie bisher im Regelfall Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren betragen. Die übrigen Änderungen sind redaktioneller Art. Mit der Einfügung des Wortes "Menschen" sollen die oben genannten Vorschriften geschlechtsindifferent gefaßt und damit den anderen Vorschriften des Abschnitts "Gemeingefährliche Straftaten" angepaßt werden. Die Streichung des Absatzes 6 in § 315 und § 315 b folgt daraus, daß die Vorschriften über Tätige Reue in § 320 E zusammengefaßt werden sollen.

Zu Artikel 1 Nr. 66 und 67 (§§ 316 a und 316 c)

Während der Tatbestand des § 316 c Abs. 1 und 3 unverändert übernommen werden soll, strebt der Entwurf für § 316 a Abs. 1 nach dem Vorbild des § 348 E 1962 an, nicht schon das Unternehmen des Angriffs, sondern erst dessen Verübung unter Strafe zu stellen. Dadurch wird die im geltenden Recht vorgesehene Gleichstellung von Versuch und Vollendung (§ 11 Abs. 1 Nr. 6) aufgegeben. Sie ist im Bereich des vorliegenden Tatbestandes kriminalpolitisch wenig sinnvoll. Einerseits bleibt der Versuch hier im allgemeinen ebenso wie bei der überwiegenden Mehrzahl aller Delikte nach Unrechts- und Schuldgehalt hinter der vollendeten Tat zurück; andererseits wird durch das Merkmal des "Angriffs" die Strafbarkeit schon weit in den Bereich der Vorbereitungshandlungen des Raubes, des Diebstahls und der Erpressung vorverlegt, so daß die volle Strafe für den Versuch unter

Umständen auch Taten trifft, bei denen die Mindestfreiheitsstrafe von fünf Jahren unangemessen ist. Die Abstufung der Strafdrohungen nach Versuch und Vollendung des Angriffs entspricht deshalb einem sachlichen Bedürfnis. Die Einschränkung hat außerdem den Vorteil, daß sie die Rücktrittsvorschrift des § 316 a Abs. 2 überflüssig macht. Da der Versuch nach der allgemeinen Regelung des § 23 strafbar sein soll, gelten auch die Vorschriften des § 24 über den Rücktritt unmittelbar.

Der Strafraum für minder schwere Fälle wird in § 316 a wie auch in 316 c auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren festgelegt (§ 316 a Abs. 2, § 316 c Abs. 2 E). Der Strafraum für besonders schwere Fälle mit absoluter Androhung der lebenslangen Freiheitsstrafe in § 316 a Abs. 1 Satz 2 wird durch einen Qualifikationstatbestand ersetzt, der für die leichtfertige Verursachung des Todes lebenslange Freiheitsstrafe oder Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren vorsieht. Die Vorschriften über Tätige Reue in § 316 c Abs. 4 werden in § 320 E eingestellt.

Zu Artikel 1 Nr. 68 (§ 318)

Der Tatbestand in Absatz 1 entspricht dem geltenden § 318 Abs. 1.

Absatz 2 verweist auf die Strafraum für besonders schwere Fälle und für Fahrlässigkeitsdelikte in § 312 Abs. 3 und 4 E. Damit wird auch im Abschnitt "Gemeingefährliche Straftaten" eine einheitliche Regelung für den Schutz höchstpersönlicher Rechtsgüter dienender Vergehen hergestellt, die im Regelfall mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren bedroht sind (vgl. die Begründung zu § 312 E). Mit § 318 Abs. 3 E (im Regelfall Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren bei leichtfertiger Verursachung des Todes) wird die Unstimmigkeit beseitigt, daß der geltende § 318 Abs. 2 für die Verursachung des Todes Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren androht, während das Mindestmaß

bei Aussetzung, Körperverletzung und Freiheitsberaubung mit Todesfolge Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren beträgt (vgl. oben A. II. 4. a), 5.).

Zu Artikel 11 Nr. 69 (§ 323)

Infolge des Wegfalls der bisherigen §§ 319 und 320 soll § 323 in § 319 eingestellt werden. Die Absätze 3 und 4 werden im Interesse einheitlicher Strafraumen für Fahrlässigkeitsdelikte durch eine Verweisung auf § 312 Abs. 4 E ersetzt (vgl. auch § 318 Abs. 2 E). Außerdem ist neben wenigen redaktionellen Änderungen vorgesehen, Absatz 5 (Tätige Reue) nach § 320 zu übernehmen.

Zu Artikel 1 Nr. 70 (§§ 320 bis 322 E)

Zu § 320 E

Die über den gesamten Abschnitt "Gemeingefährliche Straftaten" verstreuten Vorschriften über Tätige Reue (vgl. § 310, § 311 c, § 315 Abs. 6, § 315 b Abs. 6, § 316 c Abs. 4, § 323 Abs. 5) werden in einer Vorschrift zusammengefaßt, den in Bezug genommenen Vorschriften angepaßt und hinsichtlich der Voraussetzungen auf der Grundlage des bisherigen § 311 e (früher § 311 c) vereinheitlicht. Die Vereinheitlichung führt aus Gründen der Gleichbehandlung dazu, daß die Vorschriften über Tätige Reue für Straftaten nach § 313 E (Herbeiführen einer Überchwemmung), § 314 E (gemeingefährliche Vergiftung) und § 318 (Beschädigung wichtiger Anlagen) neu eingeführt (vgl. § 320 Abs. 2 Nr. 3 E) und für Straftaten nach § 316 c Abs. 4 (Vorbereitung eines Angriffs auf den Luft- und Seeverkehr) erweitert werden (vgl. § 316 c Abs. 4, § 320 Abs. 3 Nr. 2 E im Gegensatz zur engeren Regelung des geltenden Rechts für § 316 c Abs. 3 in § 316 c Abs. 4 Satz 1).

Zu §§ 321 und 322 E

Die Vorschriften entsprechen mit den notwendigen Verweisungsumstellungen im wesentlichen den geltenden §§ 321 und 322.

Zu Artikel 1 Nr. 71 (§ 326)

Es wird vorgeschlagen, die Überschrift von § 326 - bisher "umweltgefährdende Abfallbeseitigung" - allgemeiner zu fassen. Am 7. Oktober 1996 ist das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705) in Kraft getreten. Durch § 3 dieses Gesetzes wurde ein neuer Abfallbegriff eingeführt, der abfallrechtlich zwischen "Abfällen zur Beseitigung" und "Abfällen zur Verwertung" unterscheidet. Um dem Eindruck entgegenzuwirken, § 326 erfasse künftig nur den Bereich von "Abfällen zur Beseitigung", soll die Überschrift geändert werden. Durch die Reform des Abfallrechts sollte nach dem Willen des Gesetzgebers der strafrechtliche Begriff des Abfalls nicht eingeschränkt werden.

Zu Artikel 1 Nr. 72 (§ 330)

§ 330 in der Fassung des 31. StrÄndG - 2. UKG vom 27. Juni 1994 (BGBl. I S. 1440) enthält eine Strafzumessungsvorschrift für besonders schwere Fälle einer vorsätzlichen Umweltstraftat nach den §§ 324 bis 329. Der Strafraum beträgt einheitlich Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren. Als Regelbeispiele werden in § 330 Satz 2 Nr. 1 die leichtfertige Verursachung des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung, in Nummer 2 die (vorsätzliche) Verursachung der Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung eines Menschen oder der Gefahr einer Gesundheitsschädigung einer großen Zahl von Menschen genannt. Im Regelfall sind die von § 330 erfaßten vorsätzlichen Umweltstraftaten mit Freiheitsstrafe bis zu drei oder fünf Jahren bedroht.

Abweichend von § 330 Satz 2 Nr. 1 schlägt der Entwurf für die leichtfertige Verursachung des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung abgestufte Strafraumen vor. Werden diese Folgen durch Vergehen verursacht, die - wie ein Teil der in § 330 genannten Taten - im Regelfall mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren bedroht sind, soll der Strafraumen bei leichtfertiger Verursachung einer schweren Gesundheitsschädigung auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren und bei leichtfertiger Verursachung des Todes auf Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren, in minder schweren Fällen auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren, festgelegt werden. Außerdem entspricht es der gesetzestechnischen Ausgestaltung des Entwurfs, grundsätzlich nur die leichtfertige Verursachung einer schweren Gesundheitsschädigung in Strafzumessungsvorschriften für besonders schwere Fälle als Regelbeispiel und damit als Strafzumessungsfaktor zu nennen, nicht jedoch auch die leichtfertige Verursachung des Todes; diese besondere Tatfolge soll regelmäßig Merkmal eines abschließend beschriebenen Qualifikationstatbestandes sein (vgl. zum ganzen oben A. II. 5. und z. B. § 221 Abs. 2, 3 E).

Einer Anpassung des § 330 Satz 2 Nr. 1 und 2 an diese Konzeption sind indes Grenzen gesetzt. Zum einen ist der Unterschied zu beachten, daß § 330 zum Teil vorsätzliche Umweltdelikte erfaßt, die mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bedroht sind, während der Konzeption des Entwurfs ein Regelstrafraumen von Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren zugrunde liegt. Zum anderen kommt es bei § 330 Satz 2 Nr. 1 und 2 vorrangig darauf an, die Vorschrift den in Artikel 1 Nr. 73 für § 330 a Abs. 1 und 2 vorgeschlagenen Änderungen - vor allem Heraufstufung zu einem Verbrechen durch Erhöhung der Mindeststrafe auf Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr - anzugleichen. Aus diesen Gründen geht der Entwurf einen Mittelweg, indem er die in den Nummern 1 und 2 genannten Regelbeispiele aus § 330 Satz 2 herauslöst und in einen neuen Qualifikationstatbestand (Absatz 2) einstellt, der ebenso wie § 330 a Abs. 1 E für den Regelfall mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren droht und damit als

Verbrechen eingeordnet ist. Dabei soll § 330 Abs. 2 E gegenüber § 330 a Abs. 1, 2 E subsidiär sein.

Zu Artikel 1 Nr. 73 (§ 330 a Abs. 1 und 2)

Die Änderungen dienen dem Zweck, § 330 a dem nach Struktur und Schutzzweck ähnlichen § 314 Abs. 1 E anzugleichen. Dies gilt vor allem für den Deliktscharakter; da der bisherige § 319 von einem abstrakten in ein konkretes Gefährungsdelikt umgewandelt werden soll (vgl. die Begründung zu § 314 E), ist nicht einzusehen, daß zwar § 314 E, nicht aber der tatbestandlich enger gefaßte § 330 a Abs. 1, der ebenfalls ein konkretes Gefährungsdelikt darstellt, als Verbrechen eingestuft werden soll. Der Entwurf erreicht die gebotene Angleichung, indem er das Mindestmaß der Freiheitsstrafe in § 330 a Abs. 1 von sechs Monaten auf ein Jahr anhebt (vgl. § 12 Abs. 1).

Der Versuch eines Verbrechens ist nach der allgemeinen Vorschrift des § 23 Abs. 1 strafbar; damit erübrigt sich der bisherige Absatz 2. Er wird durch einen Strafraum für minder schwere Fälle ersetzt, der Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren vorsieht (vgl. § 314 Abs. 2 i. V. m. § 308 Abs. 2).

Der geltende § 330 a Abs. 3 und 4 entspricht § 314 Abs. 2 in Verbindung mit § 308 Abs. 5 und 6 E. Eine Anpassung ist insoweit nicht erforderlich. Dem § 308 Abs. 3 und 4 E entsprechende Vorschriften, auf die § 314 Abs. 2 ebenfalls verweist, sind in § 330 a nicht erforderlich.

Zu Artikel 1 Nr. 74 (§ 330 b Abs. 1 Satz 1)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Neufassung des § 330 a Abs. 2 in Artikel 1 Nr. 73.

Zu Artikel 1 Nr. 75 und 76 (§§ 340 und 358)

Für § 340 besteht angesichts der noch über das Verbrechensbekämpfungsgesetz hinausgehenden Verschärfung der Körperverletzungsdelikte in § 223 Abs. 2, 3 und § 225 Abs. 2 E (Artikel 1 Nr. 28) keine Notwendigkeit mehr. § 340 kann deshalb aufgehoben werden; damit entfällt die Angabe dieser Vorschrift in § 358.

Mit der Aufhebung des § 340 Abs. 1 Satz 1 entfällt zwar die schon für den Regelfall der "einfachen" Körperverletzung im Amt angedrohte Mindeststrafe von Freiheitsstrafe nicht unter drei Monaten. Bei einem schwerwiegenden Mißbrauch der Amtsgewalt kann eine solche Körperverletzung jedoch als besonders schwerer Fall im Sinne des neuen § 223 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 E zu werten sein, der mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren geahndet werden kann.

Zu Artikel 2 (Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes), Artikel 3 (Änderung der Strafprozeßordnung) und Artikel 4 (Folgeänderungen des Stasi-Unterlagen-Gesetzes, des Adoptionsvermittlungsgesetzes, des Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 26. Oktober 1979 über den physischen Schutz von Kernmaterial, des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten, des Wehrstrafgesetzes, des Bundesjagdgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluß Geprüfte Werkschutzfachkraft)

Diese Artikel dienen in erster Linie dem Zweck, die in den angeführten Rechtsvorschriften vorhandenen Verweisungen auf das Strafgesetzbuch den in diesem Entwurf vorgesehenen Änderungen anzupassen. Zu § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b StUG sieht der Entwurf in Artikel 4 Abs. 1 vor, die Aufzählung der dort genannten gemeingefährlichen Straftaten gesetzestechnisch zu vereinfachen, indem auf eine weitere Untergliederung nach Absätzen verzichtet wird. Dies bedeutet keine sachliche Änderung; mit den Eingangswörtern "Verbrechen in den Fällen der §§" in

§ 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b StUG ist sichergestellt, daß wie bisher nur Verbrechen im Sinne des § 12 Abs. 1 StGB (d. h. rechtswidrige Taten, die im Mindestmaß mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr oder darüber bedroht sind) erfaßt werden. Die Aufhebung des § 14 a AdVermiG in Artikel 4 Abs. 2 folgt aus dem neuen § 236 Abs. 2 StGB (Artikel 1 Nr. 31). Die Änderungen des § 127 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a, Abs. 3 OWiG in Artikel 4 Abs. 4 sind durch die Neufassung des § 152 a StGB (Artikel 1 Nr. 14) veranlaßt.

Soweit die Artikel sachliche Änderungen zum Gegenstand haben, ist zu Änderungen des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Strafprozeßordnung folgendes hervorzuheben:

Zu Artikel 2 Nr. 1 Buchstabe d (§ 74 Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 GVG)

Der neue Verbrechenstatbestand der Entziehung Minderjähriger mit Todesfolge nach § 235 Abs. 5 StGB-E (Artikel 1 Nr. 30) soll in den die Zuständigkeit des Schwurgerichts begründenden Straftatenkatalog des § 74 Abs. 2 Satz 1 GVG aufgenommen werden. Er tritt in Nummer 9 an die Stelle des § 229 Abs. 2 letzter Halbsatz StGB, der aufgehoben werden soll (vgl. die Vorbemerkung zu Artikel 1 Nr. 28).

Zu Artikel 2 Nr. 2 (§ 120 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 GVG)

Der Entwurf paßt die Zuständigkeitsregelung des § 120 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 GVG an die neue Struktur der von ihm erfaßten Strafvorschriften an. Das geltende Recht bleibt grundsätzlich unverändert. Auf Grund der Neufassung einzelner Strafvorschriften kommt es indessen zu leichten Verschiebungen: Einerseits führt die Bezugnahme auf die über das geltende Recht hinausgehende Vorschrift über schwere Brandstiftung (§ 306 a E) zu einer geringfügigen Erweiterung der Zuständigkeit auf bisher nicht erfaßte Tatmodalitäten; andererseits wird die Zuständigkeit durch die auf besonders schwere Fälle einer gemeingefähr-

lichen Vergiftung (§ 314 Abs. 2 i. V. m. § 308 Abs. 3 Satz 2 E) eingeschränkte Verweisung etwas eingengt.

Die Neufassung der Vorschriften über den Mißbrauch ionisierender Strahlen und über das Herbeiführen einer Überschwemmung jeweils in besonders schweren Fällen (§ 309 Abs. 2 und § 313 Abs. 2 jeweils i. v. m. § 308 Abs. 3 Satz 2 E) enthält zwar Modifikationen gegenüber dem geltenden Recht. Da die insoweit neu gefaßten Voraussetzungen aber in beiden Vorschriften zum Teil etwas weitergehen und zum Teil etwas enger sind als bisher - somit im Hinblick auf die Zuständigkeitsregelung bei einer Gesamtbewertung gleichsam ausgewogen erscheinen -, bleibt das geltende Recht praktisch unverändert.

Bei den Vorschriften über die Herbeiführung einer Explosion durch Kernenergie (§ 307 Abs. 1 und 3 Nr. 1 E) und über Angriffe auf den Luft- und Seeverkehr (§ 316 c Abs. 1 und 3) wird der Regelungsgehalt gegenüber der jetzigen Rechtslage nicht geändert. Dies gilt auch für Geiselnahme (§ 239 b E). Mord (§ 211 StGB) und Totschlag (§ 212 StGB) werden vom Entwurf ohnehin nicht erfaßt.

Durch die Streichung der Wörter "der im Land Berlin anwesenden Truppen der Drei Mächte" wird § 120 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Buchstabe c GVG der durch die Herstellung der Einheit Deutschlands geschaffenen Situation angepaßt.

Zu Artikel 3 Nr. 5 Buchstabe b (§ 374 Abs. 1 Nr. 4 StPO)

Der Katalog der Privatklagedelikte in § 374 Abs. 1 Nr. 4 StPO soll auf die "einfache" - versuchte oder vollendete - Körperverletzung nach § 223 Abs. 1, 3 StGB-E und die fahrlässige Körperverletzung nach § 228 StGB-E beschränkt werden. Dies bedeutet, daß Straftaten, die nach dem bisher ebenfalls in § 374 Abs. 1 Nr. 4 StPO zitierten § 223 a StGB (gefährliche Körperverletzung) strafbar sind, von Privatklage- zu Officialdelikten aufgewertet werden (vgl. die entsprechende Forderung von

Hirsch, in: LK, StGB, 10. Auflage, § 223 a Rdnr. 28, § 229 Rdnr. 33).

Bei Körperverletzung ist das Privatklageverfahren nur in den Regelfällen nach § 223 Abs. 1 und 2 StGB-E zulässig. Sind die Voraussetzungen eines Regelbeispiels für besonders schwere Fälle nach § 223 Abs. 3 Satz 2 StGB-E erfüllt, liegt ein Offizialdelikt vor.

Zu Artikel 5 (Aufhebung fortgeltender Vorschriften des Strafgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik)

Artikel 5 hebt die nach Anlage II Kapitel III Sachgebiet C Abschnitt I Nummer 1 des Einigungsvertrages (BGBl. II 1990 S. 885, 1168) auf dem Gebiet der ehemaligen DDR weitergeltende Vorschrift des § 238 StGB-DDR auf.

§ 238 Abs. 1 StGB-DDR bedroht mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe, wer auf einen Richter, Schöffen oder auf ein Mitglied eines gesellschaftlichen Gerichts Einfluß nimmt, um sie zu einer ihre Rechtspflichten verletzenden gerichtlichen Entscheidung zu veranlassen. Schutzgut des § 238 StGB-DDR ist sowohl die richterliche Unabhängigkeit als auch das Interesse an einer richtigen Rechtsfindung.

§ 238 StGB-DDR wurde durch das 6. Strafrechtsänderungsgesetz vom 29. Juni 1990 (GBl. I Nr. 39 S. 536) in das Strafgesetzbuch der DDR aufgenommen. Die Vorschrift muß vor dem Hintergrund der Vergangenheit der DDR gesehen werden. Unter der dortigen SED-Diktatur war es üblich, Weisungen an Richter und ähnliche Personen auszugeben, um diese zu Entscheidungen zu veranlassen, die den Vorstellungen der politischen Führung entsprachen. Ein solcher Mißstand sollte für die Zukunft durch die Schaffung des § 238 StGB-DDR verhindert werden, um im Hinblick auf die sich damals neu entwickelnde Justiz die Rechtsstaatlichkeit in gerichtlichen Verfahren gesetzlich besser gewährleisten zu können. Der Grund für die im Einigungsvertrag vorgesehene Fort-

geltung der Strafvorschrift auf dem Gebiet der ehemaligen DDR lag vorrangig in deren politischer Bedeutung für den damals begonnenen Umgestaltungsprozeß in der Justiz der DDR. Indessen ist davon auszugehen, daß § 238 StGB-DDR nach Beseitigung der SED-Herrschaft keine oder nur noch geringe Bedeutung hat. Die von der Vorschrift mißbilligten Verhaltensweisen, insbesondere der gemäß § 238 Abs. 3 StGB-DDR qualifizierend wirkende Mißbrauch staatlicher Befugnisse, sind angesichts des in der Zwischenzeit erfolgten Aufbaus einer rechtsstaatlichen Ordnung in den neuen Bundesländern nicht mehr zu befürchten.

Bei einer Aufhebung der Vorschrift sind keine wesentlichen Strafbarkeitslücken zu erwarten:

Die von § 238 Abs. 1 StGB-DDR pönalisierte Einflußnahme auf Richter und andere, um diese Personen zu einer ihre Rechtspflichten verletzenden gerichtlichen Entscheidung zu veranlassen, kann weitgehend als Anstiftung oder versuchte Anstiftung zur Rechtsbeugung nach §§ 336, 23, 26, 28 Abs. 1, 30 Abs. 1 StGB oder als versuchte Nötigung (§§ 240, 23 StGB) erfaßt werden.

Die in § 238 Abs. 2 StGB-DDR beschriebenen Verhaltensweisen können ebenfalls zum Großteil nach anderen Strafvorschriften geahndet werden:

- Die Beleidigung ist in § 185 StGB mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bedroht.
- Die Verleumdung wird gemäß § 187 StGB mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- Die Bedrohung wird, wenn sie ein Verbrechen zum Gegenstand hat, gemäß § 241 Abs. 1 StGB mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe geahndet.

Zu Artikel 6 (Nichtanwendung von Maßgaben des Einigungsvertrages)

Der Einigungsvertrag bestimmt, daß der bisherige § 236 StGB (Entführung mit Willen der Entführten) auf im Gebiet der neuen Bundesländer begangene Taten nicht anzuwenden ist. Artikel 6 stellt klar, daß dies nicht für die neue Strafvorschrift gegen Kinderhandel gilt, die an die Stelle des bisherigen § 236 getreten und im gesamten Bundesgebiet einschließlich der neuen Länder zu beachten ist.

Zu Artikel 7 (Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang)

Die Vorschrift stellt sicher, daß der Verordnungsgeber auch den nach Artikel 4 Abs. 8 gesetzesrangigen Teil der dort genannten Verordnung auf Grund der einschlägigen Verordnungsermächtigung ändern kann.

Zu Artikel 8 (Neufassung des Strafgesetzbuches) und Artikel 9 (Inkrafttreten)

Seit der letzten Neubekanntmachung vom 10. März 1987 ist das Strafgesetzbuch durch fast dreißig zum Teil umfangreiche Gesetze geändert worden. Der vorliegende Entwurf sieht eine Vielzahl weiterer tiefgreifender Änderungen vor, so daß eine Neubekanntmachung durch das Bundesministerium der Justiz (Artikel 8) und für das Inkrafttreten eine Vorlaufzeit von mindestens sechs Monaten (Artikel 9) geboten sind.

16.05.97

Stellungnahme des Bundesrates

Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Reform des Strafrechts (6. StrRG)

Der Bundesrat hat in seiner 712. Sitzung am 16. Mai 1997 beschlossen,
zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt
Stellung zu nehmen:

1. Zum Gesetzentwurf insgesamt

- a) Das vorliegende Reformvorhaben hat einen ungewöhnlich großen Umfang und wirkt sich nachhaltig auf zahlreiche wichtige Bereiche der Strafverfolgungspraxis aus. Angesichts dessen bedauert der Bundesrat, daß die Länder bei der Vorbereitung und Beratung des Entwurfs nicht hinreichend beteiligt wurden. Eine sachgerechte Prüfung der zahlreichen Gesetzesänderungen und Neufassungen, insbesondere durch die unmittelbar betroffene gerichtliche und staatsanwaltschaftliche Praxis, war in dem vorgegebenen Zeitrahmen nicht möglich. Der Stellungnahme des Bundesrates zu den Einzelvorschlägen kann deshalb kein abschließender Charakter zukommen.
- b) Der Bundesrat begrüßt im Grundsatz - unbeschadet einer Kritik im einzelnen - die Zielsetzung des Entwurfs, veraltete Strafbestimmungen aufzuheben, Strafraumen unter besonderer Berücksichtigung höchstpersönlicher Rechtsgüter zu harmonisieren sowie einzelne Bereiche wie Körperverletzung und Brandstiftung grundlegend neu zu ordnen. Er weist jedoch darauf hin, daß mit dem vorliegenden Entwurf die notwendigen Rechtsänderungen keineswegs zum Abschluß gekommen sind. Alle wesentlichen Teile des Strafgesetzbuches, im Besonderen Teil z.B. die Tötungsdelikte, bedürfen nach wie vor dringend der Überarbeitung.

Insbesondere aber muß vor dem Hintergrund der stark zunehmenden Belastung der Strafjustiz und des Strafvollzugs die auch mit dem vorliegenden Entwurf verbundene Aufgabenvermehrung in der Praxis durch geeignete, auf die ultima-ratio-Funktion des Strafrechts abstellende Reformen ergänzt werden. Die vorgesehenen zahlreichen Strafrahmenerhöhungen müssen begleitet sein von einer Modernisierung des strafrechtlichen Sanktionensystems, das statt zu einer Ausweitung der Vollstreckung von Freiheitsstrafen zu flexibleren Strafreaktionen führt, so z.B. durch erweiterte Möglichkeiten einer Strafaussetzung von Freiheitsstrafen zur Bewährung und einer Verhängung ambulanter Sanktionen sowie durch eine stärkere Berücksichtigung des Gedankens des Täter-Opfer-Ausgleichs - auch bei der Aussetzung der Vollstreckung.

- c) Der Bundesrat macht weiterhin auf einige mit dem Entwurf aufgegriffene Grundsatzprobleme aufmerksam und bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren nach einem diesbezüglich optimierten Konzept zu suchen.
 - aa) Der Entwurf ersetzt abschließende Qualifikationstatbestände weitgehend durch Strafzumessungsgründe in der Form der Regelbeispielstechnik. Hierzu sind von verschiedener Seite strafrechtsdogmatische und teils verfassungsrechtliche Einwände erhoben worden. Mit diesen Argumenten bedarf es im weiteren Gesetzgebungsverfahren einer gründlichen Auseinandersetzung, was möglicherweise zu einer differenzierten Anwendung der Regelbeispielstechnik führen könnte.
 - bb) Der Entwurf verlangt durchgehend einen besonderen Grad der Achtlosigkeit ("Leichtfertigkeit") in den Fällen, in denen eine gegenüber dem Grunddelikt besonders herausgehobene schwere Strafe an den Eintritt des Todes des Opfers geknüpft wird. Fraglich ist, ob der damit bedingte gravierende Strafrahmensprung nicht eine differenzierte Vorgehensweise etwa mit der Unterscheidung Vergehen / Verbrechen im Grundtatbestand erfordert. Auch insoweit ist eine weitere Prüfung angezeigt.
 - cc) Der Bundesrat teilt die Auffassung des Entwurfs, daß eine Reform der Brandstiftungsdelikte unabdingbar ist und verweist insoweit auf frühere Länderinitiativen. Die Regelungsvorschläge werden entwurfskonform von den nachfolgenden zahlreichen konkreten Änderungsvorschlägen leicht verändert, insbesondere
 - hinsichtlich der Brandobjekte
 - hinsichtlich der Tathandlung.

Unter Einbeziehung aller Stellungnahmen der Praxis sieht es der Bundesrat dennoch als erforderlich an, auch insoweit im Rahmen des weiteren Verfahrens eine Gesamtüberprüfung vorzunehmen.

dd) Die Verwendung von Qualifikationstatbeständen führt notwendig zu der Frage, ob für exzeptionell gelagerte Fälle ein minder schwerer Fall normiert werden soll. Betrachtet man die vorgeschlagenen Erfolgsqualifikationen, so fällt auf, daß der Entwurf nicht einheitlich verfährt. Minder schwere Fälle sind beispielsweise bei den Delikten mit Todesfolge normiert in § 221 Abs. 3, § 226 Abs. 2, § 235 Abs. 5, § 239 Abs. 4, § 318 Abs. 3, sie fehlen hingegen u.a. in § 176 b, § 177 Abs. 3, § 178 Abs. 3, § 306 b. Ähnlich verhält es sich bei den Delikten, die auf die Herbeiführung einer Gefahr abstellen (etwa § 250 Abs. 4 einerseits, § 176 a Abs. 4, § 306 a andererseits), z.T. auch innerhalb eines Delikts (§ 176 a Abs. 3 einerseits, § 176 a Abs. 4 andererseits; § 306 Abs. 3 einerseits, § 306 a andererseits). Die der unterschiedlichen Verfahrensweise zugrunde liegenden Überlegungen werden nicht deutlich. Es ist eine Aufgabe, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens nach einem stimmigen Gesamtkonzept zu suchen.

2. Zum Gesetzentwurf insgesamt

Es wird gebeten, zu prüfen, wie die Folgewirkungen für die Strafbarkeit nach § 30 StGB (Versuch der Beteiligung) und die zur Verfügung stehenden Ermittlungsbefugnisse z.B. nach § 110 a Abs. 1 Sätze 2 und 3 StPO bei der Herabstufung von Verbrechen zu Vergehen aufzufangen sind.

Begründung:

Im Gesetzentwurf wird das System der Strafraumen neu gestaltet.

Dabei werden bisherige Qualifikationstatbestände in Strafzumessungsregelungen umgewandelt und dadurch Verbrechen zu Vergehen herabgestuft.

Folgewirkungen sind - anders als die Versuchsstrafbarkeit - nicht abgefangen worden. In diesen Fällen würde die Strafbarkeit nach § 30 StGB (Versuch der Beteiligung) entfallen. Außerdem bestehen Rückwirkungen auf die zur Verfügung stehenden Ermittlungsbefugnisse (z.B. § 110 a Abs. 1 Sätze 2 und 3 StPO).

3. Zum Gesetzentwurf insgesamt

Der Bundesrat weist darauf hin, daß die "geschlechtsindifferente" Formulierung von Straftatbeständen (S. 66 der Entwurfsbegründung) vorrangig dort vorgenommen werden sollte, wo dies etwa im Hinblick darauf, daß typischerweise Frauen Opfer bestimmter Arten von Straftaten sind, sachgerecht erscheinen könnte. Auch dürfen die Lesbarkeit und Verständlichkeit für die Rechtsanwender sowie die Bürgerinnen und Bürger nicht über Gebühr

beeinträchtigt werden. U.a. die vorgeschlagene Neufassung der §§ 242, 246 oder 253 StGB erscheint unter diesem Aspekt bedenklich. Des weiteren fällt auf, daß geschlechtsneutrale Bezeichnungen lediglich auf der Opferseite gewählt werden, während es auf der Täterseite durchwegs bei einer maskulinen Bezeichnung verbleiben soll.

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren nach einem stimmigen Gesamtkonzept zu diesen Fragen zu suchen.

4. Zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe a (§ 6 Nr. 2 StGB)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob weitere Fälle im Bereich der Kernenergie-, Sprengstoff- und Strahlungsverbrechen in § 6 Nr. 2 StGB einzubeziehen sind.

Begründung:

Die Anwendbarkeit des deutschen Strafrechts muß grundsätzlich bei Auslandsstraftaten des Herbeiführens einer Sprengstoffexplosion (§ 308 StGB) und des Mißbrauchs ionisierender Strahlen (§ 309 StGB) anwendbar sein. Eine Einschränkung auf bestimmte Tatbestandsvarianten ist aus kriminalpolitischen Gründen und mangels Handhabbarkeit in der Praxis zu vermeiden. Deshalb ist die Anwendbarkeit des deutschen Strafrechts nicht auf § 308 Abs. 1 und § 309 Abs. 1 zu beschränken.

5. Zu Artikel 1 Nr. 8 (§ 127 StGB)

In Artikel 1 Nr. 8 sind in § 127

- a) vor den Wörtern "eine bewaffnete Gruppe" das Wort "unbefugt" einzufügen;
- b) die Wörter ", die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören," zu streichen.

Begründung:

Die durch den Entwurf vorgeschlagene Modernisierung des § 127 begegnet Bedenken:

- a) Das Merkmal "unbefugt" bildet nach zutreffender Auffassung der Praxis das entscheidende Kriterium, um unbedenkliche Personenmehrheiten (S. 101 o. der Entwurfsbegründung) von solchen Personenmehrheiten abzugrenzen, auf die die Strafvorschrift abzielt. Es ist deshalb beizubehalten.

- b) Demgegenüber gibt das vom Entwurf vorgeschlagene Merkmal der "Eignung zur Friedensstörung" im Regelungszusammenhang des § 127 StGB das Gewollte nicht zutreffend wieder und birgt die Gefahr gravierender Auslegungsprobleme in sich. Es kann bereits unterschiedlich beurteilt werden, ob dieses Merkmal das Schutzgut der Vorschrift zutreffend zum Ausdruck bringt (u.a. auch die Wehrfähigkeit des Bundes und dessen Interesse an der Wahrung seiner Neutralität in Kriegen, etwa Lackner/Kühl, StGB, 21. Aufl., § 127 StGB, Rdnr. 1). Jedenfalls ist völlig offen, nach welchem Maßstab beurteilt werden sollte, wann eine Gruppe geeignet sein sollte, den öffentlichen Frieden zu stören. Zwar wird dieses Merkmal in anderen Strafvorschriften bereits verwendet (§§ 126, 130, 140, 166 StGB). Dort knüpft es jedoch an bestimmte Verhaltensweisen an, während der Entwurf auf die Eignung der Gruppe abstellen will.

Es ist auch nicht ersichtlich, wie die in der Begründung genannte "objektivierte" Betrachtungsweise erfolgen sollte. Denn für die Bewertung wird man nicht ausschließlich auf "objektive" Umstände abheben können, sondern man muß auch die Gesinnung einzelner und vor allem die Zielvorstellungen der Organisation einbeziehen. Das Merkmal ist deshalb ersatzlos zu streichen.

- c) Die Entwurfsbegründung grenzt das Merkmal der "Gruppe" im wesentlichen negativ ab. Der Bundesrat geht davon aus, daß Rechtsprechung und Literatur zu diesem, beispielsweise in § 88 StGB bereits verwendeten Begriff herangezogen werden können. Danach ist "Gruppe" der Zusammenschluß mehrerer Personen zu einem gemeinsamen Zweck, wobei dieser Zusammenschluß nicht auf Dauer angelegt und nicht freiwillig zu sein braucht (u.a. LK-Laufhütte, § 88, Rdnr. 6). Des weiteren geht der Bundesrat davon aus, daß wie dort entgegen der Entwurfsbegründung (S. 101) eine Mindestzahl von drei Personen in der Regel genügt (LK-Laufhütte aaO; Tröndle, StGB, 48. Aufl., § 88, Rdnr. 7). Es ist kein durchgreifender Grund ersichtlich, warum das Gesetz dazu zwingen sollte, etwa der Bildung einer "Wehrsportgruppe" durch drei Personen zunächst tatenlos zusehen zu müssen.

6. Zu Artikel 1 Nr. 11 a - neu - (§ 142 Abs. 3 a - neu StGB)

In Artikel 1 ist nach Nummer 11 folgende Nummer 11 a einzufügen:

'11 a. In § 142 wird nach Absatz 3 folgender Absatz 3 a eingefügt:

"(3 a) Das Gericht mildert die Strafe (§ 49 Abs. 1) oder kann ganz von Strafe absehen, wenn der Täter innerhalb von 24 Stunden nach einem Unfall außerhalb des fließenden Verkehrs, der ausschließlich Sachschaden zur Folge hatte, durch freiwillige Meldung die nach Absatz 3 erforderlichen Feststellungen nachträglich ermöglicht hat."

Begründung:

Durch den neuen § 142 Abs. 3 a StGB wird dem Verkehrsteilnehmer, der sich nach einem Unfall im ruhenden Verkehr mit ausschließlich Sachschaden zunächst unerlaubt entfernt hat, eine "goldene Brücke" gebaut, wenn er in angemessener Zeit - 24 Stunden - nach Deliktsvollendung die in Absatz 3 umschriebenen Feststellungen ermöglicht. Diese Lösung führt weder zur Aufweichung des Normenbefehls noch zur Schwächung der präventiven Wirkung.

Die Tat bleibt grundsätzlich strafbar; das Gericht kann aber nach seinem Ermessen von Strafe (ganz) absehen. Um den Anreiz, sich nachträglich zu melden, noch zu steigern, wird jedoch für jeden, der sich nachträglich innerhalb der Frist meldet, eine zwingende Strafmilderung gem. § 49 Abs. 1 StGB vorgesehen.

Der flüchtende Unfallbeteiligte trägt nach der vorgesehenen Regelung weiterhin das Risiko, vor freiwilliger Meldung entdeckt und bestraft zu werden; er hat aber die begründete Chance, straffrei zu werden, wenn er sich binnen 24 Stunden nach dem Unfall freiwillig meldet. Er hat die Gewißheit, daß eine Strafmilderung erfolgt, wenn er nachträglich die Feststellungen ermöglicht.

Die Möglichkeit des Absehens von Strafe macht zudem im Ermittlungsverfahren die Anwendung von § 153 b Abs. 1 StPO möglich.

7. Zu Artikel 1 Nr. 10 Buchstabe a (§ 138 Abs. 1 Nr. 4 StGB),
Nr. 14 (§ 152 a Abs. 1 a - neu -, 2 StGB)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Nummer 10 Buchstabe a ist in § 138 Abs. 1 Nr. 4 die Angabe "§ 152 a Abs. 1 oder 2" durch die Angabe "§ 152 a Abs. 1, 1 a oder 2" zu ersetzen.
- b) In Nummer 14 ist in § 152 a
 - aa) nach Absatz 1 folgender Absatz 1 a einzufügen:

"(1 a) Handelt der Täter gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat, so ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren."
 - bb) Absatz 2 wie folgt zu fassen:

"(2) In minder schweren Fällen des Absatzes 1 ist auf Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren, in minder schweren Fällen des Absatzes 1 a auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren zu erkennen."

Begründung:

Die Umgestaltung des § 152 a StGB führt zu einer Angleichung an § 146 StGB. Der Unrechtsgehalt des in § 152 a in der Fassung des Entwurfs pönali-

sierten Verhaltens entspricht damit dem der Geldfälschung. Zur Vermeidung von Wertungswidersprüchen ist es erforderlich, auch bei § 152 a einen Qualifikationstatbestand für gewerbs- und bandenmäßige Begehung zu normieren. Dies macht eine Anpassung des § 152 a erforderlich.

8. Zu Artikel 1 Nr. 14 (§ 152 a StGB)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens spezifische Strafvorschriften zu schaffen, mit denen dem Mißbrauch anderer Zahlungskarten, namentlich Telefonkarten, effektiv entgegengewirkt werden kann.

Begründung:

Der Handel mit Zahlungskarten, die die Definition der Vorschläge zu § 152 a Abs. 3 nicht erfüllen, kann mit dem geltenden Recht nicht ausreichend erfaßt werden. Die §§ 263 a, 265 a, 269, 270 und 303 a StGB ermöglichen eine Ahndung lediglich für die Herstellung und die Verwendung solcher Karten, nicht aber für typische Formen des Handels. Das führt dazu, daß Täter, die derartige Karten vertreiben, ein- oder ausführen, feilbieten, vorrätig halten etc., im wesentlichen nur dann belangt werden können, wenn sie an der Herstellung beteiligt waren und dies nachweisbar ist. Es ist davon auszugehen, daß diesem Problemkreis bereits derzeit große praktische Bedeutung zukommt. So sind Fälle bekannt geworden, in denen organisierte Banden mit verfälschten, sich ständig wiederaufladenden Telefonkarten gehandelt haben. Es erscheint dringend geboten, spezifische Strafnormen zu schaffen, mit denen die Defizite beseitigt werden.

9. Zu Artikel 1 Nr. 16 a - neu - (§ 174 Abs. 4 StGB):

In Artikel 1 ist nach Nummer 16 folgende Nummer 16 a einzufügen:

"16 a. § 174 Abs. 4 wird aufgehoben."

Begründung:

Im Rahmen der Strafbemessung findet das Verhalten des Opfers als unbenannte Strafzumessungstatsache im Sinne des § 46 Abs. 2 StGB regelmäßig Berücksichtigung.

§ 174 Abs. 4 StGB räumt dem Gericht darüber hinaus die Möglichkeit ein, in den Fällen, in denen bei Berücksichtigung des Verhaltens des Schutzbefohlenen das Unrecht der Tat gering ist, die Strafe nicht nur zu mildern, sondern sogar von einer Bestrafung abzusehen.

Damit kommt dem Opferverhalten ein weitaus stärkeres Gewicht zu als bei der Strafbemessung anderer Beziehungstaten - mit Ausnahme von § 182 Abs. 4 StGB -. Die Übertragung der Verantwortung für die Tat vom Täter auf das Opfer wird dadurch begünstigt.

Diese Einschränkung dient nicht dem Opferwohl, sondern räumt dem Gericht und dem Angeklagten die Möglichkeit ein, die Schwere der Tat zu relativieren und die Schuld auf das Opfer abzuwälzen.

10. Zu Artikel 1 Nr. 17 (§ 176 StGB)

Artikel 1 Nr. 17 ist wie folgt zu fassen:

'17. § 176 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter "von sechs Monaten" durch die Wörter "von einem Jahr" und die Wörter "bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe" durch die Wörter "von drei Monaten bis zu fünf Jahren" ersetzt.
- b) Die Absätze 3 und 4 werden aufgehoben.
- c) Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden Absätze 3 und 4.
- d) In dem neuen Absatz 4 wird die Angabe "Absatz 5" durch die Angabe "Absatz 3" ersetzt.'

Begründung:

Es erscheint erforderlich, bereits den Grundfall des Kindesmißbrauchs als Verbrechen zu kennzeichnen. Dem Grundsatz, daß die Strafraumen des Strafgesetzbuches dem Rang der geschützten Rechtsgüter und dem Unrechtsgehalt des inkriminierten Handelns entsprechen müssen, sowie dem Prinzip des schuldangemessenen Strafens wird so Rechnung getragen; die generalpräventive Wirkung wird gestärkt. Hohe Bedeutung gerade bei Straftaten nach § 176 StGB kommt ferner dem Strafzweck der positiven Generalprävention zu. Das Vertrauen der Rechtsgemeinschaft in die Unverbrüchlichkeit der Rechtsordnung wird in besonderem Maße erschüttert, wenn Fälle des Kindesmißbrauchs mit einer Strafe geahndet werden, die von deutlicher Milde geprägt ist. Die Vorschläge des Entwurfs, die lediglich gravierenden Fällen Verbrechenscharakter verleihen wollen, werden den Erfordernissen nicht gerecht.

Zudem ist gerade in Fällen des Kindesmißbrauchs geboten, die Würdigung des Falles im Rahmen der Hauptverhandlung herbeizuführen. Der mit der Aufstufung zum Verbrechen verbundene Ausschluß des Strafbefehlsverfahrens (§ 407 StPO) stellt dies sicher. Für Fälle geringerwiegenden Unrechts steht weiterhin der minder schwere Fall zur Verfügung.

11. Zu Artikel 1 Nr. 18 (§ 176 a Abs. 1, 3 StGB)

In Artikel 1 Nr. 18 ist § 176 a wie folgt zu ändern:

- a) In Absatz 1 sind
 - aa) im Einleitungssatz die Wörter "nicht unter einem Jahr" durch die Wörter "nicht unter zwei Jahren" zu ersetzen;
 - bb) in Nummer 1 die Wörter "eine Person über achtzehn Jahren" durch die Wörter "der Täter" zu ersetzen.
- b) In Absatz 3 sind die Wörter "von sechs Monaten" durch die Wörter "von einem Jahr" zu ersetzen.

Begründung:

Die vom Entwurf vorgeschlagene Mindeststrafe für den Qualifikationstatbestand des sexuellen Mißbrauchs trägt dem erhöhten Unrechtsgehalt, wie er in den Qualifikationsmerkmalen umschrieben ist, nicht hinreichend Rechnung.

Die Beschränkung des Täterkreises in Absatz 1 Nr. 1 auf Personen über 18 Jahren erscheint angesichts der hier umschriebenen Tatbegehungsweisen nicht gerechtfertigt, zumal nach der Tatbestandsfassung entgegen der Begründung des Entwurfs keineswegs nur Fälle von echten Liebesverhältnissen erfaßt werden. Den geeigneten Fällen kann nach Maßgabe der Grundsätze des Jugendstrafrechts hinreichend begegnet werden.

12. Zu Artikel 1 Nr. 21 a - neu - (§ 182 Abs. 4 StGB)

In Artikel 1 ist nach Nummer 21 folgende Nummer 21a einzufügen:

"21 a. § 182 Abs. 4 wird aufgehoben."

Begründung:

Im Rahmen der Strafbemessung findet das Verhalten des Opfers als unbenannte Strafzumessungstatsache im Sinne des § 46 Abs. 2 StGB regelmäßig Berücksichtigung.

§ 182 Abs. 4 räumt dem Gericht darüber hinaus die Möglichkeit ein, in den Fällen, in denen bei Berücksichtigung des Verhaltens der Person, gegen die die Tat gerichtet ist, das Unrecht der Tat gering ist, die Strafe nicht nur zu mildern, sondern sogar von einer Bestrafung abzusehen.

Damit kommt dem Opferverhalten ein weitaus stärkeres Gewicht zu als bei der Strafbemessung anderer Beziehungstaten - mit Ausnahme von § 174 Abs. 4 StGB -. Die Übertragung der Verantwortung für die Tat vom Täter auf das Opfer wird dadurch begünstigt.

Diese Einschränkung dient nicht dem Opferwohl, sondern räumt dem Gericht und dem Angeklagten die Möglichkeit ein, die Schwere der Tat zu relativieren und die Schuld auf das Opfer abzuwälzen.

13. Zu Artikel 1 Nr. 17 bis 19, 23 (§§ 176 bis 178, 184 StGB)

Der Bundesrat verweist auf den vom ihm eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Schutzes der Gesellschaft vor gefährlichen Straftätern in BR-Drucks. 876/96 (Beschluß) und die darin enthaltenen Änderungsvorschläge zum Strafrecht, Strafprozeßrecht, Gerichtsverfassungsrecht und Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch sowie seine Stellungnahme zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftätern (BR-Drucks. 163/97 - Beschluß -).

Der Bundesrat hält Änderungen des Sexualstrafrechts für dringend geboten. Er ist deshalb der Auffassung, daß alle darauf bezogenen Änderungen bereits im Rahmen der vorgenannten Vorhaben und nicht erst im Rahmen des Sechsten Strafrechtsreformgesetzes behandelt werden sollten.

Begründung:

Schwere Sexualdelikte, insbesondere zum Nachteil von Kindern, haben in der jüngsten Vergangenheit gezeigt, daß im Bereich des Sexualstrafrechts dringender Änderungsbedarf besteht. Alle mit dem Schutz der Bevölkerung vor schweren Sexualstraftaten im Zusammenhang stehenden Maßnahmen müssen möglichst rasch umgesetzt werden. Deshalb sollten im weiteren Gesetzgebungsverfahren die in diesem Bereich gebotenen Änderungen im Zusammenhang mit den vorgenannten Vorhaben behandelt werden. Die Verkoppelung mit dem Entwurf eines Sechsten Strafrechtsreformgesetzes erscheint nicht sachgerecht, da zu diesem grundlegenden Reformvorhaben noch erheblicher Erörterungsbedarf besteht und deshalb mit einer raschen Verabschiedung nicht gerechnet werden kann.

14. Zu Artikel 1 Nr. 23 (§ 184 Abs. 3, 4, 5 Satz 1 StGB)

In Artikel 1 ist Nummer 23 wie folgt zu fassen:

'23. § 184 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 werden die Wörter "von drei Monaten" durch die Wörter "von sechs Monaten" und die Wörter "bis zu einem Jahr" durch die Wörter "bis zu drei Jahren" ersetzt.

- b) In Absatz 4 werden
 - aa) die Wörter "und geben sie ein tatsächliches Geschehen wieder" und
 - bb) die Wörter "bis zu fünf Jahren" durch die Wörter "bis zu zehn Jahren" ersetzt.
- c) In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter ", wenn die Schriften ein tatsächliches Geschehen wiedergeben," gestrichen.'

Begründung:

Die vorgesehene Änderung entspricht dem Gesetzesantrag des Bundesrates im Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Schutzes der Gesellschaft vor gefährlichen Straftätern (BR-Drucks. 876/96 - Beschluß -) zu § 184 StGB. Die Mindeststrafe für Gewalt-, Kinder- und sodomitische Pornographie wird angeglichen. Die Höchststrafe wird sowohl für den Grundfall des § 184 Abs. 3 aber auch für den Qualifikationstatbestand in Absatz 4 empfindlich erhöht. Gleichzeitig führt die Regelung zu einer sachgerechteren Wertungsabstufung innerhalb des Tatbestands als die bisherige Regelung.

15. Zu Artikel 1 Nr. 26 (§ 217 Abs. 1 StGB)

Artikel 1 Nr. 26 ist wie folgt zu fassen:

- '26. In § 217 Abs. 1 wird das Wort "nichteheliches" gestrichen.'

Begründung:

Gemäß § 217 StGB wird eine Mutter, die ihr nichteheliches Kind in oder gleich nach der Geburt tötet, mit Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren, in minder schweren Fällen mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. Tötet eine Mutter ihr eheliches Kind in oder gleich nach der Geburt, so wird sie wegen Mordes (§ 211 StGB) oder wegen Totschlags (§ 212 StGB) mit Freiheitsstrafe zwischen fünf Jahren und lebenslang bestraft, sofern die Tat nicht ausnahmsweise als minder schwerer Fall des Totschlags gemäß § 213 StGB und demzufolge mit einer Mindeststrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren geahndet wird.

Aufgrund der veränderten gesellschaftlichen Stellung von Müttern nichtehelicher Kinder ist diese Unterscheidung heute nicht mehr zeitgemäß und auch nicht mehr gerechtfertigt. Denn die den Müttern zugebilligte psychische Ausnahmesituation, in der sie ihr Neugeborenes töten, ist vom Familienstand der Mütter und Kinder nicht abhängig.

Gegen eine ersatzlose Streichung des § 217 StGB spricht die besondere Ausnahmesituation, in der sich eine Mutter befindet, die ihr Kind in oder direkt nach der Geburt tötet. Die Ahndung einer solchen Tat als Mord oder Totschlag wird ihr keineswegs gerecht.

16. Zu Artikel 1 Nr. 27 (§ 221 Abs. 2 StGB)

In Artikel 1 Nr. 27 ist in § 221 Abs. 2 die Nummer 1 wie folgt zu fassen:

"1. die Tat gegen sein oder ein in seinem Haushalt lebendes Kind begeht oder"

Begründung:

Soweit die Strafbestimmung als Regelbeispiel eines besonders schweren Falls vorsieht, daß der Täter die Tat gegen sein Kind begeht, wird nicht ausreichend deutlich geregelt, daß auch Adoptiveltern, Stiefeltern oder Pflegeeltern als Täter in Betracht kommen können. Daher wird klargestellt, daß ein besonders schwerer Fall auch dann vorliegt, wenn die Tat gegen ein im Haushalt des Täters lebendes Kind begangen wird.

**17. Zu Artikel 1 Nr. 28 (§ 223 Abs. 3 StGB) und
Nr. 75 (§ 340 Abs. 2 StGB)**

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

a) In Nummer 28 ist § 223 Abs. 3 wie folgt zu fassen:

"(3) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter

1. die verletzte Person durch die Tat in die Gefahr des Todes bringt,
2. die verletzte Person quält oder roh mißhandelt,
3. die Tat durch Beibringung von Gift, mittels einer Waffe oder eines anderen gefährlichen Werkzeugs, mittels eines hinterlistigen Überfalls oder mit einem anderen Beteiligten gemeinschaftlich begeht oder
4. durch die Tat fahrlässig eine der in § 225 Abs. 1 oder § 226 Abs. 1 genannten schweren Folgen verursacht."

b) Nummer 75 ist wie folgt zu fassen:

"75. § 340 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

"(2) § 223 Abs. 2 und 3 und §§ 224 bis 228 gelten entsprechend."

Begründung:

Die Regelbeispiele des besonders schweren Falls einer Körperverletzung in § 223 Abs. 3 sollten in Hinblick auf den Anstieg brutaler und menschenverachtender Begehungsweisen um die besonders verwerflichen Merkmale des "Quälens" und der "rohen Mißhandlung" ergänzt werden. Diese Formulierung

orientiert sich an § 223 b Abs. 1 StGB und dem Vorschlag des Referentenentwurfs vom 15. Juli 1996.

In § 223 Abs. 3 Nr. 2 erscheint es demgegenüber angebracht, auf die im Vergleich zum geltenden § 223 a StGB einschränkende Bedingung zu verzichten, daß zusätzlich eine vom Vorsatz umfaßte konkrete Gefahr einer schweren Gesundheitsschädigung vorliegen muß. Gegenüber dem bisherigen Rechtszustand käme es ansonsten - im Gegensatz zu dem Anliegen des Entwurfs - zu einer teilweisen Rücknahme der Strafdrohung im Bereich der gefährlichen Körperverletzung. Fällen geminderter Schuld kann durch die Regelbeispieltechnik ausreichend Rechnung getragen werden.

Vom Entwurf wird der geltende § 224 StGB nicht mehr erfaßt, da § 225 Leichtfertigkeit bezüglich der Verursachung der schweren Folge erfordert. Dem sollte durch die Einführung eines entsprechenden Regelbeispiels unter Einbeziehung der Todesfolge nach § 226 Abs. 1 Rechnung getragen werden.

Die singuläre Herausnahme des § 340 StGB aus dem systematischen Zusammenhang der Amtsdelikte erscheint nicht sinnvoll. Die bislang bewährte Vorschrift sollte beibehalten und nur in Hinblick auf die Neuregelung der Körperverletzungsdelikte angepaßt werden. Daneben hätte die von § 223 Abs. 3 Nr. 3 vorgeschlagene zusätzliche Voraussetzung einer körperlich schweren Mißhandlung eine nur schwer zu rechtfertigende wesentliche Strafbarkeitseinschränkung zur Folge, die dem Anliegen des Entwurfs nicht entspricht.

18. Zu Artikel 1 Nr. 28 (§ 224 Abs. 1, 3 - neu - StGB)

In Artikel 1 Nr. 28 ist § 224 wie folgt zu ändern:

- a) In Absatz 1 sind die Wörter "Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren" durch die Wörter "Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren" zu ersetzen und die Wörter "Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe" durch die Wörter "Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren" zu ersetzen.
- b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:
"(3) Der Versuch ist strafbar."

Begründung:

Die Strafdrohung in Absatz 1 muß angesichts der Neubewertung der Körperverletzung mit der Strafdrohung des § 223 harmonisiert werden. Die in Absatz 1 beschriebenen Begehungsweisen entsprechen in ihrem Unrechtsgehalt den besonders schweren Fällen in § 223 Abs. 3. Die Versuchsstrafbarkeit entspricht § 223 Abs. 2.

19. Zu Artikel 1 Nr. 28 (§ 225 Abs. 2 StGB)

In Artikel 1 Nr. 28 sind in § 225 Abs. 2 die Wörter "nicht unter zwei Jahren" durch die Wörter "nicht unter fünf Jahren" zu ersetzen.

Begründung:

Der Entwurf rechnet die mit direktem Vorsatz erfolgte Herbeiführung der in § 225 Abs. 1 StGB aufgeführten schweren Folgen zu Recht der Schwere der Kriminalität zu. Freilich erscheint es geboten, den darin liegenden Unrechtsgehalt durch eine Erhöhung der Mindeststrafe zum Ausdruck zu bringen. Nur so kann auch dem Gebot schuldangemessenen Strafens etwa in Fällen entsprochen werden, in denen der Täter ein Kind blendet oder in denen der der professionellen Kriminalität zuzurechnende Täter seinem Opfer die Gliedmaßen zertümmert, so daß es sein Leben lang an den Rollstuhl gefesselt ist. Die bestehenden Wertungswidersprüche, u.a. zu § 250 StGB oder zu § 316 a StGB werden auf diese Weise beseitigt.

20.)* Zu Artikel 1 Nr. 28 (§ 226 Abs. 1 StGB)

In Artikel 1 Nr. 28 ist in § 226 Abs. 1 das Wort "leichtfertig" zu streichen.

Begründung:

Mit allem Nachdruck ist der Vorschlag des Entwurfs abzulehnen, die Körperverletzung mit Todesfolge nur noch bei Leichtfertigkeit gesondert zu erfassen und im übrigen in § 223 StGB einzubeziehen und so zum Vergehen herabzustufen. § 226 StGB erhält seinen besonderen Unrechtsgehalt aus der schuldhaften Herbeiführung des Todes des Opfers. Dem muß das Strafrecht nach wie vor bereits auf der Tatbestandsebene Rechnung tragen. Entscheidend kommt hinzu, daß das Kriterium der "Leichtfertigkeit" im Hinblick auf seine Unbestimmtheit nicht geeignet ist, die Scheidelinie zwischen "einfacher" Körperverletzung und fahrlässiger Tötung einerseits (Strafraumen in der Regel bis zu fünf Jahre oder Geldstrafe) und § 226 StGB andererseits (Strafraumen nicht unter drei Jahren) zu bilden. Auf das Kriterium der Leichtfertigkeit ist daher weiterhin zu verzichten. Der Unrechtsgehalt des erfolgsqualifizierten Delikts rechtfertigt auch ohne Benennung des Erfordernisses eines gesteigerten Grades der Fahrlässigkeit den höheren Strafraumen. Dies entspricht der in § 18 StGB getroffenen Grundentscheidung des Gesetzgebers.

*) vgl. auch Empfehlung zu Ziffer 17 (§ 223 Abs. 3 Nr. 4 StGB)

21. Zu Artikel 1 Nr. 28 (§ 230 StGB - neu -)

In Artikel 1 Nr. 28 ist nach § 229 folgender § 230 anzufügen:

"§ 230

Beteiligung an einer Schlägerei

Ist durch eine Schlägerei oder durch einen von mehreren gemachten Angriff der Tod eines Menschen oder eine schwere Körperverschüttung (§ 225) verursacht worden, so ist jeder, welcher sich an der Schlägerei oder dem Angriff beteiligt hat, schon wegen dieser Beteiligung mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe zu bestrafen, falls er nicht ohne sein Verschulden hineingezogen worden ist."

Begründung:

Die kriminalpolitische Bedeutung des Straftatbestandes der Beteiligung an einer Schlägerei besteht weiterhin. Die Vorschrift stellt für die Praxis einen unentbehrlichen und durch andere bestehende Strafvorschriften nicht zu ersetzenden Auffangtatbestand in den Fällen dar, in denen der sonst erforderliche Einzelnachweis des durch die Schlägerei verursachten Todes bzw. der schweren Körperverschüttung des Opfers nicht zu führen ist. Eine Verurteilung wegen psychischer Beihilfe kann in der Regel nur dann erfolgen, wenn auch die Haupttat konkret zugeordnet werden kann. Allein im Zuständigkeitsbereich einer großen Strafkammer (Schwurgericht) sind in jüngster Vergangenheit zwei Verurteilungen u. a. wegen Beteiligung an einer Schlägerei erfolgt. In einem Fall handelt es sich um einen Bandenkrieg zwischen zwei konkurrierenden illegalen Zigarettenhändlerringen, in dessen Folge ein Mitglied durch den Schußwechsel zu Tode kam und weitere Personen, u.a. unbeteiligte Passanten, verletzt oder erheblich gefährdet wurden. Im zweiten Fall handelt es sich um einen gewalttätigen Überfall auf einen ausländischen Mitbürger, bei dem dieser an den Folgen der Verletzungen verstarb. Eine Abnahme der praktischen Bedeutung steht auch künftig nicht zu erwarten, so daß der Wegfall des Straftatbestandes der Beteiligung an einer Schlägerei mit dem Ziel des Gesetzgebungsvorhabens, die körperliche Unversehrtheit umfassend zu schützen, schwer in Einklang zu bringen wäre.

22. Zu Artikel 1 Nr. 30 (§ 235 Abs. 6 StGB)

In Artikel 1 Nr. 30 ist § 235 Abs. 6 wie folgt zu fassen:

"(6) Die Tat wird in den Fällen der Absätze 1 bis 3 nur auf Antrag verfolgt, es sei denn, daß

1. die Tat unter den in Absatz 4 genannten Voraussetzungen begangen ist oder
2. die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält."

Begründung:

Die Regelbeispielstechnik des Absatzes 4 erfordert genauere Kriterien zur Abgrenzung des Antragserfordernisses. Die Formulierung entspricht § 229 Abs. 1 Satz 1.

23. Zu Artikel 1 Nr. 30 (§ 235 StGB)

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob

- Personen, die im Rahmen der Hilfe nach §§ 33 bis 35 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 und 4 SGB VIII die Erziehung und Betreuung übernommen haben und
- Personen, die im Rahmen der Inobhutnahme nach § 42 Abs. 1 Satz 4 die Beaufsichtigung, Erziehung und Aufenthaltsbestimmung übernommen haben,

in den nach § 235 StGB geschützten Personenkreis einzubeziehen sind.

24. Zu Artikel 1 Nr. 31 (§ 236 Abs. 1 Satz 1 StGB)

In Artikel 1 Nr. 31 sind in § 236 Abs. 1 Satz 1 die Wörter "unter grober Vernachlässigung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht" zu streichen.

Begründung:

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung greift den Gesetzesentwurf des Bundesrates auf (BR-Drucks. 677/96 - Beschluß), indem er die Strafvorschrift gegen den Kinderhandel aus dem Adoptionsvermittlungsgesetz herauslöst und in das Kernstrafrecht überführt. Die beiden Gesetzesvorschläge stimmen in ihrer Zielrichtung und auch im Ergebnis im wesentlichen überein, jedoch stellt der Entwurf - insoweit abweichend von dem Vorschlag der Länder - die Strafbarkeit in Absatz 1 unter die strafbarkeitseinschränkende Voraussetzung, daß den Eltern des Kindes eine "grobe Vernachlässigung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht" vorgeworfen werden muß. Dieses Merkmal ist weder erforderlich, um auszuschließen, daß "sozial akzeptierte Vorgänge wie die Unterbringung eines Kindes bei Verwandten oder die Begründung anderer, ähnlich aner kennenswerter Pflegeverhältnisse in den Anwendungsbereich der neuen Vorschrift geraten können" (so die Stellungnahme der Bundesregierung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung - BT-Drucks. 13/6038), noch ist es im Interesse eines umfassenden Schutzes von Kindern sinnvoll. Es ist kaum vorstellbar, daß es Fälle geben könnte, in denen ein Kind von den Eltern gegen an sie zu zahlendes Entgelt auf Dauer "vermietet" oder "verkauft" wird und dies keinen groben Verstoß gegen Fürsorge- oder Erziehungspflichten darstellt. Demgegenüber geht der Gesetzentwurf der Bundesregierung aber

offenbar davon aus, daß es auch solche Fälle legalen Kinderhandels geben könnte. Dem ist aber im Interesse eines umfassenden Schutzes der Kinder vor Ausbeutung jedweder Art entgegenzutreten.

Das im Entwurf vorgesehene, den Tatbestand einschränkende Merkmal der "groben Vernachlässigung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht" versagt ganz besonders in den Fällen des § 236 Abs. 1 Satz 2 StGB. Aus der Begründung des Entwurfs (Seite 138) folgt, daß der Täter, der ein Kind als "Käufer" bei sich aufnimmt, die subjektiv und objektiv schwerwiegende Pflichtverletzung der Eltern gekannt haben muß. Wenn aber ein Kind - etwa aus einer unterentwickelten Region - das in seiner Heimat in erbärmlichen Verhältnissen leben muß, unter dem Deckmantel nur vordergründig vorsorglichen Verhaltens nach Deutschland geholt wird, wird dieses Merkmal in aller Regel nicht nachzuweisen sein.

Auf Ausnahmefälle, in denen eine Bestrafung gleichwohl nicht angezeigt ist, kann mit der in Absatz 5 vorgesehenen Regelung oder aber mit §§ 153, 153 a StPO angemessen reagiert werden.

25. Zu Artikel 1 Nr. 31 (§ 236 Abs. 1 Satz 1 StGB)

In Artikel 1 Nr. 31 sind in § 236 Abs. 1 Satz 1 die Wörter "dafür ein Entgelt erhält" durch die Wörter "dabei gegen Entgelt oder in der Absicht handelt, sich oder eine dritte Person zu bereichern" zu ersetzen.

Begründung:

Absatz 1 sollte mit Absatz 2 hinsichtlich dieses Tatbestandsmerkmals harmonisiert werden.

26. Zu Artikel 1 Nr. 34 (§ 239 Abs. 3 und 4 StGB)

In Artikel 1 Nr. 34 ist § 239 wie folgt zu ändern:

- a) In Absatz 3 Satz 2 Nr. 2 ist das Wort "leichtfertig" durch die Wörter "wenigstens fahrlässig" zu ersetzen.
- b) In Absatz 4 ist das Wort "leichtfertig" zu streichen.

Begründung:

Wird § 239 Abs. 3 entsprechend dem Gesetzentwurf der Bundesregierung nicht als Qualifikationstatbestand ausgestaltet, sondern werden dort Regelbeispiele genannt, ist ein Regelbeispiel grundsätzlich nur dann erfüllt, wenn sich hierauf der Vorsatz des Täters bezieht. Allein die Streichung des Wortes "leichtfertig" in § 239 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 hätte somit zur Folge, daß eine wei-

tere Schärfung der Tatbestandsvoraussetzungen eintreten würde. Entsprechend dem Ziel des Antrags ist dagegen klarzustellen, daß "einfache Fahrlässigkeit" für die Erfüllung des Regelbeispiels ausreichen soll.

Da § 239 Abs. 4 auch nach dem Gesetzentwurf der Bundesregierung als Qualifikationstatbestand ausgestaltet ist, genügt die Streichung des Begriffs "leichtfertig". Es gilt dann die in § 18 StGB getroffene Grundentscheidung des Gesetzgebers, daß bei erfolgsqualifizierten Delikten grundsätzlich die Fahrlässigkeit bezüglich der Erfolgsqualifizierung ausreicht.

27. Zu Artikel 1 Nr. 35 (§ 239 a Abs. 2 StGB)

Artikel 1 Nr. 35 ist wie folgt zu fassen:

'35. § 239 a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden ... (wie Gesetzentwurf)
- b) In Absatz 2 werden die Wörter "Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr" durch die Wörter "Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren" ersetzt."

Begründung:

Durch diese Änderung wird die Strafdrohung für den minder schweren Fall mit den übrigen Strafrahmen des Regierungsentwurfs für minder schwere Fälle solcher Taten harmonisiert, die im Grundtatbestand mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren bedroht sind (§ 213, § 250 Abs. 4, § 316 a Abs. 2, § 316 c Abs. 2 StGB). Dies entspricht dem Vorschlag des Referentenentwurfs vom 15. Juli 1996.

28. Zu Artikel 1 Nr. 37 Buchstabe b (§ 240 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 StGB)

In Artikel 1 Nr. 37 Buchstabe b ist in § 240 Abs. 4 Satz 2 die Nummer 1 zu streichen.

Begründung:

Fälle, in denen eine Nötigung durch die Bedrohung mit einem Verbrechen begangen wird, sind im Unrechts- und Schuldgehalt nicht regelmäßig so weit aus den Durchschnittsfällen herausgehoben, daß die Annahme eines besonders schweren Falles mit einer erhöhten Mindeststrafdrohung gerechtfertigt wäre. Die strafrechtliche Praxis hat sich mit einer Vielzahl von Fällen zu beschäftigen, in denen insbesondere bei Auseinandersetzungen im persönlichen Nahbereich mit der Begehung eines Verbrechens gedroht wird, um einfache Handlungsziele zu erreichen. Daß allein die Drohung mit einem Verbrechen keinen

besonders schweren Unrechtsgehalt aufweist, zeigt auch der Strafraumen der Bedrohung (§ 241 StGB), der Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe vorsieht.

29. Zu Artikel 1 Nr. 42 (§ 244 a Abs. 1, 4 - neu - StGB)

Artikel 1 Nr. 42 ist wie folgt zu fassen:

"42. § 244 a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Angabe ... (wie Gesetzentwurf)
- b) Absatz 4 wird aufgehoben."

Begründung:

§ 244 a Abs. 4 StGB sieht einen zwingenden Ausschluß des Absatzes 1 für die Fälle vor, in denen sich die Tat auf eine geringwertige Sache bezieht. Dies erscheint nicht angemessen. Denn die Einstufung der in Absatz 1 beschriebenen Tathandlungen als Verbrechen ist nicht maßgebend aufgrund des Wertes der Diebesbeute gerechtfertigt, sondern aufgrund des hohen Unrechtsgehalts dieser Handlungen sowie deren Gefährlichkeit. Sachgerecht ist es, Konstellationen ausnahmsweise geringer wiegenden Unrechts im Rahmen des in Absatz 2 normierten minder schweren Falls zu behandeln. Der Umfang der Diebesbeute ist nur ein Aspekt der vorzunehmenden Gesamtbetrachtung. Der Weg über den minder schweren Fall vermeidet auch den krassen Wertungswiderspruch des geltenden Rechts, daß Fälle, die der Gesetzgeber in der Ausschlußklausel als weniger gewichtig angesehen hat, zwingend zu dem gegenüber § 244 a Abs. 2 StGB höheren Strafraumen des § 244 Abs. 1 Nr. 3 StGB führen. § 244 a Abs. 4 StGB ist daher aufzuheben.

30. Zu Artikel 1 Nr. 44 Buchstabe b (§ 248 c Abs. 3 StGB)

Artikel 1 Nr. 44 Buchstabe b ist zu streichen.

Begründung:

Der Entwurf läßt eine zureichende Begründung dafür vermissen, warum § 248 c Abs. 3 StGB "entbehrlich" ist (S. 148). Es ist nicht ersichtlich, aus welchem Grund die gesetzgeberischen Überlegungen, die zur Einführung der Strafvorschrift geführt haben, keine Berechtigung mehr haben sollten. § 248 c Abs. 3 StGB ist daher beizubehalten.

31. Zu Artikel 1 Nr. 46 (§ 250 StGB)

In Artikel 1 Nr. 46 ist § 250 wie folgt zu ändern:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

"(1) Auf Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren ist zu erkennen, wenn der Täter oder ein anderer Beteiligter am Raub

1. eine Waffe oder sonst ein Werkzeug oder Mittel bei sich führt, um den Widerstand einer anderen Person durch Gewalt oder Drohung mit Gewalt zu verhindern oder zu überwinden,
2. durch die Tat eine andere Person in die Gefahr einer schweren Gesundheitsschädigung bringt,
3. eine Schußwaffe bei sich führt

oder wenn der Täter den Raub als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung von Raub oder Diebstahl verbunden hat, unter Mitwirkung eines anderen Bandenmitglieds begeht."

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3 mit der Maßgabe, daß die Angabe "Absätze 1 bis 3" durch die Angabe "Absätze 1 bis 2" zu ersetzen ist.

Begründung:

Qualifizierungen sehen in der Regel eine Mindeststrafe von drei Jahren vor. Dem Anliegen des Gesetzentwurf ist Genüge getan, wenn Absatz 1 und 2 zusammengefaßt eine Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren androhen. Im Vergleich zur jetzigen Rechtslage wäre damit die Mindeststrafe immer noch um zwei Jahre gesenkt, was angemessen erscheint.

32. Zu Artikel 1 Nr. 48 Buchstabe a (§ 263 Abs. 3 Satz 2 StGB)

In Artikel 1 Nr. 48 ist § 263 Abs. 3 Satz 2 wie folgt zu fassen:

"Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter

1. gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung von Urkundenfälschung oder Betrug verbunden hat,
2. aus grobem Eigennutz für sich oder eine dritte Person Vermögensvorteile großen Ausmaßes erstrebt,
3. einen Vermögensverlust großen Ausmaßes verursacht oder in der Absicht handelt, durch die fortgesetzte Begehung von Betrug eine große Zahl von Menschen in die Gefahr des Verlustes von Vermögenswerten zu bringen,

4. eine andere Person in wirtschaftliche Not bringt oder
5. seine Befugnisse oder seine Stellung als Amtsträger mißbraucht."

Begründung:

Die Regelbeispiele für einen besonders schweren Fall des Betruges bedürfen der Präzisierung.

Das Regelbeispiel Nummer 2 verlangt nicht den objektiven Eintritt eines Vermögensvorteils großen Ausmaßes, sondern begnügt sich, der Tatbestandsstruktur des Betruges entsprechend, mit der darauf gerichteten Absicht des Täters.

Der objektive Tatbestand des Betruges ist bereits dann erfüllt, wenn ein Vermögensschaden eintritt. Dem trägt das Regelbeispiel Nummer 3 erste Alternative Rechnung. In der Rechtsprechung ist anerkannt, daß ein besonders großer Schaden zur Annahme eines besonders schweren Falles führen kann (BGH MDR/D 1975, 368). Außerdem kann gerade diese Formulierung der Verweisung in § 266 Abs. 3 StGB einen angemessenen Anwendungsbereich eröffnen, da die Untreue weder eine Bereicherung des Täters noch eine darauf gerichtete Absicht erfordert.

Bei der Gefährdung des Vermögens einer großen Zahl von Menschen wird durch die vorgeschlagene Fassung klargestellt, daß diese Gefahr nicht durch eine einzige Tathandlung hervorgerufen sein muß, was nach der Aufgabe der Rechtsfigur der fortgesetzten Handlung durch die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes nur ausnahmsweise der Fall sein könnte. Vielmehr sollen die Fälle erfaßt werden, in denen der Täter das Ziel verfolgt, durch eine Mehrzahl rechtlich selbständiger Tathandlungen eine Vielzahl von Personen zu schädigen. Fälle, in denen durch eine rechtlich selbständige Tathandlung eine Vielzahl von Personen geschädigt wird, können durch die erste Alternative der Nummer 3 erfaßt werden.

Die Annahme eines besonders schweren Falles, der aus dem erhöhten Strafrahmen zu bestrafen ist, ist in aller Regel bereits dann gerechtfertigt, wenn der Täter eine Person in wirtschaftliche Not bringt. Die Entwurfsfassung, die erst greift, wenn eine Vielzahl von Personen in wirtschaftliche Not gebracht wird, ist zu eng.

33. Zu Artikel 1 Nr. 48 Buchstabe b (§ 263 Abs. 5 StGB)

In Artikel 1 Nr. 48 Buchstabe b ist § 263 Abs. 5 wie folgt zu ändern:

- a) Die Wörter "und dabei für sich oder eine dritte Person Vermögensvorteile großen Ausmaßes erlangt" sind zu streichen.

b) Folgender Satz ist anzufügen:

"In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren."

Begründung:

Es ist angezeigt, den gewerbs- und bandenmäßig begangenen Betrug als Verbrechenstatbestand auszugestalten, ohne daß noch die Erlangung eines Vermögensvorteils großen Ausmaßes hinzukommen muß. Insoweit ist der Kernbereich professioneller, meist Organisierter Kriminalität betroffen. Dem muß das Strafrecht Rechnung tragen. Wertungswidersprüche zum Diebstahl (§ 244 a StGB) ergeben sich insoweit nicht. Anders als dort muß nicht besorgt werden, daß geringer wiegende Konstellationen einbezogen werden, wie etwa "Banden" von Jugendlichen, die sich zur fortgesetzten Begehung von kleineren Diebstählen zusammengeschlossen haben. Vergleichbares gibt es im Bereich des Betrugs soweit ersichtlich nicht. Exceptionell gelagerten Fällen kann durch Schaffung eines minder schweren Falls Rechnung getragen werden. Weiterer Einschränkungen, wie sie der Entwurf verwendet, bedarf es daher nicht. Hinzu kommt, daß das vom Entwurf kumulativ verwendete Merkmal dazu führt, daß der von ihm selbst als wesentlich bezeichneten Eröffnung des Anwendungsbezugs des § 30 StGB (S. 147 der Begründung) die Grundlage weitgehend wieder entziehen würde, weil dieses Merkmal bei Aufdeckung einer Tat im Vorfeld der Tatbegehung in der Regel nicht wird bewiesen werden können.

34. Zu Artikel 1 Nr. 48 Buchstabe d - neu - (§ 263 Abs. 7 - neu - StGB)
Nr. 48 a - neu - (§ 263 a Abs. 2 StGB)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

a) In Nummer 48 ist nach Buchstabe c folgender Buchstabe d anzufügen:

'd) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 7 angefügt:

"(7) §§ 43 a, 73 d sind anzuwenden, wenn der Täter als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat. § 73 d ist auch dann anzuwenden, wenn der Täter gewerbsmäßig handelt." '

b) Nach Nummer 48 ist folgende Nummer 48 a einzufügen:

'48 a. § 263 a Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

"(2) § 263 Abs. 2 bis 7 gilt entsprechend." '

Begründung:

Es erscheint geboten, für gewerbs- und bandenmäßiges Handeln den Anwendungsbereich von Vermögensstrafe und Erweitertem Verfall zu eröffnen. Das gleiche gilt für den Computerbetrug.

35. Zu Artikel 1 Nr. 48 (Versicherungsmißbrauch)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren Vorschriften zu schaffen, mit denen dem betrügerischen Mißbrauch von Versicherungen, namentlich auch im Zusammenhang mit internationalen Kraftfahrzeugverschiebungen, mit strafrechtlichen Mitteln effektiv entgegengewirkt werden kann. Als Vorbild kann § 256 Abs. 2 StGB i.d.F. des E 1962 dienen.

Begründung:

Dem Mißbrauch von Versicherungen muß mit strafrechtlichen Mitteln effektiv entgegengewirkt werden. In diesem Bereich bestehen derzeit gravierende Defizite. Namentlich im Zusammenhang mit international organisierten Kraftfahrzeugverschiebungen können gravierende Fälle derzeit nicht oder nur unzureichend erfaßt werden. Sie werden ggf. zu einem Zeitpunkt aufgedeckt, in dem der Eigentümer, der mit professionellen Tätern kollusiv zusammenarbeitet, noch keine Anzeige bei der Versicherung erstattet hat. Zu diesem Zeitpunkt liegt aber noch kein Betrugsversuch vor, weil das Vorbereitungsstadium noch nicht überschritten ist, womit der Eigentümer straflos ausgeht. Das gleiche gilt für die die Tat in der Regel initiiierenden professionellen Täter. Dies erscheint auch im Hinblick auf die beträchtlichen volkswirtschaftlichen Schäden, die sich zum Nachteil der redlichen Versicherungsnehmer auswirken, nicht länger hinnehmbar.

Die Vorschläge des Entwurfs zu einem Verbrechenstatbestand im Bereich schwerer Betrugsstaten (§ 263 Abs. 5 StGB), die den Anwendungsbereich des § 30 StGB eröffnen, bieten keinen Ausgleich. Sie vermögen bereits im Ansatz nur einen kleinen Teil der fraglichen Konstellationen zu umfassen. Überdies ist die Handhabbarkeit der Vorschrift mit Rücksicht auf die dort enthaltenen kumulativen Tatbestandsmerkmale äußerst zweifelhaft.

Ein Vorbild für eine derartige Strafvorschrift ist in § 256 Abs. 2 StGB i.d.F. des E 1962 enthalten. Die darin enthaltenen Vorschläge erscheinen grundsätzlich geeignet, die relevanten Fälle zutreffend zu erfassen. In diesem Kontext muß wohl auch § 265 StGB novelliert werden.

36. Zu Artikel 1 Nr. 50 Buchstabe a (§ 267 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 StGB)

In Artikel 1 Nr. 50 ist § 267 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 wie folgt zu fassen:

- "2. einen Vermögensverlust großen Ausmaßes verursacht oder aus grobem Eigennutz für sich oder eine dritte Person Vermögensvorteile großen Ausmaßes erstrebt,"

Begründung:

Die Regelbeispiele in Nummer 2 sind der Fassung der entsprechenden Regelbeispiele für einen besonders schweren Fall des Betruges anzugleichen. Es ist nicht an das Erlangen eines großen Vermögensvorteils anzuknüpfen, sondern, der Tatbestandsstruktur entsprechend, darauf abzustellen, ob ein großer Schaden angerichtet oder ein großer Vorteil erstrebt wurde.

37. Zu Artikel 1 Nr. 50 Buchstabe b (§ 267 Abs. 4 StGB)

In Artikel 1 Nr. 50 Buchstabe b ist § 267 Abs. 4 wie folgt zu ändern:

- a) Die Wörter "und dabei für sich oder eine dritte Person Vermögensvorteile großen Ausmaßes erlangt" sind zu streichen.
- b) Folgender Satz ist anzufügen:

"In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren."

Begründung:

Es ist angezeigt, die gewerbs- und bandenmäßig begangene Urkundenfälschung als Verbrechenstatbestand auszugestalten. Insoweit ist der Kernbereich professioneller, meist Organisierter Kriminalität betroffen. Dem muß das Strafrecht Rechnung tragen. Wertungswidersprüche zum Diebstahl (§ 244 a StGB) ergeben sich nicht. Anders als dort muß nicht besorgt werden, daß geringer wiegende Konstellationen einbezogen werden, wie etwa Banden von Jugendlichen, die sich zur fortgesetzten Begehung von kleineren Diebstählen zusammengeschlossen haben. Vergleichbares gibt es im Bereich der Urkundenfälschung soweit ersichtlich nicht. Exzeptionell gelagerten Fällen kann durch Schaffung eines minder schweren Falls Rechnung getragen werden. Weiterer Einschränkungen, wie sie der Entwurf verwendet, bedarf es daher nicht. Hinzu kommt, daß das vom Entwurf kumulativ verwendete Merkmal des "Vermögensvorteils von großem Ausmaß" dazu führt, daß der von ihm selbst als wesentlich bezeichneten Eröffnung des Anwendungsbereichs des § 30 StGB (S. 147 der Begründung) die Grundlage weitgehend wieder entziehen

würde, weil dieses Merkmal bei Aufdeckung einer Tat im Vorfeld der Tatbegehung in der Regel nicht wird bewiesen werden können.

38. Zu Artikel 1 Nr. 51 (§ 268 Abs. 5 StGB)

In Artikel 1 Nr. 51 ist § 268 Abs. 5 wie folgt zu fassen:

"(5) § 267 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend."

Begründung:

Der Verbrechenstatbestand nach § 267 Abs. 4 StGB ist auch für den § 268 StGB zu eröffnen.

39. Zu Artikel 1 Nr. 52 (§ 269 Abs. 3 StGB)

In Artikel 1 Nr. 52 ist § 269 Abs. 3 wie folgt zu fassen:

"(3) § 267 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend."

Begründung:

Der Verbrechenstatbestand nach § 267 Abs. 4 StGB ist auch für den § 269 StGB zu eröffnen.

40. Zu Artikel 1 Nr. 54 a - neu - (§ 274 StGB)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren Strafvorschriften zu schaffen, mit denen dem Entfernen, Überdecken oder Unkenntlichmachen belastender Vermerke in amtlichen Ausweisen effektiv entgegengewirkt werden kann.

Begründung:

Namentlich in der Praxis der "Grenzstaatsanwaltschaften" treten nicht selten Konstellationen auf, in denen Einreisende belastende Vermerke in amtlichen Ausweisen durch Manipulationen entfernen, unkenntlich machen oder überdecken. Derartige Fälle, die das staatliche Beweisführungsinteresse nachhaltig beeinträchtigen, erscheinen strafwürdig. Sie können jedoch nach geltendem Recht nicht erfaßt werden, weil § 274 Abs. 1 StGB nach feststehender oberge-

richtlicher Rechtsprechung voraussetzt, daß die entsprechenden Papiere einem anderen als dem Täter "gehören" (zuletzt: Urteil des Bayerischen Obersten Landesgerichts vom 20. Februar 1997, Gz. 5 St RR 88/96). Demgemäß ist dringender Handlungsbedarf für den Gesetzgeber gegeben.

41. Zu Artikel 1 Nr. 54 a und b - neu - (§ 275 Abs. 1 a - neu -, § 276 StGB)

In Artikel 1 sind nach Nummer 54 folgende Nummern 54 a und 54 b einzufügen:

54 a. In § 275 wird nach Absatz 1 folgender Absatz 1 a eingefügt:

"(1 a) Handelt der Täter gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat, so ist die Strafe Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren."

54 b. § 276 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

"(2) Handelt der Täter gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat, so ist die Strafe Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren."

Begründung:

Gewerbs- und bandenmäßiges Handeln in den Fällen der §§ 275, 276 StGB ist dem Bereich der professionellen, oftmals Organisierten Kriminalität zuzurechnen. Mit der Schaffung von Qualifikationstatbeständen muß einer nachhaltigen Forderung der Praxis Rechnung getragen werden.

42. Zu Artikel 1 Nr. 55 (§ 282 Abs. 1, 2 - neu - StGB)

Artikel 1 Nr. 55 ist wie folgt zu fassen:

55. § 282 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

"Vermögensstrafe, Erweiterter Verfall und Einziehung"

b) Es wird folgender Absatz 1 vorangestellt:

"(1) In den Fällen der §§ 267 bis 269, 275 und 276 sind die §§ 43 a, 73 d anzuwenden, wenn der Täter als Mitglied einer Bande handelt, die

sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat. § 73 d ist auch dann anzuwenden, wenn der Täter gewerbsmäßig handelt."

- c) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 2 mit der Maßgabe, daß die Angabe "273" durch die Angabe "271 Abs. 2 und 3" ersetzt wird.'

Begründung:

Es erscheint geboten, in den Fällen der §§ 267 bis 269 und 275, 276 StGB für gewerbs- und bandenmäßiges Handeln den Anwendungsbereich von Vermögensstrafe und Erweitertem Verfall zu eröffnen.

43. Zu Artikel 1 Nr. 55 a - neu - und Nr. 58 (§§ 284 und 287 StGB)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

- a) Nach Nummer 55 ist folgende Nummer 55 a einzufügen:

'55 a. Dem § 284 wird folgender Absatz 4 angefügt:

"(4) Wer für behördlich nicht erlaubte öffentliche Glücksspiele wirbt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft."

- b) Nummer 58 ist wie folgt zu fassen:

'58. Der bisherige § 286 wird § 287 und wie folgt gefaßt:

"§ 287

Unerlaubtes Veranstellen einer Lotterie oder
einer Ausspielung, verbotene Werbung

(1) Wer ohne behördliche Erlaubnis öffentliche Lotterien oder Ausspielungen beweglicher oder unbeweglicher Sachen veranstaltet, zum Abschluß oder zur Vermittlung von Spielverträgen für öffentliche Lotterien oder Ausspielungen auffordert oder sich er bietet oder Angebote zum Abschluß oder zur Vermittlung von solchen Spielverträgen entgegennimmt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Wer für behördlich nicht erlaubte Lotterien oder Ausspielungen wirbt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft."

Begründung:

In Deutschland dürfen Glücksspiele nur mit behördlicher Erlaubnis öffentlich veranstaltet werden (§§ 284, 286 StGB). Zweck dieser Regelungen ist es

1. eine übermäßige Anregung der Nachfrage nach Glücksspielen zu verhindern,
2. durch staatliche Kontrolle einen ordnungsgemäßen Spielablauf zu gewährleisten
3. eine Ausnutzung des natürlichen Spieltriebs zu privaten oder gewerblichen Gewinnzwecken zu verhindern und
4. einen nicht unerheblichen Teil der Einnahmen aus Glücksspielen (mindesten 25 %) zur Finanzierung gemeinnütziger oder öffentlicher Zwecke heranzuziehen.

Gegenwärtig versuchen mit zunehmender Intensität insbesondere kommerzielle Anbieter aus dem Ausland, deren Angebote nach deutschem Glücksspielrecht nicht genehmigungsfähig wären, in Deutschland Spielteilnehmer für alle Arten von Glücksspiel zu gewinnen. Über Telefon, Telefax oder über das Internet ermöglichen sie die direkte Teilnahme an ihren Lotterien und Glücksspielen. Dabei werben sie z.T. mit wesentlich günstigeren Auszahlungsquoten (bis zu 75 %) als in Deutschland (bis zu 50 %), weil sie an ihrem Geschäftssitz keinen vergleichbaren Zweckertragsregelungen und Abgabenbelastungen unterliegen wie Glücksspielveranstaltungen in Deutschland.

Nach der bisherigen Fassung des § 286 StGB ist es strafbar, ohne behördliche Erlaubnis öffentliche Lotterien (oder Ausspielungen) zu veranstalten. Dabei ist es fraglich, ab wann das Verkaufen von Losen an Teilnehmer in Deutschland dazu führt, daß eine ausländische Lotterie auch als in Deutschland veranstaltet anzusehen ist. In der bisherigen strafgerichtlichen Rechtsprechung wurde die Einrichtung einer Agentur oder gar mehrerer Agenturen zum Zweck der Werbung von Spielern für eine ausländische Lotterie (RG, Urteil vom 18. Oktober 1909, RGSt 42, 430, 433 - Französische Spargesellschaften -) und das Übersenden von Spezialzahlkarten, mit denen unmittelbar die Beteiligung an einer Lotterie ermöglicht wurde (OLG Braunschweig, Urteil vom 10. September 1954, NJW 54, 1777, und BGH, Urteil vom 28. Mai 1957, 1 StR 339/56 - Berliner Lotto -) als Veranstalten einer ausländischen Lotterie im Inland angesehen.

Bei den jetzt gegebenen technischen Möglichkeiten (insbesondere Telefon, Telefax, Zahlung per Kreditkarte) ist es für einen ausländischen Anbieter nicht mehr erforderlich, im Inland Einrichtungen wie z.B. eine Annahmestelle, Agentur o.ä. zu schaffen, um Einsätze von Spielteilnehmern aus Deutschland entgegenzunehmen. Von daher kann es fraglich sein, ob das Verhalten der Anbieter mit dem Begriff "veranstalten" noch richtig erfaßt wird.

Absatz 1 der Neufassung faßt zunächst die bisherigen Absätze 1 und 2 (Lotterien und Ausspielungen) redaktionell zusammen und beschreibt dann im einzelnen die Handlungen, die zum Veranstalten von Ausspielungen oder Lotterien gehören. Wer diese Handlungen gegenüber einem Spielteilnehmer in Deutschland vornimmt, soll strafbar sein, weil er damit sein Vertriebsgebiet ohne behördliche Erlaubnis nach Deutschland ausweitet.

Mit Absatz 2 der Neufassung wird bereits die Werbung für nicht behördlich erlaubte Ausspielungen und Lotterien unter Strafe gestellt. Da es in der Regel praktisch schwierig sein wird, die Strafvorschrift des Absatzes 1 gegenüber

dem im Ausland befindlichen Anbieter durchzusetzen, soll Absatz 2 die Möglichkeit geben, jedenfalls deren werbliche Aktivitäten in Deutschland zu unterbinden. Es kann angenommen werden, daß in Deutschland erscheinende Publikationen in der Regel Werbung entgegen einer solchen klaren Strafvorschrift nicht veröffentlicht werden.

Eine dem Absatz 2 entsprechende Regelung ist auch bei der Strafvorschrift des § 284 StGB erforderlich und dort als Absatz 4 vorgesehen, weil sich die Angebote über neue Medien nicht nur auf Ausspielungen und Lotterien sondern auch auf andere Glücksspiele erstrecken.

44. Zu Artikel 1 Nr. 59 (§ 292 Abs. 2 Nr. 3 StGB)

In Artikel 1 Nr. 59 ist § 292 Abs. 2 Nr. 3 wie folgt zu fassen:

"3. von mehreren mit Schußwaffen ausgerüsteten Beteiligten gemeinschaftlich"

Begründung:

Nach der bisherigen Rechtslage liegt ein besonders schwerer Fall durch gemeinschaftliche Tatbegehung nur dann vor, wenn mindestens zwei Mittäter mindestens je eine Schußwaffe bei sich führen (vgl. Tröndle, StGB 48. Aufl., Rdnr. 29 zu § 292). Demgegenüber soll nach dem Entwurf ein schwerer Fall schon dann vorliegen, wenn nur ein Beteiligter eine Schußwaffe bei sich führt. Im Ergebnis wird dies dazu führen, daß bei gemeinschaftlicher Tatbegehung mangels zur Verfügung stehender anderer weidgerechter Jagdmittel regelmäßig ein schwerer Fall anzunehmen sein wird. Denn z.B. zum Abtransport des gewilderten Wildes dürfte der mit einer Schußwaffe ausgerüstete Täter nicht nur ausnahmsweise Hilfe in Anspruch nehmen. Gründe, die eine solche Ausweitung des Anwendungsbereiches für besonders schwere Fälle rechtfertigen könnten, sind jedoch weder dargetan noch ersichtlich. Die hier vorgeschlagene Fassung greift deshalb die bisherige Formulierung des Regelbeispiels auf, beläßt es aber bei dem im Entwurf vorgesehenen, nunmehr auch Teilnehmer erfassenden Begriff des "Beteiligten".

45. Zu Artikel 1 Nr. 62 (§ 306 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 StGB)

In Artikel 1 Nr. 62 sind in § 306 Abs. 1 die Nummern 1 bis 3 wie folgt zu fassen:

- "1. ein Gebäude, das dem Gottesdienst oder einer gottesdienstlichen Handlung einer Kirche oder anderen Religionsgesellschaft oder entsprechenden Feiern einer Weltanschauungsvereinigung dient,
2. eine Räumlichkeit, die der Wohnung von Menschen dient, oder

3. eine Räumlichkeit, die zeitweise dem Aufenthalt von Menschen dient, zu einer Zeit, in der Menschen sich dort aufzuhalten pflegen,"

Begründung:

Die Ausgestaltung der - zentralen - Bestimmungen in § 306 Abs. 1 Nr. 1 und 3 des Entwurfs birgt Ungereimtheiten und Widersprüche sowie die Gefahr ungewollter Strafbarkeitslücken in sich:

- a) Die generelle Beschränkung auf das Merkmal des "Gebäudes" (bzw. "Schiffes" in Nummer 1) erscheint nicht verständlich. Im Hinblick darauf würden beispielsweise nicht erfaßt Wohn- oder Künstlerwagen, Lastkraftwagen mit Schlafkojen und auch nicht Flugzeuge oder Eisenbahnwagen. Speziell zum Verzicht auf das Merkmal der "Hütte" weist die Praxis nachdrücklich darauf hin, daß die "Hütte" (etwa Bau- oder Marktbuden) nicht selten Obdachlosen zur Nächtigung diene. Gerade dieser besonders gefährdete Personenkreis bedürfe aber des strikten Strafschutzes für die Räumlichkeiten, die Menschen als Wohnung dienen.
- b) Aufgrund der Aufzählung einzelner Zweckbestimmungen in Nummer 3 wäre weiterhin ein breites Spektrum von Gebäuden, in denen sich typischerweise (zahlreiche) Menschen aufhalten, und die deshalb nachhaltig des erhöhten Strafschutzes bedürfen, aus der Regelung des Absatzes 1 ausgeschlossen. Betroffen wären z.B. (je nach Auslegung des Begriffs der Arbeitsstätte, dazu unten c) Gaststätten oder Gebäude, die dem öffentlichen Verkehr dienen, wie Abfertigungs- oder Wartehallen in Flughäfen oder Bahnhöfen. Das gleiche gilt für Schiffe, die nicht unter Absatz 1 Nr. 1 fallen (etwa Ausflugsschiffe).
- c) Der Aufnahme des Begriffs der "Arbeitsstätte" in Absatz 1 Nr. 1 bedarf es hingegen wohl nicht. Namentlich würde der diesbezügliche Vorschlag des Entwurfs zu erheblichen Abgrenzungsschwierigkeiten mit § 306 Abs. 1 Nr. 3 StGB führen. Denn die dort genannten Räume dienen typischerweise auch als Arbeitsstätte, u.a. die Schule oder Universität dem Lehrpersonal oder das Museum dem dortigen Personal. Die relevanten Fälle können weiterhin durch die bewährte Regelung in § 306 Nr. 3 StGB erfaßt werden.

Gewählt werden sollte eine näher am geltenden Recht liegende und straffere Regelung. Dabei erscheint es geboten, die kasuistische Aufzählung des geltenden Rechts aufzugeben, indem der durch Rechtsprechung und Literatur bereits ausgeformte Begriff der "Räumlichkeit" allgemein für die Orte verwendet wird, die Menschen als Wohnung dienen. Probleme des geltenden Rechts können dadurch ausgeräumt werden, etwa der Wertungswiderspruch, daß derzeit zwar der von Obdachlosen als Wohnstätte verwendete Rohbau dem absoluten Strafschutz der Nummer 1 unterfällt (LK-Wolff, § 306, Rdnr. 9), nicht aber ausrangierte Eisenbahnwaggons oder Omnibusse, in denen Menschen wohnen.

46. Zu Artikel 1 Nr. 62 (§ 306 Abs. 1, 2 StGB):

Der Bundesrat ist der Auffassung, daß die Ausgestaltung der in § 306 Abs. 1 und 2 beschriebenen Tathandlungen nicht geeignet ist, die mit den Änderungen verfolgten Zwecke durchgehend zu erreichen. Er bittet, die Regelungen im weiteren Gesetzgebungsverfahren nochmals grundlegend zu überarbeiten und dabei vor allem den folgenden Gesichtspunkten Rechnung zu tragen:

- a) Die Auffassung des Entwurfs, § 306 Abs. 1 sei abstraktes Gefährungsdelikt (S. 163 der Begründung) trifft unmittelbar nur insoweit zu, als das aus dem geltenden Recht übernommene Merkmal des Inbrandsetzens betroffen ist. Demgegenüber dürften hinsichtlich der Merkmale des Zerstörens und des Beschädigens Erfolgsdelikte vorliegen, die lediglich mittelbar auf die von § 306 Abs. 1 vor allem geschützten Rechtsgüter des Lebens und der körperlichen Unversehrtheit abzielen. Es ist ein Anliegen, den Schutzzweck der Vorschrift deutlicher zum Ausdruck zu bringen.
- b) Es erscheint ungewiß, ob die vorgeschlagenen neuen Tathandlungen den relevanten Bereich abdecken. Namentlich sind Konstellationen vorstellbar, in denen Menschenleben gefährdet werden, ohne daß eine Zerstörung der Räumlichkeit oder ihre Beschädigung gerade durch ein "Feuer von erheblichem Ausmaß" gegeben ist. Solche Konstellationen fallen dann nicht unter § 306 Abs. 1. Durch Absatz 2 wird dies nicht aufgefangen, weil dort an das Merkmal des "Feuers von erheblichem Ausmaß" (dazu unten Buchstabe c Doppelbuchstabe bb) angeknüpft wird.
- c) Die vom Entwurf verwendeten Merkmale des "Feuers" und vor allem des "Feuers von erheblichem Ausmaß" bergen die Gefahr von Auslegungsproblemen und von gravierenden Strafbarkeitslücken in sich:
 - aa) Der Begriff der "Zerstörung durch Feuer" kann im Unterschied zur Inbrandsetzung dahin interpretiert werden, daß die Zerstörung gerade auf ein "Brennen mit heller Flamme" (dazu LK-Wolff, § 306, Rdnr. 2) zurückgehen muß. Dann würde aber § 306 Abs. 1 weiterhin die Fälle nicht erfassen, in denen sowohl die Gebäudesubstanz als auch Menschenleben nicht durch Feuer, sondern durch Gase, die Hitzeentwicklung oder Verruungen gefährdet werden. Das gleiche gilt für die Fälle der Brandlegung, in denen - vom Täter nicht gewollt - der Zündstoff statt zu brennen explodiert. Dafür bietet auch § 308 in der Fassung des Entwurfs kein Äquivalent. Denn insoweit würde lediglich der Tatbestand der fahrlässigen Herbeiführung einer Explosion mit einem Strafraum bis zu drei bzw. fünf Jahren oder Geldstrafe zur Verfügung stehen (dort Absatz 5, 6). Das reicht keinesfalls aus. Zudem würde das in der Brandstiftung liegende spezifische Unrecht nicht zutreffend zum Ausdruck gebracht. Auch die an die Brandstiftung anknüpfenden (Erfolgs-)Qualifikationen würden nicht eingreifen.

Die Erwägungen gelten entsprechend für den Begriff des "Feuers von erheblichem Ausmaß" im Rahmen des Absatzes 1 und 2. Problematisch kann auch sein, ob es gerade das "Feuer", also die "helle Flamme" sein muß, das nicht mehr beherrschbar ist, oder ob es genügt, wenn die dadurch ausgelösten Folgen (Dämpfe, Explosionen etc.) nicht kontrollierbar sind.

Es sollte erwogen werden, den Begriff des "Feuers" durchgehend durch den weiteren Begriff des "Brandes" bzw. der "Brandlegung" zu ersetzen und in geeigneter Form zum Ausdruck zu bringen, daß der Brand oder die Brandlegung nicht die unmittelbare Ursache für dadurch ausgelöste Erfolge (Zerstörung, Beschädigung, Gefährdung) sein muß.

- bb) Der aus dem E 1962 übernommene Begriff des "Feuers von erheblichem Ausmaß" wird von der Praxis nachhaltig kritisiert. Namentlich wird darauf hingewiesen, daß das Abstellen auf die Beherrschungsmöglichkeiten des Täters (S. 163 f. der Begründung) sowohl im Rahmen des Absatzes 1 als auch des Absatzes 2 ein problematischer Ansatzpunkt ist. Denn es gebe Brände, die zwar vom Täter im Grunde beherrschbar seien, in denen aber gleichwohl die Gefahren für Leib und Leben von Menschen, die die Norm im Auge habe, gegeben seien. Das Abstellen auf das "Feuer von erheblichem Ausmaß" könnte deshalb dazu führen, daß die Brandstiftungsdelikte sogar dann ausscheiden, wenn der Täter Brand an Räumlichkeiten legt, in denen sich - wie er weiß - Menschen befinden. Beispiele wären die Schule, in der abends eine Elternversammlung abgehalten wird oder das Museum, in dem abends eine Betriebsfeier stattfindet. § 306 Abs. 1 Nr. 3 würde schon deswegen ausscheiden, weil die Brandlegung zu einer Zeit geschieht, in der sich dort gewöhnlich niemand aufhält, § 306 Abs. 2 mangels Gefährdung durch ein "Feuer von erheblichem Ausmaß".

Hinzuweisen ist schließlich darauf, daß der Maßstab, nach dem die Beherrschungsmöglichkeiten zu beurteilen werden könnten, unklar ist. Zudem handelt es sich um ein Tatbestandsmerkmal, das vom Vorsatz erfaßt sein müsse. Auch insoweit können erhebliche Probleme entstehen.

- d) U.U. könnte es ein gangbarer Weg sein, die schwere Brandstiftung im herkömmlichen Sinn in § 306 Abs. 1 um einen Tatbestand zu ergänzen, der an die Brandlegung an die dem (zeitweisen) Aufenthalt von Menschen dienenden Räumlichkeiten und die daraus resultierenden Gefahren anknüpft. Das die menschengefährdende Brandstiftung kennzeichnende Unrecht wird dadurch besser zum Ausdruck gebracht. Hinzu kommt, daß Spannungen mit den namentlich in §§ 306 a, 306 b enthaltenen erfolgsqualifizierten Delikten vermieden werden (vgl. zu dem durch den Entwurf nicht bereinigten Wertungswiderspruch, daß die Erfolgsqualifikation der Brandstiftung mit Todesfolge zwar dann eingreift,

wenn das Opfer durch brennenden Zündstoff getötet wird, nicht aber, wenn es durch explodierenden Zündstoff getötet wird, Lackner/Kühl, StGB, § 307, Rdnr. 2). Im Hinblick darauf, daß damit die Strafbarkeit vorverlagert wird, wodurch Härten entstehen können, könnte die Regelung in einem neuen Satz 2 als konkreter Gefährdungstatbestand ausgestaltet werden.

Er könnte etwa wie folgt zu formulieren sein:

"Ebenso wird bestraft, wer an eine der in Satz 1 bezeichneten Räumlichkeiten Brand anlegt und dadurch die Gefahr ihrer zumindest teilweisen Zerstörung oder eine Gefahr für Leib oder Leben eines anderen Menschen herbeiführt."

Näher an der Konzeption des Entwurfs läge wohl folgende Formulierung der Tathandlungen:

" ... in Brand setzt, durch die Brandlegung zerstört oder in erheblichem Ausmaß beschädigt."

Die Tathandlung würde dann ebenso wie die Alternative des Zerstörens an die Auswirkungen der Tat auf die geschützten Räumlichkeiten anknüpfen (in diesem Element ähnlich: § 169 Abs. 2 des österreichischen Strafgesetzbuchs). Allerdings gelten die o.g. Bedenken hinsichtlich des Schutzguts auch hier. Je nach Ausgestaltung des Absatzes 2 drohen zudem Schutzlücken namentlich für Räumlichkeiten im Sinne der Nummer 3, in denen sich außerhalb der üblichen Zeiten Menschen aufhalten.

Mit Absatz 2 sollten die verbleibenden Fälle der als Brandstiftung zu erfassenden Handlungen unter Strafe gestellt werden. Dabei sollte verdeutlicht werden, daß es sich insoweit auch um einen Auffangtatbestand handelt. In Anlehnung an § 320 Abs. 2 i.d.F. des E 1962 sollte die Strafbarkeit dadurch eingegrenzt werden, daß auf das "Drohen" eines nicht mehr beherrschbaren Brandes abgehoben wird, wobei der Aspekt der Beherrschbarkeit bereits im Gesetzestext verwandt werden sollte, um Bedenken mit Blick auf das Bestimmtheitsgebot Rechnung zu tragen. Insbesondere das Merkmal des Drohens eines nicht beherrschbaren Brandes würde auch die Abgrenzung zum Tatbestand der Herbeiführung einer Brandgefahr leisten (§ 306 c). Nicht verkannt werden die Probleme, die auch mit diesem Begriff verbunden sind (oben Buchstabe c Doppelbuchstabe bb a. E.). Im Hinblick auf das Abstellen auf ein "Drohen" dürften sie vermindert sein. Freilich wird im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen sein, ob der Begriff durch einen anderen ersetzt werden kann.

§ 306 Abs. 2 könnte zusammenfassend etwa wie folgt formuliert werden:

"(2) Wer sonst an eine Sache Brand anlegt, so daß ein von ihm nicht beherrschbarer Brand droht, und dadurch Leib oder Leben eines anderen

Menschen oder fremde Sachen von bedeutendem Wert gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft."

47. Zu Artikel 1 Nr. 62 (§ 306 Abs. 4, § 306 a StGB)

Artikel 1 Nr. 62 ist wie folgt zu ändern:

a) § 306 Abs. 4 ist wie folgt zu fassen:

"(4) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter

1. in der Absicht handelt, eine andere Straftat zu ermöglichen oder zu verdecken,
2. das Löschen des Feuers verhindert oder erschwert oder
3. durch die Tat leichtfertig eine schwere Gesundheitsschädigung eines anderen Menschen oder eine Gesundheitsschädigung einer großen Zahl von Menschen verursacht."

b) § 306 a ist zu streichen.

Begründung:

Der Vorschlag entspricht im wesentlichen der Fassung des Referentenentwurfs vom 15. Juli 1996. Der besonders schwere Fall bezieht sich auf Taten nach den Absätzen 1 und 2, während § 306 a nur Fälle des Absatzes 1 erfaßt. Die von § 306 a vorgeschlagene Mindeststrafe von fünf Jahren Freiheitsstrafe erscheint im Vergleich zum geltenden § 307 Nr. 2 und 3 StGB angesichts der sehr viel weiter gefaßten Begehungsweisen sowie der Strafraumenkonzeption des Entwurfs im übrigen als unangemessen hoch. Minder schwere Fälle sieht § 306 a nicht vor. Die sonst vom Entwurf bevorzugte Regelbeispielstechnik ermöglicht demgegenüber auch bei einer Mindeststrafe von Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren eine flexible und gleichwohl schuldangemessene Reaktion.

48. Zu Artikel 1 Nr. 62 (§ 306 b StGB)

In Artikel 1 Nr. 62 ist § 306 b wie folgt zu fassen:

"§ 306 b

Brandstiftung mit Todesfolge

Verursacht der Täter durch die Brandstiftung (§ 306 Abs. 1 und 2) leichtfertig den Tod eines Menschen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren. Wer in den Fällen des § 306 Abs. 1 durch die Brandstiftung leichtfertig den Tod eines Menschen verursacht, der sich zur Zeit der Tat in einer der dort

bezeichneten Räumlichkeiten aufhielt, wird mir lebenslanger Freiheitsstrafe oder Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren bestraft."

Begründung:

Der Vorschlag entspricht dem Referentenentwurf vom 15. Juli 1996. Im Vergleich zum geltenden Recht erweitert § 306 Abs. 1 und 2 den Brandstiftungstatbestand erheblich. Dies erfordert eine differenzierte Behandlung der Brandstiftung mit Todesfolge je nach Begehungsweise. Die dem geltenden § 307 Nr. 1 StGB entsprechende und bislang bewährte einschränkende Bedingung, daß sich das Opfer zur Zeit der Tat in einer der bezeichneten Räumlichkeiten aufgehalten haben muß, sollte im Hinblick auf die Höhe des Strafrahmens beibehalten werden.

49. Zu Artikel 1 Nr. 62 (§ 306 c Abs. 1 StGB)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob die in § 310 a StGB genannten und dort näher erläuterten "Anlagen oder Betriebe der Land- oder Ernährungswirtschaft" vom Begriff der "feuergefährdeten Betriebe oder Anlagen" in § 306 c Abs. 1 StGB entsprechend der Begründung (S. 168) erfaßt werden.

Begründung:

Im Hinblick auf die besonderen verwaltungsrechtlichen Vorschriften, die für "feuergefährdete Betriebe und Anlagen" gelten, ist zweifelhaft, ob die Vorschläge des Entwurfs zu den Tatobjekten die relevanten Fälle abdecken. Der Frage sollte im weiteren Gesetzgebungsverfahren nachgegangen werden.

50. Zu Artikel 1 Nr. 62 (§ 306 c Abs. 2 StGB)

In Artikel 1 Nr. 62 ist in § 306 c Abs. 2 das Wort "zugleich" zu streichen.

Begründung:

Anpassung an den üblichen Sprachgebrauch.

51. Zu Artikel 1 Nr. 62 (§ 308 StGB)

In Artikel 1 Nr. 62 ist in der Überschrift von § 308 das Wort "Sprengstoffexplosion" durch das Wort "Explosion" zu ersetzen.

Begründung:

§ 308 verwendet das Merkmal der Sprengstoffexplosion nur beispielhaft. Dem sollte in der amtlichen Überschrift Rechnung getragen werden.

52. Zu Artikel 1 Nr. 62 (§ 311 Abs. 2 a - neu -, 2 b - neu - StGB)

In Artikel 1 Nr. 62 sind in § 311 nach Absatz 2 folgende Absätze 2 a und 2 b einzufügen:

"(2 a) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter durch die Tat leichtfertig eine schwere Gesundheitsschädigung eines anderen Menschen oder eine Gesundheitsschädigung einer großen Zahl von Menschen verursacht.

(2 b) Verursacht der Täter durch die Tat leichtfertig den Tod eines Menschen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren, in minder schweren Fällen Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren."

Begründung:

Im Gegensatz zu den übrigen vergleichbaren neugefaßten gemeingefährlichen Straftaten (§§ 308, 309, 313, 314, 316 c, 318) sieht § 311 weder einen besonders schweren Fall noch eine Erfolgsqualifikation bei leichtfertiger Todesverursachung vor. Der Vorschlag vervollständigt die vom Entwurf im übrigen vorgenommene Vereinheitlichung des Deliktsaufbaus bei gemeingefährlichen Straftaten.

53. Zu Artikel 1 Nr. 62 (§ 312 Abs. 3 a - neu - StGB)

In Artikel 1 Nr. 62 ist in § 312 nach Absatz 3 folgender Absatz 3 a einzufügen:

"(3 a) Verursacht der Täter durch die Tat leichtfertig den Tod eines Menschen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren, in minder schweren Fällen Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren."

Begründung:

Im Gegensatz zu den übrigen vergleichbaren neugefaßten gemeingefährlichen Straftaten (§§ 307, 308, 309, 313, 314, 316 c, 318) sieht § 312 keine Erfolgsqualifikation bei leichtfertiger Todesverursachung vor. Der Vorschlag vervollständigt die vom Entwurf im übrigen vorgenommene Vereinheitlichung des Deliktsaufbaus bei gemeingefährlichen Straftaten.

54. Zu Artikel 1 Nr. 62 (§ 314 Abs. 1 StGB)

In Artikel 1 Nr. 62 sind in § 314 Abs. 1 die Wörter "und dadurch Leib oder Leben eines anderen Menschen oder fremde Sachen von bedeutendem Wert gefährdet" zu streichen.

Begründung:

Der Entwurf will die gemeingefährliche Vergiftung von einem abstrakten in ein konkretes Gefährdungsdelikt umgestalten. Das ist nicht vertretbar. Es geht nicht an, eine Bestrafung des Täters wegen eines vollendeten Delikts der gemeingefährlichen Vergiftung davon abhängig zu machen, ob konkrete Gefahren beispielsweise durch Warnmaßnahmen der Behörden noch abgewendet werden können. Entsprechend der gesetzlichen Wertung ist daher der Charakter der gemeingefährlichen Vergiftung als abstraktes Gefährdungsdelikt beizubehalten.

55. Zu Artikel 1 Nr. 63 (§ 315 Abs. 1, 3, 3 a - neu -, 4, 6 StGB)

Artikel 1 Nr. 63 ist wie folgt zu fassen:

'63. § 315 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird nach den Wörtern "eines anderen" das Wort "Menschen" eingefügt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

"(3) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter

 1. durch die Tat leichtfertig eine schwere Gesundheitsschädigung eines anderen Menschen oder eine Gesundheitsschädigung einer großen Zahl von Menschen verursacht oder
 2. in der Absicht handelt,
 - a) einen Unglücksfall herbeizuführen oder
 - b) eine andere Straftat zu ermöglichen oder zu verdecken."
- c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3 a eingefügt:

"(3 a) Verursacht der Täter durch die Tat leichtfertig den Tod eines Menschen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren, in minder schweren Fällen Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren."
- d) In Absatz 4 wird das Wort "fünf" durch das Wort "drei" ersetzt.
- e) Absatz 6 wird aufgehoben.'

Begründung:

Der Vorschlag nimmt zum einen die vom Regierungsentwurf vorgeschlagenen Änderungen auf (Buchstabe a und e), verzichtet jedoch - wie der Referentenentwurf vom 15. Juli 1996 - auf die Anpassung des Strafrahmens in Absatz 1 des geltenden § 315 StGB. Statt dessen soll die vom Entwurf im übrigen vorgenommene Vereinheitlichung des Deliktsaufbaus bei gemeingefährlichen Straftaten auch auf den praktisch bedeutsamen § 315 StGB erweitert werden. Der Strafrahmen für die fahrlässige Gefahrverursachung wird dem Vorschlag des Referentenentwurfs entsprechend dem strukturgleichen § 315 b Abs. 4 StGB angepaßt.

56. Zu Artikel 1 Nr. 64 (§ 315 a Abs. 1, 2 a und 2 b - neu - StGB)

Artikel 1 Nr. 64 ist wie folgt zu fassen:

'64. § 315 a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

"(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. ein Schienenbahn- oder Schwebebahnfahrzeug, ein Schiff oder ein Luftfahrzeug führt, obwohl er

a) infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel oder

b) infolge geistiger oder körperlicher Mängel

nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen, oder

2. als Führer eines solchen Fahrzeugs oder als sonst für die Sicherheit Verantwortlicher durch grob pflichtwidriges Verhalten gegen Rechtsvorschriften zur Sicherung des Schienenbahn-, Schwebebahn-, Schiffs- oder Luftverkehrs verstößt

und dadurch Leib oder Leben eines anderen Menschen oder fremde Sachen von bedeutendem Wert gefährdet. Ebenso wird bestraft, wer in den Fällen der Nummer 1 Buchstabe a leichtfertig handelt und die Gefahr leichtfertig verursacht."

b) Nach Absatz 2 werden folgende Absätze 2 a und 2 b eingefügt:

"(2 a) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter durch die Tat leichtfertig eine schwere Gesundheitsschädigung eines anderen Menschen oder eine

Gesundheitsschädigung einer großen Anzahl von Menschen verursacht.

(2 b) Verursacht der Täter durch die Tat leichtfertig den Tod eines Menschen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren, in minder schweren Fällen Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren." '

Begründung:

Der Vorschlag nimmt die Änderung des Regierungsentwurfs auf (Nummer 1 "Menschen") und erweitert die vom Entwurf im übrigen vorgenommene Vereinheitlichung des Deliktsaufbaus bei gemeingefährlichen Straftaten auf den praktisch bedeutsamen § 315 a StGB. Das begrüßenswerte Anliegen des Entwurfs, höchstpersönlichen Rechtsgütern wie Leben und körperlicher Unversehrtheit ein größeres Gewicht zu verleihen, erfordert eine Neubewertung von alkohol- oder sonst rauschbedingten Unfällen. Absatz 1 Nr. 1 wird aus diesem Grund nach dem Vorbild des § 315 c Abs. 1 Nr. 1 StGB in Hinblick auf die differenzierte Regelung des Satzes 2 neu gestaltet. § 315 a Abs. 1 Nr. 1 Alt. 1 StGB verlangt derzeit Vorsatz sowohl bezüglich der Fahruntüchtigkeit als auch hinsichtlich der Gefahrverursachung. Angesichts der allgemein bekannten Wirkungen des Alkohols und der Verantwortung von Zugführern, Piloten und Schiffsführern für eine Vielzahl von Menschen oder ein schwer beherrschbares Fahrzeug sollte die leichtfertige Begehungsweise und Gefahrverursachung nicht mehr wie bislang nur mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe (§ 315 a Abs. 3 StGB) sondern mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe geahndet werden können. Wer als Führer einer Eisenbahn, eines Flugzeugs oder Schiffs in alkoholisiertem Zustand leichtfertig den Tod eines Menschen verursacht, muß derzeit mit einer Höchststrafe von fünf Jahren Freiheitsstrafe gemäß § 222 StGB rechnen, derselben Strafe wie der Ladendieb. Diesen unerträglichen Wertungswiderspruch beseitigt die Einbeziehung leichtfertiger Begehungsweisen des Absatzes 1 Nr. 1 Buchstabe a in die Erfolgsqualifikation von Absatz 2 b. Dem Schutz der körperlichen Unversehrtheit dient die Anwendung von Absatz 2 a. Fällen geminderter Schuld kann sowohl nach Absatz 2 a wie auch nach Absatz 2 b ausreichend Rechnung getragen werden.

57. Zu Artikel 1 Nr. 65 (§ 315 b Abs. 1, 3, 3 a - neu -, 6 StGB)

Artikel 1 Nr. 65 ist wie folgt zu fassen:

'65. § 315 b wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird nach den Wörtern "eines anderen" das Wort "Menschen" eingefügt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

"(3) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter

1. durch die Tat leichtfertig eine schwere Gesundheitsschädigung eines anderen Menschen oder eine Gesundheitsschädigung einer großen Zahl von Menschen verursacht oder
2. in der Absicht handelt,
 - a) einen Unglücksfall herbeizuführen oder
 - b) eine andere Straftat zu ermöglichen oder zu verdecken."
- c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3 a eingefügt:

"(3 a) Verursacht der Täter durch die Tat leichtfertig den Tod eines Menschen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren, in minder schweren Fällen Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren."
- d) Absatz 6 wird aufgehoben.'

Begründung:

Der Vorschlag nimmt die Änderungen des Regierungsentwurfs auf (Buchstabe a und d) und erweitert die vom Entwurf im übrigen vorgenommene Vereinheitlichung des Deliktsaufbaus bei gemeingefährlichen Straftaten auf den praktisch bedeutsamen § 315 b StGB.

58. Zu Artikel 1 Nr. 64 (§ 315 c Abs. 1 StGB).

Nr. 65 a - neu - (§ 315 c Abs. 1 Nr. 2, Abs. 3 StGB)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Nummer 64 sind die Wörter "und § 315 c Abs. 1" und das Wort "jeweils" zu streichen.
- b) Nach Nummer 65 ist folgende Nummer 65 a einzufügen:

'65 a. § 315 c wird wie folgt geändert:

 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 2 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Im Eingangssatzteil werden die Wörter "und rücksichtslos" gestrichen.
 - bbb) Buchstabe d wird wie folgt gefaßt:

"d) an angekündigten Gefahrenstellen, unübersichtlichen Stellen, Straßenkreuzun-

gen, Straßeneinmündungen oder Bahn-
übergängen zu schnell fährt,"

bb) Nach den Wörtern "eines anderen" wird das Wort
"Menschen" eingefügt.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

"(3) Wer

1. in den Fällen des Absatzes 1 die Gefahr fahrlässig ver-
ursacht oder
2. in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 fahrlässig handelt und
die Gefahr fahrlässig verursacht,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe
bestraft." '

Begründung:

§ 315 c stellt enumerativ aufgelistete, besonders gefährliche Verhaltensweisen im Straßenverkehr unter Strafe. In der Praxis hat sich in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 das Erfordernis "rücksichtslosen" Handelns als ein Hindernis für eine effektive Verfolgung erwiesen. Nach der Rechtsprechung ist dieses Merkmal nur dann erfüllt, wenn sich der Täter aus "eigensüchtigen Gründen" über seine Pflichten gegenüber anderen Verkehrsteilnehmern hinwegsetzt oder aber aus "Gleichgültigkeit" Bedenken gegen sein Verhalten gar nicht aufkommen läßt und "unbekümmert drauflosfährt".

Damit werden die Anforderungen an die subjektive Tatseite zu hoch angesetzt, zumal nach dem Gesetzeszweck davon auszugehen ist, daß die vorsätzliche Begehung der im Tatbestand beschriebenen groben Verkehrsverstöße stets und begriffsnotwendig ein erhebliches Maß an Rücksichtslosigkeit enthält. Das Merkmal "rücksichtslos" soll daher entfallen.

Dem Einwand einer unangebrachten Ausdehnung der Strafbarkeit begegnet der Entwurf durch die Änderung des Absatzes 3 Nr. 2, der künftig auf die Fälle des Absatzes 1 Nr. 1 beschränkt wird und so die fahrlässige Begehung der in Absatz 1 Nr. 2 aufgelisteten groben Verkehrsverstöße aus der Strafbarkeit ausnimmt und in den Bereich der Ordnungswidrigkeiten verweist. Neben der Beschränkung der Strafbarkeit auf Vorsatztaten und einer gewissen Entkriminalisierung wird damit zugleich der in der Praxis unerwünschte Effekt vermieden, daß in diesen Fällen verfolgbare Ordnungswidrigkeiten zum Zeitpunkt einer strafprozessualen Verfahrenseinstellung ordnungswidrigkeitenrechtlich bereits der kurzen Verfolgungsverjährung unterfallen sind.

Die vorgesehene Einführung des Tatbestandsmerkmals "trotz angekündigter Gefahrenstelle" in § 315 c Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe d StGB stellt angesichts empirischer Auswertung von Unfallschwerpunkten eine erforderliche Normerweiterung dar, zumal der konkrete Katalog des Absatzes 1 Nr. 2 Buchstabe d die für eine zweckmäßige Verfolgung erforderliche abstrakte Flexibilität ver-

missen läßt. Es erscheint angemessen, mit einem der Auslegung zugänglichen Rechtsbegriff den Geschwindigkeitsverstoß an den unterschiedlichsten, z. B. durch Beschilderung ausgewiesenen Gefahrenstellen dem Verstoß an den bereits im geltenden Recht benannten konkreten Gefahrenstellen gleichzusetzen.

59. Zu Artikel 1 Nr. 64 (§ 315 c StGB).

Nr. 65 a - neu - (§ 315 c Abs. 1, 2 a - neu -, 2 b - neu - StGB)

In Artikel 1

- a) sind in Nummer 64 die Wörter "und § 315 c Abs. 1" und das Wort "jeweils" zu streichen;
- b) ist nach Nummer 65 folgende Nummer 65 a einzufügen:

'65 a. § 315 c wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Nach den Wörtern "eines anderen" wird das Wort "Menschen" eingefügt.

- bb) Es wird folgender Satz angefügt:

- "Ebenso wird bestraft, wer in den Fällen der Nummer 1 Buchstabe a leichtfertig handelt und die Gefahr leichtfertig verursacht."

- b) Nach Absatz 2 werden folgende Absätze 2 a und 2 b eingefügt:

- "(2 a) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter durch die Tat leichtfertig eine schwere Gesundheitsschädigung eines anderen Menschen oder eine Gesundheitsschädigung einer großen Anzahl von Menschen verursacht.

- (2 b) Verursacht der Täter durch die Tat leichtfertig den Tod eines Menschen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren, in minder schweren Fällen Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren." "

Begründung:

Der Vorschlag nimmt die Änderung des Regierungsentwurfs auf (Buchstabe a Doppelbuchstabe aa) und erweitert die vom Entwurf im übrigen vorgenommene Vereinheitlichung des Deliktsaufbaus bei gemeingefährlichen Straftaten auf den praktisch bedeutsamen § 315 c StGB. Das begrüßenswerte Anliegen des Entwurfs, höchstpersönlichen Rechtsgütern wie Leben und körperlicher Unversehrtheit ein größeres Gewicht zu verleihen, erfordert eine Neubewertung

von alkohol- oder sonst rauschbedingten Unfällen. § 315 c Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a StGB verlangt derzeit Vorsatz sowohl bezüglich der Fahruntüchtigkeit als auch hinsichtlich der Gefahrverursachung. Angesichts der bekannten Gefahren für Leib und Leben anderer Menschen durch alkoholisierte Verkehrsteilnehmer sollte die leichtfertige Begehungsweise und Gefahrverursachung nicht mehr wie bislang nur mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe (§ 315 c Abs. 3 StGB) sondern mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe geahndet werden können. Wer als Verkehrsteilnehmer in alkoholisiertem Zustand leichtfertig den Tod eines anderen Menschen verursacht, muß derzeit mit einer Höchststrafe von fünf Jahren Freiheitsstrafe gemäß § 222 StGB rechnen, derselben Strafe wie der Ladendieb. Diesen unerträglichen Wertungswiderspruch beseitigt die Einbeziehung leichtfertiger Begehungsweisen des Absatzes 1 Nr. 1 Buchstabe a in die Erfolgsqualifikation von Absatz 2 b. Dem Schutz der körperlichen Unversehrtheit dient die Anwendung von Absatz 2 a. Fällen geminderter Schuld kann sowohl nach Absatz 2 a wie auch nach Absatz 2 b ausreichend Rechnung getragen werden. Die kriminalpolitische Signalwirkung, die von dieser Gesetzesänderung ausgehen dürfte, wird jedem Verkehrsteilnehmer eindringlich nahebringen, daß es sich bei Trunkenheitsfahrten mit leichtfertig verursachten schweren Folgen für andere Menschen keineswegs um ein bloßes "Kavaliersdelikt" handelt, das durch die Begleichung eines Strafbefehls erledigt werden kann.

60. Zu Artikel 1 Nr. 66 (§ 316 a Abs. 1 StGB)

In Artikel 1 Nr. 66 sind in § 316 a Abs. 1 die Wörter "Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren" durch die Wörter "Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren" zu ersetzen.

Begründung:

Der Vorschlag entspricht dem Referentenentwurf vom 15. Juli 1996. Die Strafdrohung des geltenden § 316 a Abs. 1 StGB erscheint im Hinblick auf die Strafrahenkonzeption des Entwurfs im übrigen als überhöht. Durch die Herabsetzung des Mindestmaßes der Freiheitsstrafe für den Regelfall von fünf auf drei Jahre wird § 316 a Abs. 1 in ein angemessenes Verhältnis zu § 212, § 250 Abs. 3, § 307 Abs. 1, § 309 Abs. 2 und § 316 c Abs. 1 StGB gebracht.

61. Zu Artikel 1 Nr. 69 (§ 319 Abs. 2 a - neu -, 2 b - neu - StGB)

In Artikel 1 Nr. 69 sind in § 319 nach Absatz 2 folgende Absätze 2 a und b einzufügen:

"(2 a) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter durch die Tat leichtfertig eine schwere Gesundheitsschädigung eines

anderen Menschen oder eine Gesundheitsschädigung einer großen Anzahl von Menschen verursacht.

(2 b) Verursacht der Täter durch die Tat leichtfertig den Tod eines Menschen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren, in minder schweren Fällen Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren."

Begründung:

Im Gegensatz zu den übrigen vergleichbaren neugefaßten gemeingefährlichen Straftaten (§§ 308, 309, 313, 314, 316 c, 318 StGB) sieht § 319 weder einen besonders schweren Fall noch eine Erfolgsqualifikation bei leichtfertiger Todesverursachung vor. Der Vorschlag vervollständigt die vom Entwurf im übrigen vorgenommene Vereinheitlichung des Deliktsaufbaus bei gemeingefährlichen Straftaten.

62. Zu Artikel 1 Nr. 70 (§ 320 StGB)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren die Regelungen über die tätige Reue (§ 320) bei den jeweils in Bezug genommenen Vorschriften einzustellen.

Begründung:

Die Konzeption des Entwurfs, die Regelungen über die tätige Reue für eine Vielzahl von Vorschriften in einem Paragraphen zusammenzufassen, stößt in der Praxis auf nachhaltige und berechtigte Kritik. Die Auflistung in § 320 StGB ist unübersichtlich, erschwert die Rechtsanwendung und birgt so die Gefahr der Revisionsanfälligkeit in sich. Entsprechendes sollte bei § 330 b StGB geschehen.

63. Zu Artikel 1 Nr. 72 Buchstabe c, Nr. 73 Buchstabe a
(§ 330 Abs. 2, § 330 a Abs. 1 Satz 2 - neu - StGB)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

a) In Nummer 72 Buchstabe c ist § 330 Abs. 2 wie folgt zu fassen:

"(2) Verursacht der Täter durch eine vorsätzliche Tat nach den §§ 324 bis 329

1. die Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung eines anderen Menschen oder die Gefahr einer Gesundheitsschädigung einer großen Zahl von Menschen oder

2. den Tod eines anderen,

so ist die Strafe in den Fällen der Nummer 1 Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren, in den Fällen der Nummer 2 Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren."

- b) In Nummer 73 ist dem Buchstaben a folgender Satz anzufügen:

'Folgender Satz wird angefügt:

"§ 330 Abs. 2 Nr. 2 gilt entsprechend." '

Begründung:

Es erscheint geboten, für die Fälle der Verursachung des Todes eine höhere Mindeststrafe vorzusehen als für die Fälle der Verursachung einer schweren Gesundheitsschädigung.

Abzulehnen ist es, die Verursachung der schweren Folgen nur bei Leichtfertigkeit gesondert zu erfassen. Sie erhält ihren besonderen Unrechtsgehalt aus der schuldhaften Herbeiführung der schweren Folge. Dem muß das Strafrecht Rechnung tragen. Entscheidend kommt hinzu, daß das Kriterium der "Leichtfertigkeit" im Hinblick auf seine Unbestimmtheit nicht geeignet ist, den Bereich der Strafbarkeit zutreffend zu kennzeichnen. Auf das Kriterium der Leichtfertigkeit ist daher zu verzichten. Der Unrechtsgehalt des erfolgsqualifizierten Delikts rechtfertigt auch ohne Benennung des Erfordernisses eines gesteigerten Grades der Fahrlässigkeit den höheren Strafraum. Dies entspricht der in § 18 StGB getroffenen Grundentscheidung des Gesetzgebers.

Auch in § 330 a ist dem besonderen Unrechtsgehalt der Verursachung des Todes Rechnung zu tragen.

64. Zu Artikel 2 Nr. 1 (§ 74 Abs. 1 Satz 2 GVG)

Artikel 2 Nr. 1 ist wie folgt zu fassen:

'1. § 74 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Wörter angefügt:

"sowie für Straftaten nach den §§ 176, 176 a, 177 und 178 des Strafgesetzbuches."

- b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

(wie Gesetzentwurf) '

Begründung:

Diese Änderung hat zur Folge, daß Opfern von Sexualstraftaten die Vernehmung in einer zweiten Tatsacheninstanz erspart bleibt. Die Belastung insbeson-

dere kindlicher Opferzeugen kann so reduziert und die Sachaufklärung durch Befassung eines Kollegialgerichts optimiert werden. Bereits jetzt erheben die Staatsanwaltschaften in der Regel in derartigen Fällen Anklage zum Landgericht wegen der besonderen Bedeutung des Falles. Eine gesetzliche Klarstellung führt auch zur Vermeidung der Fälle, in denen die Staatsanwaltschaft die erstinstanzliche Zuständigkeit des Landgerichts erst im Beschwerdeverfahren durchsetzen konnte.

65. Zu Artikel 2 Nr. 1 a - neu - (§ 74 a Abs. 1 Nr. 4 GVG) und Artikel 4 Abs. 9 - neu - (Folgeänderungen anderer Rechtsvorschriften)

- a) In Artikel 2 ist nach Nummer 1 folgende Nummer 1 a einzufügen:

'1 a. In § 74 a Abs. 1 Nr. 4 wird nach der Angabe "§ 20" die Angabe "Abs. 1 Nr. 1 bis 4" eingefügt.

- b) Dem Artikel 4 ist folgender Absatz 9 anzufügen:

'(9) In § 20 Abs. 1 Nr. 5 des Vereinsgesetzes vom 5. August 1964 (BGBl. I S. 593), das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden nach dem Wort "Parteien" die Wörter "oder eines von einem Betätigungsverbot nach § 18 Satz 2 betroffenen Vereins" eingefügt.'

Begründung:

Das öffentliche Verwenden der Kennzeichen und Symbole von Vereinen, die wie die kurdische Arbeiterpartei "PKK" mit einem "Betätigungsverbot" nach § 18 Satz 2 Vereinsgesetz belegt sind, steht nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (Urteile vom 24. Januar 1996, 3 StR 640/95, NJW 1996, 1905 und 3 StR 530/95, NJW 1996, 1906) nicht - wie bei den übrigen Vereinsverboten - nach § 20 Abs. 1 Nr. 5 Vereinsgesetz als Einzeltat des Kennzeichenmißbrauchs, sondern nach den konkreten Umständen der einzelnen Tat ausschließlich nach § 20 Abs. 1 Nr. 4 Vereinsgesetz als "Zuwiderhandeln gegen ein vollziehbares Verbot nach § 18 Satz 2" unter Strafe.

Die gerichtliche Zuständigkeit für Straftaten nach § 20 Vereinsgesetz liegt nach § 74 a Abs. 1 Nr. 4 GVG ausnahmslos bei der Staatsschutzstrafkammer, deren Zuständigkeit insbesondere bei der Vielzahl weniger gewichtiger Kennzeichenstraftaten überzogen und im Hinblick auf eine zeit- und ortsnahe Verfolgung eher hemmend wirken dürfte. Die im Unrechtsgehalt verwandten Taten des öffentlichen Verwendens von NS-Symbolen (§ 86 a StGB) sind indessen nicht aus der allgemeinen Zuständigkeit der Strafgerichte ausgenommen und werden in der Praxis ohne fachliche Schwierigkeiten und ohne übergebührlichen Sicherheitsaufwand in der Regel von den Amtsgerichten angemessen bewältigt. Die ungleich aufwendigere Behandlung von Kennzeichenverstößen nach dem Vereinsgesetz erscheint mithin kaum gerechtfertigt.

Der Entwurf zielt auf die Herstellung strafrechtlicher Gleichbehandlung von vereinsgesetzlichen Kennzeichenverstößen mit solchen, die einer Strafbarkeit nach dem StGB unterliegen. Dazu werden Kennzeichenstraftaten nach dem Vereinsgesetz generell, d.h. auch für die verbotene Verwendung von Kennzeichen einer mit einem Betätigungsverbot nach § 18 Satz 2 Vereinsgesetz belegten Vereinigung der Vorschrift des § 20 Abs. 1 Nr. 5 Vereinsgesetz als spezieller Norm unterstellt. Diese Änderung bewirkt eine materielle Gleichstellung aller Kennzeichenstraftaten nach dem Vereinsgesetz. Die zugleich vorgesehene Beschränkung der Zuständigkeitsregelung des § 74 a Abs. 1 Nr. 4 GVG auf Straftaten nach § 20 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 Vereinsgesetz sorgt ergänzend für eine verfahrensrechtliche Gleichbehandlung aller Kennzeichenverstöße (einschließlich der Taten nach § 86 a StGB), die nach der Entwurfsregelung sämtlich der Zuständigkeit der allgemeinen Strafgerichte unterliegen, was insbesondere der praktischen Bedeutung der Taten eher gerecht werden dürfte.

66. Zu Artikel 3 Nr. 5 (§ 374 Abs. 1 Nr. 4 a - neu - StPO)

In Artikel 3 Nr. 5 ist nach Buchstabe b folgender Buchstabe c anzufügen:

'c) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 4 a eingefügt:

"4 a. eine Entziehung Minderjähriger (§ 235 Abs. 1, 2 und 3 des Strafgesetzbuches), wenn sie nicht unter den in § 235 Abs. 4 Satz 2 des Strafgesetzbuches genannten Voraussetzungen begangen ist," "

Begründung:

In nicht wenigen Fällen werden Strafanzeigen wegen Kindesentziehung (§ 235 StGB) vor dem Hintergrund familienrechtlicher Auseinandersetzungen um das Sorgerecht bzw. das Umgangsrecht erstattet, zum Teil wegen lediglich geringfügiger Überschreitung der festgelegten Zeiten des Umgangsrechtes. Die Strafanzeige dient dabei oft sachwidrigen Zielen, indem es nicht um die Sanktionierung tatsächlichen oder vermeintlichen Unrechts geht, sondern um die Verschaffung einer günstigen Ausgangslage in anderen Rechtsstreitigkeiten.

In diesen Fällen ist es häufig sachgerecht, die Strafverfolgung dem Verletzten im Wege der Privatklage zu überlassen, sofern die Tat nicht unter den Voraussetzungen eines Regelbeispiels für das Vorliegen eines besonders schweren Falles begangen wurde. Gemäß § 376 StPO ist die öffentliche Klage durch die Staatsanwaltschaft dann zu erheben, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt.

67. Zu Artikel 3 Nr. 5 (§ 374 Abs. 1 Nr. 4 b - neu - StPO)

In Artikel 3 Nr. 5 ist nach Buchstabe b folgender Buchstabe c₁ anzufügen:

'c₁) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 4 b eingefügt:

- "4 b. eine Nötigung (§ 240 Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches), wenn sie nicht unter den in § 240 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2, 3 und 4 des Strafgesetzbuches genannten Voraussetzungen begangen ist," "

Begründung:

In der Praxis der Staatsanwaltschaften müssen häufig in Fällen einfacher Auseinandersetzungen im persönlichen Nahbereich, die mit Beleidigung, (versuchter) Sachbeschädigung, einfacher Körperverletzung oder Bedrohung einhergehen, nur deshalb umfangreiche Ermittlungen geführt werden, weil vom Anzeigerstatter behauptet wird, diese Privatklagedelikte hätten ihn zu einem weiteren Verhalten veranlassen sollen. Damit ist der Anfangsverdacht einer Nötigung und damit eines Officialdelikts begründet.

In diesen Fällen ist es häufig sachgerecht, die Strafverfolgung insgesamt dem Verletzten im Wege der Privatklage zu überlassen, sofern die Tat nicht unter den Voraussetzungen eines Regelbeispiels für das Vorliegen eines besonders schweren Falles begangen wurde. Die Bedrohung mit einem Verbrechen ist dabei aber auszunehmen, da ansonsten eine Diskrepanz zum Tatbestand der Bedrohung (§ 241 StGB) entstünde. Gemäß § 376 StPO ist die öffentliche Klage durch die Staatsanwaltschaft dann zu erheben, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt.

68. Zu Artikel 3 (Änderung der Strafprozeßordnung)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren Artikel 3 (Änderung der Strafprozeßordnung) mit dem Ziel zu überprüfen, daß das Gewollte (grundsätzlich keine sachlichen Änderungen) klarer zum Ausdruck kommt.

Begründung:

Artikel 3 enthält im wesentlichen Folgeänderungen, wobei nur hinsichtlich Artikel 3 Nr. 5 Buchstabe b eine sachliche Änderung gewollt ist (vgl. Begründung S. 180, 181). Diesem Anliegen trägt der Wortlaut des Entwurfs nicht immer hinreichend klar Rechnung. Beispielhaft seien folgende Unstimmigkeiten genannt:

- Während im geltenden § 100 a Satz 1 Nr. 2 letzter Satzteil StPO besonders schwere und minder schwere Fälle von der Verweisung mit umfaßt werden (z.B. § 308 Abs. 2, § 311 Abs. 2, 3, § 311 a Abs. 3, § 311 b Abs. 2 StGB), nimmt der Entwurf in Artikel 3 Nr. 1 z.B. auf § 306 Abs. 3, 4, § 308 Abs. 3, § 310 Abs. 2 StGB nicht ausdrücklich Bezug. Dies bringt die Gefahr von Auslegungsschwierigkeiten mit sich, ggf. auch von Umkehrschlüssen, obwohl der Entwurf keine sachliche Änderung bei der Te-

lekommunikationsüberwachung vornehmen will. Das Gewollte sollte im Wortlaut der Änderung des § 100 a StPO klar zum Ausdruck kommen.

- Geprüft werden muß z.B., ob in Artikel 3 Nr. 2 auch auf § 306 Abs. 4 StGB und in Artikel 3 Nr. 3 auch auf § 306 Abs. 3 StGB Bezug genommen werden muß, um dem Gewollten - keine sachliche Änderung - Rechnung zu tragen.

Beschluß
des Bundesrates

Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Reform des Strafrechts
(6. StrRG)

Der Bundesrat hat in seiner 711. Sitzung am 25. April 1997 beschlossen, zu dem am 14. März 1997 zugeleiteten Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 Satz 3 des Grundgesetzes eine Verlängerung der Frist zur Stellungnahme zu verlangen.

Begründung:

Der Gesetzentwurf zielt auf eine grundlegende Neugestaltung des Systems der Strafraumen. Im Rahmen der Reform wird eine Vielzahl von Strafvorschriften geändert, ergänzt oder neugefaßt. In einer Reihe gewichtiger Punkte weicht der Gesetzentwurf auch von dem den Ländern zur Stellungnahme übersandten Referentenentwurf ab, so daß er einer erneuten grundlegenden Überprüfung unter Einbeziehung der gerichtlichen Praxis bedarf. Die gebotene gründliche Überprüfung läßt sich innerhalb der regulären Sechs-Wochen-Frist auch im Hinblick auf die Osterpause nicht sicherstellen.

-1-C